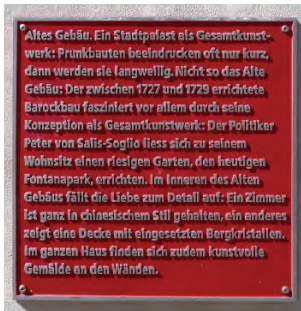


FLUCH ODER SEGEN ?

Empfehlungen zur Beschilderung und Kennzeichnung von Kulturgut



Diplomarbeit im Rahmen des MAS Denkmalpflege und Umnutzung
 Berner Fachhochschule für Architektur, Holz und Bau (BFH-AHB),
 Burgdorf

von Hans Schüpbach
 Pleeerweg 23, 3400 Burgdorf

April 2015



FLUCH ODER SEGEN ?

Empfehlungen zur Beschilderung und Kennzeichnung von Kulturgut

Diplomarbeit im Rahmen des MAS Denkmalpflege und Umnutzung
Berner Fachhochschule für Architektur, Holz und Bau (BFH-AHB),
Burgdorf

von Hans Schüpbach
Pleerweg 23, 3400 Burgdorf

April 2015

1 EINLEITUNG



Den äusseren Antrieb zu dieser Masterarbeit bildeten 2011 die Startvorkehrungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten („KGS-Gesetz“)¹ von 1966, welche der Fachbereich KGS im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) initiiert hatte. Eine rein theoretische Abhandlung zu gesetzlichen Grundlagen kam seitens der Studienleitung nicht in Betracht, eine Arbeit über einzelne Gesetzesartikel und deren Auswirkungen in der Praxis hingegen schon.

Aufgrund der gesetzlichen Ausrichtung entschied ich mich bei der Wahl meines Betreuers für Dr. Andrea F. G. Raschèr, bei dem ich im Nachdiplomstudium die Module ‚Gutachten‘ und ‚Gesetzliche Grundlagen‘ besucht hatte. Im Februar 2012 reichte ich ein Konzept mit drei Hauptschwerpunkten ein, welches in der Folge von der Studienleitung akzeptiert wurde.²

Im Sinne einer Recherche verschaffte ich mir zunächst einen Überblick über das Geflecht von gesetzlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Netzwerken im Bereich von Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz in der Schweiz. Ausgehend von internationalen Konventionen und Charten wurden die wichtigsten Grundlagen und Akteure auf Stufe Bund zusammengetragen. Daraus resultierte eine wertvolle und bislang in dieser Form fehlende Übersicht, die als erster Teil und als Mehrwert der Arbeit beibehalten wurde (vgl. 4 und 5). Eine Übersichtstabelle (Plakat) sowie ein pdf-Dokument auf CD mit direkten Links auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind als (Beilagen 5.1. und 5.2) im Umschlag der Arbeit eingesteckt. Es stellte sich heraus, dass diese Überlegungen nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Beschilderung und Kennzeichnung von Kulturgütern wertvoll waren.



1 SR 520.3 (ältere Fassung von 1966; totalrevidierte Fassung seit 1.1.2015 in Kraft):

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122172/index.html> [Stand: 8.2.2015].

2 Arbeitstitel: «Fluch und Segen» bei Kennzeichnung und Rekonstruktion von Kulturgütern. Abwägungen und Empfehlungen im Schnittpunkt verschiedener Interessen.

Einige Kantone hatten im Vorfeld der Gesetzesrevision bereits konkrete Vorschläge gemacht, sodass nicht mehr viel Raum für eigene, neue Ideen bestand. Zwei Themenbereiche hatten sich aber herauskristallisiert, die auch Eingang ins revidierte Kulturgüterschutzgesetz finden sollten und die eine nähere Betrachtung als lohnenswert erscheinen liessen:

- Die Erarbeitung von Sicherstellungsdokumentationen von bedeutenden Baudenkmalern gilt bis heute als eine der wichtigsten vorsorglichen Massnahmen im Kulturgüterschutz – deshalb wird diese Aufgabe der Kantone vom Bund mitfinanziert. Diese Dokumentationen dienen zum einen als Grundlage für Restaurierungen, zum andern – gemäss Kulturgüterschutz im engeren Sinne – aber auch für allfällige Rekonstruktionen bzw. zumindest als «wissenschaftliche Nekrolog», falls ein Kulturgut endgültig zerstört wurde (vgl. 1.1).
- Der blau-weiße Kulturgüterschutzschild ist ein internationales Schutzzeichen und kennzeichnet Kulturgüter, die aufgrund des (Kriegs-) Völkerrechts auch in einem bewaffneten Konflikt von einer angreifenden Macht zu respektieren sind. In der Schweiz wären solche Kennzeichen nach altem KGS-Gesetz nur in einem Krieg im Auftrag des Bundesrates angebracht worden. Mehrere Kantone hatten im Rahmen der Vorarbeiten zur Totalrevision des Gesetzes jedoch angeregt, sie möchten ihre bedeutenden Kulturgüter, analog zum Vorgehen in anderen Staaten, auch in Friedenszeiten kennzeichnen, was im Vergleich zur bisherigen Praxis einer Neuausrichtung in der Schweiz entspricht (vgl. 1.2 und 8.5.5).

1.1 SICHERSTELLUNGSDOKUMENTATIONEN ALS GRUNDLAGE FÜR REKONSTRUKTIONEN

Die Problematik von (Teil-)Rekonstruktionen von Baudenkmalern wird in der Denkmalpflege kontrovers diskutiert. Die Charta von Venedig erwähnt die Rekonstruktion erst gar nicht (mit Ausnahme der Anastylose bei Ausgrabungen), sie vertritt bereits bei Restaurierungen einen klaren Standpunkt gegen Verfälschungen (CHARTA 1964: Art. 9–15).³

• • • • •

³ Artikel 9–14 der Charta von Venedig betonen, dass bei einer Restaurierung keine Verfälschung stattfinden darf und Hinzufügungen deutlich als neue Elemente kenntlich gemacht werden müssen. Artikel 15 bezieht sich zwar auf archäologische Ausgrabungen, besagt aber explizit: «Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heisst, das Wiederaussetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhanges notwendig ist».

Auch wenn es zu differenzieren gilt zwischen Ergänzung, Kopie, Wiederaufbau usw., denen fallweise selbst von Kritikern eine gewisse Berechtigung zugesprochen wird (vgl. etwa MÖRSCH 1989: 125–142)⁴, ist die Rekonstruktion eines zerstörten Kulturguts für viele Experten doch «schlichtweg ausserhalb des Auftrags der Denkmalpflege» (VON BUTTLAR et al. 2011: 167).⁵ Auch die Leitsätze der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege bewerten Rekonstruktionen als «grundsätzlich bedenklich» (LEITSÄTZE EKD 2007: 27). Trotzdem kam und kommt es immer wieder zu (Teil-)Rekonstruktionen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden etliche zerstörte Städte in Deutschland wiederaufgebaut. Am Beispiel der Dresdner Frauenkirche etwa entzündeten sich heftige Diskussionen. In Polen wurde die ausradierte und nach dem Krieg rekonstruierte Altstadt von Warschau gar zum UNESCO-Weltkulturerbe gekürt. Dasselbe gilt für die Rekonstruktion der bekannten Spitzbogenbrücke von Mostar in Bosnien-Herzegowina (Abb. 1).

Abb. 1:
Die im 16. Jahrhundert erbaute Brücke von Mostar war namensgebend für die Stadt (stari most = alte Brücke) und hatte eine grosse symbolische Bedeutung, weil sie unterschiedliche Ethnien miteinander verband. Nach ihrer Zerstörung im Krieg, 1993, rekonstruierte man sie und konnte sie 2004 wiedereröffnen. Aufgrund der grossen symbolischen Bedeutung wurde sie – zusammen mit der Stadt Mostar – 2005 in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen (vgl. hierzu auch Fussnote 5a, S. 6).

Abb.: wikimedia commons, Mhare, 2006.



-
- 4 MÖRSCH Georg, 1989: *Aufgeklärter Widerstand: das Denkmal als Frage und Aufgabe*. Birkhäuser, Basel. Darin insbesondere S. 115–142: *Grundsätzliche Leitvorstellungen, Methoden und Begriffe der Denkmalpflege*.
 - 5 VON BUTTLAR Adrian, DOLFF-BONEKÄMPER Gabi, FALSER Michael S., HUBEL Achim, MÖRSCH Georg, 2011: *Denkmalpflege statt Attrappenkult. Gegen die Rekonstruktion von Baudenkmalern – eine Anthologie*. Birkhäuser, Basel. Der Klappentext gibt die Meinung der Autoren wieder: «Rekonstruktionen unterminieren den Auftrag der Denkmalpflege, Baudenkmalern in ihrer materiellen Überlieferung als Zeugnisse der Geschichte zu erhalten. Sechs Denkmalexpertern wenden sich gegen die Simulation von Baudenkmalern: gegen einen Attrappenkult, der im Dienst von Geschichtspolitik, Identitätsmarketing und Kommerz kritisches Geschichtsbewusstsein korrumpiert» (Umschlagrückseite).

Und auch in der Schweiz wurden etliche Kulturgüter (teil-)rekonstruiert. Es stellt sich deshalb die berechtigte Frage, weshalb es denn immer wieder zu Rekonstruktionen kommt, wenn dies aus Sicht der Denkmalpflege eigentlich ein «No-Go» zu sein scheint.

Die ursprüngliche Idee war, anhand einiger Beispiele aufzuzeigen, unter welchen Umständen eine Rekonstruktion in der Praxis eher «akzeptiert» wird.

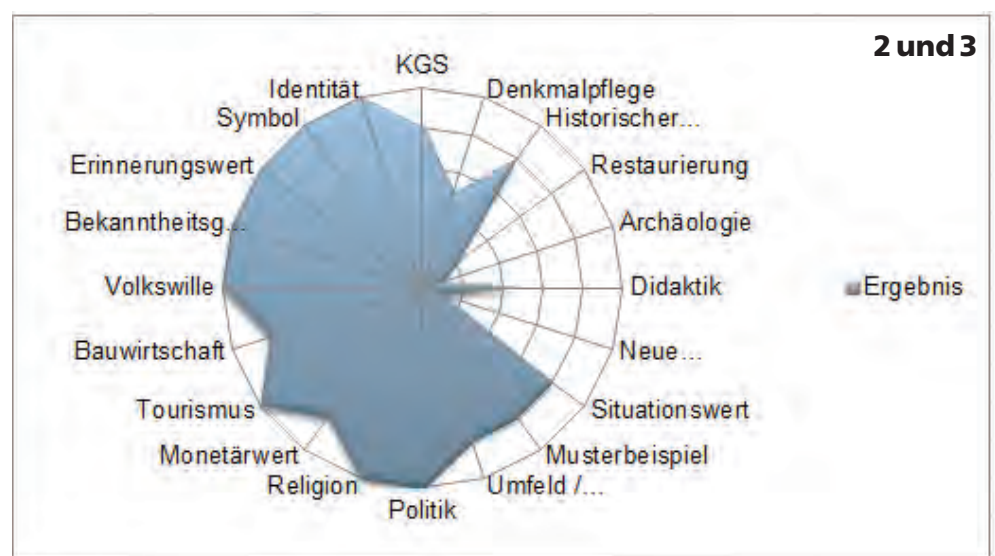
Abb. 2:
Erklärungen am Beispiel der im Krieg im ehemaligen Jugoslawien zerstörten und später rekonstruierten Spitzbogenbrücke von Mostar.

Bewertungsmatrix mit vier farblich unterschiedlichen Bereichen. Jeder Farbteil enthält 4 Themengebiete und einen zusätzlichen «Wert» (farblich heller bezeichnet).

Damit das Bewertungsergebnis in Form eines Spiderwebs wiedergegeben werden kann, ist ein Mindestwert von 1 (anstelle von 0) Bedingung. Jedes Themengebiet wird mit einem der 5 Stufen (keine, gering, mittel, hoch, sehr hoch) bewertet, die übrigen Zahlenwerte werden auf 1 (gleichbedeutend mit 0) gesetzt. Tabelle: Autor.

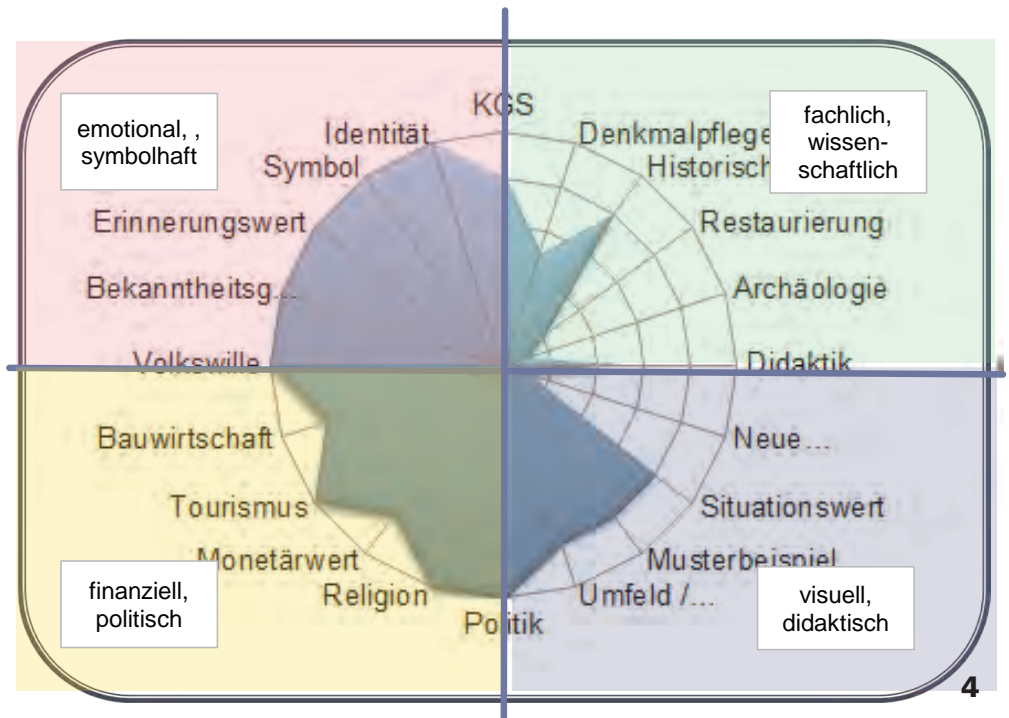
| Matrix | keine: 1 | gering: 2 | mittel: 5 | hoch: 8 | sehr hoch: 10 | Ergebnis |
|------------------------|----------|-----------|-----------|---------|---------------|----------|
| KGS | 1 | 1 | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Denkmalpflege | 1 | 1 | 5 | 1 | 1 | 5 |
| Historischer Wert | 1 | 1 | 1 | 8 | 2 | 8 |
| Restaurierung | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 |
| Archäologie | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Didaktik | 1 | 1 | 5 | 1 | 1 | 5 |
| Neue Darstellungsarten | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Situationswert | 1 | 1 | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Musterbeispiel | 1 | 1 | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Umfeld / Ensemble | 1 | 1 | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Politik | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 10 |
| Religion | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 10 |
| Monetärwert | 1 | 1 | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Tourismus | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 10 |
| Bauwirtschaft | 1 | 1 | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Volkswille | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 10 |
| Bekanntheitsgrad | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 10 |
| Erinnerungswert | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 10 |
| Symbol | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 10 |
| Identität | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 10 |

Abb. 3:
Die Bewertungsmatrix wird als Spiderweb dargestellt und veranschaulicht flächenmässig, welche Themengebiete tendenziell den Ausschlag für eine Rekonstruktion gegeben haben (vgl. hierzu auch Fussnote 5b, S. 6).
Abb.: Autor.



Dies sollte mit Hilfe einer Bewertungsmatrix veranschaulicht werden. Mehrere Themenbereiche wurden als potenziell ausschlaggebende Beweggründe mit einer von fünf Zahlstufen bewertet und dann als Spiderweb dargestellt (Abb. 2, 3).

Abb. 4:
Die Überlagerung mit einer «Lupe» erlaubt eine vereinfachte Aussage, wann in der Praxis eine «Rekonstruktion» in der Regel als «akzeptabel» erscheint. Die Farbtöne entsprechen dabei den Farben in den jeweiligen Bereichen der Bewertungsmatrix.
Abb.: Autor.



Die Überlagerung mit einer zusätzlichen Ebene, sozusagen einer «Lupe», sollte verdeutlichen, aufgrund welcher Interessen eine Rekonstruktion in der Praxis eher auf Zustimmung stösst (Abb. 4, S. 6).

Generell scheinen insbesondere Werte wie Symbol und Identität oder aber wirtschaftliche Interessen den Ausschlag für eine Rekonstruktion zu geben, seltener didaktische Gründe, praktisch kaum historische, fachlich-wissenschaftliche Überlegungen, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen (Abb. 5–10, S. 7).

Nach etlichen Vorarbeiten stellte sich jedoch heraus, dass die Aussagen dieser Thematik einerseits Gefahr laufen, allzu subjektiv bewertet zu werden, und andererseits ohnehin den Rahmen einer Masterarbeit sprengen würden. Die Geschichte der Rekonstruktion sowie deren Befürwortung unter gewissen Voraussetzungen war zudem ab 2010 im Rahmen einer Aus-

-
- 5a Wohl kaum im Sinne von Rekonstruktionskritikern ist dabei die Begründung des Welterbe-Komitees bei der Aufnahme der Brücke in die UNESCO-Welterbe-Liste: «With the „renaissance“ of the Old Bridge and its surroundings, the symbolic power and meaning of the City of Mostar – as an exceptional and universal symbol of coexistence of communities from diverse cultural, ethnic and religious backgrounds – has been reinforced and strengthened, underlining the unlimited efforts of human solidarity for peace and powerful co-operation in the face of overwhelming catastrophes» (<http://whc.unesco.org/en/decisions/514>; [Stand: 28.2.2015]).
- 5b Der Autor entscheidet, welches Themenfeld in welchem Bereich gesetzt wird und mit welcher Zahl es bewertet wird. Es bestehen deshalb zu wenig objektive Entscheidungskriterien, sodass eine subjektive Darstellung und damit allenfalls ein von vorneherein angestrebtes Resultat nicht ausgeschlossen werden kann.

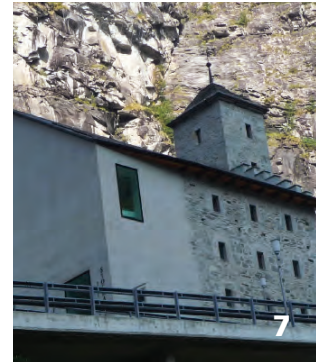


Abb. 5–7:
Stockalperturm Gondo (VS)
nach Erdbeben von 2000.
Allgemein als vordbildlich
bewertete Teilrekonstruktion.
Die neue Ergänzung wurde
deutlich sichtbar gemacht,
der Wiederaufbau des Turms
wurde gleichsam zum Symbol
des Wiederaufbaus des
Dorfes. Abb.: KGS VS (5),
Autor (6, 7).

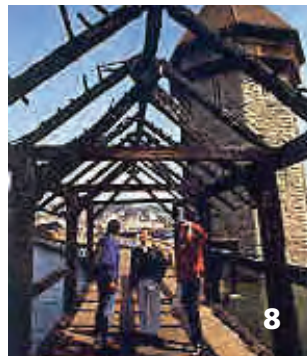


Abb. 8:
Teilrekonstruktion der
Kapellbrücke in Luzern nach
Brand von 1993. Die fehlende
Sicherstellungsdokumenta-
tion sowie ein bis heute
andauernder Streit um
Kopien der Brückenbilder
erschweren eine ideale
Rekonstruktion. Für eine
solche entschied man sich
zwar auch aus Identitäts-
gründen (für die Luzerner
selber), den Hauptausschlag
dürften aber dennoch eher
wirtschaftliche Interessen
(Tourismus) gegeben haben.
Abb.: KGS LU (8).

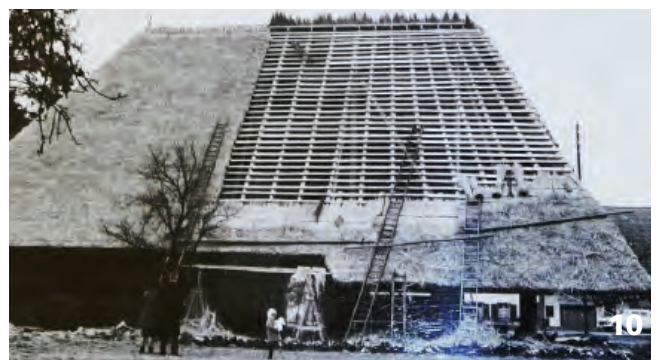


Abb. 9 und 10:
Die Rekonstruktion des
Strohdachhauses in Muhen
(AG) nach einem Brand 1961
erfolgte nicht zuletzt aus
didaktischen Gründen (so
baute man früher die Häuser
im ländlichen Raum des
Kantons). Das Haus beher-
bergt zugleich ein Museum,
was diesen Beweggrund noch
unterstreicht.⁷ Abb.: Kant.
Denkmalpflege AG.

stellung und einer darauffolgenden Publikation breit diskutiert worden⁶. Und auch die Rekonstruktions-Gegner hatten ebenso klar ihre ablehnende Haltung zum Thema mit entsprechenden Beiträgen⁸ untermauert. Georg Mörsch soll «Rekonstruktion als ‚Fälschung an der Geschichte und Denk-

.....

- 6 NERDINGER Winfried (Hg.), 2010: *Geschichte der Rekonstruktion. Konstruktion der Geschichte*. Prestel Verlag, München. Die Publikation erschien anlässlich der Ausstellung mit demselben Titel in der Pinakothek der Moderne, München (22. Juli–31. Oktober 2010). Es handelte sich um ein Projekt des Architekturmuseums der TU München in Kooperation mit dem Institut für Denkmalpflege und Bauforschung der ETH Zürich, Uta Hassler. Lockerer, aber nicht weniger klar wird das Thema behandelt von: WELZBACHER Christian, 2010: *Durchs wilde Rekonstruktistan. Über gebaute Geschichtsbilder*. Parthas Verlag, Berlin.
- 7 Dr. Jonas Kallenbach (Kant. Denkmalpflege AG) ermöglichte mir in verdankenswerter Weise den Zugang zu den Dokumenten über dieses Objekt (MUH004). Diese belegen, wie kostspielig die Rekonstruktion des Dachs (MUH004-PR-1962-01) sowie mehrere anschließende Dachreparaturen und -sanierungen waren. Es wird zudem zunehmend schwieriger, Spezialisten zu finden, die heute noch fachgerecht Strohdächer sanieren können.
- 8 VON BUTTLAR Adrian, DOLFF-BONEKÄMPER Gabi, FALSER Michael S., HUBEL Achim, MÖRSCH Georg, 2011: *Denkmalpflege statt Attrappenkult. Gegen die Rekonstruktion von Baudenkmalern – eine Anthologie*. Birkhäuser, Basel.

maltäuschung', verbunden mit einer Desavouierung des Originals, welches als gleichwertig mit seiner Kopie gelten soll» bezeichnet haben (MÖRSCH 2005: 17, 25f., 63ff. zit. in ENGELER 2008: 29)⁹. Die Fronten waren damit so eng abgesteckt, dass neue Erkenntnisse kaum mehr möglich schienen.

Kam hinzu, dass im Rahmen der Totalrevision des KGS-Gesetzes plötzlich die Bundessubventionen an Sicherstellungsdokumentationen vollständig in Frage gestellt wurden¹⁰ – eine Forderung, die bis heute noch nicht abschliessend geklärt ist. Bei einer allfälligen Streichung dieser Beiträge hätte sich eine Beleuchtung des Themas Rekonstruktion aus Kulturgüter-schutz-Sicht ohnehin erübrigt.

Diese Gründe führten dazu, dass ich mich auf Anraten des Betreuers meiner Arbeit letztlich nur auf den zweiten Schwerpunkt, die «Kennzeichnung von Kulturgut», beschränkte.¹¹

1.2 KENNZEICHNUNG VON KULTURGÜTERN

Das Themenfeld wurde unter Berücksichtigung der Geschichte der Kennzeichnung von schützenswerten Objekten im internationalen Umfeld sowie deren ursprünglichem Zweck, dem Schutz von Kulturgut im bewaffneten Konflikt, untersucht (vgl. 8.5.1). Da aber verschiedene Punkte angesprochen sind, die es auch bei einer rein informativen Beschilderung oder Beschriftung eines Baudenkmals zu berücksichtigen gilt, wurde das Thema der Masterarbeit mit Überlegungen zur generellen Beschilderung von Kulturgütern ergänzt (Kap. 6 und 7).



9 ENGELER zitiert MÖRSCH Georg, 2005: *Denkmalverständnis. Vorträge und Aufsätze 1900–2002*. vdf Hochschulverlag, Zürich.

10 In seiner Botschaft vom 19. Dezember 2012 (BBl 2013 823) zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) hatte der Bundesrat den Antrag gestellt, die Bundesbeiträge an Sicherstellungsdokumentationen sowie den entsprechenden Gesetzesartikel zu streichen. Nach der Rückweisung des KAPG 2014 durch den Nationalrat wurden die Sparmassnahmen im Voranschlag 2014 sistiert (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Juni 2013; www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/31120.pdf; [Stand: 8.2.2015]). Aufgrund dieser Sistierung, der Eingaben der Kantone im Rahmen der Vernehmlassung (ein Rückzug des Bundes wurde von allen Kantonen als «nicht akzeptabel» bezeichnet) sowie der Tatsache, dass das Parlament das KAPG 2014 noch nicht behandelt hatte, erfolgte die Wiederaufnahme der entsprechenden Artikel 14 und 15 im revidierten KGSG. Es handelt sich dabei aber um eine Kann-Formulierung («Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge...leisten...»). Das KAPG 2014 wird 2015 erneut im Parlament behandelt – ein definitiver Entscheid in Sachen Bundesbeiträge steht demnach bis heute aus (Stand: 8.2.2015).

11 In einem ersten Standortgespräch zwischen Betreuer und Autor wurde deshalb entschieden, auf den Teil «Rekonstruktion» vollständig zu verzichten und dafür den zweiten Themenschwerpunkt «Kennzeichnung» gemäss der nun vorliegenden Masterarbeit entsprechend auszubauen.

Um einen ersten Einblick in den Umgang mit der Beschilderung historischer Bauten in der Schweiz zu erhalten, wurde ab März 2012 ein Schreiben mit 10 Fragen in deutscher und französischer Sprache an die kantonalen Verantwortlichen für Kulturgüterschutz (KGS) sowie an die kantonalen und städtischen Denkmalpflegestellen geschickt (vgl. Anhang, 10.1: Fragebogen und Auswertung der Umfrage).

Danach wurden verschiedene Beschilderungen in der Schweiz aus diversen thematischen Blickwinkeln betrachtet (vgl. 7), ausgehend jeweils von einem einleitenden Musterbeispiel. Aufgrund der Bildbeispiele sowie erkannter Mängel wurden 5 Voraussetzungen (im Kap. 6) und 23 Empfehlungen (Kap. 7) formuliert, die bei der Planung einer Beschilderung als Richtlinien hilfreich sein können.

Diese Empfehlungen sind lediglich als Hilfsgerüst, als Stützkorsett, in einer Konzeptionsphase zu nutzen. Es ist zentral, festzuhalten, dass es keine allein gültigen Regeln gibt. Jeder einzelne Fall muss einzeln betrachtet werden, um dann – sinnvollerweise in einer interdisziplinären Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter – die idealste Lösung zu finden. Dennoch können die Empfehlungen, in Kombination mit den gezeigten Bildbeispielen aus der Schweiz und dem Ausland, dazu beitragen, in der Regel geeignetere Entscheidungen für die Praxis zu treffen und schlechtere Lösungen zu vermeiden.

Im Kap. 8, in dem es um internationale Schutzzeichen geht, werden Leitgedanken formuliert. Dabei handelt es sich um drei Grundsätze sowie um eine Hypothese.

Bemerkung zur Entstehung der Arbeit

Die Arbeit entstand hauptsächlich in der zweiten Hälfte 2012 sowie von Dezember 2014 bis April 2015. Aufgrund hoher Belastungen am Arbeitsplatz wegen personeller Engpässe ruhte die Arbeit in den Jahren 2013/2014 weitgehend. In jener Zeit war das Thema insofern stets präsent, als bei Gelegenheit Texte gelesen wurden und Bildbeispiele hinzukamen. Auch das Interview mit dem Denkmalpfleger der Stadt Bern zur Neubeschilderung in der Berner Altstadt fand in jener Zeit statt.

Der einfacheren Lesbarkeit halber wurde in der vorliegenden Arbeit die männliche Form verwendet; selbstverständlich ist bei allen Themen immer auch die weibliche Form gleichzusetzen.

2 MANAGEMENT SUMMARY

Schilder und Tafeln, die auf Baudenkmäler und Kulturgüter hinweisen, gibt es in grosser Zahl. Manchmal animieren sie zum Lesen, manchmal läuft man achtlos an ihnen vorbei oder nimmt sie gar nicht zur Kenntnis, bisweilen kann man ihnen aber auch nicht ausweichen, weil sie einem ‚anschreien‘. Tatsache ist, dass in vielen Städten in der Schweiz und im Ausland solche Schilder in unterschiedlicher Qualität anzutreffen sind. Den Anstoss für solche Projekte können Regierungen, Behörden, Vereine oder Private geben – nicht immer vermögen die getroffenen Lösungen vollständig zu überzeugen. Grundsätzlich stellt jede Beschriftung eines geschützten Baudenkmals eine Störung dar; gerechtfertigt ist ein solches Vorgehen nur, weil damit eine ‚Informations-Vermittlung‘ über das betroffene Objekt stattfindet. Diese entspricht einem einfachen Sender-Empfänger-Modell, das Schild (oder ein anderer geeigneter Informationsträger) übernimmt dabei die Funktion des Mediums.

Die vorliegende Arbeit will zunächst anhand von fünf Voraussetzungen das Orientierungs- und Informationsbedürfnis von Menschen aufzeigen und dann im Kapitel 7 – ausgehend jeweils von einem Musterbeispiel – insgesamt 23 Empfehlungen für verschiedene Themenbereiche bei Beschilderungsprojekten formulieren. Es muss betont werden, dass diese Empfehlungen nicht als allein gültige ‚Gesetze‘ verstanden werden dürfen: Sie sollen lediglich als Leitplanken und Gedankenanstösse im Vorfeld eines Projekts dienen, um allfällige Fehler vermeiden zu können. Jedes Beschilderungsprojekt folgt eigenen, individuellen Vorgaben und muss deshalb immer gesondert angeschaut werden. Als Fazit kann jedoch festgehalten werden, dass solche Projekte stets im Rahmen eines übergeordneten Signaletikkonzepts in interdisziplinärer Zusammenarbeit geplant und realisiert werden sollten.

Signaletikkonzepte betreffen nicht mehr nur einzelne Bauten, sondern auch archäologische Objekte, Sammlungen in kulturellen Institutionen oder ganze Kulturlandschaften – so wie eben auch der Begriff des ‚Kul-

turguts' oder der ‚Kulturerbestätte' längst nicht mehr nur auf ein einziges Objekt, eine einzelne Sammlung oder auf ein zusammenhängendes, begrenztes Gebiet angewendet wird. Dies bedingt bei vielen Aufgaben eine vielschichtige, interdisziplinäre Zusammenarbeit, die nicht zuletzt auch in dem in der Übersicht (Beilage 5.1) dargestellten Netzwerk sowie in den vorgestellten Beschilderungsbeispielen zum Ausdruck kommt. Die Beschilderung von Denkmälern zur Informationsvermittlung kann durchaus variieren, auch wenn jedes individuelle System jeweils auf der Grundlage eines einheitlichen Konzepts entstehen soll.

Anders sieht es bei internationalen Schutzzeichen aus – diese müssen eindeutig sein, sollen nicht zweckentfremdet und schon gar nicht als fantasievolle Kreationen neu geschaffen werden. Hier darf es keinen Spielraum geben, handelt es sich doch um Symbole des humanitären Völkerrechts, die insbesondere auch in einem bewaffneten Konflikt zu respektieren sind. Deshalb ist zwingend ein einheitliches Aussehen einzuhalten, denn die Wahrnehmung solcher Zeichen basiert immer auch auf Konventionen und Regeln. Jeder Missbrauch ist deshalb zu ahnden und zu bestrafen.

Die Frage, was Zeichen und Symbole sind, bedingt einen Abstecher in die Semiotik, die sich mit Zeichentheorien und Zeichensystemen befasst. Danach werden Funktion und Wirkung einiger spezifischer ‚Zeichen' näher betrachtet.

Schliesslich folgen Gedanken sowie drei Grundsätze zum Gebrauch des Kulturgüterschutz-Kennzeichens. Dieses internationale Schutzzeichen hat die Funktion, in einem bewaffneten Konflikt, ein schützenswertes Kulturgut zu kennzeichnen, damit Angreifer es nicht zerstören. Es hat damit für das Kulturgut dieselbe Funktion wie das Rote Kreuz im humanitären Bereich. In etlichen Staaten werden diese Kennzeichen nicht nur im Kriegsfall, sondern permanent angebracht – eine Möglichkeit, die mit dem neuen Kulturgüterschutzgesetz (seit dem 1.1.2015 in Kraft) nun auch in der Schweiz möglich wird. Damit nicht, wie zum Teil im Ausland, Verwechslungen und Fehlinterpretationen zwischen Tourismus-, Denkmalpflege- und Kulturgüterschutz-Interessen entstehen, müssen ganz klare Vorgaben seitens des Bundes gemacht werden. Auch das (permanente) Anbringen dieses Zeichens ist letztlich nur mit dem Ziel der ‚Vermittlung' zu rechtfertigen: es kann dazu beitragen, die Bevölkerung für den Kulturgüterschutz zu sensibilisieren, sei es im Hinblick auf Gefährdungen durch Alltagsereignisse, (Natur-)Katastrophen, Notlagen oder bewaffnete Konflikte.

3 INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Management Summary | 10 |
| 3 | Inhaltsverzeichnis | 12 |
| 4 | Übersicht zum Denkmal- und Kulturgüter-Umfeld | 14 |
| 5 | Erklärungen zur Übersicht | 17 |
| | Beilage 5.1: Übersicht als A0-Plakat | |
| | Beilage 5.2: Übersicht als pdf-Dokument mit direkten Links zu den einzelnen Bereichen (Beilagen im Umschlag eingesteckt) | |
| 6 | Bezeichnung von Kulturgut als Kommunikationsmittel | 20 |
| 6.1 | Orientierung am Ursprung | 21 |
| 6.2 | „Signage without signs“ | 22 |
| 6.3 | Wegweisung und Leitlinien, Signaletik | 24 |
| 6.4 | Beschriftung am Objekt, Hervorheben von Einzelbauten | 29 |
| 7 | Beschilderung von Baudenkmalern und Kulturgütern. Empfehlungen | 32 |
| 7.1 | Auswahl der zu beschildernden Objekte | 35 |
| 7.2 | Einheitlichkeit: Verhinderung von Wildwuchs | 37 |
| 7.3 | Sprache | 40 |
| 7.4 | Bildzeichen mit oder ohne Text | 43 |
| 7.5 | Schildergrösse | 45 |
| 7.6 | Farbe | 46 |
| 7.7 | Typografie | 51 |
| 7.8 | Material | 55 |
| 7.9 | Form und ‚Stil‘ des Schildes | 58 |
| 7.10 | „Kunst am Bau“ | 60 |
| 7.11 | Taktile und audio-visuelle Systeme | 62 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 7.12 | Beleuchtung | 64 |
| 7.13 | Schäden und Schutzmassnahmen | 70 |
| 7.14 | Ort des Anbringens | 75 |
| 7.15 | Art des Anbringens, Befestigung | 80 |
| 7.16 | „Politisierung“ von Informationsschildern | 83 |
| 7.17 | Symbol, Logo | 86 |
| 7.18 | Auszeichnung, Label, Gütesiegel | 88 |
| 7.19 | Begleitmedien | 91 |
| 7.20 | Mehrere Generationen nebeneinander | 95 |
| 7.21 | Interdisziplinarität | 98 |
| 7.22 | Übergeordnetes Konzept | 99 |
| 8 | Semiotik und Zeichen | 100 |
| 8.1 | Symbole und Logos | 102 |
| 8.2 | Piktogramme | 103 |
| 8.3 | Wappen und Fahnen | 104 |
| 8.4 | Schutzzeichen | 106 |
| 8.5 | Kennzeichen des Kulturgüterschutzes | 108 |
| 8.5.1 | Zur Geschichte des Kulturgüterschutzes | 108 |
| 8.5.2 | Haager Abkommen 1954 und KGS-Schild | 111 |
| 8.5.3 | Herkunft und Bedeutung des KGS-Kennzeichens | 112 |
| 8.5.4 | Kulturgüterschutz nach 1954 | 118 |
| 8.5.5 | Permanente Kennzeichnung mit KGS-Schild | 120 |
| 8.6 | Schutz von Kulturgut in der Praxis | 127 |
| 9 | Mögliche Fortsetzung der Thematik | 130 |
| 10 | Anhang | 132 |
| 10.1 | Fragebogen und Auswertung der Umfrage | 132 |
| 10.2 | Glossar | 139 |
| 10.3 | Bibliografie | 145 |
| 10.3.1 | Gesetzliche Grundlagen | 145 |
| 10.3.2 | Literatur | 154 |
| 10.3.3 | Zeitungsartikel | 160 |
| 10.3.4 | Links | 160 |
| 10.4 | Abbildungsverzeichnis | 161 |
| 10.5 | Dank | 162 |
| 10.6 | Zusammenfassung der Empfehlungen und Grundsätze | 164 |
| 10.7 | Eigenbezeugung | 170 |

4 ÜBERSICHT ZUM DENKMAL- UND KULTURGÜTER-UMFELD

Die Idee, sich zunächst einen Überblick über das Geflecht verschiedenster gesetzlicher Grundlagen, Zuständigkeiten und Partner zu verschaffen, ergab sich aus einer bestehenden Unsicherheit bezüglich Abgrenzungen bzw. wegen Überschneidungen von Definitionen. Oft werden Begriffe wie Baudenkmäler oder Kulturgüter synonym verwendet; Denkmalpflege und Denkmalerhaltung, Kulturgüterschutz und Kulturgütertransfer greifen ineinander über.

Dass nun als Beilage 5.1 der vorliegenden Arbeit eine bisher in dieser Form nicht existierende Übersicht entstand, hat nicht mit dem Wunsch nach ‚Gärtchendenken‘ zu tun, sondern zeigt das notwendige Netzwerk verschiedenster Partner sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen in den einzelnen Teilbereichen auf. Damit kann auch verhindert werden, dass der Mischbegriff ‚Kultur‘ für alles Beliebige eingesetzt wird und dabei zur reinen Worthülse verkommt (vgl. WYSS 1992: 27)¹². Nur wenige Publikationen widmen sich im Übrigen der Mehrheit der in der Übersicht aufgeführten Kultur-Bereiche: unter den Ausnahmen sind vielleicht PFÄNDLER-OLING (2010) und RASCHÈR; SENN (2012) hervorzuheben. Die meisten anderen Autoren konzentrieren sich in ihren Ausführungen auf Teilbereiche oder behandeln die Thematik vertieft für einzelne Länder bzw. im Zusammenhang mit bestimmten Fragestellungen wie Restitutionsfragen (vgl. etwa LOOSLI 1996; AUDRERIE 2000; STUMPF 2003; ARMBRUSTER 2008). Andere Autoren wiederum beschränken sich entweder auf immobile oder mobile Kulturgüter: ENGELER (2008: 2/3) etwa untersucht nur «unbewegliche herausragende Objekte und Ensembles von bedeutendem kulturellem,

12 «Gerade heute lässt der bedenken- und gedankenlose Gebrauch des Begriffes ‚Kultur‘ vermuten, dass es sich dabei mehr um eine Hülse als um einen Inhalt handelt, der sich geradezu als Mimikri für ‚kulturfremde‘ Belange aufdrängt.»

13 Engeler lehnt sich dabei an Art. 10 Abs. 1 des bernischen Baugesetzes an: «Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen» (721.0; Baugesetz BauG, vom 9. Juni 1985).

historischem oder ästhetischem Wert»¹³, archäologische Fundstellen oder bewegliche Objekte hingegen nicht.

In den 1970er-Jahren bestand im Grossen und Ganzen Einigkeit darüber, dass die Bereiche Denkmalschutz und Kulturgüterschutz sich zwar zum Teil überschneiden, dass aber Unterschiede bestehen. FORAMITTI (1970/I: 9/10) etwa forderte, Gefährdungen darauf hin zu untersuchen, «...ob die Gefahr aus vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungsweise des für die Erhaltung des Denkmals Verantwortlichen resultiert (Denkmalschutz) oder ob sie durch im einzelnen nicht vorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt bzw. durch Ereignisse mit nicht entsprechend abschätzbarer Auswirkung wie Naturkatastrophen oder Kampfhandlungen hervorgerufen wurde (Kulturgüterschutz)». Demzufolge wäre im ersten Fall eben von Denkmälern, im zweiten von Kulturgütern zu sprechen. Dieser Regelung folgte man bis vor wenigen Jahren auch auf Bundesebene, wo auf der Website des Bundesamtes für Kultur (BAK) die Zuständigkeiten nach Fachthematik geregelt waren: Für das Thema Denkmalpflege auf der Basis der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung wurde die Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege als Anlaufstelle bezeichnet, für das Thema Kulturgütertransfer die entsprechende Fachstelle im BAK und für den Kulturgüterschutz der Fachbereich KGS im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS). Aktuell ist diese Trennung aufgehoben und es befassen sich laut BAK-Website alle drei Fachstellen mit ‚Kulturgüterschutz‘¹⁴: als Basis für die Zuständigkeit werden neu die entsprechenden UNESCO-Konventionen 1954, 1970 und 1972 bezeichnet¹⁵ – ein Ansatz also, der auch der vorliegenden Übersicht zugrunde liegt. Die Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung (NIKE) ihrerseits hat sich in Nationale Informationsstelle für das Kulturerbe¹⁶ umbenannt. Generell darf festgehalten werden, dass Kulturerbe, Patrimonium (Patrimoine) und Heimatschutz eher als übergeordnete



14 Darauf hatte schon FECHNER (1996: 12) hingewiesen: «Die genannten Rechtsgebiete haben sich weitgehend unabhängig voneinander entwickelt... Der Kulturgüterschutz umfasst desungeachtet alle angesprochenen Bereiche. Der Begriff Kulturgüterschutz wird zwar teilweise auf Massnahmen mit zwischenstaatlicher Wirkung begrenzt, indessen scheint es zutreffender, die völkerrechtliche Aspekte unter den Begriff ‚Internationaler Kulturgüterschutz‘ zu fassen und ‚Kulturgüterschutz‘ als umfassenden Begriff zu verstehen, dem völkerrechtliche, europarechtliche und nationale Regelungen unterfallen.» sowie «Der Trennung der Begriffe entspricht die weitverbreitete Vorstellung, dem Denkmalschutz komme lediglich erhaltende Wirkung, dem übrigen ‚Kulturgüterschutz‘ zuordnende Funktion zu. Diese Aufteilung trifft schon für das gegenwärtige Recht nicht zu.» FECHNER Frank, 1996: Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Eine Einführung. In: FECHNER; OPPERMANN; PROTT (Hg.), 1996: 11–46.

15 BAK-Website zum Thema Kulturgüterschutz, abrufbar unter: www.bak.admin.ch/kulturerbe/04370/index.html [Stand: 8.2.2015].

16 NIKE-Website www.nike-kultur.ch

Begriffe gelten, während Denkmalschutz/Denkmalpflege, Kulturgüterschutz oder Kulturgütertransfer klar abgegrenzte Teilbereiche darstellen, die aber zum Teil enge Bezugspunkte untereinander aufweisen.

Ein wichtiger Grund für die sprachlichen Unsicherheiten dürfte auch in der Definition der jeweiligen zu schützenden Objekte liegen. Dabei lieferte das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 (HAK) eine umfassende Definition¹⁷ von Kulturgut, indem es sowohl unbewegliche wie auch bewegliche Kulturgüter einbezog. Dennoch definierte jede spätere UNESCO-Konvention ihren Geltungsbe- reich wieder ein wenig anders – die entsprechenden Artikel-Nummern wurden in der Übersichtstabelle jeweils angegeben.

Bereits 2001 hatte Nationalrat Remo Galli in einer Interpellation gefordert, der Überblick über die verschiedenen Inventare im Bereich des Natur- und Heimatschutzes müsse verbessert werden.¹⁸ In seiner Antwort betonte der Bundesrat die Wichtigkeit der Nachführung und der Zugänglichkeit dieser Grundlagen, sah aber keinen Bedarf für eine Zentralisierung der Daten. Auch die vorliegende Übersicht kann nicht Einblick in sämtliche Inventarlis- ten des Bundes ermöglichen, aber zumindest sind darin alle zugänglichen Grundlagen aufgeführt. Mit der Kombination verschiedener Layer im Geo- portal des Bundes können zudem mehrere Inventare gleichzeitig mitein- ander dargestellt und deren Informationen über eine einzige Oberfläche abgerufen werden (vgl. S. 126)¹⁹.



17 «Begriffsbestimmung des Kulturguts Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse: a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts; b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z.B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll; c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.» (Art. 1 HAK; SR 0.520.3).

18 01.3551 - Interpellation: Gesamtinventar schützenswerter Bauten und Objekte der Denkmalpflege im Besitz von Bund, Post, Swisscom, SRG usw. vgl.: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20013551 [Stand: 8.2.2015]. Auch ENGELER (2008: 278) hält fest, der Bund verfüge «über keine Stelle resp. keine Datenbank, bei welcher sämtliche denkmalpflegerischen Inventare öffentlich eingesehen werden können. Damit wird der Öffentlichkeit der Zugang zu diesen Informationen erschwert». Engeler verweist zudem auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3), insbesondere auf Art. 1 (Transparenz, Zugang zu amtlichen Dokumenten) und 6 (Öffentlichkeitsprinzip: jede Person kann Einsicht verlangen, vor Ort oder mittels Kopien).

19 Eine Kombination von KGS-Inventar, ISOS und IVS sowie weiteren Layern ist z.B. unter <http://map.geo.admin.ch/?topic=kgs> möglich.

5 ERKLÄRUNGEN ZUR ÜBERSICHT

(BEILAGEN 5.1 / 5.2)

Ausgehend von den UNESCO-Konventionen, die sich mit immobilem, mobilem oder immateriellem Kulturgut befassen, wurde die im hinteren Umschlag eingesteckte Übersicht erstellt. Um eine möglichst platzsparende Beschriftung wählen zu können, wurde mit Kurztiteln von Gesetzen, deren Nummern in der Systematischen Rechtssammlung des Bundes oder mit Abkürzungen von Konventionen und Organisationen gearbeitet – die vollständigen Titel sind im Literaturverzeichnis angegeben. Aufgeführt sind alle Dokumente, die meines Wissens in irgendeiner Form mit dem Schutz und der Erhaltung von Kulturgut zu tun haben bzw. der Finanzierung oder Berücksichtigung diesbezüglicher Massnahmen dienen. Nicht abgebildet werden konnte in der Übersicht der für diese Belange relevante denkmalpflegerische Bereich im Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)²⁰, unter dessen Beratung Restaurierungen und Sanierungen von Bauten im Besitz des Bundes durchgeführt werden.

Eher marginal wurden Bereiche behandelt, die sich mit reinem Natur- und Landschaftsschutz befassen (z. B. Inventare nach Art. 18 NHG wie Auen-schutz, Moorschutz, Biotopschutz usw.). Doch auch hier kommt es zu Be-rührungspunkten mit Denkmalpflege und Kulturgüterschutz: Baudenk-mäler werden teilweise explizit als Wertsteigerung in die Überlegungen miteinbezogen, etwa bei den Pärke-Projekten. Diese Vernetzung zeigt die Komplexität des Themengeflechts.²¹ Es entstehen viele Querbezüge:

20 Die Website des Bereichs Bauten erwähnt zwar den thematischen Rahmen, es kann aber nicht zur zuständigen Fachstelle verlinkt werden (Fachberatung, Monica Bilfinger, Kunsthistorikerin): «Das Portfolio umfasst rund 2700 Objekte. Neben den eigentlichen Verwaltungsgebäuden sowie Zollanlagen, Botschaftsgebäude in aller Welt oder Museen gehören auch Forschungsanstalten, Sportanlagen und historische Bauten dazu.» <https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/das-bbl/organisation/bereich-bauten.html> [Stand: 8.2.2015]. Mittels Bautendokumentation erhält man jedoch einen Eindruck von den sanierten Bauten im Bundesbesitz, die zum Teil schützenswerte Baudenkmalern sind (<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/dokumentation/bautendokumentation.html> [Stand: 8.2.2015]).

21 vgl. hierzu etwa auch ENGELER (2008: 8), der darauf hinweist, dass die Kulturlandschaft integral betrachtet werden muss und raumplanerisch nicht eine Unterscheidung zwischen Siedlungsgebiet (Heimat) und Nichtsiedlungsgebiet (Natur oder Landschaft) gemacht werden darf.

grossflächige Kulturlandschaften oder historische Routen der Inkas gehören etwa zum Weltkulturerbe; immaterielles Kulturgut taucht in der Liste des europäischen Kulturerbes auf. Weniger im Fokus der Tabelle stehen Dokumente zur Kultur im allgemeinen, zur Kulturförderung von Künstlern usw. – einige werden aber der Vollständigkeit halber auch aufgeführt.

Aufgrund der thematischen Erweiterung des neuen Kulturgüterschutzgesetzes wurden hingegen auch Themenfelder im Bereich von Katastrophen, Notlagen und Risikoanalysen aufgenommen. Mit Naturgefahren und Risiken befassen sich sowohl Bereiche im Bundesamt für Umwelt (BAFU) wie auch im BABS, aber auch im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist das Thema bei Auslandseinsätzen bei Katastrophen unter Führung der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) aktuell. Solche Ereignisse rufen in erster Linie menschliches Leid hervor, aber in einer zweiten Phase – dies zeigt sich regelmässig in der Berichterstattung der Medien – wird stets auf Schäden am Kulturgut hingewiesen.²² Deshalb ist es zentral, dass solche Stellen interdisziplinär zusammenarbeiten.

Im internationalen Umfeld fliessen humanitäres Völkerrecht, Kriegsvölkerrecht und Schutz von Kulturgut ineinander über. In seiner Declaration von Stockholm (1998) hält ICOMOS denn auch fest, dass das Recht auf das eigene Kulturerbe zu den Menschenrechten gehört.²³ Darin steht weiter, dass Individuen und Staaten neben den Rechten diesbezüglich auch Pflichten und Verantwortlichkeiten haben – eine Tatsache, deren Fehlen uns gerade in aktuellen bewaffneten Konflikten vor Augen geführt wird.²⁴

Es wäre vermessen, zu behaupten, man könne mit Hilfe der beiliegenden Tabelle den gesamten Überblick über die Grundlagen in den einzelnen Themengebieten behalten – aber es ist bestimmt ein guter Einstieg, um wichtige Querbezüge zu erkennen. Die Aufgaben bedingen eine vielschichtige, interdisziplinäre Zusammenarbeit, die nicht zuletzt auch in

• • • • •

22 vgl. z.B. SDA u.a., 2012: *Schweres Nachbeben in Norditalien*. In *Tages-Anzeiger vom 20.5.2012* (zit. als TA 20.5.2012) <http://www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermischtes/Erdbeben-in-Italien-fordert-mehrerre-Tote--wertvolle-Kulturgueter-zerstoert/story/18014816> [Stand: 8.2.2015] oder DEUTSCHE WELLE, 2.1.2005: *Tsunami beschädigte Kulturgüter*. <http://www.dw.de/tsunami-besch%C3%A4digte-kulturg%C3%BCter/a-1446727/> / Permalink: <http://dw.de/p/64MJ> [Stand: 8.2.2015].

23 *The Stockholm Declaration: Declaration of ICOMOS marking the 50th anniversary of the Universal Declaration of Human Rights (1998)*. www.international.icomos.org/en/charters-and-texts

24 z.B. DPA 2015: *Mit dem Presslufthammer im Museum. IS zerstört Kulturgüter im Irak*. In: *Neue Zürcher Zeitung NZZ* 26.2.2015 <http://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/is-zerstoert-kulturgueter-im-irak-1.18491405> [Stand: 28.2.2015].

dem in der Übersicht dargestellten Netzwerk zum Ausdruck kommt. Dabei zeigen die Farbspalten auf, welche Bereiche sich thematisch näher stehen: die Gelbtöne weisen ins Bundesamt für Kultur (BAK), die grünen Kolonnen betreffen Natur- und Landschaftsschutz sowie Raumplanung. Blau bezeichnet den im VBS angesiedelten Kulturgüterschutz (Kriegsvölkerrecht, militärische Denkmalpflege-Inventare, Geobasisdaten der swisstopo, den Kulturgüterschutz bzw. Zivilschutz im Hinblick auf Gefährdungen durch Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte). Rot- und Violett-Töne betreffen das humanitäre Völkerrecht und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Beziehungen zu internationalen Organisationen wie der UNO oder der UNESCO sowie die Auslandseinsätze der DEZA, die auch schon dem Schutz von Kulturgut dienen. Restaurierung und Tourismus sind Gebiete mit Mehrfach-Bezügen – deshalb wurden sie in einem freien weissen, nicht klar zugeordneten Raum platziert.

Das gewählte Thema der vorliegenden Arbeit hat zudem aufgezeigt, dass in den gesetzlichen Grundlagen auch Einiges zu Schutzzeichen, Wappen oder Logos zu finden ist – deshalb wurden einige eindeutige Kennzeichen gleich mit in die Übersicht integriert.

Während das Plakat als optische Einstiegsübersicht der raschen Information dient, führt die beiliegende pdf-Datei mit aktiven Links direkt zu den Gesetzes- und Konventionstexten sowie zu den Websites der jeweiligen Stellen. Dies erleichtert die Arbeit in diesem Netzwerk erheblich und man erhält in kurzer Zeit Zugang zu einer Fülle von Informationen. Leider war nicht zu vermeiden, dass einige Sonderzeichen bei der Umwandlung ins pdf-Dokument kodiert wurden. Alle Links, die einen %-String enthalten, führen bei der Ausgabe im Internet zu einer Error page (404). Durch Ersetzen der %-Werte mit den in der Tabellen-Legende angegebenen Sonderzeichen gelangt man aber zur gewünschten Seite. Da es sich nur um wenige solche Fälle handelt, wurde dieser Zusatzaufwand in Kauf genommen.

Nicht zuletzt leitet das zweigleisige Vorgehen geradezu ideal zum Hauptthema der vorliegenden Arbeit über: die Informationen werden mittels zweier unterschiedlicher Medien (analoges Plakat und digitales pdf-file) an die Empfänger gesendet.



25 Erklärung zu URL-Kodierung bzw. Prozentkodierung z.B. in: <http://de.wikipedia.org/wiki/URL-Encoding> [Stand: 8.2.2015]. Helfen könnte evtl. auch die Umwandlung eines Links mit Hilfe eines URL-Decoders-Encoders, z.B.: <http://www.url-encode-decode.com/> [Stand: 8.2.2015].

6 BEZEICHNUNG VON KULTURGUT ALS KOMMUNIKATIONSMITTEL

Jede menschliche Ausdrucksform entspringt dem Bedürfnis, jemandem etwas über ein gewisses ‚Ding‘ mitzuteilen. Dieselbe Grundidee liegt auch am Ursprung jeder Kenntlichmachung oder Hervorhebung eines Kulturguts. Zum einen geht es darum, etwas über dieses ‚Ding‘ auszusagen, zum andern muss man zuerst überhaupt zum Objekt gelangen, über das einem etwas mitgeteilt werden soll. Orientierung und Information sind deshalb zwei Grundkomponenten der Vermittlung. Der Prozess entspricht einem üblichen Sender–Medium–Empfänger-Modell mit mehreren W-Begriffen. Dazu gehören Überlegungen zum Informationsanlass, zur Objektauswahl, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, zur Zielgruppe, zum Autor sowie zur Art der Darstellung von Informationen mit welchen Ausdrucksformen.

Voraussetzung 1:

Am Anfang jedes Beschilderungs-Projekts steht ein Kommunikationskonzept, welches sich mit folgenden Fragen auseinandersetzt: WER erzählt WEM WAS, sinnvollerweise weiter differenziert in WORÜBER, WESHALB, WANN, WO und WIE bzw. mit WELCHEN MITTELN?

Diese grundlegende vorgängige Auseinandersetzung ist zentral, um eine möglichst ideale Lösung treffen zu können. Dabei wäre die Übermittlung von Informationen im Gespräch die sinnvollste Lösung, denn die «... beste Wirkung entfaltet der mündliche Dialog, weil der Sender unmittelbar mit dem Empfänger ‚verbunden‘ ist, seine Reaktionen beobachten und sofort auf die weitere Entwicklung des Gedankenaustausches reagieren kann. Blickkontakt, Gesten, Tonfall und Mimik spielen bei der mündlichen Kommunikation eine wichtige Rolle» (TURTSCHI 1994: 10)²⁶. Die Beispiele in Kap. 7 und 8 zeigen aber, wie Information auch über andere Kommunikationskanäle übermittelt werden kann. Dabei steht der Sehsinn weit vor dem Hören, dem Riechen, dem Tasten oder dem Schmecken – wir leben in einem visuellen Zeitalter, «der Mensch ist ein Augentier» (FRIES; WITT 2007: 54, 68)²⁷.

26 TURTSCHI Ralf, 1994: *Praktische Typografie. Gestalten mit dem Personal Computer*. Niggli AG, Sulgen.

27 FRIES Christian; WITT Rainer, 2007: *Aufs Ganze. Mediengestaltung im Zeitalter der Unaufmerksamkeit*. Verlag Hermann Schmidt, Mainz.

6.1 ORIENTIERUNG AM URSPRUNG

Wichtigste Grundlage, um von einem Ort zu einem andern zu gelangen, ist die Orientierung. Dies setzt einerseits voraus, dass gewisse Zeichen den Weg zum Ziel weisen, andererseits müssen solche Zeichen auch richtig interpretiert werden. Es wurde auch schon formuliert, man müsse «vier Stadien durchlaufen: Orientierung, Entscheidung für eine Weg, ständige Überprüfung des Wegs und schliesslich (Wieder-) Erkennen des Ziels» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 208).²⁸ Das Durchlaufen dieser Stufen bzw. das Erreichen des Ziels erleichtern Hilfsmittel, die in der vorliegenden Arbeit untersucht werden. BERGER (2009: 6)²⁹ und Dilworth umschreiben diesen Vorgang im Vorwort eines Buches folgendermassen: «Wayfinding, in its short definition form, is the act of finding your way to a destination. Wayfinding design, by extension, is the art of helping people find their way. It provides support through speech, touch, print, signs, architecture, and landscape». Und ein weiterer Autor bringt mit dem aktiven Zeigen eine zusätzliche Komponente ins Spiel: «Wayshowing relates to wayfinding as writing relates to reading. The purpose of wayshowing is to facilitate wayfinding. Wayshowing is the means. Wayfinding is the end» (MOLLERUP 2005: 11).³⁰

Wie entscheidend solche Fragen sind, zeigt sich nicht zuletzt im übertragenen Sinn der Wortdeutung: in allen Zeiten waren Menschen bestrebt, den ‚richtigen‘ Weg zu finden. Wer auf den ‚falschen Weg‘ geriet, war orientierungslos, verloren – und zwar im realen und moralischen Sinn: er hatte sich verirrt. Bei etlichen literarischen Helden war dies geradezu Programm: Odysseus, Erec oder Iwein kamen vom Weg ab, mussten verschiedene Aufgaben oder Prüfungen ablegen, bis sie geläutert auf den richtigen Weg zurückfanden. Es ist also zentral, dass man nicht vom Weg abkommt, dass man die Zeichen unterwegs richtig deutet, damit man sein Ziel am Schluss erreicht. Dies kann einen Menschen zu einer gewünschten Information über ein Kulturgut führen – um zum Thema der vorliegenden Arbeit zurückzukehren.



28 LIDWELL William; HOLDEN Kritina; BUTLER Jill, 2004: *Design – Die 100 Prinzipien für erfolgreiche Gestaltung*. Stiebner Verlag GmbH, München. Die Autoren verweisen in diesem Zusammenhang auf: DOWNS Roger M.; STEA David, 1973: *Cognitive Maps and Spatial Behaviour. Image and Environment*. S. 8–26. Aidine Publishing Company.

29 BERGER Craig M., 2009: *Wayfinding. Designing and Implementing Graphic Navigational Systems*. RotoVision, Mies.

30 MOLLERUP Per, 2005: *Wayshowing. A Guide to Environmental Signage. Principles & Practices*. Lars Müller Publishers, Baden.

Um diesen Weg zum Ziel zu zeigen bzw. zu finden, sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden: ‚natürliche‘ Orientierungshilfen im Raum (6.2), Leitsysteme (6.3) sowie Informationen vor Ort (6.4).

Voraussetzung 2:

«Orientierung – darunter versteht man die Bestimmung des eigenen Standorts anhand des Ziels und nahe gelegener Objekte. Splitten Sie, um die Orientierung zu erleichtern, den Raum in kleine unterschiedliche Teile, und markieren Sie einzelne Teilräume mit Landmarks oder Schildern. Landmarks sind effiziente Orientierungshilfen und schaffen Standorte mit hohem Wiedererkennungseffekt. Schilder sind die einfachste Lösung, um jemandem darüber Auskunft zu geben, wo er sich befindet und wohin er gehen kann» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 208).

6.2 SIGNAGE WITHOUT SIGNS (MOLLERUP 2005: 15)³¹

Um sich in einer Umgebung zurecht zu finden, benötigte man früher in erster Linie klar erkennbare ‚Zeichen‘ in der Landschaft. Markante Einzelbäume auf Hügeln oder an Wegkreuzungen dienten ebenso der Orientierung wie aufgeschichtete ‚Steinmandli‘ im Gebirge. Kirchtürme zeigten an, dass man bald ein Dorf erreichte und galten zudem als Mahnmal für die Macht Gottes (vgl. hierzu etwa auch BAUDIREKTION KT. ZH 2009: 10)³². Noch heute orientieren wir uns in einer Grossstadt oft an speziellen, gut erkennbaren Bauten (z.B. Eiffelturm in Paris, Münster in Strassburg, Dom in Mailand). Diese Erkennungszeichen können im Sinne des einleitenden Zitats in 6.1 auch als ‚landmarks‘ bezeichnet werden (vgl. Abb. 11–13).



11



12



13

Abb. 11–13:

‚Landmarks‘ dienten schon früher der Orientierung im Raum: Einzelbäume wie die Linde von Linn (AG), aufgeschichtete Steine im Gebirge (Splügenpass, GR) oder Kirchen mit ihren Türmen (Scuol, GR) sind Beispiele dafür. Fotos: Autor.

³¹ Unter diesem Titel beschreibt MOLLERUP (2005) im Kap.1.2 seines Buchs richtungweisende Gebäude oder Landschaftsformen.

³² Stefan Bitterli, Kantonsbaumeister. In: BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH 2009: Klosterkirche Rheinau. Restaurierung der Türme. Einweihungsdokumentation. Zürich: «In erster Linie fungiert der Turm als Kommunikation mit den Bürgern. Durch seine Präsenz wird signalisiert, dass sich hier ein Haus Gottes befindet, und die Bedeutung der Kirche sowie die Beziehung zu Gott werden unterstrichen. Die Glocken im Turm rufen durch ihr Geläut zur Messe, kündigen den Beginn des Lebens, den Tod und die Gefahr an und strukturieren darüber hinaus mit dem Stundenschlag als Zeitgeber den Arbeitstag. Die Kirchtürme dienen aber auch dazu, Macht und Reichtum zu demonstrieren» (zit. als BAUDIREKTION KT. ZH, 2009: 10).

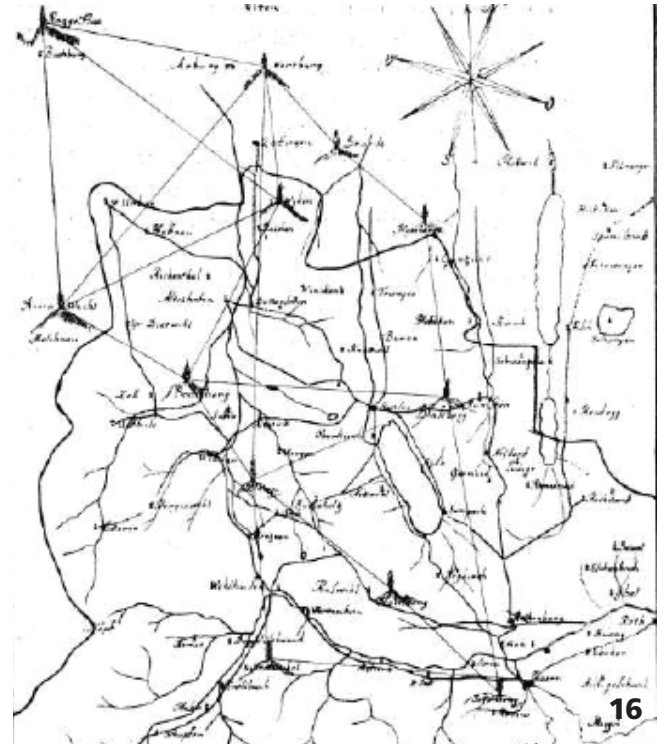


Abb. 14, 15:
Frühe Leitlinien – die
Megalithen-Anlage bei
Yverdon-les-Bains/Clendy
(VD). Fotos: Autor.

Abb. 16:
Ausschnitt aus einem Plan
der Luzerner Hochwachten.
Abb. aus: WEBER 1918:
42/43 (vgl. Fussnote).

Der Orientierung dienten früher auch andere Zeichen. Sogenannte ‚Chutzenfeuer‘ konnten als Alarmzeichen benutzt werden: sie wurden am Standort von Hochwachten aufgeschichtet, waren in Sichtkontakt zu anderen Hochwachten und bildeten so Knotenpunkte in einem untereinander verbundenen, von weither sichtbaren System und Netzwerk (Abb. 16).³³ Ähnlich verhielt es sich mit Megalith-Anlagen, die an bestimmten Tagen anhand des Verlaufs der Sonne Aussagen zu gewissen Daten innerhalb eines Jahres zuließen (Abb. 14, 15). Solche Informationen benötigen keine Erklärungen, sie basieren auf Traditionen bzw. Konventionen (vgl. Kap. 8), die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Die meisten Kirchen sehen gleich aus; sie geben oft sogar Himmelsrichtungen an, weil sich der Turm meist im Westen und der Chor im Osten befinden. Auch der Eingangsort ist klar. Zudem wird niemand essen oder rauchen in einer Kirche, man weiss, wo man sitzen muss usw. Alles geschieht ohne Einsatz von Zeichen (vgl. MOLLERUP 2005: 15).³⁴

All diesen ‚landmarks‘ war eines gemeinsam: man suchte Sicherheit, Wegleitungen, Hilfezeichen zur Orientierung, damit man nicht ‚verloren ging‘. Reisen waren früher nicht ungefährlich; man wollte gesund zurückkehren!

• • • • •

33 vgl. z.B. WEBER Peter Xaver, 1918: Die alten Luzerner Hochwachten. In: Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz, Band 73 (1918), S. 21–59.

34 «First, the design of churches and windmills follows a tradition. Second, users are familiar with that tradition. There is nothing unknown that signs must explain» (MOLLERUP 2005: 15).

Voraussetzung 3:

Being lost is a fundamental human fear. We need to grasp our environment to a minimum level in order to feel secure. After going out we should at least be able to find our way back home (SMITSHUIJZEN 2007: 13).³⁵

Informationen wurden früher aber auch mittels Geruchsinn wahrgenommen. Es bedurfte keiner Informationsschilder, um etwa festzustellen, wo sich der Fischmarkt befand. Im Mittelalter gab es aus Sicherheitsgründen (z.B. Feuergefahr) Vorschriften. So «liess man die meisten Bäcker auch in der selben Gasse wohnen – der Pfistergasse» (TREICHLER 1991: 29)³⁶. Wir kennen auch akustische Informationen. Signalhörner sind vergleichbar mit einer frühen Variante der heutigen Sirenen. Morse- und Telegrafensysteme waren hörbar und für jene, welche die Töne zu deuten wussten, auch zu entschlüsseln. Und wahrscheinlich gehörten auch Betrufe oder Alphornklänge von Älplern und Sennen ursprünglich in jene Informationskategorie.

Wenn man im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit von Informationen in schriftlicher Form spricht, gibt es im Grunde zwei Möglichkeiten der Vermittlung: die eine betrifft die Hinführung zu einem Objekt (6.3), die andere ist die Information am Objekt selber (6.4). Zu erwähnen wäre der Vollständigkeit halber noch die Information über ein Objekt in Form eines Buches, einer Dokumentation, einer Broschüre oder eines Flyers – diese Art der schriftlichen Information beschäftigt uns aber nur am Rande.

6.3 WEGWEISUNG UND LEITLINIEN, SIGNALTIK

Wir benutzen heute Wegweiser täglich: beim Autofahren, beim Wandern, selbst innerhalb eines Gebäudes wird uns der Weg zu verschiedenen Abteilungen oder Sitzungszimmern gezeigt. Die unterschiedlichen Bus- und Tramlinien sowie U-Bahnnetze in grösseren Städten werden durch farbige Linien unterschieden und in stilisierten Übersichtsplänen dargestellt. An der Expo 2002 in Murten wiesen rostige Ketten am Boden den Weg zum Monolith im See. Informationsstelen in Städten (Abb. 17–21) übernehmen heute ähnliche Funktionen wie Wegweiser im offenen Gelände oder wie einst ‚landmarks‘ als Erkennungszeichen. Sie alle helfen uns dabei, eine Entscheidung im Hinblick auf einen Weg, den wir einschlagen wollen, zu treffen.



³⁵ SMITSHUIJZEN Edo, 2007: *Signage Design Manual*. Lars Müller Publishers, Baden

³⁶ TREICHLER Hans Peter, 1991: *Abenteuer Schweiz. Geschichte in Jahrhundertschritten*. Dreizehnte Buchgabe des Migros-Genossenschaftsbundes, hg. von der Direktion Migros-Presse. Spreitenbach.



Abb. 17–21:
Beispiele von Informationsstelen. Die ersten drei Beispiele sind rücksichtsvoll in einer Hausecke platziert, ohne die Baudenkmäler dahinter zu beeinträchtigen. Bei freistehenden Stelen ist dies schwieriger: Bild 20 wirkt besser als Nr.21, wo die Stele doch das dahinter stehende Haus zu einem grossen Teil abdeckt. Bilder aus Stein am Rhein (SH, 17, 18), Baden (AG, 19), Bern (20) und Altdorf (UR).
Fotos: Autor.

Diese Entscheidung erfolgt in den seltensten Fällen spontan, meist wird sie im Rahmen eines Prozesses getroffen (vgl. MOLLERUP 2005: 32).³⁷

Als frühe Beispiele für solche ‚Wegweiser-Standorte‘ können etwa Meilen- oder andere Distanzsteine, Postwechselstationen, Herbergen, Pilgerziele usw. genannt werden. Sie dienten als Bestätigung, dass man sich auf dem ‚richtigen‘ Weg befand; zudem erhielt man hier Informationen über den weiteren Verlauf der Reise bis zum gewünschten Ziel (Etappenorte, Distanzen usw.). In ein Signaletikkonzept eingebunden wurden solche Standorte beispielsweise in einem Informations- und Leitsystem mit dem Titel ‚Via – Erlebnisraum Römerstrasse NRW (Nordrhein-Westfalen)‘. Zwischen Trier und Köln verlief einst eine wichtige römische Strassenverbindung, die in Teilen in der Landschaft noch erkennbar ist. Diese Route wurde touristisch erschlossen und ihr Verlauf, dort wo er nicht mehr sichtbar war, durch die Pflanzung von Kiefern angezeigt. Diese Bäume wurden im Abstand von ca. 300 m gepflanzt, sodass 5 Bäume jeweils die Distanz einer römischen Meile (1,48... km) angeben. Zugänge zur Strasse sind als ‚mansiones‘ (mansio = Herberge, Pferdewechselstation) bezeichnet, auf Stelen werden Informationen über die einstige Verbindung wiedergegeben (vgl. MEUSER; POGADE 2010: 80–87).³⁸

Einheitlichkeit ist ein wichtiger Punkt bei Wegweisungen. Dies sieht man deutlich bei der Strassensignalisation, wo internationale Übereinkommen³⁹ bestehen. Das heutige Aussehen der Wegweiser in der Schweiz un-

• • • • •

37 MOLLERUP (2005: 32) nennt mehrere Stufen, die man zunächst bei der Planung und dann bei der Ausführung eines solchen Wayfinding-Prozesses durchläuft: «Planning: 1 Origin – Decision to move / 2 Seek information / 3 Check internal information / 4 Check external information / 5 Compute alternative routes / 6 Select eligible routes / 7 Choose criteria / 8 Evaluate eligible routes / 9 Choose route / 10 Mentalsolution – Plan». Danach folgt die Ausführung: «Execution: 11 Search, Decide, Move / Physical solution – Journey completed».

38 MEUSER Philipp; POGADE Daniela, 2010: Handbuch und Planungshilfe Signaletik und Piktogramme. DOM Publishers, Berlin. Darin MKG 07 (Museen Kultur Gedenkstätten, Projekt 07), VIA – Erlebnisraum Römerstrasse NRW – Informations- und Leitsystem, Corporate Design, S. 80–87.

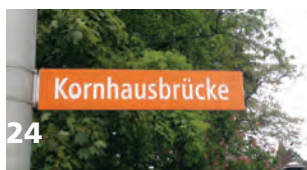
39 z.B. SR 0.741.20, 0.741.201, 0.741.21 mit bildlicher Darstellung der Verkehrsschilder.



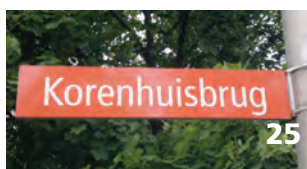
22



23



24



25

terliegt klaren Normen und ist zudem durch weitere gesetzliche Grundlagen⁴⁰ geregelt. Sichtbar wird dies bei den Wegweisern für Wanderwege (siehe 7.2) sowie bei der Strassensignalisation, wo klare Vorgaben für Autobahnen (grün), Hauptstrassen (blau), Nebenstrassen (weiss), Umfahrungen (orange), militärische Hinweise (gelb-schwarz) oder Tourismusangaben (braun) bestehen (vgl. Abb. 22, 23). Zwar gibt es in diesem Bereich Bundeserlasse, zuständig für die Ausführung der Signalisation sind aber die Kantone und die Gemeinden.⁴¹ So konnte beispielsweise der Stadtpräsident von Bern auch eine Spezialsignalisation für die Kornhausbrücke bewilligen (Abb. 24, 25).⁴²

Erstaunlicherweise gibt es bis heute keine grösser angelegte Studie über die Beschilderung von historischen Einzelbauten, während zum Beispiel bereits 1988 die Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) einen Forschungsauftrag erteilte, in welchem die Signalisation in erhaltenswerten Ortskernen untersucht wurde (UVEK 1992).⁴³ Dass die VSS, die für eine einheitliche Strassensignalisation zuständig ist, Interesse an einer solchen Fragestellung hatte, lag auf der Hand. Dass dabei aber das Thema Ortsbildschutz aus denkmalpflegerischer Sicht miteinbezogen wurde, ist für die Zeit der frühen 1990er-Jahre doch erstaunlich. Die Arbeit brachte immerhin eine Abwägung zwischen denkmalpflegerischen Fragen des Ortsbildschutzes und der weitgehend unbestrittenen Verkehrssicherheit im Strassenraum auf den Tisch (UVEK 1992: Vorwort, III).⁴⁴ In mehr als 100 Ortschaften der Schweiz wurde im Rahmen der Studie die Strassensignalisation analysiert. Die Haltung der VSS als «Hüterin einheitlicher Normen»



Abb. 22–25:
Normierte Strassensignalisation in Burgdorf (BE; 22, 23) und Spezialfall dank Gemeindeautonomie in Bern (BE; 24, 25). Fotos: Autor.

- 40 vgl. SR 741.21 Signalisationsverordnung (SSV), insbesondere Art. 49–56 Wegweisung sowie Anhang 2 mit bildlicher Darstellung der Verkehrsschilder. Zudem SR 704 Fuss- und Wanderweggesetz (FWG).
- 41 vgl. etwa SR 704, Art. 6 Abs. 1 Bst. a FWG: «Die Kantone sorgen dafür, dass Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;...» / Zudem gibt es kantonale Vorschriften, in Bern etwa das Strassengesetz (SG; BSG 732.11, insbes. Art. 11, 44, 48, Art. 66 Abs. 3.
- 42 Weil die Brücke im Rahmen der Fussball-Europameisterschaft in Bern 2008 jeweils Sammelort der holländischen Fans war, ist die Kornhausbrücke seither mit orangen Schildern in deutscher und niederländischer Sprache gekennzeichnet. Als in einer Nachtaktion die orangen Schilder gegen blaue ausgetauscht wurden, liess man diese seitens der Stadt abmontieren und wieder durch orange ersetzen.
- 43 UVEK, Bundesamt für Strassenbau (Hg.), 1992: Signalisation in erhaltenswerten Ortskernen. Forschungsauftrag 01/88 auf Antrag der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Bearbeitet durch S. Heusser (ISOS), St. Frey (Tiefbauamt Kt. BL), J. Fessler (Strassenverkehrsamt Kt. LU), HP. Lindenmann (Institut für Verkehrsplanung, Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau IVT – ETH Zürich). Zit. als: UVEK 1992.
- 44 «Die einen sagen, man soll im erhaltenswerten Ortskern[,] wo ohnehin langsam gefahren wird[,] gänzlich auf Signale und Markierungen verzichten, sie seien unnötig; die anderen wollen klare Verhältnisse schaffen und keine Risiken bezüglich Verkehrssicherheit eingehen. Einig sind sich alle darin, dass weniger besser wäre. Im Zentrum stand also die Frage, wieviel ist nötig und wie soll das Nötige aussehen und angebracht werden.»

war klar: «Ein gewisser Grad an Einheitlichkeit von Signalisation, Wegweisung und Markierung, wie dies auch durch Vorschriften der Verordnung über die Verkehrsregeln (VRV) und Verordnung über die Strassensignalisation (SSW) angestrebt wird, muss auch im Ortskern aus Gründen einer raschen und einfachen Erkenn- und Interpretierbarkeit erhalten bleiben» (UVEK 1992: 1). Auf der anderen Seite wurde seitens des Ortsbildschutzes vor allem bemängelt: «Grossflächige Signale und Signalhäufungen wirken in erhaltenswerten Ortskernen störend [...] Diese Normlösungen führen [...] oft zu ästhetisch und gestalterisch unbefriedigenden, ja störenden Eingriffen in die wertvollen Strassenräume».

Die Arbeit beschränkte sich jedoch auf eine Analyse der damaligen Ist-Situation (Literatur, Gesetzgebung, Verkehrssicherheit) und der Formulierung von Gestaltungswünschen und Empfehlungen für eine künftige Verbesserung. Die geplante Erarbeitung eines Katalogs oder Handbuchs mit Checklisten wurde letztlich aber aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten wegen Farbfotos[!] nicht realisiert (UVEK 1992: 3). Haupterkennnis der Arbeit war, «dass im erhaltenswerten Ortskern grundsätzlich sehr sparsam zu signalisieren ist» (UVEK 1992: 43). Für erste Überlegungen sinnvoll waren die Erstellung eines Problemkatalogs sowie mehrere positive und negative Bildbeispiele für die vier Teilbereiche Signalisation und Wegweisung / Lichtsignalanlagen/Markierungen/Ausstattung (UVEK 1992: 48–51), von denen nachstehend zum besseren Verständnis eine Seite wiedergegeben wird (Abb. 26, nachfolgende Seite). Zudem wurden vier «Rezepte» für einen besseren Umgang mit der Signalisation formuliert, deren Aussagen zwar zu erwarten waren, die aber dennoch als heute noch zutreffende Voraussetzung angeführt werden:

Voraussetzung 4:

- «Rezept Nr. 1: Zusammenhängende Strassen- und Platzräume sind räumliche Ganzheiten und auch verkehrsmässig ganzheitlich zu betrachten.
- Rezept Nr. 2: Weniger ist mehr.
- Rezept Nr. 3: Dezentralisieren, nicht konzentrieren; ‚analog‘ nicht ‚digital‘ signalisieren. [Das bedeutet z.B.: keine grossflächigen, zusammenfassende Signalwände, die ländliche Ortskerne verunstalten, sondern nur dort einen Wegweiser setzen, wo es wirklich eine Abzweigung hat; vgl. hierzu Abb. 27, nachfolgende Seite].
- Rezept Nr. 4: Jeder Ort und jede Art von Bebauung verlangt eine individuelle Lösung» (UVEK 1992: 6–8).

Abb. 26:
Ausschnitt aus der UVEK-
Untersuchung zur Signalisa-
tion in erhaltenen
Ortskernen. Abb. aus: UVEK
1992: 11.



26

Abb. 27:
Grosser Schilderwald beim
Bahnhof von Urnäsch (AR).
Insbesondere die braunen,
touristischen Wegweiser ganz
links wurden eindeutig in zu
grosser Anzahl montiert.
Durch das Platzieren der
grossen Tafeln in der Mulde
konnte die Abdeckung des
schützenswerten Ortsbildes
(ISOS A-Objekt) zumindest
ein wenig minimiert werden
Trotzdem ist dies ein zu
überladenes Signalisations-
beispiel. Foto: Autor.



27



6.4 BESCHRIFTUNG AM OBJEKT, HERVORHEBEN VON EINZELBAUTEN

Schilder, Plakate oder Tafeln sind Medien, mittels denen eine Information von einem Sender an einen Empfänger gerichtet wird. Dies geschieht vielleicht ab und zu überraschend⁴⁵, nicht immer unseren Erwartungen oder Konventionen entsprechend (vgl. Abb.), dennoch versteht man in der Regel die Botschaften.



Abb. 28
Überraschendes Verkehrsschild – in der Schweiz nicht denkbar. Abb. aus: *COLORS*, 2004).

Abb. 29:
Mittels Plakat verbietet die Münsterbauhütte das Plakatieren beim Berner Münster. Foto: Autor.

Abb. 30–33:
Als Leser erwartet man beim Anblick dieser Plakate andere Ergebnisse. Fotos: Autor.

Im Grunde stellt die Information zu einem Kulturgut auf einem Schild oder einer Tafel immer auch eine Art ‚Werbung‘ für dieses Objekt dar (kommt her und lest das Schild, es beschreibt ein wichtiges Haus usw.). Trotzdem kann man im Rahmen dieser Arbeit nicht auf das spezifische Thema ‚Werbung‘ oder ‚Reklame‘ eingehen, das genügend Stoff für einen eigenen Schwerpunkt bieten würde. Einen erhellenden Einstieg ins Thema bietet eine Broschüre des Amtes für Städtebau in Zürich (STADT ZÜRICH 2009: 10).⁴⁶ Selbstverständlich liessen sich alle nachfolgend erwähnten Kriterien auch im Hinblick auf Werbe- und Leuchttafeln untersuchen. Diesbezüglich muss als Feststellung genügen, dass heute – gerade im städtischen Raum – oft eine Reizüberflutung durch Reklameschilder besteht. Andernorts haben Bauten erst durch die Bespielung mit Werbung ihre eigentliche Bedeutung erhalten (was wäre etwa der Piccadilly Circus in London ohne Lichtreklamen?). Die Werbung hat zudem insofern einen Zusammenhang mit dem Thema Beschilderung, weil das Anbringen von Informationstafeln an historischen Bauten praktisch überall durch kantonale oder städtische

• • • • •

45 Die Berner Zeitung BZ bringt in regelmässigen Abständen unter der Rubrik ‚Schilderwald‘ überraschende Beispiele, die der Redaktion aus dem Leserkreis gestellt werden (vgl. etwa BZ vom 31.10.201, S. 29).

46 STADT ZÜRICH (Hg.; Hochbaudepartement, Amt für Städtebau), 2009: *Reklame im Stadtbild. Gebäudebeschriftung, Lichtreklame und Plakatierung in Zürich*. Zürich. «Das Verhältnis zwischen Städtebau, Architektur und Reklame kann bezüglich Grösse, Farbe und Zeit gesondert betrachtet werden... dann liegt der Städtebau...als grobmaschiges Netz zuunterst. Darauf kommt das feinmaschige Netz der Architektur zu liegen... Über beiden liegt das engmaschige Netz der Aussenreklame und der Gebäudebeschriftung... Nur die Reklame färbt das Stadtbild bunt» (2009: 10).



Beispiele für Werbung an historischen Bauten:

Abb. 34:

UNESCO-Welterbe «Berner Altstadt». Foto: Autor.



Abb. 35 und 36:

Je ein frühes Beispiel für überladene und harmonisch in die Fassade eingegliederte Werbung in Zürich. Abb. aus STADT ZÜRICH, 2009: 13, 17.

Reklameverordnungen geregelt ist. Im Kanton Bern etwa ist das Anbringen von Firmenanschriften, Fahnen und Flaggen oder Eigenreklamen in Art 6a des Baubewilligungsdekrets⁴⁷ geregelt. Dabei benötigen Schilder bis zu einer Grösse von 1,2 Quadratmetern keine Baubewilligung, vorausgesetzt das Vorhaben betrifft nicht Objekte, die in Art. 7⁴⁸ aufgeführt sind. In jene Gruppe gehören aber auch geschützte Ortsbilder oder Baudenkmäler – wenn sie also beschriftet werden, braucht es zwingend eine Baubewilligung. Ähnlich verhält es sich auch in anderen Kantonen (vgl. hierzu auch Auswertung der Umfrage, Anhang 10.1).



Abb. 37:

Frühe Bildzeichen auf einem Kulturgut von nationaler Bedeutung. Felszeichnungen bei Carschenna (GR). Foto: wikimedia commons, Adrian Michel.

Als früheste Beispiele für die Beschriftung von Kulturgütern können Hieroglyphen⁴⁹, Felszeichnungen oder Inschriften genannt werden. Erst später kam die Benennung, Bemalung oder Beschriftung von Häusern hinzu. Die Beschriftung von Häusern hängt stark mit der gesellschaftlichen Entwicklung zusammen. Während Lesen und Schreiben noch bis ins Frühmittelalter hinein praktisch nur dem Klerus vorbehalten waren, änderte sich dies nach der Erfindung des Buchdrucks. Kam hinzu, dass mit dem Aufkommen der Städte auch veränderte Lebensgewohnheiten entstanden. Ab dem 16./17. Jahrhundert eröffneten Kaufleute vermehrt Ladengeschäfte anstelle der früheren Marktstände. Diese wurden zunächst mit typischen Bildsymbolen versehen – z. B. Scheren für Schneidereien, Mörser für Apotheken – damit auch Nicht-

• • • • •

⁴⁷ 725.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) vom 22. März 1994.

⁴⁸ «Betrifft ein Bauvorhaben nach Art. 6 und 6a den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig» (Art. 7 Abs. 2 BewD, 725.1).

⁴⁹ vgl. z.B. FROTSCHER 2006: 170–173, demnach sollen schon in der Zeit von 3200–3700 v. Chr. etwa 900 Zeichen bestanden haben.



Abb. 38–40:
Schilder können selber
Bestandteile geschützter
Denkmäler werden.
Metroeingänge in Paris, Hector
Guimard. Fotos: Autor.

lesende die Botschaft verstanden. Später kamen gemalte Schriftzüge an Gasthäusern und öffentlichen Gebäuden hinzu (vgl. hierzu HASLAM 2011: 30). Namen von Häusern sowie eine entsprechende Verzierung mit Malereien, Figuren und Wappen wurden in der Folge zu Statussymbolen. Erst im 18. Jahrhundert wurden Hausnummern und Strassennamen eingeführt (vgl. hierzu 7.6), nicht zuletzt aus steuerlichen oder militärischen Gründen (KLING; KRÜGER, 2013: 21)⁵⁰. Dies alles war mitentscheidend dafür, dass Mitte des 19. Jahrhunderts die Schildermalerei zu einem eigenen Gewerbe wurde (HASLAM: 2011: 30). Inzwischen haben solche frühe Schilder zum Teil schon einen Wandel vom Medium zum Objekt vollzogen: Wirtshausschilder stehen heute ebenso unter Denkmalschutz wie etwa die Metro-Eingänge mit Schildern, die Hector Guimard anfangs des 20. Jahrhunderts in Paris angefertigt hat (Abb. 38–40).

Als Empfehlung wird an dieser Stelle ein Zitat angeführt, das zeigen soll, dass die Wirkung von Schildern an Baudenkmalern nicht unterschätzt werden darf. Auch wenn in diesem Beispiel die Typografie im Vordergrund steht, wird doch klar, dass eine Informationstafel sich nicht aufdrängen darf, sondern sich harmonisch in die Fassade oder in den Umraum eines Kulturguts einfügen muss.

Voraussetzung 5:

«typografie und architektur berühren sich. Es gibt kein haus ohne schrift. gebäude tragen zeichen. steinmetze und baumeister haben bei bedeutenden bauten steine signiert. hausnummern schmücken oder stören, das klingelschild, der briefkasten sind eine visitenkarte. schriftkultur begleitet baukultur. Sorgfältige typografie ist eine bereicherung der architektur. schrift kann gegen die architektur arbeiten oder mit ihr. kapriziöse schriften, zurückhaltende schnitte, weiche formen und harte charaktere, sie sollen sich der architektur einfügen, sie unterstreichen» (UEBELE 2004: 11).

• • • • •

50 KLING Beate; KRÜGER Torsten, 2013: *Signaletik. Orientierung im Raum*. Edition Detail, München. Darin, S. 21: «Hausnummern, in Mitteleuropa im 18. Jahrhundert aus fiskalischen oder militärischen Gründen als Konstruktionsnummern eingeführt, wurden allgemein erst Mitte des 19. Jahrhunderts strassenweise vergeben und konnten fortan auch zur Orientierung dienen».

7 BESCHILDERUNG VON BAUDENKMÄLERN UND KULTURGÜTERN

EMPFEHLUNGEN



Abb. 41, 42:
Schiebertafeln und Verkehrsschilder an der Fassade von Kulturgütern von nationaler Bedeutung in Burgdorf (BE).
Fotos: Autor.

Abb. 43–45:
Selbst das Bundeshaus kommt nicht um sogenannte «Muss»-Schilder herum. Fotos: Autor.

Keine Wahl bei der Gestaltung bzw. beim Anbringen von Informationen hat man bei sogenannten Muss-Schildern (vgl. Abb.). Dazu gehören neben Vorschriften, Warnhinweisen und Signalen insbesondere die sogenannten Schieber-Tafeln, die Aussagen über den Verlauf bzw. den Zugang zu den Wassernetzen oder Gasleitungen unter dem Strassenniveau liefern. Wie zwingend Vorschriften (Parkverbotstafeln usw.) wirklich auch an historischen Bauten angebracht werden müssen, bleibe dahingestellt. Tatsache ist, dass es immer wieder der Fall ist – und hierbei entscheiden Eigentümer bzw. Behörden in der Regel ohne Einbezug der Denkmalpflege. Eine andere Gruppe von Muss-Schildern ergibt sich aus dem Bedarf von Informationen für Behinderte: der Weg für Rollstuhlfahrende muss etwa oft mit kleinen Schildern signalisiert werden.

Wenn es aber darum geht, Informationen zu einem historischen Gebäude auf Schildern und Tafeln anzubringen, lohnt es sich, vorgängig einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen. Begründet wird der Wunsch nach Information nicht zuletzt mit Forderungen der UNESCO-Konventionen (zit. in: ICOMOS 2012/I: 65)⁵¹ oder der ICOMOS Charten (ebd: 121).⁵²

⁵¹ vgl. z.B. Welterbe-Konvention 1972, Art. 27(1): «Die Vertragsstaaten bemühen sich unter Einsatz aller geeigneter Mittel, insbesondere durch Erziehungs- und Informationsprogramme, die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes durch ihre Völker zu stärken» und Art. 27(2): «Sie verpflichten sich, die Öffentlichkeit über die diesem Erbe drohenden Gefahren und die Massnahmen auf Grund dieses Übereinkommens umfassend zu unterrichten» In: ICOMOS 2012: Monumenta I, S. 65 (zit. als ICOMOS 2012).

⁵² vgl. z.B. Charta von Washington 1987, Grundsätze und Ziele, Pkt. 15: «Teilnahme und Einbeziehung

Praktisch alle diese in erster Linie für Denkmalpflege und Archäologie bestimmten Grundlagen sehen in der Information der Bevölkerung sowie der Jugendlichen in Schulen Chancen, um auf die Bedeutung und den Wert von Baudenkmalern und Kulturgütern aufmerksam zu machen. In den Empfehlungen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene von 1972 wird explizit zu Bildungskampagnen aufgefordert, «um breites und öffentliches Interesse und Respekt für das Kultur- und Naturerbe zu wecken». Dazu sollen «je nach Bedarf alle Informationsmedien genutzt werden» (vgl. ICOMOS 2012/I: 87). Und in der Präambel der Charta zur Interpretation und Präsentation von Kulturerbestätten von 2008 wird zusammenfassend festgehalten: «Diese früheren ICOMOS-Chartas betonen die Bedeutung von öffentlicher Kommunikation als ein wesentlicher Teil im breiteren denkmalpflegerischen Prozess (unterschiedlich beschrieben als ‚Verbreitung‘, ‚Popularisierung‘, ‚Präsentation‘ und ‚Interpretation‘). Sie bestätigen damit, dass jeder Akt der Denkmalpflege – in allen Kulturtraditionen der Welt – seiner Natur nach auch ein Akt der Kommunikation ist.» (ebd.: 231). Dabei reicht die Information von der wissenschaftlichen Dokumentation über Bildungsprogramme bis hin zu den in der vorliegenden Arbeit thematisierten Informationstafeln oder -schildern.

Dabei gibt es vornehmlich zwei Gründe, um an einem Haus eine Tafel anzubringen. Entweder bezieht sich die Information auf das Gebäude selber oder aber auf einen berühmten Zeitgenossen, der in diesem Haus geboren, aufgewachsen, vorbeigekommen oder eine Zeit lang hier gelebt hat.

Abb. 46–49:
Tafeln mit Bezug zu berühmten Persönlichkeiten, in Môtiers (NE), Altdorf (UR), Bern (BE) und Burgdorf (BE).
Fotos: Autor.



Alleine in Zürich soll es gegen 150 solche Tafeln geben (NZZaS: 18.1.2015)⁵³. Gerade die zweite Kategorie ist bisweilen mit Vorsicht zu geniessen.

- • • • •
- 52f. *der Stadtbewohner sollen durch ein allgemeines Informationsprogramm, das bereits in der Schule einsetzt, gefördert und die Aktivitäten von Vereinigungen für Heimat- und Denkmalschutz ermutigt werden...»* In: ICOMOS 2012: Monumenta I, S. 121 (zit. als ICOMOS 2012/I).
- 53 STROHM David, 2015: *In diesem Hause wohnte einst...* In: *Neue Zürcher Zeitung NZZ am Sonntag vom 18.1.2015*, S. 51 (zit. als NZZaS: 18.1.2015). Darin: «Bei unter Schutz stehenden Liegenschaften berät die Denkmalpflege die Liegenschaftsbesitzer in Bezug auf die Placierung der Gedenktafel ... Die Fachstellen ergreifen selbst nicht die Initiative».



Abb. 50:
Byrons Unterschrift an der
Kerkersäule im Schloss
Chillon (VD) – ein «Fake», zu
Tourismuszwecken angefer-
tigt? Foto: Autor.

Eine Tafel im Simplongebiet, in der Nähe von Gabi, besagt etwa, dass Napoleon hier für 5 Franken ein Glas Milch konsumiert habe. Napoleon liess zwar am Simplon anfangs des 19. Jahrhunderts tatsächlich die erste Kunststrasse im Alpenraum bauen, er konnte die Verbindung selber aber nie vor Ort begutachten geschweige denn benutzen (IVS 1992: VS 1.4: 3/4). Ähnlich umstritten ist die Unterschrift Byrons auf einer Säule im Kerker des Schlosses Chillon, die wohl auch eher aus touristischen Gründen mit dem Dichter des ‚Prisoner of Chillon‘ in Verbindung gebracht wurde (Abb. 50).

Grundsätzlich kann Information aber die Identifikation der Betroffenen mit einem Kulturgut fördern. Je mehr man über ein Objekt weiss, desto mehr ist man auch bereit, darauf Rücksicht zu nehmen oder Schutzmassnahmen zu ergreifen. Vermittlung ist also in diesem Zusammenhang das Zauberwort. Der städtische Denkmalpfleger von Bern bringt es auf den Punkt, wenn er von einem Interessenskonflikt spricht: «Die einzige Rechtfertigung für die Beschilderung liegt im Ziel der Vermittlung» (INTERVIEW 21.5.2014), denn im Grunde stelle das Anbringen von Tafeln, Schildern usw. an einem Baudenkmal immer einen mehr oder weniger störenden Eingriff dar. Wie überall, gilt auch hier das Motto ‚Zuviel ist ungesund‘.

Deshalb sollen in der Folge verschiedene Faktoren der Beschilderung anhand von Beispielen auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden. Dabei steht die Information direkt am Objekt (6.4) im Vordergrund, manchmal sind aber auch Rückgriffe auf Leitsysteme (6.3) nötig, um Vor- und Nachteile einer Thematik aufzeigen zu können. Jedes Thema wird mit einem Musterbeispiel eingeführt.

Empfehlung 1:

Bei der Beschilderung von Kulturgut soll zuerst die Frage nach der Notwendigkeit gestellt werden. Es gibt Schilder, die zwingend angebracht werden müssen; auf andere kann man verzichten oder sie evtl. auch anderswo platzieren. Auch die Wechselwirkung zwischen Schild und unmittelbarer Umgebung ist zu beachten.

54 vgl. https://dav0.bgdi.admin.ch/kogis_web/downloads/ivs/beschr/de/VS00010400.pdf [Stand: 8.2.2015]. «Die Eröffnung kam allerdings für Napoleon zu spät... In der Folge hatte er nie mehr Gelegenheit, sein kühnes Werk zu besichtigen,...».

55 vgl. BYRON Lord George Gordon, 1977: *Sämtliche Werke Band 1–3*. Winkler Verlag, München. Das Sonett ‚The Prisoner of Chillon‘ befindet sich in Band 1, S. 411–425.

56 Anlässlich des Gesprächs vom 21.5.2014 im Erlacherhof Bern [Gespräch über den Fragebogen mit Jean-Daniel Gross, Denkmalpfleger der Stadt Bern / Romy Freiburghaus-Maurer, Beraterin Corporate Design Informationsdienst Stadt Bern], zit. als INTERVIEW 2014.



Abb. 51, 52:
Alte (oben) und neue (unten)
Beschriftung der Bauten in
der Berner Altstadt.
Fotos: Autor.



7.1 AUSWAHL DER ZU BESCHILDERNDEN OBJEKTE

Das Beispiel: Stadt Bern (BE)

Die Stadt Bern beschriftet aus Anlass des 30-Jahr-Jubiläums als UNESCO-Weltkulturerbe bis Ende 2015 ausgewählte Denkmäler in der Altstadt neu und ersetzt so die alten, silbergrauen Tafeln aus den 1970er-Jahren. In vier Etappen werden zwischen 2013 und 2015 insgesamt 100 dreisprachige Tafeln angebracht (in Deutsch, Französisch und Englisch). Das Konzept ist modular aufgebaut, kann nach Wunsch auch ausserhalb des Altstadt-Perimeters weitergeführt werden und soll später allenfalls mit einer Begleitpublikation oder einer App für Smartphones ergänzt werden. Neben dem optischen Facelifting wird auch die Objektauswahl überprüft. Gemäss Auskunft des städtischen Denkmalpflegers dürften einige neue Objekte hinzukommen, evtl. auch einige wegfallen. Die Auswahl liegt dabei ganz in der Kompetenz der Fachstelle, die das Projekt gemeinsam mit dem Informationsdienst der Stadt Bern realisiert. Damit ist die Gewähr gegeben, dass die Objekte einen repräsentativen Querschnitt des Baubestandes in der Altstadt darstellen. Die Professionalität der Auswahl setzt sich fort bei der Ausarbeitung der Texte: mit deren Abfassung wurde der ehemalige kantonale Denkmalpfleger, Dr. Jürg Schweizer, beauftragt (INTERVIEW 2014).

Ein solch strukturiertes Vorgehen wurde nicht überall angewendet. Als Initianten für Beschilderungsprojekte traten in der Vergangenheit oft auch Gemeindebehörden (Bauverwaltung, -inspektorat), touristische Kreise, Vereinigungen (Heimatschutz, Kulturkommission usw.) Lokalhistoriker oder private Sponsoren auf den Plan (vgl. auch Fragen 3–6 der Umfrage, 10.1).

Am Überraschendsten beim Auswerten der Umfrage war die Tatsache, dass in keinem Kanton Kriterien für die Auswahl oder eine ‚liste tentative‘ mit möglichen Objekten bestehen. Die Auswahl erfolgt vielmehr von Fall zu Fall, unterschiedlich und meist erst, wenn eine Beschilderung vorgeschlagen wird – je nachdem, ob die Projekte sich auf Themen, Personen oder auf die Architektur beziehen. Zudem wird die Gemeindeautonomie betont.

In Hochdorf (LU) hat die Kulturkommission 31 historische Gebäude und 2 Brunnen ausgewählt, auf quadratischen einfachen Schildern beschrieben und in einen im Sommer 2014 eröffneten Rundgang integriert. Unter den Bauten seien besonders nennenswert «solche im Zusammenhang mit

der Industrialisierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Nur sind diese den meisten Hochdorferinnen und Hochdorfern nicht bekannt».⁵⁷ Das Ziel, der Bevölkerung weniger Bekanntes näher zu bringen, kann eine Auswahl beeinflussen. Weshalb die Tafel Nr. 3 letztlich nicht vergeben wurde, bleibt offen – vielleicht hat sich der Besitzer geweigert, die Tafel an seinem Haus anzubringen.

Ein anderes Beispiel, das auch im Internet gut dokumentiert ist, ist der historische Stadtrundgang in Olten. Hier beschreiben seit 2007 auf Initiative der Projektgruppe Stadtmarketing 29 Tafeln im Format 21 cm x 21 cm Bauten und Brunnen. Interessant ist, dass hier auch die Genehmigung mit dem Auftrag zur Realisierung an die Direktion Stadtpräsidium und Baudirektion wiedergegeben wird. So erhält man u.a. einen Einblick in den Kostenrahmen eines solchen Projekts (ca. Fr. 24'000.- für die Tafeln, inkl. Montage, und einen begleitenden Flyer).⁵⁸

In etlichen Kantonen ist die Denkmalpflege zwingend zu begrüssen, sofern es sich um Schutzobjekte handelt. Dort unterbreitet man ihr in der Regel auch die Texte zur Kontrolle bzw. die Denkmalpflege verfasst sie die Texte gleich selber. In solchen Fällen werden für die Auswahl oft bestehende Bauinventare beigezogen.

Empfehlung 2:

Bei der Auswahl von Objekten sind die kantonalen Fachstellen (Denkmalpflege oder Archäologie bzw. Staatsarchiv, Kantonsbibliothek oder ein grösseres Museum) beratend und/oder kontrollierend beizuziehen. Wenn längere Texte vorgesehen sind, kann es sich lohnen, die Fachleute gleich auch mit deren Ausarbeitung zu beauftragen.

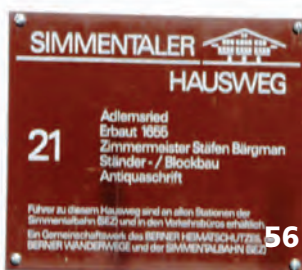


⁵⁷ Beschreibung des Projekts unter: http://www.hochdorf.ch/xml_1/internet/de/application/d17/d19/d59/d580/f788.cfm Ein Bild der Tafel, anlässlich der Eröffnung, ist zu finden unter: <http://www.hochdorf.ch/documents/HistorischeGebaude.pdf> Und eine Broschüre mit allen Schildern und Texten ist ebenfalls als pdf erhältlich: http://www.hochdorf.ch/documents/Rundgang_historischeGebaude_mit-Plan.pdf [alle Links, Stand: 8.2.2015].

⁵⁸ Genehmigung: http://www.olten.ch/de/portrait/ueberolten/aktuellesinformationen/newsarchiv/welcome.php?action=showinfo&info_id=51062&ls=0&sq=&kategorie_id=&date_from=&date_to= Projekt des Rundgangs: http://www.olten.ch/de/portrait/ueberolten/rundgaenge/rundgang/welcome.php?action=showrundgang&id=23&rundgang_id=23 Und Flyer als pdf: http://www.olten.ch/dl.php/de/20071121164730/Stadtrundgang_deutsch.pdf [alle Links, Stand: 8.2.2015].



Abb. 53–56:
Beispiele für die touristische
Einheitssignalisation, oben:
Bern (BE) und Schiers (GR),
unten: Stockalperweg (VS),
Simmentaler Hausweg (BE).
Fotos: Autor.



7.2 EINHEITLICHKEIT: VERHINDERUNG VON WILDWUCHS

Das Beispiel: Einheitliche braune Signalisation im Tourismus

Touristische Signalisation im Strassenverkehr

Im Strassenverkehr werden bis zum heutigen Tag Wegweiser zu kulturhistorisch interessanten Objekten (Museen, Burgen, römische Bauten usw.) mit brauner Farbe kenntlich gemacht. Tatsache ist zudem, dass zumindest im Autobahnbereich solche touristischen Hinweistafeln nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland oder in den USA braun sind. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat 2012 sogar Weisungen zur touristischen Signalisation an Autobahnen und Autostrassen⁵⁹ erlassen. Darin wird u.a. festgehalten, dass mindestens ein Drittel der Tafelfläche «in einem einheitlichen und durchgehenden Braunton (Pantone 168 c oder RAL 8002) zu halten» sei. Auch die Grösse der Tafel wird vorgegeben: mindestens 275 cm breit und 215 cm hoch / maximal 450 x 350. «Das Verhältnis von 9:7 zwischen Breite und Höhe ist in jedem Fall einzuhalten». Zudem soll die Mindestschriftgrösse 25 cm sein.

Wanderwege

Bei der Ausschilderung im Langsamverkehr kam es früher öfters zu einem regelrechten Wildwuchs. Dem trat man in den späten 1980er- und in den 1990er-Jahren konsequent entgegen, indem man nur noch vier Kategorien von Wanderwegen definierte: die «normalen» Wanderwege wurden gelb ausgeschildert, im Berggebiet wurden die Wege weiss-rot-weiss und im hochalpinen Raum weiss-blau-weiss markiert. Hinzu kam eine spezielle Kategorie von Kulturwegen, die mit der touristischen braunen Signalisation versehen wurden. Zu diesen Kulturwegen gehörten etwa die heute bekannten Jakobs- und Stockalperwege (Via Jacobi, Via Stockalper), aber auch kleinere Routen oder Hinweise auf Einzelbauten, die sich thematisch im Bereich des Untersuchungsgebiets der vorliegenden Arbeit bewegen. Bis heute haben sich solche Beispiele erhalten, etwa beim Simmentaler Hausweg, bei dem Häuser und Wegmarkierungen in dieser Farbe gehalten sind, oder bei Hinweisen auf einzelne Baudenkmäler.

Wo eine enge Gesetzgebung sowie die Tendenz zu Normen bestehen, wird am wenigsten Wildwuchs geduldet. Aus diesem Grund werden in einigen

• • • • •

⁵⁹ Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen vom 14. Mai 2012. http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2012-05-14_2566_d.pdf [Stand: 8.2.2015].

Themenbereichen bestimmte Definitionen vorgegeben (vgl. 6.3 Strassen-signalisation und Wanderwegweiser). Gerade im Tourismus besteht die Gefahr von Wildwuchs, weil dort oft eigenständige Lösungen gesucht werden.

Weshalb gerade die braune Farbe gewählt wurde, kann nicht schlüssig erklärt werden; es besteht jedoch im Kanton Bern ein Norm-Katalog, der genaue Vorgaben gibt⁶⁰ und auch Hersteller⁶¹ von solchen Schildern und Tafeln halten sich teilweise bis ins Detail daran.

Sofern die Farbe braun positiv besetzt ist, wird sie mit Natur, Stein, Holz assoziiert, sie gilt als neutral, bodenständig, solid, verlässlich und vermittelt Naturverbundenheit, Einfachheit, Geborgenheit (vgl. AMBROSE; HARRIS 2006: 116). In der Umfrage von HELLER (1989) wurde Braun aber lediglich von 2% der befragten Frauen (sogar nur 1% bei den Männern) als Lieblingsfarbe bezeichnet, während 29% der Frauen und 24% der Männer sie mit grossem Abstand als unbeliebteste Farbe bezeichneten.⁶² Gründe für diese negative Wirkung der Farbe werden anhand mehrerer Deutungen, Wirkungen und Assoziationen im Buchinnern aufgezeigt. Begriffe wie Dreck, Fäulnis, Vergänglichkeit, Spiessigkeit, Mittelmass, Langeweile, Armut mögen ebenso als Erklärung für die unsympathische Rezeption von braun dienen wie die politische Verbindung der Farbe mit dem Nationalsozialismus (HELLER 1989: 199–213).

Dass mitunter die braunen Tourismus-Tafeln zu zahlreich an den Autobahnen stehen, hatte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) schon 2011 bemängelt.⁶³ Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass 80 Prozent dieser Tafeln regelwidrig von den Kantonen montiert worden waren. Argumentiert wurde damit, dass Autolenker von diesen Tafeln zu sehr abgelenkt werden könnten: Das «Ziel besteht darin, die touristische Signalisation punkto Sicherheit und Erscheinungsbild zu verbessern und den Schilderwald, auf ein Minimum zu begrenzen'...» (NZZaS 27.11.2011: 11).



60 BSIG Nr.: 7.732.11/6.1 (hg. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern), 2013: *Touristische Signalisation*. Bern. <http://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=512> [Stand: 8.2.2015].

61 vgl. www.signal.ch/deutsch/kapitel_5_0610_DV_lowres.pdf [Stand: 8.2.2015].

62 Tabellen am Anfang (die Lieblingsfarben) und am Schluss (die unbeliebtesten Farben) des Buches.

63 FRIEDLI Daniel, 2011: Bundesamt will touristische Tafeln demontieren. In: NZZ am Sonntag vom 27.11.2011, S. 11. Zürich (zit. als NZZaS 27.11.2011: 11).

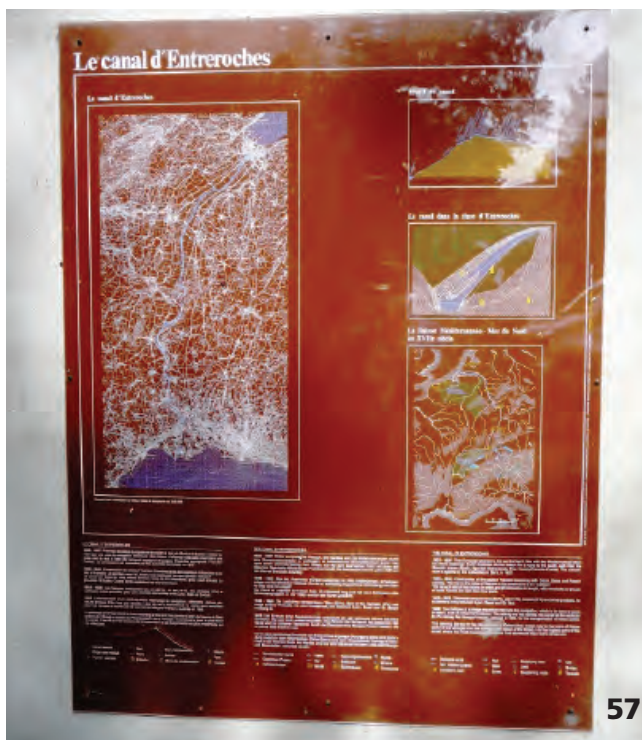
Abb. 57, 58:
Auch für Schau- bzw. Lehrpfadtafeln wird die touristische Signalisation noch häufig verwendet. Zwei Waadtländer Beispiele aus Eclépens und Avenches.

Abb. 59, 60:
Wegweiser zu Museen in Lauterbrunnen (BE) und Martigny (VS). Fotos: Autor.

Auch die Wanderwege sind in jüngeren Jahren von der braunen Kennzeichnung der Kulturwege weggekommen. Heute erfolgt die Orientierung weitgehend durch Ziffern. Auf grünen Vierecken werden nationale Routen einstellig, regionale zweistellig und lokale dreistellig direkt in die gelben Wegweiser integriert. Bei internationalen Routen wird zudem dem grünen Quadrat ein blauer Winkel beigefügt. Die Markierung von Bergwanderwegen (weiss-rot-weiss) und Alpinrouten (weiss-blau-weiss) wurde beibehalten. Neu kamen Winterwanderwege (pink) hinzu, während die braunen Kulturrouten-Markierungen wegfielen.

Empfehlung 3:

Das Aussehen von Informationstafeln ist möglichst im Rahmen eines übergeordneten Signaletikkonzepts festzulegen. Bestehen keine Corporate Design-Vorgaben oder keine Identifikationsfarben (Kantonsfarbe oder Farbe des Gemeindegewappens) ist die braune Einheitsfarbe für touristische Hinweise auf Kulturgüter nach wie vor eine geeignete und unverfängliche Wahl, um einen unerwünschten Wildwuchs zu vermeiden.



7.3 SPRACHE

In der Regel sind die Texte auf den Schildern in der Amtssprache der betroffenen Gemeinde verfasst, also z. B. deutsch in Zürich, französisch in Vevey, italienisch in Mendrisio oder rätoromanisch in der Surselva. Römische Inschriften wie etwa am Pierre Pertuis (BE) sind in lateinischer Sprache verfasst; Hausinschriften bisweilen auch in Dialektformen.

Abb. 61–65:

Fotos: Autor (61, 65), zvg Fabienne Hoffmann (62), Peter Waldburger (63), wikimedia commons, Oblic_ CC_BY_SA (64).



Abb. 65a:

Erstaunlich: im zweisprachigen Kanton VS wird der Text nur in einer Sprache wiedergegeben. Foto zvg Dr. Renaud Bucher, Christophe Valentini.



Das Beispiel: Dresprachige Tafeln in Saint-Ursanne (JU)

Einige Baudenkmäler in der ehemaligen Gemeinde Saint-Ursanne wurden mit einem Schild aus Plexiglas gekennzeichnet. Die Texte wurden dreisprachig angebracht (französisch, deutsch und englisch). In der Kopfzeile findet man das Wappen von Saint-Ursanne, in der Fusszeile die Internet-Adresse der neuen fusionierten Gemeinde (www.closdudoubs.ch), vgl. Abb. 65. Saint-Ursanne hat wegen seines bekannten Klosters, dank der pittoresken Lage der Altstadt am Grenzfluss Doubs sowie als Rückzugsort einiger Künstler einen gewissen internationalen Touch und zieht deshalb auch viele Touristen aus dem Ausland an. Dies dürfte mit ein Grund für die Wahl einer Beschriftung in englischer Sprache gewesen sein. Die Grösse des Schildes konnte trotz der dreisprachigen Aufschrift in normalen, absolut vertretbaren Massen gehalten werden.

Abb. 66–67:
Auf der Rückseite des
Weltpostdenkmals sind zwei
Metallplatten in französischer
Sprache in den Stein
eingefügt, vorne links eine
neue Infotafel aus Plexiglas
in drei Sprachen.

Fotos: Autor.



Mehrsprachige Tafeln benötigen natürlich mehr Schreibfläche und werden dadurch notgedrungen grösser. Zudem müssen sich die Verantwortlichen bei der Auswahl der Sprachen gut überlegen, ob sie allenfalls mit

• • • • •

64 vgl. <http://www.upu.int/fr.html> [Stand: 8.2.2015]. Der 1874 gegründete Weltpostverein hat seinen Sitz in Bern und besteht seit 2011 aus 192 Mitgliedstaaten. Die Amtssprache ist Französisch, seit 1994 als zweite Sprache auch Englisch. Das Logo besteht aus der Erdkugel und den Figuren des Berner Denkmals im Zentrum, umgeben von einem Lorbeerkranz.

ihrem Entscheid eine bestimmte (übergangene) Sprachgruppe brüskieren könnten.

Die neuen Schilder in der Stadt Bern sind dreisprachig verfasst (in Deutsch, Französisch und Englisch). Für diese Lösung, insbesondere für die englische Version, entschied man sich, weil ausländische Touristen oft an den Tafeln vorbeigelaufen seien oder verständnislos vor dem deutschen Text gestanden hätten – zudem entschied man sich für die zwei am häufigsten verwendeten Landessprachen und den Verzicht auf Italienisch und/oder Rätoromanisch (INTERVIEW 2014).

Doch in unserer modernen, multilingualen Welt müsste man mit gleichem Recht auch russische, arabische, spanische oder chinesische Texte sowie Sprachversionen für Gäste aus dem ehemaligen Jugoslawien anbieten.

Eine solche Sprachenvielfalt ist mit Schildern und Tafeln allein nicht mehr zu bewältigen. Sinnvoller erscheint hier ein begleitender Audio Guide, bei dem mehrere Sprachen ausgewählt werden können, oder evtl. ein QR-Code⁶⁵, mit dessen Hilfe man auf Webseiten gelangt, auf denen man allenfalls Informationen in der gewünschten Sprache finden kann. Als gutes Beispiel in diesem Bereich kann der Audio Guide der Stadt Chur genannt werden, der in 13 Sprachen Auskunft über rund 30 ausgewählte Baudenkmäler bietet⁶⁶ (vgl. 7.20).

Empfehlung 4:

Wer seine Information vor allem aus touristischen Gründen anbringen will, wird heute kaum um eine englische Textversion herumkommen. Daneben sollte die Hauptsprache der jeweiligen Gemeinde (bei zweisprachigen natürlich beide Sprachen!) auf den Schildern erscheinen. Zu überlegen ist, ob eine zusätzliche Möglichkeit für weitere Sprachversionen angeboten werden soll (via QR-Code, Internet, Audio Guides usw.).



65 [QR = Quick Response]. Der Code besteht aus einem Quadrat mit weissen und schwarzen Punkten, kann z.B. mit einem Smartphone fotografiert werden und ermöglicht so mittels Link Zugang zu einer Website.

66 CHUR TOURISMUS o.J.: Stadtplan Audio Guide. Chur. Die 13 Sprachversionen können als mp3-Dateien, der Stadtplan als pdf-Datei heruntergeladen werden und anschliessend auf das persönliche Smartphone oder einen mp3-Player übertragen werden. Download unter: www.churtourismus.ch/alpenstadt/highlights/stadtfuehrungen/audio-guide/mp3-sprachdateien-zum-download.html [Stand: 8.2.2015].

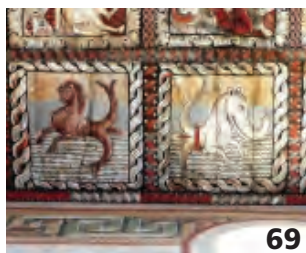


Abb. 68, 69:
Die Bilderdecke von Zillis in
Gesamtansicht und in einem
Detail (Meeresungeheuer am
Rand). Fotos: Autor.

7.4 BILDZEICHEN MIT ODER OHNE TEXT

Das Beispiel: Bildtafeln von Zillis (GR)

Im kleinen Bündner Dorf Zillis ist in der evangelischen Kirche St. Martin eine Holzdecke mit 153 Bildtafeln erhalten geblieben, die als Kulturgut heute weltweit bekannt ist. Die Tafeln konnten dendrochronologisch ins 12. Jahrhundert datiert werden; 140 sind ganz oder teilweise original vorhanden. Die Bilder stellen sozusagen eine Weltkarte dar: am Rand sind Meeresungeheuer und Fabelwesen dargestellt, im Innern wird auf 98 Tafeln das Leben Jesu erzählt. Auf der einen Hälfte werden Kindheit und Jugend gezeigt, auf der anderen seine Wundertaten und sein Leidensweg. Die hinterste der 17 Reihen à 9 Bildtafeln illustriert Geschichten zum Kirchenpatron St. Martin. Im Lauf der Zeit fanden mehrere Restaurierungen statt; dabei wurden die Tafeln 1940 an der Decke neu angeordnet, mit der Begründung, die vorherige Reihenfolge sei ‚sinnwidrig‘ und ‚unsystematisch‘ gewesen. NAY (2008: 14/15) weist jedoch darauf hin, dass die neue Anbringung der Tafeln, die man nun wie einen Text von links nach rechts lesen kann, vor 1938 «in s-förmiger Leseweise angeordnet» war (vgl. NAY 2008 und RUTISHAUSER 2010: 14–23).⁶⁷

‚Ein Bild sagt mehr als tausend Worte‘ – diese alte PR-Weisheit hat auch heute noch ihre Gültigkeit. Und manchmal genügt eine Beschreibung des Bildes, damit ein Gesprächspartner genau dieses Bild vor Augen hat. FRIEDRICH; SCHWEPPENHÄUSER (2010: 20) nennen als Beispiele etwa ‚Mona Lisa‘ oder ‚Marylin Monroe auf dem Luftschacht‘. Im Gegensatz zur Farbe also, die wir uns nicht so gut merken können (vgl. 7.6), scheinen wir ganz konkrete Bilder in unserer Erinnerung im Massstab 1:1 abzuspeichern. Ein Bild hat eine starke Wirkung, weil es immer auch vorgibt, die Realität abzubilden. Dies wiederum hat uns in den vergangenen Jahren – Photoshop sei Dank – aber auch eine ganze Reihe von Bildmanipulationen beschert⁶⁸, die dazu geführt haben, dass wir heute einer Bildnachricht zunächst einmal eher skeptisch begegnen.

• • • • •

67 NAY Marc Antoni, 2008: *St. Martin in Zillis*. GSK-Kunstführer, Serie 84, Nr. 835. GSK, Bern. / RUTISHAUSER Hans, 2010: *Die romanische Bilderdecke der evangelischen Kirche St. Martin in Zillis*. In: KGS Forum 16/2010: *Restaurierung II – Schweizer Fallbeispiele*, S. 14–23. BABS, KGS. Bern.

68 Ein drastisches Beispiel dafür war etwa die Einfärbung von Wasserlachen mit roter Farbe vor dem Hatschepsut-Tempel in Luxor nach einem Attentat auf Touristen (1997) – dadurch erschienen die roten Flecken als Blutlachen, was die Dramatik des Ereignisses betonen sollte. Vgl. auch: <http://www.srf.ch/sendungen/myschool/echt-oder-faelschung> [Stand: 8.2.2015].

Mitchell hat fünf Typen von Bildern unterschieden, von denen für unsere Fragestellung in erster Linie die ‚grafischen‘ von Belang sind: das sind zweidimensionale Gemälde, Zeichnungen, Skizzen, aber auch dreidimensionale Statuen als ‚Standbilder‘ (MITCHELL 1990: 19–24 zit. in FRIEDRICH; SCHWEPPENHÄUSER 2010: 23).⁶⁹

Abb. 69a:
Der Heilige Nepomuk wird
oft mit 5 Sternen dargestellt.
Beispiel aus St-Ursanne (JU)
Foto: Autor.



Bilder, die alleine wirken sollen, bedingen oft auch Konventionen oder Vorkenntnisse. Die 14 Kreuzwegbilder in katholischen Kirchen sind für die Kirchenbesucher in aller Regel ohne Worte verständlich⁷⁰, weil sie an die Via Dolorosa, an den Weg Jesu zur Kreuzigungsstätte, erinnern. Überhaupt finden sich gerade in Kirchen viele Bilder ohne Text: Darstellungen auf Glasfenstern oder grosse Bilddarstellungen wie zu Ostern 2015 eine mehrere Meter grosse ‚Heilig Grab‘-Darstellung in Beromünster sind Beispiele dafür. Die meisten Laien konnten früher ja nicht lesen, deshalb wollte man ihnen die Geschichten aus der Bibel in Form von Bildern näherbringen. Ähnlich verhielt es sich mit ‚Memento mori‘ oder Allegorien, die klare Botschaften ohne Text vermitteln. Heilige werden oft mit ihren typischen Attributen dargestellt⁷¹, sodass sich eine Namensnennung erübrigt. Das bedingte aber Konvention und Tradition – die Bedeutungen dürften von Generation zu Generation weitergegeben worden sein. Dies trifft auch auf die Bild-Anordnung im eingangs erwähnten Zillis-Beispiel zu.

Bilder, die zusammen mit einem Text erscheinen, sollten im Idealfall nicht nur schmückendes Beiwerk sein, sondern eine eigene bzw. eine unterstützende Aussage machen. Dies erfordert zwangsläufig mehr Platz; auf einem rund 1 m² kleinen Schild wird dies rasch einmal eng, sodass sich für die Kombination von Text- und Bildnachrichten eher freistehende (Lehrpfad-) Tafeln aufdrängen. Diese sollen sich aber nicht zu einem wahren Tafelwald ausweiten, sondern in einem sinnvollen, räumlichen Abstand eher einzeln (allenfalls als Doppeltafel) aufgestellt werden.

• • • • •

69 Die anderen Typen sind gemäss Mitchell: optische (Spiegelungen, Projektionen usw., die mit Physik zu tun haben), perzeptuale (Sinnesdaten, ‚Formen‘ und Erscheinungen, die einen Bezug zu Physiologie, Neurologie, Psychologie usw. haben), geistige (Träume, Erinnerungen, Vorstellungen -> Psychologie, Erkenntnistheorie) und schliesslich sprachliche Bilder (Metaphern, bildhafte Beschreibungen wie etwa in der Literatur). FRIEDRICH; SCHWEPPENHÄUSER (2010: 23/24) zitieren hier MITCHELL William James Thomas, 1990: ‚Was ist ein Bild?‘. In: *Bildlichkeit. Internationale Beiträge zur Poetik*. Frankfurt am Main, 1990.

70 Oft bestehen dazu auch zusätzliche Textvorlagen – die Bilder an den Wänden stehen in der Regel aber für sich.

71 Etwa Johannes Nepomuk mit fünf Sternen, Verena mit Krug, Mauritius mit Fahne oder Schild, Franz von Assisi mit Vögeln, Jakobus der Ältere mit Pilgerutensilien (Stab, Mantel, Hut) usw.

Empfehlung 5:

Bilder haben eine starke unmittelbare Wirkung. Die für das Verständnis wichtigen Konventionen und Traditionen, die zum Teil über Jahrhunderte hinweg weitergegeben wurden, sind wichtig und müssen – wo das Wissen darüber fehlt – bekannt gemacht werden. Bei der Kombination mit Text sollen Bilder nicht nur schmückendes Anhängsel sein, sondern möglichst eine zusätzliche, eigene Information vermitteln. Gemeinsame Text- und Bildinformation bedingt mehr Platz – dafür eignen sich Schautafeln besser als kleine Schilder.

Abb. 70–72:

Infotafeln zu archäologischen Objekten. Beispiele aus Schlatt (ZH), Dussnang (TG), Martigny (VS). Fotos: Autor.

**7.5 SCHILDERGRÖSSE****Das Beispiel: Archäologie**

Bei archäologischen Objekten sind oft nur Reste von Bauten vorhanden (Burgruinen, römische Fundstellen usw.). In solchen Fällen kann es durchaus Sinn machen, Erklärungen bzw. zeichnerische Rekonstruktionen zu bieten, die den Betrachtern zeigen, wie das ganze Gebäude früher ausgesehen haben könnte. Solche Beispiele findet man etwa in Martigny oder Avenches, in Vallon (FR) wurde ein neues Museum gebaut, dessen Form und Umfang dem Grundriss der vor Ort gefundenen römischen Villa entspricht. Hier wirkt sozusagen der Bau selber als Informationsträger. Auch sonst kommen Schautafeln vor allem bei archäologisch interessanten Objekten zum Einsatz. ‚Normale‘ Schilder bieten einfach zu wenig Platz – Schautafeln, bisweilen als Lehrpfad mit verschiedenen Standorten konzipiert – sind für solche Fälle geeigneter.

Die Grösse der Tafeln und Schilder an Kulturgütern richtet sich oft nach den kantonalen Reklameverordnungen, welche in den meisten Kantonen die Vorgaben regeln, andererseits nach der Menge von Informationen (Bild und Text / mehrsprachige Texte usw.). Im Kanton Bern sind Reklameschilder, die keine Baubewilligung benötigen, bis zu einer Grösse von 1,2 m² erlaubt. Dies hat sich vielerorts auch als ‚Standard‘ für Informationsschilder an historischen Bauten eingebürgert, obwohl dafür mittlerweile in etlichen Kantonen eine Baubewilligung verlangt wird (selbst wenn das Schild kleiner ist).

Sobald mehr Platz für Informationen benötigt wird, drängt sich aber ohnehin der Einsatz einer Stele, eines Plakats oder einer Lehrpfadtafel auf. Diese schonen zwar die Bausubstanz, weil sie meist abgesetzt vor einem Baudenkmal aufgestellt werden. Sie können aber durch die Fläche, die sie abdecken, die Wirkung des Baus ebenfalls beeinträchtigen. Im ‚freien Gelände‘ besteht oft die Gefahr, dass wahre Schilderwälder entstehen.

Empfehlung 6:

Die Kombination von Bild und Text sowie mehrsprachige Texte können rasch dazu führen, dass sich anstelle von Schildern eher Schautafeln als Medium eignen. Dabei ist auf eine möglichst diskrete, das Baudenkmal nicht zu stark beeinträchtigende Platzierung zu achten. Mehrere Schautafeln sollen nach Möglichkeit in einer räumlichen Distanz voneinander abgesetzt werden (in Form eines Lehrpfades); die Ansammlung von Schautafeln als riesiger ‚Schilderwald‘ (z.B. wie auf dem Titelbild) ist zu vermeiden.

7.6 FARBE («Farbe ist das Paradebeispiel für Kommunikation ohne Worte» (AMBROSE; HARRIS 2006: 6).⁷²**Das Beispiel: Bern – fünf Farben, um Strassen zu signalisieren**

Bis zum heutigen Tag hat sich in der Stadt Bern ein System von fünf Farben erhalten⁷³, mit denen die Strassen und Gassen der Altstadt beschildert wurden, wie einer kleinen Schrift zu entnehmen ist (vgl. Abb. 73–75); die nachstehenden Angaben stammen aus SCHMOCKER 2009: 3–8)⁷⁴. Diese Farben gehen ins 18. Jahrhundert zurück, als die Franzosen auch in Bern eingefallen waren und sich in der Stadt anscheinend zu wenig gut orientieren konnten. Jedenfalls soll der Oberkommandierende der Truppen, General Schauenburg, am 29. März 1798 den Befehl gegeben haben, die Stadt in fünf Quartiere mit je einer Farbe einzuteilen und – ausgehend von der Untertorbrücke – die Häuser und Strassen zu nummerieren und zu benennen. Das Quartieramt erteilte dem Maler Franz Niklaus König am 8. April den Auftrag, zweisprachige Strassentafeln (deutsch/französisch) in rot, grün, gelb, weiss und schwarz anzufertigen. Mitbestimmend für die Farbgebung soll die Trikolore der damaligen helvetischen Einheitsrepublik gewesen sein (Helvetik; grün, rot, gelb), allerdings in der Reihenfolge des alten Äusseren Standes (Rot, Grün, Gelb). Ausserhalb der Stadt wurde das damals übliche, sich der Beschilderung in Paris angleichende und grösstenteils auch heute noch existierende System übernommen: weisse Schrift auf blauem Grund. 1878 wurde beschlossen, auf zweisprachige Tafeln zu verzichten.

72 AMBROSE Gavin; HARRIS Paul, 2006: *Farbe* (aus dem Englischen übersetzt von Bea Reiter). Stiebner, München.

73 Geo.admin.ch zeigt in der Landeskarte im Massstab 1:5000 von links nach rechts die Bezeichnungen ‚Rotes Quartier‘, dann Gelbes, Grünes, Weisses und Schwarzes Quartier‘; vgl. <http://s.geo.admin.ch/637cbb3a2f> [Stand: 8.2.2015].

74 SCHMOCKER Christian Eduard, 2009: *Wie die Stadthäuser zu ihren Namen und die Stadt zu ihren Quartieren mit den Farben kam*. Bern. Der Autor stützt sich in dieser kleinen Broschüre auf DURHEIM 1859: *Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Bern und ihrer Umgebung*. Bern.

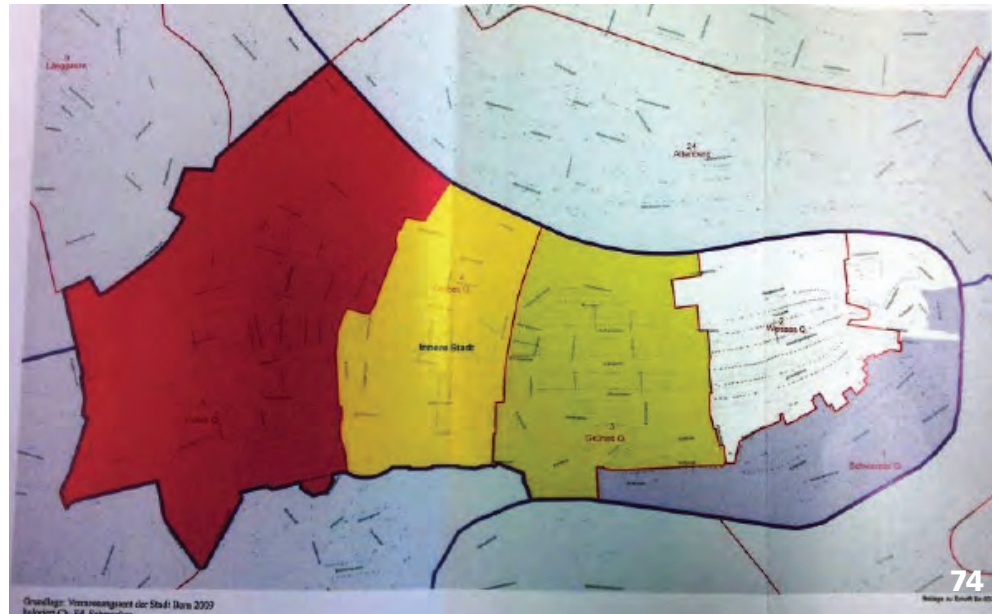


Abb. 73, 74:
Titelblatt und Plan (S. 9) aus
SCHMOCKER (2009).

Abb. 75:
Auch in der Landeskarte sind
die Quartiere mit ihren
Farben verzeichnet. Quelle:
swisstopo.

Schon früh wurde versucht, Farben in bestimmten Systemen anzuordnen. Einen guten Überblick über die diversen Versuche in der Neuzeit, etwa von den Farbkreisen Newtons und Goethes über das Farbfünfeck von Klee bis hin zu den Mischungen und Kontrasten Adolf Hölzels, bietet eine kleine Schrift zur Farbgestaltung (GRÄSSLI 1995).⁷⁵

Farbe ist ein wichtiges Kriterium, um Aufmerksamkeit zu erlangen, weil die Rezeptoren der menschlichen Netzhaut auf Farbe und Helligkeit reagieren (vgl. BRAUN 1987: 9).⁷⁶ Dabei wird Farben eine unterschiedliche Wirkung attestiert: «Farben können als warm (Rot-, Orange-, Gelbtöne) oder kalt

• • • • •

75 GRÄSSLI Walter, 1998 (2.Auflage): *Farbgestaltung. Dargestellt an Beispielen aus der Farbenlehre von Adolf Hölzel (1853–1934)*. Verlag des Schweizerischen Vereins für Schule und Fortbildung. Pädagogischer Dienst Caran d'Ache SA, Thônex-Genève.

76 BRAUN Gerhard, 1987: *Grundlagen der visuellen Kommunikation*. Bruckmann, München. Darin: «Sehen ist immer ein zeitliches – also ein bewegtes Sehen» (BRAUN 1987: 9). Es sind die wechselnde Anordnung und die Abfolge von Farben und Helligkeit, die eine solche Bewegung ergeben.

(Blau-, Grün-, Violettöne) kategorisiert werden. Schwarz und Weiss sind neutrale Modifikatoren, die eigentlich nicht als Farben gelten» (HEALEY 2011: 212).⁷⁷ Derselbe Autor weist darauf hin, dass wärmere Farbtöne dazu neigen, «aus der Bildebene hervorzutreten, während kühle Farben in den Hintergrund treten». Selbst eine physiologische Wirkung wird postuliert: «Blautöne beruhigen, Rottöne erhöhen den Blutdruck etc.» (ebd.).

«Mit Farben lassen sich bestimmte emotionale Reaktionen beim Betrachter hervorrufen» (AMBROSE; HARRIS 2006: 13). Es wird aber verschiedentlich auch davor gewarnt, dass ein solcher Farbsymbolismus je nach Kulturkreis sehr unterschiedlich sein kann. So assoziieren wir etwa ‚schwarz‘ meist mit Trauer oder Tod, während im asiatischen Raum dafür ‚weiss‘ steht. Eine ähnliche Diskrepanz besteht bei ‚rot‘, das wir oft mit Gefahr oder Aggressivität in Verbindung bringen, während es in asiatischen Gegenden durchaus mit Glück, Reichtum oder Reinheit gleichgesetzt wird (vgl. hierzu AMBROSE; HARRIS 2006: 104f.). Eine Umfrage unter 1888 Personen jeder Altersklasse und unterschiedlichen Geschlechts versuchte bereits 1989 aufzuzeigen, welche Gefühle Farben auslösen können (HELLER 1989). Dabei mussten die Befragten vierzig Begriffe wie etwa Harmonie, Zorn, Weite, Fantasie usw. den aus ihrer Sicht am besten zutreffenden Farben zuordnen. Die Ergebnisse sind durchaus interessant, auch wenn sie aus wissenschaftlicher Sicht nicht (mehr) als zuverlässige Aussagen anerkannt werden (HELLER 1989: 16; vgl. dazu auch LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 38).⁷⁸ Trotzdem geben die Auswertungen dieser Umfrage Hinweise darauf, weshalb einige Farben für den Einsatz einer Beschilderung geeigneter erscheinen als andere. Zumindest sollte man also vor der definitiven Farbwahl ein paar Gedanken an mögliche Wirkungen und Assoziationen von Farben verschwenden: «Nur wer eine Farbe im ganzen Spektrum ihrer Bedeutungen kennt, kann das schöne Rot vom hässlichen Rot, kann das banale Grün vom extrava-



77 HEALEY Matthew, 2011: *Logo-Design. Über 300 internationale Logos in der Analyse*. Stiebner, München.

78 «Alle Gefühle, alle Charaktereigenschaften lassen sich mit Farben verbinden. Die vielschichtige Symbolik der Farben gibt Bezugspunkte zu allen Lebensfragen... Weil es viel mehr Gefühle, Charaktereigenschaften, Lebensprobleme als Farben gibt, werden bei diesen Tests zu viele Deutungen angeboten. Und das heisst: Ein und dieselbe Abfolge von Farben kann von verschiedenen Testern völlig unterschiedlich interpretiert werden. Die Ergebnisse sind zu vage, um wissenschaftliche Aussagen zuzulassen.» (HELLER 1989: 16) / «Es gibt keine substanziellen Beweise, die die Wirkung von Farben auf Gefühle oder Stimmung des Menschen belegen. Auch einen allgemein gültigen Symbolismus sucht man vergebens – abhängig von der Kultur wird den einzelnen Farben jeweils eine unterschiedliche Wirkung nachgesagt»...«Man kann jedoch davon ausgehen, dass dunkle Farben einen Menschen müde machen, während helle Farben aufmunternd wirken und hektische Farben nervös machen» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 38).

ganten Grün unterscheiden. Je mehr man über die Bedeutung von Farben weiss, desto besser kann man ihre Wirkung beurteilen» (HELLER 1989: 17).

Farbe hilft, um mehrere Wege voneinander und gegeneinander abzugrenzen (U-Bahn-Pläne, Busstrecken, verschiedene Abteilungen in einem Krankenhaus usw.). Dies allein nützt aber nicht so sehr, denn der Mensch besitzt «nicht die Fähigkeit, sich Farben zu merken» (UEBELE 2006: 60). Man kann dies etwa an sich selber testen, indem man die Farben von bekannten Logos zu benennen versucht (welche Farbe hat der ‚e‘ von Google, welche Farbe hat der olympische Ring oben in der Mitte usw.).

Im Zusammenhang mit der Beschilderung von Bauten muss insbesondere eine gute Leserlichkeit im Vordergrund stehen. Dabei fällt dem Kontrast eine bedeutende Rolle zu: je stärker der Kontrast von Hintergrund und Schrift ist, desto besser kann in der Regel ein Text gelesen werden (vgl. Abb. 76; HELLER 1989: Abb. 24 im Farbbogen in der Buchmitte oder UEBELE 67). Dies führt dazu, dass Schilder an historischen Bauten in der Schweiz oft aus weisser oder schwarzer Schrift auf grauem oder weissem Hintergrund bestehen. «Hellgrau ist eine ‚sichere‘ Farbe für die Gruppierung von Elementen und konkurriert nicht mit anderen Farben» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 38). Grau als Schilderfarbe dürfte dabei vor allem als sachlich, funktional oder neutral, vielleicht aber auch in Verbindung zum Alten,

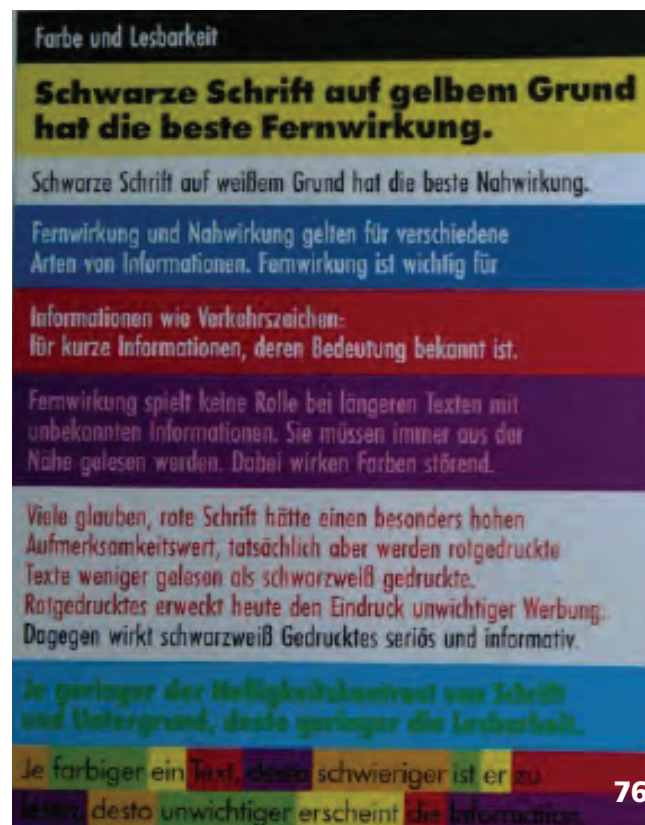
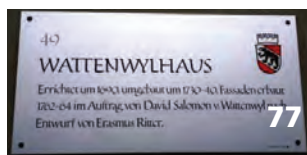


Abb. 76:
Die Farbkombinationen zeigen die Bedeutung des Kontrasts für die Leserlichkeit auf. Abb. aus HELLER 1989: Abb. 24.



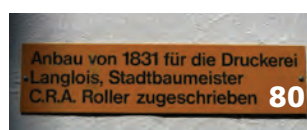
Historischen empfunden werden – Ähnliches gilt für die Silberfarbe (Abb. 77, vgl. hierzu HELLER 1989: 220, 228, 253–254). Andere Beispiele haben offensichtlich in erster Linie einen Bezug zur Farbe des jeweiligen Kantons- oder Gemeindewappens, was durchaus zu etwas grellen Kontrasten führen kann (Beispiel Chur, Abb. 79).



Schwarze Schrift auf gelbem Untergrund ist sehr gut lesbar. Beispiele dieser Kombination findet man etwa in Burgdorf (Abb. 80), in Mendrisio oder beim Orientierungssystem am Flughafen Stuttgart. UEBELE (2006: 83) bezeichnet die gelbe Farbe als «Standard für Flughäfen und deswegen sicher keine schlechte Wahl», gibt aber zu bedenken: «Gelb ist aggressiv und wird als störendes Element in der Architektur empfunden».



Die 2013 begonnene neue Beschilderung in der Stadt Bern setzt auf eine eher zurückhaltende, braun-graue Farbe⁷⁹, die gemäss Auskunft des Denkmalpflegers je nach Intensität des Sonnenlichts ideal mit den Sandsteinbauten der Altstadt korrespondiert (INTERVIEW 2014). Dies scheint auch eher der Meinung jüngerer Farbspezialisten zu entsprechen. Jedenfalls liess sich Katrin Trautwein, die Ende der 1990er-Jahre aus Halbedelsteinen und natürlichen Pigmenten Le Corbusier-Farben rekonstruiert hatte, in einem Artikel zitieren: «Farbe ist nie losgelöst von ihrem Einsatz zu begreifen». Farbe sei deshalb nicht nur eine abstrakte, nummerierte Lage auf irgendeiner Oberfläche, wie es Systeme wie RAL oder Pantone vorgeben, sondern ein materieller Zustand, der sich aus einer Wechselwirkung von Licht, Oberfläche, Farbe und Wahrnehmung ergebe (zit. in SONNTAGSZEITUNG 1.3.2015: 56).⁸⁰



Empfehlung 7:

Farben sollen mit klar verbindlichen Werten für möglichst viele Systeme festgelegt werden (mindestens aber RAL, Pantone, RGB und CMYK). Bei Ersatz oder Austausch von Schildern muss die Farbbeinheit gewährleistet sein (vgl. Abb. 81). In die Überlegungen sind zwingend Corporate Design-Vorgaben, Oberflächenmaterial, Kontrast und wechselnde Lichteinflüsse, Leserlichkeit und Wirkung sowie die Einpassung in die unmittelbare Umgebung miteinzubeziehen.

Abb. 76:
Verschiedene Farben und Kontraste: Rot auf orange (Abb. 79) wirkt etwas grell, schwarz auf gelb (80) ist auch in reduzierter Grösse gut lesbar, in Abb. 81 wurden zwei verschiedene Grün miteinander kombiniert. Alle Fotos: Autor.

- 79 Gemäss telefonische Auskunft des Signaletikers, Urs Hungerbühler, entspricht die Farbe der Tafeln keinem üblichen Farbsystem (RAL, Pantone usw.), sondern ist die Carrossierfarbe einer Automarke. Solange dieser Fahrzeugtyp besteht, wird es auch die Farbe geben. Sollte später ein Schild ausgewechselt werden müssen, ist vorgängig ein Farbmuster zu erstellen, um die Einheitlichkeit wahren zu können (Tel. Auskunft vom 9.3.2015).
- 80 HARK Ulrike, 2015: Schwarz bekennt Farbe. Karin Trautwein hat eine Palette von Schwarztönen für Innenräume entwickelt. Eine gewagte Sache, denn Schwarz steht auch für Trauer und Tod. In: SonntagsZeitung vom 1. März 2015, S. 56. Zürich (zit. als SONNTAGSZEITUNG 1.3.2015).

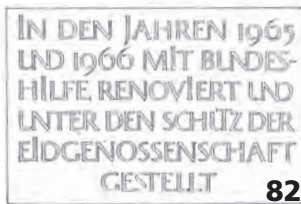


Abb. 82:
 Einer von zwei Vorschlägen
 zur Gestaltung der Tafeln.
 Beilage zur Abschrift.
 zvg Doris Amacher,
 Dr. Nina Mekacher.

7.7 TYPOGRAFIE

Das Beispiel: Baudenkmäler unter Bundesschutz (BAK / EKD)⁸¹

(Abschrift des maschinengeschriebenen Originals)

1. Zu den Verpflichtungen der Eigentümer gegenüber der Eidgenossenschaft, die Vorbedingung für eine Subventionierung der Restaurierungsarbeiten an Baudenkmälern sind, gehört das Anbringen einer Inschrift mit dem Hinweis auf den Bundesschutz nach Abschluss der Restaurierung (vgl. Ziffer I, lit. f des Verpflichtungsschreibens).
2. Die Gestaltung des Hinweises ist Sache des Bauherrn im Einvernehmen mit dem betreffenden Bundesexperten.
3. Bei der Gestaltung der Inschrift soll auf folgendes geachtet werden:
 - 3.1 Die Inschrift kann direkt auf dem Gebäude angebracht werden, als Gravur auf einem Balken, eventuell an einem steinernen Gebäudeteil.
 - 3.2 Die Inschrift soll aussen nicht aufgemalt werden.
 - 3.3 Für die Inschrift kann eine Tafel aus Naturstein oder Holz vorgesehen werden.
 - 3.4 Es sollen keine modischen Schrifttypen verwendet werden.
 - 3.5 Metalltafeln, geätzt, exodiert etc. kommen nicht in Frage.
 - 3.6 Wenn es nicht anders geht, kann die Inschrift im Innern, in der Nähe des Eingangs angebracht werden; dabei kann sie auch auf Putz gemalt werden.
 - 3.7 Als Anregung sind die Vorzeichnungen zu zwei ausgeführten Inschriften beigelegt.

EIDG. KOMMISSION FUER DENKMALPFLEGE

Sekretariat

Bern, 15.7.1980 (Dr. M. Fröhlich)

Die beiden beigelegten Vorzeichnungen bestanden aus Grossbuchstaben, die in einen Untergrund eingekerbt werden sollten (bei Holzbrücken ins Holz, bei Steinbauten in den Stein usw.).

• • • • •

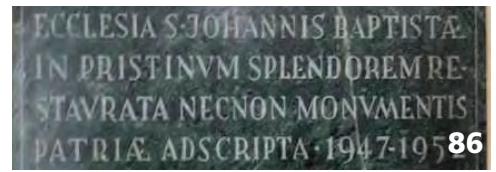
⁸¹ EKD 1980: Hinweise für Inschriften an bundesgeschützten Baudenkmälern. Unterzeichnet durch EKD Sekretariat, Dr. M. Fröhlich am 15.7.1980. Bern (Manuskript, bisher nicht EDV-mässig erfasstes Dokument aus dem Eidgenössischen Archiv für Denkmalpflege, zur Verfügung gestellt durch Frau Doris Amacher und Frau Dr. Nina Mekacher).



83



84



86



85



87

Abb. 83–87:

Die Beispiele zeigen, dass man sich an die Vorgaben der EKD gehalten hat. Eine Art Corporate Design, das zumindest mit ein Ziel gewesen sein dürfte, kam aber nicht zustande. Unterschiedliche Schriften auf unterschiedlichen Materialien. Beispiele aus Môtiers (NE; 83), Flüeli-Ranft (OW; 84), Bern (BE; 85), Müstair (GR; 86) und Vuorz/Waltensburg (GR; 87). Foto Nr. 86 zvg Dr. Ivo Zemp, übrige Fotos: Autor.

Die Tafeln waren im Grunde vor allem sichtbares Zeichen dafür, dass seitens des Bundes Geld in Form von Subventionen geflossen war. Nicht alle Kantone bzw. Denkmalpflege-Stellen begrüßten diese Verpflichtung: zum einen störte man sich an der prominenten Platzierung der Tafeln, zum andern waren die Kosten für die Herstellung der Inschriften nicht unerheblich. Die Verpflichtung wurde deshalb wohl in der Praxis nicht immer mit aller Konsequenz durchgesetzt, später lieferte das Bundesamt für Kultur (BAK) die Tafeln selber und nach 1996 sah man schliesslich ganz davon ab.⁸² Im BAK fällt die Bewertung der Tafeln noch heute eher positiv aus und man könnte sich allenfalls vorstellen, künftig vielleicht wieder etwas Ähnliches vorzuschlagen.⁸³

Generell kann man festhalten, dass früher – angelehnt an ältere Inschriften – eher Versalien benutzt wurden, kantige, ins Untergrundmaterial vertiefte Grossbuchstaben. Dann gab es eine Tendenz, Serifenschriften zu verwenden, da angenommen wurde, die Füsschen an den Buchstaben würden die Schrift- und damit auch die Leseführung verbessern. Heute wählt man eher serifenlose Schriften mit Gross- und Kleinbuchstaben, dies verleiht den Schildern und Tafeln einen etwas modernen Ausdruck. Auch Negativschriften waren früher verpönt, heute werden sie aber durchaus auch für längere Texte benutzt. Ein Paradebeispiel für diese Entwicklung sind die



⁸² Mitteilungen von Frau Dr. Nina Mekacher im Rahmen der Umfrage 2012: «Früher: EKD und BAK haben bis in die 1990er Jahre im Bereich Denkmalpflege auf die Anbringung einer Tafel auf dem Papier bestanden... geregelt war dies in einem privatrechtlichen Dienstbarkeitsvertrag, der unter Punkt 1.7 vorsah: ‚Am Objekt ist nach Weisungen der Experten die von der Abteilung N+H gelieferte Marke so anzubringen, dass sie nicht entfernt werden kann und leicht aufzufinden ist.‘ Noch heute besteht im Grunde die Möglichkeit des Anbringens einer solchen Tafel, sie wird aber seit 1996 nicht mehr angewandt: ‚Die gesetzliche Grundlage des BAK für die Anbringung von Schildern an von ihm unterstützte Monumente ist Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV (SR 451.1): ‚Die Zusicherung einer Finanzhilfe für ein Objekt kann insbesondere mit den Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, dass: ... g) am Objekt eine dauerhafte Inschrift über die Mithilfe und den Schutz des Bundes angebracht wird;‘».

⁸³ Aussage von Frau Dr. Nina Mekacher im Rahmen der Umfrage 2012: «Ich... erwäge in der Tat eine kleine Initiative, zumindest einen Testballon für die Akzeptanz einer eventuellen Wiedereinführung dieser Tafeln... Ich muss aber betonen, dass dies weder in der Sektion bereits offiziell angemeldet noch mit den Stakeholdern besprochen wurde. Frühester Einföhrungstermin wäre so oder so 2016...»

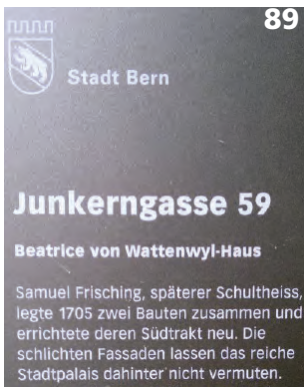
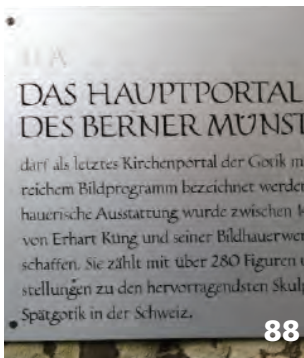


Abb. 88, 89:
Die beiden Berner Varianten
im typografischen Vergleich.
Fotos: Autor.

beiden, zurzeit noch parallel angebrachten Beschilderungs-Versionen in der Stadt Bern. Die grauen Tafeln von 1975 sind in schwarzer Serifenschrift verfasst, die seit 2013 produzierten neuen Tafeln zeigen die serifenlose Frutiger-Schrift in weisser Farbe auf grau-braunem Untergrund (Abb. 88, 89).

Der ideale Abstand zu einer Schrift bestimmt, ob man sie lesen kann oder nicht. Empfohlen wird beispielsweise eine Schriftgrösse «zwischen 35 und 45 mm Versalhöhe [= Höhe von Grossbuchstaben]..., wenn man sie aus einer Distanz von 2–3 Metern lesen soll» (UEBELE 2006: 40).⁸⁴ Aber selbstverständlich gilt es bei solchen Überlegungen immer auch das Alter bzw. die Sehkraft von Lesern der Zielgruppe miteinzubeziehen. Ein Autorenteam definiert ‚Leserlichkeit‘ als «Optische Klarheit eines Texts, die im Allgemeinen auf Schriftgrad, Schriftart, Kontrast, Satzart und Abstand der verwendeten Zeichen beruht» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 124). Dabei empfehlen die drei Autoren einen Kontrast von über 70% zwischen Text und Hintergrund und bevorzugen dunkle Texte auf hellem Hintergrund. Der Zeilenabstand sollte 1 bis 4p grösser sein als die gewählte Schriftgrösse und die Zeilenlänge bei Block- oder Flattersatz 8 bis 13 cm, was etwa 10–12 Wörtern bzw. 35 bis 55 Zeichen pro Zeile entspricht (ebd.). Die Werte sind natürlich nicht allgemein gültig, sondern stellen bloss Richtwerte dar. Jede einzelne Situation muss gesondert betrachtet werden. Die fünf bezeichneten Grundkomponenten sind hingegen die wichtigsten Eckpfeiler für eine gute Leserlichkeit.

Vielerorts werden Schriftarten heute im Rahmen von Corporate Design-Vorschriften geregelt; SBB RailAway etwa verwendet ausschliesslich die Neue Helvetia LT-Schrift⁸⁵. In Deutschland gibt es DIN-Normen, z.B. die DIN 1451-2 ‚Verkehrsschrift‘ für Verkehrsschilder oder die DIN 1450 für ‚Leserlichkeit‘.⁸⁶ Auf der Grundlage dieser DIN 1450 wurde in einer Studienarbeit die Wirkung von Schriftgrösse und Leseentfernung bei 10 bekannten Schriften untersucht. Getestet wurde das Ganze von rund 100 Personen unterschiedlichen Alters aus verschiedenen Entfernungen, Winkeln und

• • • • •

84 Dies entspricht auch anderen Empfehlungen, z.B.: «A rule of thumb suggests calculating reading distance as the multiple of x-height times 500» (MOLLERUP 2005: 133). Demnach wäre also die Lesedistanz 5 m für einen Text mit x-Höhe von 1 cm. SMITSHUIJZEN (2007: 317) liegt mit 300-600facher Vergrösserung der x-Höhe ebenfalls in diesem Bereich.

85 vgl. www.railaway.ch/downloads -> Download der CI/CD Richtlinien der Kommunikationsmittel im Layout von Railaway [Stand: 8.2.2015].

86 vgl. www.din.de/ [Stand: 8.2.2015]. Such- und Bestellmöglichkeit für Normen. Diese müssen, wie die schweizerischen sia-Normen, gekauft werden. Zu jeder DIN-Norm gibt es aber eine Zusammenfassung und die Möglichkeit, sich Inhaltsverzeichnisse von pdfs anzeigen zu lassen.

bei diversen Lichtverhältnissen. Die Resultate dieser Studie können im Detail eingesehen werden.⁸⁷ Im guten Mittelfeld lagen ‚Arial‘, die deutsche ‚DIN 1451 Mittelschrift‘ oder die ‚Franklin Gothic Medium‘. Ganz obenaus schwang eine neue, für den Test erst in einer Beta-Version vorliegende Schrift: die ‚Wayfinding Sans‘. Ob nun genau dieses Resultat angestrebt wurde, um die neue Schrift zu lancieren, oder ob die Anzahl der Probanden mit etwas mehr als 100 Personen zu wenig aussagekräftig war, sei dahingestellt – die Grundaussage, die auch durch weitere Studien belegt ist, zeigte, dass Serifenschriften (z.B. Garamond Premier Pro oder Swift) deutlich schlechter abschnitten als die ebenfalls als sehr gut bewerteten ‚Frutiger‘ oder ‚Johnston Underground‘.

In der Regel sind «fette» Schriftschnitte besser geeignet, da sie «mehr Kraft haben, sich gegenüber einem farbigen Untergrund oder einer visuell ‚lauten‘ Umgebung durchzusetzen» (UEBELE 2006: 20). Seit längerem gelten Helvetica, Arial und Frutiger allgemein als ideale Schilderschriften, die auch auf eine gewisse Entfernung hin gut lesbar sind. Aber derselbe Autor betont auch, dass das zu beschriftende Objekt immer auch die Schriftwahl beeinflusst (ebd.: 18).⁸⁸

Ein ebenfalls wichtiges Thema wäre die ‚Lesbarkeit‘ eines Textes, aber die steht im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht im Zentrum. Trotzdem sollten einige Grundsätze beachtet werden: einfache Sprache, kein ‚Fachchinesisch‘, kurze Sätze ohne Füllwörter und vor allem beim Texten das Zielpublikum im Auge behalten (vgl. hierzu etwa (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 162).

Empfehlung 8:

Der wichtigste Grundsatz bleibt: eine Schrift muss gut lesbar sein (Leserlichkeit UND Lesbarkeit). Versalien werden heute kaum mehr benutzt, sie gelten als antiquiert (es sei denn, man wolle eben diesen Eindruck erwecken). Serifenlose Schriften wie Frutiger, Helvetica oder Arial sind Serifenschriften vorzuziehen. Innerhalb eines Konzeptteams ist sinnvollerweise auch ein Typograf bzw. ein Schriften-Fachmann miteinzubeziehen. Vor der Realisierung eines Konzepts sollen verschiedene Schriftarten vor Ort getestet werden; das zu beschriftende Objekt hat Einfluss auf die Schriftwahl. Die endgültige Schriftwahl soll in einem CD-Manual festgehalten werden.



⁸⁷ vgl. <http://kd.htw-berlin.de/studienprojekte/informationsgestaltung/leserlichkeit-von-schriften/> [Stand: 8.2.2015].

⁸⁸ «Die architektonische Situation, der Ort, verlangt nach einer angemessenen Schrift. Eine Frutiger in einem barocken Gebäude wäre deplatziert, genauso wie – möglicherweise – eine Barockantiqua» (UEBELE 2006: 18).

7.8 MATERIAL

Das Beispiel: Falsches Wappen auf der neuen Poya-Brücke (FR)?⁸⁹

Nach einer Bauzeit von sechs Jahren und Gesamtkosten von Fr. 211 Mio. wurde im Oktober 2014 die neue Poya-Brücke in Fribourg eröffnet. Schon bald gingen bei der kantonalen Baudirektion zahlreiche empörte Reaktionen ein, weil angeblich das an der Brücke angebrachte Freiburger Kantonswappen die Farben falsch darstelle (oben weiss, unten schwarz – statt umgekehrt). Gemäss Baudirektion handelte es sich aber um eine optische Täuschung: Das Wappen sei auf einer Metalltafel angebracht, die das Licht reflektiere, sodass je nach Blickwinkel der Eindruck entstehen könne, die Farben des Wappens seien verkehrt angebracht worden. «Wir werden die Tafel in den nächsten Tagen bearbeiten lassen, damit der Oberteil dunkler erscheint und das Licht weniger reflektiert», versprach die Mediensprecherin (20MIN 14.10.2014: 5).

Das Problem hat Uebele folgendermassen erklärt: «Weiss und Silber sind keine Bunttöne, ihr Zusammenspiel ist leicht und körperlos. Silber reflektiert die Farben der Umgebung und ordnet sich leicht ein. Der Kontrast zwischen den beiden Tönen jedoch ist kritisch... Steht man vor einer Fläche, die silberne Schrift auf weissem Grund zeigt, sieht man aus einem bestimmten Betrachtungswinkel nichts. Die silberne Schrift sieht weiss aus. Bewegt man sich jedoch ein wenig, verändert sich die Reflexion und die Schrift sieht annähernd aus wie schwarz auf weiss» (UEBELE 2006: 76). Bei der angeblich falschen Farbe des Freiburger Wappens dürfte es sich um ein ähnliches Phänomen handeln.

Schon früh wurden Holz und Stein benutzt, um Zeichen und Bilder darin einzuritzen.⁹⁰ Wertvollere Tafeln wurden aus Marmor oder anderem massivem Stein hergestellt, viele Tafeln, die im Auftrag des BAK an restaurierten Bauten angebracht wurden, bestehen etwa aus Sandstein. Auch Bronze- oder Kupfertafeln wurden öfters verwendet.

Aufgrund ihrer Beständigkeit waren Email-Schilder im 19. Jahrhundert sehr beliebt und wurden ab 1910 auch in der Werbung verwendet, bis sie

• • • • •

89 SMÜ/MUB, 2014: *Wappen schimmert falsch*. In: *20Minuten vom 14.10.2014*, S. 5 (zit. als: 20MIN 14.10.2014: 5).

90 «Die ältesten erhaltenen Holzschnitzereien sind antike ägyptische Hieroglyphen, von denen einige auf 3000 v. Chr. datieren» (HASLAM 2011: 132).

Abb. 90–99:
Diverse Materialien für
Schilder und Tafeln, von
edlem Marmor bis zum
billigen Plastik. Vor- und
Nachteile sind gut abzuwä-
gen; Tests mit Mustertafeln
vor Ort sind zu empfehlen.
Fotos: Autor.



90



91



92



93



94



95



96



97



98



99

ab der Jahrhundertmitte dann von den billigeren und grossformatigen Plakatwänden abgelöst wurden (HASLAM 2011: 110). Heute haben Aluschilder die frühere Leader-Rolle des Emails⁹¹ übernommen.

Gold ist äusserst «widerstandsfähig gegen Säuren und Laugen, oxydiert nicht, rostet nicht. Es gibt nur ein Mittel, um Gold aufzulösen: konzentrierte Salzsäure, gemischt mit konzentrierter Salpetersäure» (HELLER 1989: 189). Etliche Schilder und Informationstafeln haben eine goldene Farbe, was natürlich nicht bedeutet, dass sie auch aus echtem Gold bestehen. Dennoch dürften auch Messingschilder oder Tafeln, die mit Goldfarbe versehen wurden, eine ähnliche Wahrnehmung evozieren. Sie wirken edel, gediegen – man vermutet sofort, dass die mit einer solchen Tafel versehenen Bauten eine gewisse Bedeutung haben. Vielleicht wird dadurch auch die Hemmschwelle für Vandalismus ein wenig erhöht – zumindest waren die meisten fotografierten «goldenen» Tafeln, im Gegensatz etwa zu anderen, kaum verschmiert.

Glas und Plexiglas haben den Nachteil, dass sie spiegeln bzw. reflektieren können. Einige Spezialisten vertreten den Grundsatz, dass auf einem solchen Hintergrund helle Schrift in der Regel besser lesbar sei als schwarze (z. B. UEBELE 2006: 15). Andere Beispiele zeigen aber auch, dass dies nicht immer der Fall ist.

Nicht mehr allzu verbreitet sind Buchstaben, die auf textile Oberflächen gestickt, gestrickt, geknüpft oder gewoben werden (vgl. hierzu HASLAM 2011: 190–208). Heute werden auch Textilien mehrheitlich bedruckt.

Empfehlung 9:

Das Material von Schildern ist im Hinblick auf mehrere Faktoren zu prüfen und auszuwählen (Standort, Thematik, Textmenge, Umgebung, Stil, Farbe, Typografie, Grösse, wechselnde Beleuchtung usw.). Sinnvollerweise geschieht dies im Rahmen eines übergeordneten Signaletikkonzepts. Das Material der Tafel soll der Ideologie der transportierten Mitteilung einigermaßen entsprechen (antiquiert, edel, gediegen, bodenständig, zweckmässig, einfach usw.). In jedem Fall sind mehrere Tests vor Ort mit einer Mustertafel durchzuführen, um die unterschiedlichen Wechselbeziehungen zwischen Informationsträger und Umfeld auszuloten.



91 «Die Bedeutung des Wortes Email kann vom ursprünglichen französischen Begriff *esmaile* – wörtlich Glas auf Metall – hergeleitet werden. Zur Herstellung von Email wird geschmolzenes Glas auf eine Metalloberfläche aufgebrannt. Die besonders harte Oberfläche hält alltäglichen Belastungen problemlos stand und kann nur durch absichtliche Zerstörung beschädigt werden und weist dann Kratzer oder Abplatzungen auf» (HASLAM 2011: 110)

7.9 FORM UND ‚STIL‘ DES SCHILDES

Das Beispiel: Appenzell (AI)

Die beschauliche Hauptgasse in Appenzell ist ein Tourismus-Magnet und begeistert zahlreiche Gäste mit bemalten Hausfassaden und bunten Wirtshausschildern. Am Kirchturm prangt zudem eine überdimensionale Mauritius-Figur.

Anscheinend motivierte dieses Umfeld die Tourismus-Verantwortlichen sowie einzelne Ladenbesitzer dazu, ‚ihre‘ Gebäude ebenfalls nach altem Muster zu beschildern. So entstand etwa die Beschriftung des Tourismusbüros mit einem ‚auf alt getrimmten‘ Schild und auch die überdimensionierte Glühbirne, die den Eingang eines Elektrogeschäfts anzeigt, kann nicht als Glanzleistung bezeichnet werden. Solche sich der älteren Umgebung anbietende Lösungen sind fehl am Platz und ganz bestimmt nicht im Sinne der Denkmalpflege (Abb. 100–101).

Vergleichbare Beispiele sind etwa auch in Stein am Rhein (SH) zu finden (Abb. 102).

Abb. 100–102:
Moderne Schilder sollten sich nicht an die alten Vorbilder anbieten. Beispiele aus Appenzell (AI) und Stein am Rhein (SH). Fotos: Autor.





Abb. 103:
Dominante Sandsteintafel an
der Leonhardskirche in Basel.

Abb. 104–107
Eher manieristische Formen
am Maison du Pierre in
St-Maurice (VS) und am
Rathaussteg in Luzern (LU).
Fotos: Autor.



Weniger krass ist das Beispiel der Tafel, die an der Leonhardskirche in Basel angebracht wurde. Sie will sich an dem als Baumaterial mehrfach verwendeten roten Sandstein anpassen. Durch die prominente Platzierung und die stattliche Grösse der Tafel wirkt sie aber eher als ein die Fassade gliederndes Architekturelement anstatt als rein funktionale Informationstafel. Auch solche Anpassungen sind eher zu vermeiden (Abb. 103). Sehr eigenartig wirken das der Fensterform nachempfundene Schild in St-Maurice (Abb. 104–106) oder die kleine Informationstafel, die in den Kopf des Brückengeländers in Luzern hineingezwängt wurde (Abb. 107). Hier wurden die Schilder eher gemäss dem Grundsatz ‚function follows form‘ angebracht.

Empfehlung 10:

Beschilderungen sollen den Denkmalwert des betroffenen Objekts respektieren. Allzu manieristische Formen sowie neue Hinzufügungen nach ‚altem Muster‘ sind zu unterlassen, da ansonsten die Gefahr besteht, einen Disneyland-Charakter zu kreieren. ‚Stileinheit‘ – was auch immer darunter verstanden wird – ist gerade auch in diesem Bereich kein anzustrebendes Ziel.⁹²

-
- 91 Ein bekannter Gestaltungsgrundsatz für Design und Architektur, der in seinem Grundsatz ins 19. Jahrhundert zurückreicht (Horatio Greenough, Louis Sullivan), lautet ‚form follows function‘. Im modernen Bauen übernahmen die Vertreter des Bauhauses die Formel und forderten insbesondere einen Verzicht auf schmückende Ornamente. Die oben erwähnten Beschilderungsbeispiele würden also eher einer Umkehrung dieses Grundsatzes folgen.
- 92 Die EKD-Leitsätze warnen bei Restaurierungen vor einer Wiederherstellung nach altem Muster, in originalgetreuer Form usw., was früher praktiziert wurde und dann allzu oft im Stil des ‚blumete Trögli‘ endete. Auch die Charta von Venedig warnt eindringlich davor, Neues nach altem Muster einzubringen: «Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel» (Artikel 11). «Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren» (Artikel 13).



Abb. 108:
Bild mit den Original-
Kugeln. Abb. aus STADT
ZÜRICH 2009: 30.

7.10 ‚KUNST AM BAU‘

Das Beispiel: Bally-Haus, Bahnhofstrasse 66 in Zürich (ZH)⁹³

1968 hatten die Architekten Haefeli, Moser, Steiger an der Zürcher Bahnhofstrasse das sogenannte ‚Bally-Haus‘ gebaut und der Grafiker Miedinger montierte als Werbung an der Fassade fünf Buchstaben-Kugeln, die das Wort ‚Bally‘ ergaben. Mitte 2013 wurde der Schriftzug demontiert, Bally zog aus, die Firma Zara ein und das Gebäude wurde saniert. Kurz vor Beginn der Sanierung wurde das Haus samt Kugeln unter Denkmalschutz gestellt – der Besitzer musste sich verpflichten, die Fassade in den Stand von 1968 zu versetzen und die Kugeln zu erhalten. Damit war Zara aber nicht einverstanden, sie wollte an ihrem Geschäft nicht mit dem Schriftzug einer anderen Firma werben. Als Kompromisslösung, der auch die Denkmalpflege zustimmte, wurde entschieden, die Bally-Kugeln sorgfältig zwischenzulagern und einen gestalterisch hochwertigen Ersatz zu kreieren. Dieser besteht aus fünf neuen Kugeln, auf denen mit 35 LED-Lichtern alle Buchstaben des Alphabets dargestellt werden können. Damit können per Zufallsgenerator 564 Worte wie ‚URBAN‘ aufgerufen werden, ebenso 164 Begriffe, die auf Anlässe hinweisen können (z.B. während des WEF ‚FORUM‘). Das Vokabular musste von der Denkmalpflege abgesegnet werden – das Reklamegesetz erlaubt keine Werbung an der Fassade (so wurden etwa die Worte ‚HOSEN‘ und ‚KLEID‘ nicht bewilligt). Ebenso sind keine ehrverletzenden Begriffe oder politische Propaganda gestattet. Die Originalkugeln wurden auf einem Hausdach in Altstetten zwischengelagert [‚sorgfältige‘ Lagerung?]. Sie befanden sich in einem desolaten Zustand, das Material war porös, sodass sie nicht mehr sanierbar waren – die Kugeln mussten also nach den ursprünglichen Plänen neu gemacht werden. Dafür konnte man laut dem Gestalter eine Farbkorrektur vornehmen, welche die neuen Kugeln letztlich den Originalen näher bringe: diese seien nämlich zu Beginn nicht graublau mit weisser Schrift gewesen, sondern silberweiss mit roten Buchstaben (vgl. hierzu TA 11.2.2015: 16). Die neue Lösung hat – obwohl sie auf die Bally-Kugeln anspielt – nichts mehr mit Werbung zu tun, sondern gehört in die Kategorie ‚Kunst am Bau‘.

93 GASSER Benno, 2015: Die Bally-Kugeln sind zurück, allerdings als Nachbauten. In: Tages Anzeiger vom 11.2.2015, S. 16; (zit. als TA 11.2.2015:16).



109



110



111



112

Als frühes prägendes Beispiel für ‚Kunst am Bau‘ kann der Schriftzug ‚Bauhaus‘ an dem von Walter Gropius entworfenen Gebäude in Dessau⁹⁴ bezeichnet werden. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit findet sich am Aarauer Kunsthaus (Abb. 111), aber auch im landschaftlichen Umraum gibt es Beispiele, etwa die Schriftzüge am Stalden in Burgdorf, deren Buchstaben je nach Laune auch vertauscht werden können (Abb. 109, 110).

Als ‚Kunst am Bau‘ würden wohl auch die vielen bemalten Hausfassaden gelten (Häuser in Stein am Rhein, Rathaus Schwyz usw.), die man heute ohne Bewilligung bestimmt nicht mehr so bemalen dürfte (Abb. 112).

Das eingangs erwähnte Beispiel aus Zürich lässt vermuten, dass die letztlich gefundene Kompromisslösung nicht ganz im Sinne der Denkmalpflege war. Dazu dürfte beigetragen haben, dass die Liegenschaft erst relativ spät unter Schutz gestellt wurde – so kam auch keine ideale rechtzeitige Kommunikation zwischen Immobilienfirma, neuem Mieter, Gestalter und Denkmalpflege zustande. Bei Bundesbauten, die sich im Immobilienportfolio des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) befinden, ist dies insofern einfacher gelöst, als das Amt in Absprache mit anderen Partnern (z.B. Bundesamt für Kultur, Eidgenössische Kunstkommission) planend und beratend die Aufgaben zentral wahr nimmt.⁹⁵ So schreibt das Amt beispielsweise auch die Wettbewerbe für solche Projekte selber aus.⁹⁶



⁹⁴ Das 1925/26 entstandene Gebäude wurde 1933 geschlossen, im Krieg teilweise zerstört und später baulich verändert. Ab 1956 wurde es rekonstruiert; es gehört zusammen mit anderen Bauhausstätten in Dessau und Weimar seit 1996 zum UNESCO-Welterbe. Vgl. <http://whc.unesco.org/en/list/729> [Stand: 8.2.2015].

⁹⁵ Grundlage dafür bildet Art. 23 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21).

⁹⁶ Ein aktuelles Beispiel dafür ist die Bespielung der Fassade des Landesmuseums Zürich. Im November 2014 hatte die Jury aus 7 Kunstwerken ein Projekt des Künstlers Mario Sala mit dem Titel ‚Die Verletzten schreien aus vollem Hals: «Es lebe die Schweiz!» ausgewählt. Medienmitteilung: <https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/dokumentation/nsb-news-traegerseite.msg-id-56432.html> [Stand: 23.3.2015].

Abb. 109–112:

‚Kunst am Bau‘ bzw. in der Landschaft aus Burgdorf (BE) und Aarau (AG) sowie aufwendig bemalte Hausfassaden in Stein am Rhein (SH).
Fotos: Autor.

Sinnvoll und erfolgsversprechend ist bei Projekten an geschützten Baudenkmalern in jedem Fall eine Zusammenarbeit gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD)⁹⁷, die etwa für den Umgang mit Baudenkmalern festhält:

Empfehlung 11:

«Die üblichen Regeln, die bei der Durchführung von Kunst-am-Bau-Wettbewerb einzuhalten sind, sind auch bei Verfahren in und an historischen Gebäuden zu beachten... [ergänzend kommen hinzu:] Die Fachstelle für Denkmalpflege soll möglichst frühzeitig in die Wettbewerbsvorbereitung einbezogen werden... Sie definiert die Spielräume für Veränderungen oder Eingriffe... In der Vorprüfung bezeichnet die Fachstelle für Denkmalpflege unter Beizug der Fachstelle für Kunst diejenigen Projekte, welche die Vorgaben bezüglich Schonung des Baudenkmals und der bestehenden Kunstwerke einhalten und damit bewilligungsfähig sind... [sie steht dem Planungsteam] bis zur Realisierung des Siegerprojekts beratend zur Seite» (EKD 2008).



Abb. 113, 114:
Besipiel Bern. Fotos: Autor.



7.11 TAKTILE UND AUDIO-VISUELLE SYSTEME

Das Beispiel: Leitlinien für Sehbehinderte

In etlichen Schweizer Städten werden weisse, leicht erhöhte Leitlinien auf den Gehsteigen und Bahnhofperrons angebracht (vgl. Abb. 113–114, Bern), um sehbehinderten Personen die Orientierung im Raum zu erleichtern. Sie können sich mit ihren Blindenstöcke entlang dieser Linien vorwärts bewegen. Diese Massnahme gründet auf den entsprechenden Bestimmungen im Behindertengleichstellungsgesetz bzw. in der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV) vom 22. Mai 2006⁹⁸, wonach im öffentlichen Verkehr Erleichterungen für Sehbehinderte zu schaffen sind.

Auch die Zunahme taktiler Systeme beruht nicht nur auf dem Wunsch, Informationen auf moderne Art in Form von Touch-Screens darzustellen. Vielmehr ist die heutige Gesellschaft bemüht bzw. in einigen Bereichen gar

97 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, 2008: *Kunst am Baudenkmal*. Gemeinsam mit der Eidgenössischen Kunstkommission. Dezember 2008, Bern. Abrufbar unter: <http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/04293/index.html> [Stand: 8.2.2015]; (zit. als EKD 2008).

98 vgl. «Bodenmarkierungen: Für Sehbehinderte und Blinde sind an der Haltestelle auf der Höhe der vordersten Fahrzeugtüre taktil und optisch erkennbare Markierungen von mindestens 90 cm Länge und Breite nach der Norm SN 640 852, Taktill-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger' des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Ausgabe Mai 2005, anzubringen» (Art. 13 VAböV; SR 151.342).

verpflichtet, möglichst barrierefreie Informationssysteme zur Verfügung zu stellen, damit Menschen mit einer Behinderung im Alltag möglichst nicht diskriminiert werden. Dafür gibt es mittlerweile etliche Publikationen bzw. Richtlinien.⁹⁹ So wird beim sehbehindertengerechten Bauen für das Anbringen von Informationen und Beschriftungen etwa eine Montagehöhe von max. 160 cm über dem Boden¹⁰⁰ empfohlen, für Menschen im Rollstuhl 120 cm (SMITSHUIJZEN 2007: 80/81). Seit mehreren Jahren bestehen auch im Netz gute Grundlagen «für Planer und Praktiker zur bürgerfreundlichen und behindertengerechten Gestaltung, des Kontrasts, der Helligkeit, der Farbe und der Form von optischen Zeichen und Markierungen in Verkehrsräumen und in Gebäuden».¹⁰¹

Ein Vorteil ist, dass sehbehinderte und blinde Menschen auf der ganzen Welt die Braille-Schrift kennen und benutzen. Diese nach ihrem Erfinder Louis Braille (1809–1852) benannte Schrift besteht aus einem Grundraster aus sechs in drei Reihen angeordneten, sich von einer Oberfläche leicht abhebenden Punkten (vgl. hierzu etwa HASLAM 2011: 74–79, FROTSCHER 2006: 160/161 oder SMITSHUIJZEN 2007: 312–314). Einige Informationssysteme benutzen die Brailleschrift parallel und als Ergänzung zur Normalschrift auf ihren Tafeln und Schildern.

Nicht zu unterschätzen ist, dass bei digitalen Lösungen die Kosten vielfach höher sind als bei analogen Schildern (vgl. MEUSER; POGADE 2010: 26).¹⁰²

Empfehlung 12:

Informationssysteme, die voraussichtlich auch von Menschen mit Behinderungen benutzt werden, müssen barrierefrei sein. Sinnvoll erscheint in solchen Fällen ein mehrspuriges Vorgehen. Texte in Normalschrift und in Braille-Schrift, ergänzender Einsatz von Audio-Systemen, Anbringen von Informationen bzw. taktilen Elementen (Touchscreen, Druckknöpfe usw.) auf einer Höhe, die beispielsweise auch von Menschen in Rollstühlen oder von Kleinwüchsigen bedient werden kann (vgl. auch KLING; KRÜGER 2013: 86/87). Das Beiziehen entsprechender Richtlinien sowie Kontakte zu Hilfsorganisationen aus den betroffenen Kreisen sind in einem solchen Fall zwingend.



99 vgl. z.B. http://www.hindernisfrei-bauen.ch/beitraganzeigen_d.php?titel=Sehbehinderte

100 vgl. http://www.hindernisfrei-bauen.ch/beitrag/23_PDF_MB13-d.pdf

101 BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, 1996: *Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum. Handbuch für Planer und Praktiker*. Bad Homburg. www.pro-retina.de/dateien/ea_handbuch_fuer_planer_und_praktiker.pdf [Stand: 8.2.2015].

102 vgl. z.B. *das Projekt Burgen, Schlösser, Altertümer MKG 08* in MEUSER, POGADE (2010: 96).

7.12 BELEUCHTUNG

Das Beispiel: Saint-Maurice (VS)¹⁰³

Im Hinblick auf das Jubiläum 1500 Jahre Abtei St-Maurice wurden mehrere Aktivitäten geplant, darunter auch die Möglichkeit, Leuchtschriften zwecks Werbung oder Veranstaltungshinweisen auf die hinter dem Kloster stehende Felswand zu projizieren. Dabei war das Jubiläum zwar Aufhänger für die Idee, die Felswand, die 1.2 km von der Autobahn entfernt liegt, sollte aber künftig auch für andere Anlässe als Kommunikationsträger dienen. Dafür sollten jeweils internationale Künstler Installationen kreieren. Die Idee fand gemäss Tourismuskonzeptionsdirektor Bitz die Unterstützung von Kanton und Gemeinde; das ASTRA bewilligte anfangs 2014 einen Testversuch, der durch den für solche Lichtaktionen bekannten Künstler Gerry Hofstetter gestaltet wurde. Bedingung war, dass keine Sponsoren genannt werden: es sollte sich vielmehr um eine poetische, künstlerische Art der Information handeln. Im Jahre 2014 sollte eine Studie gemacht werden, die Auskunft geben sollte über die Auswirkungen auf Flora und Fauna, Lichtverschmutzung, Ablenkung von Autofahrern auf der Autobahn usw. Im Verlauf des Jahres gab es einen weiteren bewilligten Testlauf mit energieeffizienteren Beleuchtungskörpern aus Italien (vgl. Abb. 115–116).¹⁰⁴ Bis März 2015 ist das Projekt noch nicht weiter vorangeschritten – es gab noch keine definitive Entscheidung für eine Realisierung des Vorhabens.



Abb. 115–118:
 ‚Beschilderung der Felswand‘
 hinter der Abtei St-Maurice
 (VS). Beispiele aus der ersten
 Testphase (Abb. 115, 117, 118
 aus Artikel 24 heures); Bild
 116 vgl. Bernard Bitz, Touris-
 musdirektor St-Maurice.



Die Beleuchtung von Schildern kann der Orientierung dienen (z.B. nachts beleuchtete Hausnummern, Wegweiser usw.), kann sich von einer informationsüberfluteten Umgebung besonders gut abheben oder will auffallen und optisch beeindrucken (vgl. hierzu auch UEBELE 2009: 14).¹⁰⁵ Grundsätzlich ist die Beleuchtung von Informationstafeln an historischen Bauten unnötig. Wenn sich überhaupt jemand nachts für diese Informationen interessiert, genügen Strassenbeleuchtung sowie andere Lichtquellen, um einen Text auch so noch lesen zu können.

103 Angaben gemäss tel. Auskunft des Leiters des Tourismusbüros St-Maurice (M. Bertrand Bitz) vom 16.6.2014 und 3.3.2015.

104 vgl. <http://www.24heures.ch/val-de-romandie/valais/la-falaise-pour-mettre-saint-maurice-en-lumiere/story/28092239>

105 «Licht im Zusammenspiel mit Orientierung kann nicht nur funktional begründet, sondern auch schön sein... Licht führt wie der Stern am Himmel des Orients. Lichtinstallationen aber sind teuer und müssen gepflegt werden»

Abb. 19:
Museum in der Nachtlandschaft. Die drei Burgen von Bellinzona, UNESCO-Weltkulturerbe. Abb. zvg Bellinzona Tourismus.



Ein beliebtes Mittel, um nachts Kulturgüter bzw. Baudenkmäler optisch zu betonen, sind hingegen Beleuchtungen, mit denen das gesamte historische Gebäude speziell hervorgehoben wird. Solche Nachtlandschaften können «als Wille zur Hervorhebung wertvoller Elemente einer Landschaft gelesen werden, in der Hässliches und Banales im Dunkel verschwindet. Viele dieser Denkmäler stellen auch eine Art nächtliches Museum für Reisende auf der Durchfahrt dar» (MARCACCI 2013: 41).¹⁰⁶

Diese Beleuchtung als Informationsmittel ist relativ alt (vgl. z.B. STADT ZÜRICH 2009: 34– 45) und verbrauchte früher viel Energie, was oft zu Kritik führte. 2007 wurden etwa in der Stadt Chur in einer Motion negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt: «Zerstörung der Nachtlandschaft (Sternenhimmel), Einfluss auf das körperliche Wohlbefinden und Gesundheit bei Mensch und Tier, Beeinträchtigung der Lebensräume nachtaktiver Tiere, Zunahme der Störung von Menschen besiedelter Gebiete durch Blendung und Aufhellung, Energieverschwendung durch ‚Lichtabfall‘».¹⁰⁷ Am 30. März 2014 hatte die WWF Earth Hour zum Ziel, dass Millionen Menschen weltweit zeitgleich das Licht ausschalten sollten. Laut einer Studie des WWF gebe die Schweiz angeblich jährlich 150 Millionen Franken für die öffentliche Beleuchtung aus, wobei insbesondere die Berner Gemeinden schlecht abschneiden (vgl. hierzu 20MIN 26.3.2014: 7).¹⁰⁸ Gemäss Artikel standen die Elektrizitätswerk-Betreiber von Bern und Biel der Studie jedoch skeptisch gegenüber. Dennoch wird ein möglicher Grund für die hohen Energiewerte nicht zuletzt in der Beleuchtung historischer Bauten



¹⁰⁶ MARCACCI Marco, 2013: *Paesaggi di luce. L'illuminazione di monumenti storici nella Svizzera italiana*. In: GSK 2013: *Kunst + Architektur, k + a*, No. 3/2013, S. 36 – 41. Bern.

¹⁰⁷ Bericht des Stadtrates an der Gemeinderat Nr. 25/2007: *Massnahmen gegen Lichtimmissionen*. Motion Thomas Hensel und Mitunterzeichnende.

¹⁰⁸ AMU. 2014: *Beleuchtung: Berner laut WWF zu verschwenderisch*. In: 20Minuten vom 26. März 2014, S. 7. Bern (zit. als 20MIN26.3.2014: 7).

vermutet: «Bern gehört zum Unesco-Weltkulturerbe. Dadurch haben wir Gebäude und Brücken, die man speziell beleuchten muss. Auch die Lauben müssen zusätzlich zu den Strassen beleuchtet werden» (ebd.).

Heute wird versucht, mit sogenannten Plan Lumières die Immissionen solcher Lichtbespielungen möglichst umwelt- und energieverträglich zu halten. Gute Beispiele dafür sind etwa der Plan Lumière von Zürich oder jener von Luzern – beide stehen auch in Form von pdf-Dokumenten im Internet zur Verfügung.¹⁰⁹ Beleuchtung kann durchaus eine Chance sein, so lesen wir in den Grundsätzen des Zürcher Plans: «Lichtinterventionen können verborgene Qualitäten sichtbar machen. Sie können bedeutenden Bauten und Anlagen, welche tagsüber unscheinbar wirken, am Abend ein eigenes Gesicht geben. Sie können Akzente anders gewichten und Orte und ihre Geschichte neu in Szene setzen. Lichtinterventionen verbessern das Sicherheitsgefühl und die Orientierung in der Stadt» (ebd.).¹¹⁰ In Luzern werden laufend Beleuchtungen von Objekten aufgrund der Empfehlungen des Plan Lumières verbessert, so beispielsweise das Zeughaus (20MIN 12.6.2014)¹¹¹ oder das Löwendenkmal (20MIN 26.11.2014).¹¹² Neben den positiven Effekten durch das verbesserte Licht kommt es oft auch zu finanziellen Vorteilen. Beim Löwendenkmal bedeutet dies: «Pro Jahr werden die Ausgaben für den Strom ungefähr 45 Franken betragen. Bisher hätten diese Kosten jährlich etwa mit 560 Franken zu Buche geschlagen» (ebd.).

Neuerdings feiern sogenannte Lichtinstallationen Hochkonjunktur; so wurden in Bern im Rahmen der Museumsnacht 2015 etwa die zu besuchenden Museen mit verschiedenen Farben angestrahlt, das Münster übernahm sozusagen die Funktion eines Leuchtturms.¹¹³



109 Plan lumière Zürich, abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/staedtebau_u_planung/plan_lumiere.html [Stand: 8.2.2015] dort steht u.a.: «Die Stadt achtet darauf, dass kein direktes Licht in den Nachthimmel abstrahlt und der Energieverbrauch so gering wie möglich bleibt... Ende 2013 verbrauchten die Plan Lumière-Projekte lediglich 0.05 Promille des gesamtstädtischen Energiebedarfs». Zudem werden die Beleuchtungen nach Mitternacht abgeschaltet. «Nicht ‚so viel wie möglich‘ sondern ‚so wenig wie nötig‘ heisst die Devise». Plan Lumière von Luzern, abrufbar unter: http://www.stadtluzern.ch/de/aktuelles/projekte/projekteaktuell/?action=showthema&themenbereich_id=16&thema_id=115 [Stand: 8.2.2015].

110 vgl. https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/staedtebau_u_planung/plan_lumiere/grundsätze.html [Stand: 8.2.2015].

111 MME 2014: Plan Lumière in Luzern wird erweitert. In: 20 Minuten vom 12. Juni 2014 (zit. als 20MIN 15.6.2014). Abrufbar unter: <http://www.20min.ch/schweiz/zentralschweiz/story/30223869> [Stand: 8.2.2015].

112 DAG 2014: Neue Beleuchtung für das Löwendenkmal. In: 20 Minuten vom 26. November 2014 (zit. als 20MIN 26.11.2014). Abrufbar unter: www.20min.ch/schweiz/zentralschweiz/story/18979228 [Stand: 8.2.2015].

113 Berichte z.B. in Berner Zeitung BZ und Der Bund, jeweils vom 20.3.2015 sowie Fotos unter <http://www.danielrohr.ch/fotos/nightshoots/Museumsnacht%20Bern/index.html> [Stand: 22.3.2015].

2012 projizierte der Künstler Gerry Hofstetter ein riesiges Schweizerkreuz an die Jungfrauwand¹¹⁴, gar bereits zum vierten Mal wurde in Bern die Fassade des Bundeshauses beleuchtet. Die Begeisterung für solche Aktionen scheint relativ gross zu sein, immerhin soll 2013 fast eine halbe Million Menschen das Lichtspektakel verfolgt haben.¹¹⁵ Bereits steht fest, dass auch eine fünfte Ausgabe von «Rendez-vous Bundesplatz» stattfinden wird; vom 16. Oktober bis 29. November 2015 soll täglich anderthalb Stunden lang (19.00 bis 20.30) dank Musik und Beleuchtungen «ein besonderes und sinnliches Erlebnis» geboten werden.¹¹⁶ Und obwohl die Empfehlungen und Richtlinien für szenografisches Licht im Plan Lumière der Stadt Luzern «Text- und Bildprojektionen auf die Fassaden» als «nicht zulässig» bezeichnen, hat sich auch in der Leuchtenstadt eine Interessensgemeinschaft gebildet, welche Kapellbrücke und Wasserturm in einer künstlerischen Inszenierung beleuchten möchte. Unter 43 Teams wurde in einem international ausgeschriebenem Wettbewerb sogar schon ein Siegerprojekt mit dem Namen «Der Partikel Plan» gekürt.¹¹⁷

Seit einigen Jahren sind Gemeinden auch bei Weihnachtsbeleuchtungen kreativer geworden. So wird etwa in Burgdorf ein rotierender Sternenhimmel auf die Fassaden der denkmalgeschützten Altstadt Häuser projiziert (Abb. unten).

Abb. 120:
Rotierende Sterne auf
Altstadt-Fassade –
Weihnachtsbeleuchtung in
Burgdorf. Foto: Autor.



114 Bericht z.B. in der Jungfrau Zeitung vom 2. Januar 2012, abrufbar unter: www.jungfrauzeitung.ch/artikel/116100/ [Stand: 8.2.2015]. Darin wird stolz verkündet, dass das Kunstwerk selbst vom Bundeshausplatz in Bern aus gesehen werde.

115 Der Bund vom 2.12.2013: Die Zukunft des Lichtspektakels ist ungewiss. Bern. Abrufbar unter: <http://www.derbund.ch/bern/stadt/Die-Zukunft-des-Lichtspektakels-ist-ungewiss/story/17341486> [Stand: 8.2.2015].

116 vgl. <http://www.bern.com/de/stadt-bern/events-bern/top-events/rendez-vous-bundesplatz> [Stand: 8.2.2015]. [Stand: 8.2.2015] oder <http://www.luxlumina.ch/Aktuelles/29.html> [Stand: 8.2.2015].

117 vgl. <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/kapellbruecke-und-wasserturm-in-neuem-licht-1.1811820> [Stand: 8.2.2015] oder <http://www.luxlumina.ch/Aktuelles/29.html> [Stand: 8.2.2015]. Problematisch ist bei diesem Projekt u.a., dass der Wasserturm Fledermäuse und Alpengegler beherbergt, die durch das Licht erheblich gestört würden.

Grundsätzlich schädigt ein flaches, nicht zu grelles Licht die Bausubstanz nicht und ist daher unproblematisch. Einzig bei Holzbauten ist Vorsicht geboten, da das Holz auf länger andauernde Lichtimmissionen reagieren kann (ICOMOS 2012/I: 183).¹¹⁸ Andere Fragen wie sparsamer Energieverbrauch, Schutz von Flora und Fauna usw. stehen jedoch bei solchen Projekten im Vordergrund. Dennoch sollte man sich auch fragen, welche Art von Beleuchtung der «Würde» eines Baudenkmals entspricht. Ob etwa ein zwanzigminütiges Disneyland-Spektakel sowie «Dinosaurier im Dschungel, Alphornbläser oder Touristen, die den schiefen Turm von Pisa kippen wollen» dem Baudenkmal «Bundeshaus» gerecht werden, darf zumindest in Frage gestellt werden. Nicht immer kann die Menge der Zuschauer als allein gültiger Massstab für den Sinn einer Aktion angeführt werden.

Abb. 121:
Bereits mehrmals war das Bundeshaus Inszenierungsort eines ‚Lichtspektakels‘. Abb.: keystone, 2008.



Empfehlung 13:

Die Beleuchtung von historischen Bauten und die Planung temporärer Lichtinstallationen sollen in einem übergeordneten Plan Lumière geregelt werden. Hier gilt ‚allzu viel ist ungesund‘. Deshalb ist Lichtverschmutzung zu vermeiden, der Energieverbrauch möglichst gering zu halten. Auf sensible Landschaftsbereiche und auf Lebensräume von Tieren muss entsprechend Rücksicht genommen werden. Auch der ‚Würde‘ eines geschützten Baudenkmals ist Rechnung zu tragen. Zudem sollen Blendeffekte und Reflektieren vermieden werden.

-
- 118 ICOMOS 1999: Grundsätze zur Erhaltung historischer Holzstrukturen (1999). Angenommen von der 12. ICOMOS-Generalversammlung in Mexiko, Oktober 1999. In: ICOMOS 2012: Monumenta I, S. 183–187: «Bei der Bewahrung dieser Denkmäler gelten folgende Gesichtspunkte:...die Vergänglichkeit der ganz oder teilweise in Holz errichteten Strukturen als Folge des materiellen Verfalls und der Abnutzung... verursacht durch Feuchtigkeitsschwankungen, Licht, Pilze und Insekten, den Gebrauch, Brände und andere Unglücksfälle,...».
- 119 vgl. <http://www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermishtes/Lichtshow-am-Bundeshaus/story/14441575> [Stand: 8.2.2015].

7.13 SCHÄDEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Das Beispiel: Löwendenkmal in Luzern (LU)

Im Januar 2009 kam es zu einem Vandalenakt am Luzerner Löwendenkmal. Unbekannte Täter beschmierten es mit roter Farbe und die dünnflüssige Farbe drang bei der Inschrift an verwitterten Stellen in den Sandstein ein, was die Reinigungsarbeiten erschwerte. «Um die verwitterte, heikle Oberfläche möglichst schonend zu behandeln, wurde eine Trockenreinigung mit einem Niederdruck-Partikelstrahlgerät unter Verwendung von Lignoblast (Kirschsteinmehl) als Strahlmittel durchgeführt. ... Grosse Fehlstellen wurden ergänzt und offene Risse von Schalen geschlossen. Die Buchstaben wurden nicht nachgraviert, sondern mit einer verkieselten Mineralfarbe dunkelgrau gefasst» (GRÜNENFELDER 2010: 26).¹²⁰

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass Inschriften, Schilder oder Informationstafeln im Freien wie in geschützten Räumlichkeiten immer gewissen Immissionen ausgesetzt sind. Im Innern sind die Gefährdungen geringer – hier dürften (neben Vandalismus) insbesondere wechselnde klimatische Bedingungen zu beachten sein. Im Aussenbereich ist die Gefahr von Vandalismus grösser, hinzu kommen hier – je nach Exposition – Witterung, Abnutzung, mechanische Schäden sowie Verschmutzung durch Umwelteinflüsse. Je nach Material der Schilder kann es zu chemisch-physikalischen Vorgängen kommen, die Stein, Metall oder Mörtel angreifen – Wasser spielt dabei oft als auslösendes Element eine entscheidende Rolle; auch Erosion, Verwitterung sowie Abplatzungen oder -sprengungen können die Folge sein.

Inzwischen stellen Graffiti neben anderen Formen des Vandalismus' das wohl grösste Problem bei Beschädigungen von Fassaden und auch Schildern dar. Nachdem der als Sprayer von Zürich bekannt gewordene Harald Nägeli zur Kultfigur geworden war, nahm auch die Zahl der Graffiti an Fassaden ab den 1980er-Jahren erheblich zu. Zunächst noch eher an versteckten Orten tätig (Güterschuppen, Industriebrachen usw.), wurden die ‚Graffiti-Künstler‘ immer mutiger und brachten ihre Werke vermehrt auch

• • • • •

¹²⁰ vgl. GRÜNENFELDER Cony, 2010: *Wasser und Vandalenakte als Gefahr für das Löwendenkmal*. In: KGS Forum 16/2010, *Restaurierung II: Schweizer Fallbeispiele*, S. 24–30. Bern. Neben dem Vandalenakt werden im Artikel auch Schäden beschrieben, die durch Wasser, Algen- und Flechtenbildung sowie oberflächliche Entfestigung und Absandung des Sandsteins entstanden.

in Innenstädten an. Dass dabei schon mal ein schützenswertes Kulturgut unter den Zielen war, wurde zunehmend in Kauf genommen. Die Schmierereien werden regelmässig entfernt; meist kommen Spezialfirmen zum Einsatz, welche die Graffitis relativ rasch beseitigen können.¹²¹ Neben der Schädigung der Substanz (nach dem Motto «stetes Reinigen höhlt den Stein») sind die Kosten für solche Sisyphusarbeiten aber relativ hoch. So wollte die Stadt Bern im Jahre 2014 keine Graffitis mehr entfernen lassen, um rund 250'000 Franken einsparen zu können.¹²² Dass davon auch geschützte Baudenkmäler betroffen gewesen wären (etwa die Lorrainebrücke mit rund 60 Graffitis!), passte nicht allen. «Sprayereien sollten an exponierten Lagen schnell gereinigt werden, besonders wenn es um historische Bauten geht, wie die Lorrainebrücke», wird der Berner Stadtpräsident zitiert. Das Tiefbauamt sah sich genötigt, trotz Sparforderungen einzulenken. Die Debatte zeigt klar, in welche Richtung die Diskussion bei dieser Symptombekämpfung führt: Sicherheit und Gebäudebetrieb gehen immer vor, «im Gegensatz zu primär optisch störenden Graffiti», soll der stellvertretende Amtsvorsteher der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion formuliert haben (BUND 31.7.2014: 20).

Die Fachstelle Graffiti der Stadt Zürich hat eine Broschüre zum Thema¹²³ erarbeiten lassen und die gängigen Schutzsysteme und deren Auswirkungen untersuchen lassen. Zwar geht es dabei um Fassaden; die Ergebnisse sind aber ebenso für Schilder aus unterschiedlichen Materialien zutreffend. Zentral ist, dass die schützenswerten Oberflächen durch den Graffitischutz nicht beschädigt werden; er sollte demnach «folgende Kriterien erfüllen: Reversibilität / keine negative Beeinflussung der bauphysikalischen Gegebenheiten / Vermeidung von Kollateralschäden durch den Graffitischutz / optische Einfügung in den Bestand» (STADT ZÜRICH 2012: 5). Grundsätzlich gibt es zurzeit auf dem Markt Produkte, die zwei Systeme repräsentieren: Hydrophobierung (temporäre Produkte, sogenannte Opferschichtsysteme) und Schichtaufbau (Polysaccharide oder reversible Farbanstriche als



121 Die Stadt Zürich verfügt über eine eigene Fachstelle Graffiti, die im Hochbaudepartement angesiedelt ist. Sie bietet u. a. ein Anti-Graffiti-Abo für drei Jahre an, bei dem Graffitis für einen Betrag von Fr. 420.- bzw. 910.- pro Jahr von Fachleuten entfernt werden. Vgl. https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/bewilligungen_und_beratung/beratung/graffiti.html [Stand: 8.2.2015].

122 WIRTZ Jean-Michel, 2014: Berner Tiefbauamt macht Kehrtwende bei Graffiti. In: BUND, 31.7.2014, S. 20. Bern (zit. als BUND 31.7.2014: 20).

123 STADT ZÜRICH (Fachstelle Graffiti), 2012: Graffitischutz auf historischen Bauten. Eine Evaluation gängiger Schutzsysteme und deren bauphysikalische Auswirkungen. Zürich. Als pdf-Download unter der oben erwähnten Webadresse zu beziehen.

bauphysikalisch empfehlenswerte Schutzsysteme)¹²⁴ – für denkmalgeschützte Bausubstanz ist klar die zweite Lösung, reversible Eingriffe, anzustreben. Dabei absorbiert die angebrachte Schicht das Graffiti, welches so nicht bis auf den Untergrund durchdringen kann (STADT ZÜRICH 2012: 10). Der Nachteil ist, dass solche Polysaccharide nicht sehr beständig sind und nach kurzer Zeit erneuert werden müssen, wenn sie der Witterung ausgesetzt sind.

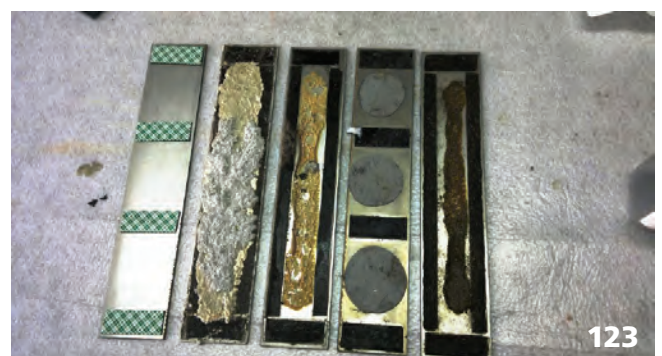
Besprayen mit Farbe, das Anbringen von Klebern, Kratzern oder Kritzeleien, Diebstahl, Zerschlagen von Glas oder Umbiegen von Aluminium sind die häufigsten ‚man-made‘-Schäden. Daneben gibt es Schäden, die klimatisch bedingt sind, durch pflanzliche oder tierische Schädlinge, chemische Reaktionen oder durch Witterungseinflüsse (Regen, Sonne, Eis usw.) herbeigeführt werden. Je nach Härte des Materials sind die Auswirkungen solcher Einflüsse grösser oder weniger schlimm. Saurer Regen etwa [Schwefelsäure und Regen] «verwandelt den bindenden Kalk in Gips, Tonerde oder Bittersalz. Die bei diesem chemischen Prozess neu entstandenen Stoffe dehnen sich aus und sprengen die Oberfläche des Steins auf». Angeblich versuchte man schon im Mittelalter, den Stein mit Leinöl und Kalksinterwasser zu behandeln, um ihn wasserabstossend zu machen. Seit ca. 1970 setzt man Kieselsäureester und Silikon ein (vgl. GIERSEIPEN; BAYER 1995: 31/32).

Abb. 122, 123:
Das Anbringen von Schildern mittels Klebstoffen kann beim Auswechseln je nach Material zu Schäden an der Bausubstanz führen. Fotos: Autor.

Die nachfolgenden Bildbeispiele zeigen einige Gefährdungen für bestimmte Materialien auf. Für Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich Fachleute beizuziehen – allenfalls können Schmierereien oder Spuren von Aufklebern auf glatten, nicht historischen Oberflächen selber gereinigt werden.



122



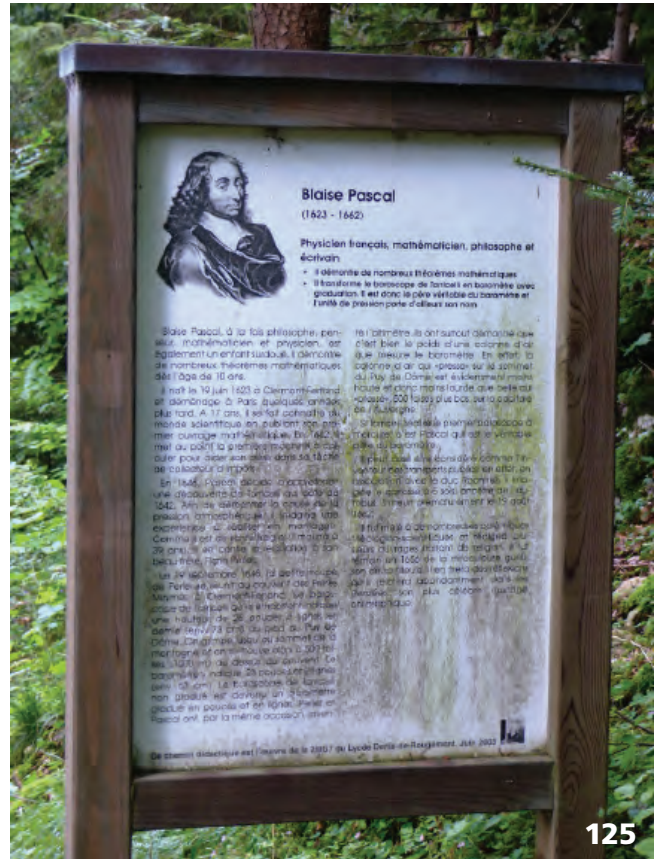
123

.....

124 Zur Hydrophobierung gehören gemäss STADT ZÜRICH (2012: 6) «Acryl-Wachs-Dispersionen / Fluor-Co-Polymere / Wachs-Tensid-Emulsion / Kunstharz-Dispersion / alle permanenten Schutzsysteme. Reversible Farbanstriche sind Kalkschlämme (abbürstbar) / Kalkkaseln (abbürstbar) / Anstriche aus wasserquellbarer Zellulose und Polyurethan oder temporäres Organsilikat (abwaschbar)».

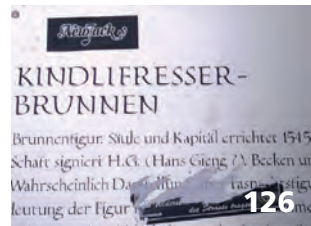


124



125

Abb. 124–133:
Diverse Schäden: Graffiti (124), Dreck, Verschmutzung (125), Kleber anbringen (126), Abrutschen (127), Folie löst sich auf wegen Feuchtigkeit (128), Abplatzung im Sandstein (129; Abb. zvg BAK) und auf Schild (130), Diebstahl (131), Umbiegen von Schildern (132) Verbleichen durch Sonneneinstrahlung oder andere Witterungseinflüsse (133, 133a). Alle Fotos: Autor, ausser 129.



126



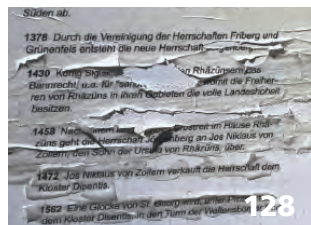
127



129



133a



128



131



130



132



133

Abb. 134–140:
Hilfsmöglichkeiten, um Schutz zu bieten: Dachkonstruktionen (134, 135), Einschliessen in Kasten (136), Abdeckung mit Plexiglas (137), Blechdach, um Inschrift zu schützen (138, vgl. Guy Schneider). Den besten Schutz bieten vorspringende Hausdächer und natürliche Schutzplätze. Alle Fotos, ausser 138: Autor.

Permanente und gute Schutzvorkehrungen sind im Freien schwierig zu realisieren, in den meisten Fällen dienen sie eher der Symptombekämpfung.



134



135



136



137



138



139



140

Empfehlung 14:

Leichte Verschmutzungen und Farben auf glatten Flächen wie Metall, Glas oder Blech mit Wasser, Lappen, Schwamm oder weicher Bürste selber reinigen. Beim Einsatz stärkerer Methoden (Hochdruckreiniger, chemische Mittel, Drahtbürsten usw.) sowie insbesondere bei der Behandlung von Gesteinen wie Sandstein oder Marmor (z.B. Abschleifen) unbedingt Fachleute beiziehen. Bei Ergänzung von Fehlstellen, Aufmörtelung, Nachziehen von Schriften usw. unbedingt Fachleute beiziehen. Regelmässige Kontrollen sind lohnenswert, weil so mögliche Schäden oft frühzeitig erkannt werden.

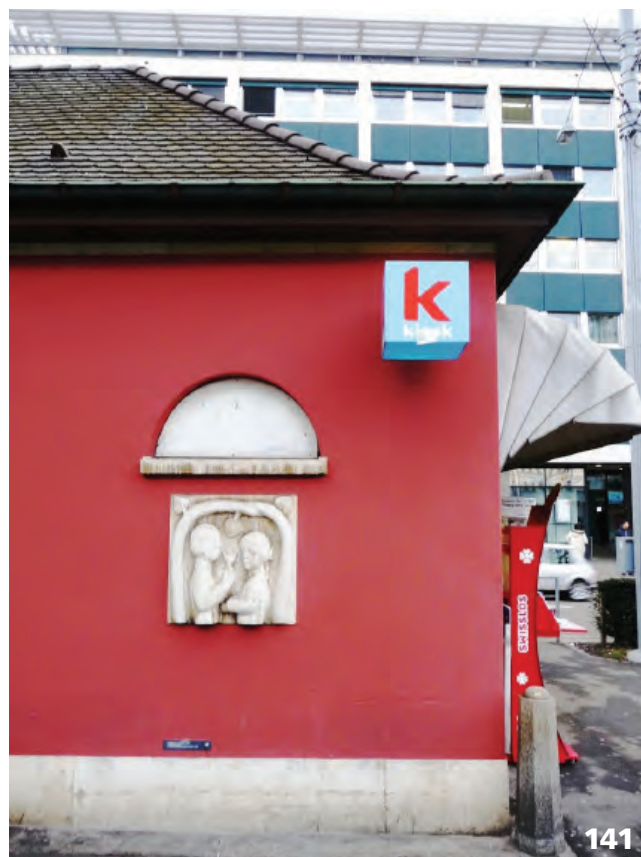
7.14 ORT DES ANBRINGENS

Das Beispiel: Basel (BS)

In der Stadt Basel werden historische Bauten mit einer kleinen hellgrauen Tafel, einem Baslerstab sowie mit einer kurzen Bezeichnung des Baus in weisser Schrift gekennzeichnet. Das unterscheidet sich nicht gross von der Beschriftung in anderen Städten. Eher ungewöhnlich ist hingegen die Platzierung der Schilder, die an einigen Orten fast auf Knöchelhöhe, zumindest aber unterhalb der Hüfthöhe angebracht werden. Gemäss Aussage einer Restauratorin, die solche Tafeln anbringt bzw. ersetzt, sei dies eine bewusste Vorgabe, weil angeblich so die Motivation für Vandalenakte sinke.¹²⁵

Bei allem Respekt für diese Lösung sollte eigentlich bei einer Info-Tafel eine gute Leserlichkeit den Vorzug vor Überlegungen gegen mögliche Zerstörungen erhalten. Es ist zumindest ungewöhnlich, wenn man sich bücken muss, um eine Information zu einem Objekt lesen zu können.

Abb. 141:
Anbringen von Schildern im
Sockelbereich als Mittel gegen
Vandalismus?
Foto: Autor.



.....

¹²⁵ Mündliche Mitteilung von Andrea Amrein, Restauratorin in Basel, Februar 2012.

Doch welche Höhe ist denn nun die geeignete? Oft soll dabei der Begriff ‚Augenhöhe‘ sogar mit 163 cm definiert werden (UEBELE 2006: 12). Als Massangabe ist dies aber eher problematisch. Zum einen sind Menschen ja unterschiedlich gross und haben daher selten bis nie die gleiche Augenhöhe. Andererseits hängt der Kopf beim Gehen meist ein wenig nach vorne und der Blick zielt leicht nach unten. Eine Oberkante von 145 cm vom Boden wird deshalb von einigen Designern für ein Schild als gute Montagehöhe empfohlen (ebd.). Vielleicht könnte man sich für das Anbringen von Informationen im Allgemeinen auf einen idealen Mass-Bereich zwischen Hüft- und Schulterhöhe einigen.

Doch schon gilt es Ausnahmen zu beachten: die Höhen für taktile Informationen für Sehbehinderte oder Inschriften für Rollstuhlfahrer müssen selbstverständlich angepasst werden. Strassenschilder auf Autobahnen sind meist über Kopfhöhe angegeben, damit sie schon von weit her sichtbar sind. Sicherheitslinien, kein Vortritt-Zeichen oder Einspur-Pfeile befinden sich hingegen auf der Strassenoberfläche, direkt am Boden. Vielleicht findet man deswegen in Spitälern oder auch in Schulen, Museen und Flughäfen Leitsysteme am Boden sowie – als mutigere Entscheidung – gar an der Decke (vgl. hierzu Beispiele in UEBELE 2006: 13; 186–195; 202–207). Eher komisch wirken hingegen Auszeichnungen, die in den Boden hinein versetzt werden (Bsp. Abb. unten: UNESCO Rosenloui, UNESCO Warschau).

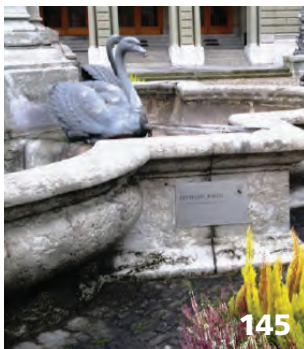
Abb. 142, 143:
Im Boden eingelegte Schilder
und Plaketten mit UNESCO-
Label. Beispiele aus Rosen-
loui (BE) und Warschau
(POL). Fotos: Autor (142),
zvg. Dr. Strasser, Österreich
(143).



Wichtig ist, dass eine Informationstafel – wann immer möglich – direkt am Objekt das sie beschreibt, anzubringen ist. Bei der alten Beschilderung der Berner Altstadt wurde anscheinend eine andere Entscheidung zugrunde gelegt. Brunnen und Denkmäler werden nicht am Objekt selber beschildert; ‚würdevolle‘ Bauten wie Bundeshaus, Rathaus oder Münster ebenfalls nicht, sondern an irgendeiner Hausfassade im Umraum von 20–30 Metern. Dies führt etwa zur eigenartigen Situation, dass zwar ein überflüs-

Abb. 144:
Denkmäler und Brunnen
wurden bei der alten Berner
Beschilderung nicht am
Objekt selber beschildert

Abb. 145:
Ausnahmen bestätigen die
Regel. Bernabrunnen vor dem
Bundeshaus West.
Fotos: Autor.



siges Parkverbot an der Bundeshaus-Hauptfassade die ‚Würde‘ des Baus nicht zu stören scheint, die den Bau selber betreffende Tafel aber auf der anderen Strassenseite am Gebäude der Berner Kantonalbank montiert wurde. So ist es naheliegend, dass Touristen an der Tafel vorbeilaufen, weil sie sie nicht mit dem Objekt auf der anderen Strassenseite in Verbindung bringen. Dasselbe gilt etwa für die Tafel, die in einer Seitengasse auf den Chindlifresser-Brunnen hinwies: wer sich nicht zufälligerweise genau aus dieser Richtung dem Brunnen näherte, nahm die Tafel gar nie zur Kenntnis. Ähnlich verhält es sich mit dem Bubenberg-Denkmal. Auf das Münster wird immerhin im direkten Umfeld (Eingang zur Münsterplattform) des Baudenkmals hingewiesen. Und trotzdem hinkt das System: beim Bernabrunnen entschied man sich trotzdem für eine direkte Objektbeschilderung (zum einen kam wohl die Beschriftung des umgebenden Bundeshauses West ebenso wenig in Frage wie eine Tafel auf der anderen Seite der oft stark befahrenen Hauptstrasse).

Gemäss telefonischer Auskunft des ausführenden Signaletikers¹²⁶ sollen im Rahmen der Neubeschilderung der Altstadt Bern Bundeshaus, Rathaus und Münster entsprechende Tafeln direkt am Objekt erhalten. Noch waren nicht alle Denkmäler und Brunnen beim Abschluss dieser Arbeit beschildert: bei den Denkmälern sollte nach Meinung des Fachmanns eine direkte Beschilderung auf dem Sockel möglich sein, bei den Brunnen hingegen habe man sich weiterhin entschieden, die Tafel an einem Haus in der Nähe

• • • • •

¹²⁶ Tel. Auskunft vom 9.3.2015 durch Urs Hungerbühler, beauftragter Signaletiker für die Neu-Beschilderung der Altstadt Bern. Zum Problem der Brunnen-Beschilderung: man habe über eine Beschriftung neben dem Objekt diskutiert (z.B. auf einer kleinen Stele), habe diese Idee aber wegen Unfallgefahr bzw. Vandalismus-Bedenken fallen gelassen.

Abb. 146:
Auch die neue Beschilderung
bleibt dabei, Brunnen nicht
am Objekt selber zu beschil-
dern. Foto: Autor.

Abb. 147:
Ein Versuch könnte folgen-
dermassen aussehen. Foto
und Bildmontage: Autor.



des Brunnens zu montieren. Diese Lösung bleibt unbefriedigend. Das Anbringen einer Tafel am Brunnenbecken oder gar auf einem Teilstück des Beckenrandes, das nicht direkt Wasserspritzern ausgesetzt ist, wäre zumindest prüfenswert. Ein schmaler Steinsockel mit abgeschrägter Lesefläche könnte durchaus neben den Berner Brunnen angebracht werden. Die Gefahr von Vandalismus bestünde hier kaum (man kann den Sockel kaum entfernen, die Tafel könnte leicht vertieft in den Stein hinein gesetzt werden), der Sockel könnte auf das Material des Brunnenbeckens abgestimmt werden und Unfallgefahr besteht ebenso viel bzw. wenig wie bei den vier Steinsockeln, welche die Berner Brunnen in der Hauptgasse schützen, oder einem Radabweiser an einer Hausecke. Der grosse Vorteil einer solchen Lösung wäre die Platzierung der Information direkt beim Objekt. Etliche Fachleute vertreten in diesem Punkt aber klar eine andere Meinung: «Free-standing signs are obstacles to be avoided whenever possible» (MOLLERUP 2005: 203).

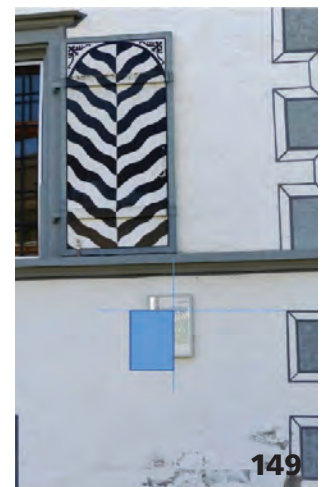
Empfehlung 15:

Schilder sollen wann immer möglich direkt am Objekt angebracht werden, bei Bauten an der Hauptfassade beim Eingang oder (wenn die zentrale Position zu prominent wirkt, z. B. bei Münster, Kathedrale usw.) links oder rechts aussen an der Fassade. Als ideale Höhe kann ein Bereich zwischen Hüft- und Schulterhöhe bezeichnet werden. Ein zu hohes oder zu tiefes Anbringen ist eher zu unterlassen, Beschriftungen am Boden (sofern es sich nicht um Wegweisungen oder Signale handelt) sind ebenfalls eher suboptimal. Bei Wegweisungen, Infostelen usw. sollte der untere Teil möglichst frei bzw. nicht für Texte benutzt werden).

Abb. 148–151:
Weitere Platzierungsfragen:
Auch die Beschilderung von
Brücken ist nicht einfach.
Bsp. aus Stein am Rhein (148,
SH). Andere Schilder könnten
besser in die Fassade
eingepasst werden (149). Und
manchmal müsste vor allem
das Umfeld ein wenig
sensibler auf die Beschilderung
abgestimmt werden
(150, 151). Fotos: Autor.



148



149



150



151



7.15 ART DES ANBRINGENS, BEFESTIGUNG

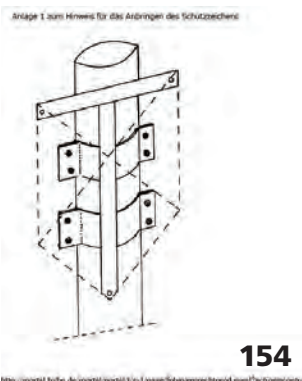
Das Beispiel: Baden (AG)

Um Schilder an historischen Bauten in Baden (AG) zu befestigen, wurde eine metallene Untertafel mit vorspringenden Unter- und Oberseiten angebracht. Darauf wird die eigentliche Informationstafel aufgeschraubt, was einerseits den Ersatz von beschädigten Elementen, andererseits aber auch das Abschrauben in Form von Diebstahl oder Vandalismus erleichtert. Dazu trägt insbesondere die leichte Zugänglichkeit zu den Schrauben mit einem Schraubenzieher, Sackmesser usw. bei. So erstaunt es nicht, dass einige der Tafeln bereits verschwunden sind und nur noch die Untertafel an der Hausfassade hängt (Abb. 153).

Abb. 153:
Die Bildfolge zeigt die Problematik. Der offene Zugang zu den Schrauben erhöht die Diebstahlgefahr. Fotos Bildfolge: Autor.

Besser ist hier das System, welches bei der Neubeschilderung in Bern gewählt wurde. Auch hier wird eine Unterplatte an der Fassade befestigt, in die anschließend die Tafel eingehängt wird. Von aussen ist aber kein Einhäng- bzw. Schraubmechanismus erkennbar, sodass man schon über Insiderkenntnisse verfügen muss, um eine Tafel aufzuhängen und entwerden zu können. In Burgdorf war ein Eigentümer nicht damit einverstanden, dass die Tafel an der Fassade seines Hauses verankert wurde. Man konnte sie deshalb bloss mit einem Draht befestigen, was nach relativ kurzer Zeit zum Verschwinden der Tafel führte.¹²⁷

Abb. 154:
Anleitung zur Schildmontage auf Pfahl. Viele Schrauben, aber zumindest wird Substanz geschont. Abb.: BBK.



Das Hauptproblem ist ohnehin stets, eine möglichst starke Verankerung bei grösstmöglicher Schonung der Fassade zu erreichen. In Basel sind in dieser Beziehung gewisse Fragezeichen zu setzen. Hier werden die kleinen Tafeln nämlich mit Silikon direkt auf die Fassade geklebt, was je nach Substanz (z.B. bei Sandstein oder bei einem Verputz) beim Entfernen zu flächigen Schäden führen kann (vgl. Abb. 123, S. 72).

Als ‚aufwendig‘ zu bezeichnen, ist die vorgeschlagene Montage eines relativ kleinen Schildes mit 11 Schrauben, nach denen in Bayern Kulturgüter versehen werden. Dies betrifft allerdings nur das Fixieren eines Schildes an einem Pfahl. Wenn der Schild an einer Fassade angebracht wird, «sollten korrosionsfreie und witterungsbeständige Schrauben mit Muttern bzw. Messingspreizdübeln verwendet werden... vorzugsweise Schrauben

127 Mitteilung von Beat Gugger (Mitinitiant des Beschilderungsprojekts zu Bauten des Architekten Roller in Burgdorf) im Rahmen der Umfrage 2012.

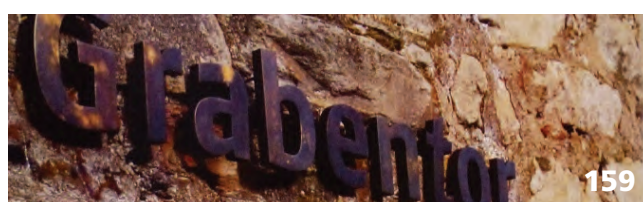
mit unverlierbaren Scheiben nach DIN 6900 als Sechskant- oder Zylinderschrauben mit Innensechskant der Grösse M 5 benutzt werden. Um das unbefugte Entfernen des Schildes zu erschweren, ist einer Innensechskant-Zylinderschraube der Vorzug zu geben» (BBK 2006).¹²⁸

Ein gutes Beispiel ist hingegen das einheitliche Informationssystem, mit dem in Rheinland-Pfalz zwischen 2003 und 2008 insgesamt 75 historische Bauten (Burgen, Schlösser, Altertümer) versehen wurden. «Bei der Wahl der Informationsträger greift der Entwurf auf traditionelle Materialien wie Textilien, Stein und Bronze sowie Signalisationsformen wie Fahnen, Banner und direkte Wandbeschriftungen zurück. Multimedia und interaktive Elemente runden das Informationsangebot mit Mobilfunktechnologie und Touchscreen-Terminals ab» (UEBELE 2006: 244-249). «Die historischen Bauwerke sollen von überflüssigem Gebots- und Verbotshinweisen befreit werden» (MEUSER; POGADE 2010: 89), war u.a. ein Ziel. Stoffbanner wurden mit einem System angebracht, das nur wenige Schrauben benötigte und so das Mauerwerk erheblich schonte (Abb. 155, 156). Beim Anbringen von Piktogrammen und Schriftzügen wollte man den Blick auf das Mauerwerk möglichst wenig verstellen und liess jenes durchscheinen. Hier gelang die Schonung des Materials meines Erachtens weniger, zudem leidet darunter auch die Leserlichkeit.

Abb. 155–156:
Gutes Beispiel für eine
substanzschonende Fixierung.
Wenig Schrauben sind nötig.

Abb. 157, 158:
Man wollte das Mauerwerk
durchschimmern lassen. Die
Leserlichkeit leidet aber stark.

Abb. 159, 160:
Wenn Buchstaben einzeln
angebracht werden, benötigt
man sehr viele Schrauben;
darunter leidet das Mauerwerk.
Alle Abb. aus MEUSER,
POGADE (2010: 91, 97–99).



128 BBK (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe), 2006: Das Dokument ist als pdf-file abrufbar unter: http://www.bkk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Kulturgutschutz/Kennzeichnung/kennzeichnung_node.html[Stand: 8.2.2015].

Abb. 161–168:
Diverse Möglichkeiten zur Befestigung von Schildern. In die Fassade eingemauert (161, 162), mit schweren Schrauben und Haken befestigt (164–166), von Vandalen eher leicht zu demontieren (163, 168). Das Abheben der Schilder von der Fassade erlaubt die Hinterlüftung des Schildes, führt aber bei Besonnung zu Schattenwurf (167). Fotos: Autor.



Empfehlung 16:

Schilder sollen mit einer Unterplatte und so wenig Schrauben wie nötig in der Fassade verankert werden. Die eigentliche Informationstafel soll nach Möglichkeit mit einem versteckten, nicht offen zugänglichem Mechanismus in die Unterplatte eingehängt werden. Klebstoffe sind mit Rücksicht auf die Bausubstanz zu vermeiden. Lösungen, die das Mauerwerk durchscheiden lassen, schonen zwar die Bausubstanz, beeinträchtigen aber oft die Leserlichkeit. Allenfalls ist das Absetzen eines Schildes von der Fassade auf eine davor zu platzierende Hilfskonstruktion (Stele, Schautafel, Gartenzaun usw.) zu prüfen, wobei in einem solchen Fall die Gefahr von Vandalismus steigen dürfte.

7.16 ‚POLITISIERUNG‘ VON SCHILDERN

Beschilderungen werden regelmässig immer wieder mit politischer oder rassistischer Diskriminierung in Verbindung gebracht.

Das Beispiel: Tafel «Das jüdische Bern» am Bundeshaus ¹²⁹

Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses im Berner Stadtrat, in dem «ein Mahnmal gegen Antisemitismus und Rassismus verlangt worden war», entstand 2009 «nach jahrelanger Vorarbeit» eine Infotafel in Deutsch und Ivrit zur jüdischen Geschichte im mittelalterlichen Bern. Die Tafel wurde am Bundeshaus Ost angebracht, weil sich hier früher ein jüdischer Friedhof befunden hatte. Allerdings wurde schon bald Kritik laut, weil man niederknien müsse, um den Text, der zudem auch noch einige Druckfehler enthielt, zu lesen. «Denkmalpflegerische Aspekte bildeten den Knackpunkt»; damit begründete Armand Bærswyl vom Archäologischen Dienst die ungünstige Platzierung. Um die Sandsteinfassade zu schützen, habe man den Text in den Sockelbereich des Gebäudes verlegt. Im Artikel wird die Platzierung auch politisch interpretiert: Es wird etwa gefragt «Weshalb dieser diskrete Standort?» Oder es ist die Rede von «herablassendem Stil gegenüber der jüdischen Bevölkerung». Zudem sollte die Tafel «auf Augenhöhe» zu stehen kommen. Man einigte sich schliesslich darauf, die Tafel auf einem Metallgestell vor der Fassade zu montieren. Da das Bundeshaus zurzeit aber noch umgebaut wird, ist dieses Vorhaben bisher nicht realisiert worden – eine Zwischenlösung an der Bauverschalung (vgl. Abb. 170) scheint jedenfalls auch nicht die befriedigende Lösung gebracht zu haben.

Abb. 169:
Zu tief angebrachte Tafel am
Bundeshaus. Titelbild zu
ABELIN 2010.

Abb. 170:
Vorübergehende Position
während der Bundeshaus-
Sanierung. Foto: Autor.



169



170

129 ABELIN Peter, 2010: Erst im zweiten Anlauf ein sichtbarer Standort. In: JGB-Forum Nr. 87, März 2010, S. 13-15. Bern. Hg. Jüdische Gemeinde Bern.

Im Mai 2012 war die Rheinbrücke zwischen Hohenems und Diepoldsau (Kt. SG) nach dem Namen des Schweizer Polizeikommandanten Grüninger benannt und mit einer Erinnerungstafel versehen worden. Grüninger soll im Zweiten Weltkrieg rund 3000 Menschen den Übertritt aus dem Vorarlberg in die Schweiz ermöglicht haben. Während grüne Politiker einen rechtsextremen Akt vermuteten, ordneten die Behörden das Ganze als Vandalenakt ein (vgl. hierzu VOL 25.2.2013).¹³⁰ Ein paar Monate später fehlte die Tafel bereits wieder, was zu neuen Verdächtigungen führte. Dieses Mal befand sich das Schild jedoch nur in Revision (vgl. hierzu VOL 27.6.2013).

In Wien verlangte 2013 die rechtskonservative Österreichische Volkspartei (ÖVP), man solle den Dr.-Karl-Renner-Ring umbenennen. Die Strasse war zu Ehren des ersten Bundespräsidenten der Zweiten Republik, dem sozialdemokratischen Staatskanzler Karl Renner, benannt worden. Die ÖVP stützte ihre Forderung auf die Entdeckung von «antisemitischen und republikfeindlichen» Flecken in der Biografie des Staatsmannes (NZZ, 17.4.2013: 7).¹³¹

Zu Diskussionen führte 2014 der Vorstoss eines Stadtparlamentariers in Bern, der sich am Wappen und einer Figur der Zunft zu Mohren störte, weil jene seines Erachtens «sämtliche Stereotypen von dunkelhäutigen Menschen» darstellten und daher rassistisch seien (vgl. z.B. BUND 10.5.2014).¹³² «Sie bedienen das diskriminierende Vorurteil, dass dunkelhäutige Menschen wild und unzivilisiert sind» und «Darstellungen wie diese ebnen der SVP den Weg für ihre ausländerfeindlichen Initiativen» liess sich der SP-Stadtrat Halua Pinto de Magalhães im Artikel zitieren. Aus wissenschaftlicher Sicht wurde diese Politisierung von Darstellungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert als eher fragwürdig bewertet, da diese «im historischen Kontext» zu betrachten seien. Der Kunsthistoriker Prof. Bernd Nicolai schlug vor, «bei den Objekten eine Tafel anzubringen», um genau diesen Kon-



130 STURN Markus/APA, 2013: Hohenems: Erinnerungstafel an Fluchthelfer Paul Grüninger in den Rhein geworfen. Auf Vorarlberg Online (zit. als VOL 25.2.2013). www.vol.at/hohenems-erinnerungstafel-an-fluchthelfer-paul-grueninger-gestohlen/3499706 Zum selben Thema auch: www.vol.at/rheinbruecke-in-hohenems-mit-neuem-namen-zu-ehren-von-paul-grueninger/3243843 (7. Mai 2012) / www.vol.at/grueninger-gedenktafel-erneut-gestohlen/3620653 (27. Juni 2013) [Stand: 8.2.2015].

131 BAUMANN Meret, 2013: Debatte über historisch belastete Strassennamen in Wien. In: Neue Zürcher Zeitung NZZ vom 17.4.2013, S. 7. Zürich (zit. als NZZ 17.4.2013: 7).

132 CHRIST Fabian, 2014: Jetzt geht es dem ‚Mohren‘ an den Kragen. In: Der Bund online vom 10.5.2014 (zit. als BUND 10.5.2014). <http://www.derbund.ch/bern/stadt/Jetzt-geht-es-dem-Mohren-an-den-Kragen/story/22437181> sowie Replik in einem Leserbrief, der den Mohren in Zusammenhang mit dem Heiligen Mauritius bringt und einen rassistischen Ursprung verneint. <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Die-Zunft-zu-Mohren-und-der-Heilige-Mauritius/story/20739922> [Stand: 8.2.2015].



text erklären zu können (ebd.). Schon früher hatte sich im emmentalischen Huttwil Ähnliches ereignet: hier wollte ein Wirt den altherwürdigen Gasthof Mohren in «Hotel-Restaurant zum kleinen Prinzen» umbenennen. Insbesondere amerikanische Gäste hätten das Wort ‚Mohren‘ jeweils mit ‚Nigger‘ gleichgesetzt. Schliesslich konnte man sich auf einen Kompromiss einigen: das Restaurant heisst nun ‚Mohrenkönig‘, das Hotel ‚kleiner Prinz‘ (vgl. BZ 28.1.2011).¹³³



Die Gefahr besteht, dass heutige Denkmuster auf die Zeit der Entstehung solcher Darstellungen angewendet werden. Das Bild des Mohren hatte früher oft keinen rassistischen Hintergrund: Avenches führt seit langer Zeit einen ‚Mohrenkopf‘ im Stadtwappen, an der Fassade der Kirche in Appenzell prangt ein überlebensgrosser Mauritius und an Erkerhäusern in St. Gallen oder anderen Städten findet man die Bezeichnung oder gar den Kopf eines Mohren eher als Statussymbol, um zu demonstrieren, dass die Besitzer weit in der Welt herumgekommen waren. Diskussionen werden eher in städtischen Gebieten ausgefochten, wo auch viele Leute an den betroffenen Darstellungen vorbeikommen. Das ländliche Gebiet steht da weniger im Fokus – jedenfalls hat noch niemand an der Wirtshaustafel ‚Zum Wilden Mann‘ in Ferrenberg oberhalb Wynigen Anstoss genommen. Hier wäre ein rassistischer Vorwurf weit naheliegender, denn als Symbol des ‚wildes Mannes‘ wird ein schwarzes bewaffnetes Männlein im Lendenschurz gezeigt, welches sämtliche alten Vorurteile gegenüber ‚unzivilisierten Eingeborenen‘ zementiert. Statt Proteste gab es hier eine Auszeichnung – der ‚Wilde Mann‘ erhielt 2015 den ICOMOS-Spezialpreis als historisches Restaurant (vgl. Abb.)



Gleich viermal verschwand im Wald bei der Berner Elfenau eine polnische Gedenkplakette von einem Stein, die an das Massaker von Katyn im Zweiten Weltkrieg erinnert (vgl. BUND 16.3.2013 und 24.10.2013).¹³⁴

Abb. 171:
Gemeindewappen von
Avenches (VD).

Abb. 172, 173:
Der Gasthof ‚zum wilden
Mann‘ in Ferrenberg mit
Wirtshausschild und
ICOMOS-Auszeichnung.
Fotos: Autor.



133 BALMER Dominik, 2011: Der Mohren wird zum kleinen Prinzen. In: Berner Zeitung BZ online vom 28.1.2011 (zit. als BZ 28.1.2011). www.bernerzeitung.ch/region/emmental/Der-Mohren-wird-zum-kleinen-Prinzen/story/30055546 [Stand: 8.2.2015].

134 ZIMMERMANN Martin, 2013: Wer hat die polnische Gedenkplakette gestohlen? In: Der Bund online vom 16.3.2013 (zit. als BUND 16.3.2013). www.derbund.ch/bern/stadt/Wer-hat-die-polnischen-Gedenkplaketten-gestohlen/story/14837864 und RICHTER Julia, 2013: Polnische Gedenktafel zum vierten Mal gestohlen. In: Der Bund online vom 24.10.2013 (zit. als BUND 24.10.2013). www.derbund.ch/bern/nachrichten/Polnische-Gedenktafel-zum-vierten-Mal-gestohlen/story/14497925 [Stand: 8.2.2015].

Empfehlung 17:

Gedenktafeln werden in erster Linie durch politische, religiöse, rassistische oder sexistische Fragestellungen ‚politisiert‘. In solchen Fällen ist stets auch der historische Kontext bei der Entstehung solcher Schilder miteinzubeziehen. Oft wirkt eine Darstellung gerade auch als typisches Beispiel für den damaligen Zeitgeist und wird erst dadurch zum wichtigen Zeit-Dokument. Die Leitlinien der Charta von Venedig¹³⁵ sind nicht nur für Restaurierungen massgebend, sondern können durchaus auch bei solchen Fragestellungen hilfreich sein.

7.17 SYMBOL, LOGO

Abb. 174:
UNESCO-Welterbetafel im
Stiftsbezirk St. Gallen (SG).

Abb. 175:
UNESCO-Welterbetafel zum
Objekt ‚Rhätische Bahn‘ am
Bahnhof Filisur (GR). Neu
darf das Welterbe-Siegel nur
noch in Kombination mit dem
UNESCO-Tempel erscheinen.
Fotos: Autor.

Das Beispiel: Welterbe-Siegel

Seit einiger Zeit werden Welterbestätten mit dem Welterbe-Siegel, oft in Kombination mit dem UNESCO-Tempel gekennzeichnet. Dies soll einerseits eine Auszeichnung sein, andererseits auch die touristische Wahrnehmung fördern und zu einem Wiedererkennungseffekt führen. Mit dem Anbringen der beiden Zeichen wird der jeweilige Ort auch legitimiert, ‚seine‘ Welterbestätte touristisch entsprechend aufzuwerten; man verweist sozusagen auf ein Grösseres (die gesamte Welterbeliste unter Aufsicht der UNESCO).

Die Bedeutung dieses Emblems wird in einer Broschüre der Schweizerischen UNESCO-Kommission folgendermassen erklärt: «Es verdeutlicht die Wechselbeziehung zwischen Kultur und Natur. Das zentrale Viereck symbolisiert eine vom Menschen geschaffene Form, während der Kreis die Natur darstellt; beide Formen greifen eng ineinander. Das Emblem ist rund wie die Erde, zugleich aber auch ein Symbol des Schutzes» (SCHWEIZERISCHE UNESCO-KOMMISSION 2011: [5]).¹³⁶

135 vgl. hierzu etwa: «Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt...» (Artikel 7), «Werke der Bildhauerei, der Malerei oder der dekorativen Ausstattung, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, dürfen von ihm nicht getrennt werden;» (Artikel 8) oder «Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden... Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.» (Artikel 11).

136 vgl. hierzu auch Definition auf der offiziellen UNESCO-Website: <http://whc.unesco.org/fr/embleme/> [Stand: 8.2.2015].

In der Schweiz kann nur die Schweizerische UNESCO-Kommission, im Auftrag des EDA, die Verwendung des Welterbe-Siegels bewilligen. Seit 2007 bestehen dazu Regeln zu Aussehen, Verwendung usw.¹³⁷ Dabei ist die missbräuchliche Benutzung, insbesondere für rein kommerzielle Zwecke, verboten – notfalls behält sich das EDA vor, rechtliche Schritte einzuleiten.¹³⁸

Abb. 176:
Beispiel aus einer spanischen
Welterbestätte. Bild zvg
Dr. Strasser, Österreich.



Eindeutig in die Rubrik ‚zu viel des Guten‘ fällt der Brunnen, der in Form des Welterbe-Signets gebaut wurde und vor einer spanischen Welterbestätte steht. Auch nicht eben eine Meisterleistung sind meines Erachtens die in den Boden eingelassenen, etwas gross geratenen Platten in der Warschauer Altstadt und im Rosenloui-Tal (vgl. S. 76). Man kommt nicht umhin, in diesem Zusammenhang auf die Ziele der ICOMOS-Charta zur Interpretation und Präsentation von Kulturerbestätten (2008) hinzuweisen, nämlich u.a.: «4. Die Authentizität von Kulturerbestätten zu respektieren, indem... sie vor negativen Einflüssen einer aufdringlichen Interpretationsinfrastruktur, vor Besucherdruck, fehlerhafter oder unangemessener Interpretation geschützt werden» (zit. in ICOMOS 2012/I: 233). Insgesamt wäre deshalb zu wünschen, dass auch bei relativ kleinen Bauteilen wie Schildern der Grundsatz der Authentizität gelten sollte: «Zur Wahrung der Authentizität müssen Einfügungen in Baudenkmäler zeitgemäss – nicht historisierend oder imitierend – gestaltet werden» (vgl. hierzu ENGELER 2008: 382).¹³⁹

Empfehlung 18:

Das Welterbe-Siegel ist zur geschützten Marke geworden und darf – folgerichtig – nur im Zusammenhang mit Weltkultur- und -naturerbestätten verwendet werden. Übertriebene Kennzeichnungsformen (vgl. Abb. 176) sowie kommerzieller Missbrauch des Zeichens sollen damit verhindert werden. Um den exklusiven Stellenwert dieses Zeichens zu betonen, soll darauf geachtet werden, dass die Tafel mit dem Siegel möglichst nicht mit anderen Schildern kombiniert wird. Das Anbringen grosser Tafeln wirkt eher aufdringlich und ist zu unterlassen.

137 EDA, Politische Direktion PD 2007: Regeln zur Verwendung der Kennzeichen des Welterbes in der Schweiz (1. August 2007; aktualisiert am 1. März 2009). Bern (zit. als EDA 2007/2009). Vgl. http://www.unesco.ch/fileadmin/user_upload/3_Wie/kultur/welterbe/Regeln_zur_Verwendung_der_Kennzeichen_des_Welterbes_in_der_Schweiz.pdf www.unesco.ch/themen/welterbe/logonutzung.html [Stand: 8.2.2015].

138 EDA 2007/2009: Regel 28.

139 ENGELER (2008) fordert dies in seiner achten (von 16) These(n), auch wenn er sich dabei auf grössere Bauteile bzw. ganze Ensembles bezieht.



Abb. 177:
Gleich drei unterschiedliche
Auszeichnungskategorien
für das Hotel auf der
St. Petersinsel (BE). Bild zvz
Mathias Steinmann, Luzern.

7.18 AUSZEICHNUNG, LABEL, GÜTESIEGEL

Das Beispiel: Historisches Hotel des Jahres

Die Idee, historische Hotels mit einer bestimmten baulichen Qualität auszuzeichnen, entstand gemäss Website¹⁴⁰ 1995 im Anschluss an eine Tagung. Seit 1997 verleiht eine Jury in Zusammenarbeit mit ICOMOS, hotelleriesuisse, Gastrosuisse und Schweiz Tourismus jeweils drei Titel pro Jahr: Historisches Hotel des Jahres, Historisches Restaurant des Jahres sowie einen Spezialpreis. Die Jury bewertet einerseits denkmalpflegerische Grundsätze im Umgang mit den Gebäuden und der Ausstattung, andererseits auch die Unternehmensphilosophie, die das historische Erbe mit einbezieht und vermittelt. Die Preisträger erhalten seit 2005 eine «goldfarbene» Plakette aus Messing, die eine gewisse Gediegenheit ausstrahlen soll, ohne zu prunkvoll zu wirken.¹⁴¹ «Die Auszeichnung dient dem Zweck, bei Eigentümern von Hotels und Restaurants sowie bei Hoteliers und Restaurateuren den Willen zur Erhaltung der historischen Bausubstanz ihrer Betriebe zu fördern und das Bewusstsein für die Erhaltung und Pflege historischer Hotels und Restaurants in eine breite Öffentlichkeit zu tragen... Die Auszeichnung wird an Bauten aus dem Zeitraum vom Mittelalter bis 20. Jahrhundert verliehen, die primär öffentlich zugänglich sind».¹⁴²

Seit 2004 haben sich zudem 51 authentische Hotels und Gasthäuser auf einer Marketing-Plattform namens «swiss historic hotels»¹⁴³ zusammengeschlossen. Die Palette reicht vom kleinen Bed and Breakfast Türmlihus in Fideris (seit 1800) bis zu Fünf-Sterne-Häusern wie dem Waldhaus in Flims (1877) oder Badrutt's Palace Hotel in St. Moritz (1896). Auch diese Häuser erhalten eine Plakette mit dem entsprechenden Namenszug. Da etliche Hotels in beiden Listen vertreten sind und zudem oft auch Schilder anderer Vereinigungen oder Verbände hinzugefügt werden, kann es durchaus zu Mehrfach-Schildern im Eingangsbereich von Hotels kommen (vgl. Abb. 177).

140 <http://swiss-historic-hotels.ch/de/links.html> / <http://historischehotels.ch/>

141 Mail vom 6. Juni 2012, Auskunft von Mathias Steinmann, Mitarbeiter Kantonale Denkmalpflege Luzern, Jurysekretär Historisches Hotel des Jahres. Hersteller der Plaketten ist die Firma Pentogravo in der Nähe von Lausanne, die jedoch nicht auf Anfragen nach weiteren Angaben zur Beschilderung reagierte.

142 vgl. ICOMOS Schweiz 2012/2: *Historische Hotels und Restaurants in der Schweiz* [ohne Seitenangaben]. Verlag hier+jetzt, Baden.

143 <http://swiss-historic-hotels.ch/index.php> [Stand: 8.2.2015].



Abb. 178:
Kulturerbe-Siegel an der
Fassade von Schloss La
Sarraz (VD). Foto: Autor.

Abb. 179:
Gemäss Mitteilung von Frau
Serck-Dewaide (BEL) soll seit
2012 ein neues Label in
Vorbereitung sein (Mitteilung
erfolgte 2013, ebenfalls zvg
Abb. unten).



Ein weiteres Beispiel: Europäisches Kulturerbe-Siegel

Für die Schweiz als eher marginal zu bewerten, ist das Label des europäischen Kulturerbes. Dieses entspringt laut Angaben auf der Website des Bundesamtes für Kultur (BAK) «eine[r] zwischenstaatliche[n] Initiative verschiedener Länder Europas;... Das Sekretariat der Initiative führt das Kulturministerium von Spanien» (BAK 2010).¹⁴⁴ Es handelt sich um ein Projekt der Europäischen Union, welches mehrere Mitgliedstaaten und die Schweiz, sozusagen als Gastland, im April 2006 ins Leben gerufen haben. «Mit dem Label des Europäischen Kulturerbes soll die europäische Dimension von Kulturgütern, Denkmälern, städtischen Ensembles, Naturstätten sowie Gedenkstätten in ihrer Bedeutung als Zeugen der Geschichte und des europäischen Erbes aufgewertet werden. Das Label hat zum Ziel, den Respekt, die Kenntnis und die Verbundenheit der Völker mit ihrem Kulturerbe zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten zu festigen» (ebd.). In der Liste figurieren folgende drei Schweizer Objekte:

- Die Kathedrale St. Pierre in Genf als bedeutendstes Symbol des europäischen Calvinismus.
- Das Schloss La Sarraz, das eng mit der Geschichte und der modernen Architekturtheorie Europas verbunden ist, weil hier 1928 die Gründungsversammlung des Internationalen Kongresses Moderner Architektur (CIAM) stattfand.
- Das St. Gotthard Hospiz am seit je wichtigen Verbindungsweg zwischen den europäischen Kulturregionen des Nordens und des Südens.

Schon 2010 hatte das europäische Parlament in einem Standpunktpapier formuliert: «Das Europäische Kulturerbe-Siegel sollte andere Initiativen, z.B. die UNESCO-Liste des Welterbes, die repräsentative UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit und die ‚Kulturwege Europas‘ des Europarates ergänzen, sich jedoch nicht mit ihnen überschneiden...» (EU 16.12.2010: C 169 E/225).¹⁴⁵ Dies führt dazu, dass die Auswahl der Objekte bisweilen ein wenig gesucht erscheint, obwohl der Beschluss recht ausführliche Kriterien auflistet. So müssen die Bewerberstätten «einen symbolischen europäischen Wert aufweisen und eine bedeutende Rolle



¹⁴⁴ BAK 2010: Website zum Europäischen Kulturerbe. Bern. Abrufbar unter: www.bak.admin.ch/themen/02330/index.html?lang=de [Stand: 8.2.2015].

¹⁴⁵ Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.6.2012: Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Dezember 2010 im Hinblick ... zur Schaffung einer Massnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel. C 169 E/223-233. Brüssel (zit. als EU 16.12.2010).

in der Geschichte und Kultur Europas und/oder beim Aufbau der Union gespielt haben» (EU 16.11.2011: Art. 7 Abs. 1 Bst. a).¹⁴⁶ Zur Auswahl der drei Schweizer Objekte wäre diesbezüglich zu bemerken, dass das Urner Loch und die Teufelsbrücken in der Schöllenen Schlucht, die einen Nord-Süd-Verkehr über den Gotthard überhaupt erst ermöglichten, eine weitaus grössere Bedeutung als das Hospiz hatten. Und auch dem Kloster Einsiedeln, als Jahrhunderte altem Knotenpunkt für Pilgerreisen nach Rom und Santiago de Compostela, oder den nach dem Erscheinen von Schillers ‚Wilhelm Tell‘ mit Freiheitssymbolik in Verbindung gebrachten Zentralschweizer Orten könnte man mindestens eine ebensolche ‚europäische Dimension‘ zubilligen. Zudem ist die Mixtur von Baudenkmalern, kulturellen Institutionen und immateriellem Kulturerbe gewöhnungsbedürftig. Artikel 2 definiert, welche Stätten als Träger des Siegels in Frage kommen können;¹⁴⁷ Portugal, als Beispiel, führt auf seiner Liste neben einer Kathedrale, einem Kloster und einer Bibliothek auch die «Abschaffung der Todesstrafe».¹⁴⁸ Das Label ist den meisten Touristen zu wenig bekannt; die EU-Mitgliedstaaten dürfen gemäss Beschluss alle zwei Jahre im Rahmen der Vorauswahl zwei Stätten vorschlagen. Der Zeitplan im Anhang des Beschlusses reicht bis ins Jahr 2025 (EU 16.11.2011: L 303/9). Für die Schweiz, als Nicht-EU-Mitglied, besteht meines Wissens nicht die Absicht, weitere Objekte für die Liste vorzuschlagen. Generell ist es schwierig, wenn Labels und Gütesiegel in zu grossem Ausmass etwas über die Qualität ähnlicher Produkte aussagen.

Abb. 180, 181:
Zu überprüfen ist seitens der Gastwirte und Hoteliers auch die Platzierung der Auszeichnung bzw. der Informations-tafel. Es sollte nicht einfach nach dem Motto ‚eine Tafel mehr‘ vorgegangen werden. Bsp. aus Bern (BE) und Schaffhausen (SH). Fotos: Autor.



146 Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.11.2011: Beschluss Nr. 1194/2011/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Massnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel. L 303/1-303/9. Brüssel (zit. als EU 16.11.2011). Zusammenfassung abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/culture/cu0009_de.htm [Stand: 8.2.2015].

147 «Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck: 1. ‚Stätten‘ Denkmäler, natürliche Stätten, Unterwasser- und archäologische Stätten, Industriestätten, Stätten im städtischen Raum, Kulturlandschaften, Gedenkstätten, Kulturgüter und -gegenstände sowie mit einem Ort verbundenes immaterielles Kulturerbe, einschliesslich zeitgenössischen Kulturerbes;...» (EU 16.11.2011: Art. 2).

148 vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Europäisches_Kulturerbe-Siegel [Stand: 8.2.2015].

Empfehlung 19:

Das ‚Historische Hotel des Jahres‘ ist als Auszeichnung für «den Willen zur Erhaltung der historischen Bausubstanz ... und das Bewusstsein für die Erhaltung und Pflege historischer Hotels und Restaurants» zu betrachten. Es sollte deshalb nicht mit anderen Auszeichnungen (Gault Millau, swiss historic hotel) oder Hinweisen auf Stammvereine (Rotary's oder Lions' Club) zu einer Plakettenansammlung zusammengefasst werden. Zudem sollte eine Auszeichnung unverwechselbar und exklusiv sein – ‚swiss historic hotel‘ und ‚Das historische Hotel‘ liegen sehr nahe beieinander (einige Objekte sind in beiden Listen vertreten) und bergen so Verwechslungspotenzial. Ähnliches gilt für das Europäische Kulturerbe-Siegel, welches in der breiten Öffentlichkeit durchaus mit dem Welterbe-Signet verwechselt werden könnte.

7.19 BEGLEITMEDIEN**Das Beispiel: Bern (BE)**

Im Rahmen der Umfrage 2012 konnte die städtische Denkmalpflege Bern nichts mehr zu den grauen Tafeln mit Objektbeschreibungen aus den 1970er-Jahren sagen. Sie enthalten schwarzen Text auf grauem Hintergrund, ein Berner Kantonswappen sowie eine Nummer. Recherchen bei Bern Tourismus ergaben, dass zu diesen Tafeln ursprünglich eine Begleitbroschüre existierte, die mittlerweile vergriffen und nicht mehr zu erwerben war. Ich erhielt aber eine Kopie aus einem in Auflösung begriffenem Restexemplar (Abb. 185). Daraus wurde klar, dass Broschüre und Tafeln 1975 «aus Anlass des Jahres der Denkmalpflege» (GEMEINDERAT; BERN TOURISMUS 1975/1993: 6)¹⁴⁹ entstanden waren. 1993 gab es eine Neuauflage, seit Jahren aber existierte das Begleitmedium nicht mehr, und dem Betrachter war nicht klar, worauf sich die Nummerierung bezog. Erschwerend kam hinzu, dass die den Touristen offiziell ausgehändigte Bern City Map (z.B. ein Exemplar aus dem Jahre 2012) für den Altstadtbereich 59 Bauten mit entsprechender Nummerierung aufführte, darunter einen Grossteil jener Denkmäler, die auch mit den silbergrauen Tafeln und deren Nummern gekennzeichnet waren. BernMobil seinerseits händigte den Besuchern eine weitere Karte mit dem Liniennetz der Verkehrsbetriebe sowie mit nummerierten Sehenswürdigkeiten aus.¹⁵⁰ Alle drei Nummerierungssysteme sind unterschiedlich. In Form von braunen Informationsstelen existiert zudem ein weiteres Leitsystem, das Baudenkmäler und kulturelle Institutionen aufführt.

• • • • •

¹⁴⁹ GEMEINDERAT DER STADT BERN, BERN TOURISMUS (Hg.), 1975/1993: *Bern – Führer durch die Altstadt. Bern.*

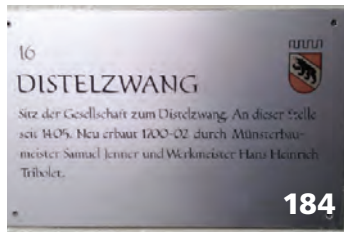
¹⁵⁰ BERNMOBIL, 2011: *Sehenswürdigkeiten und Ausflüge. Bern entdecken mit BernMobil. Bern.*



182



183



184

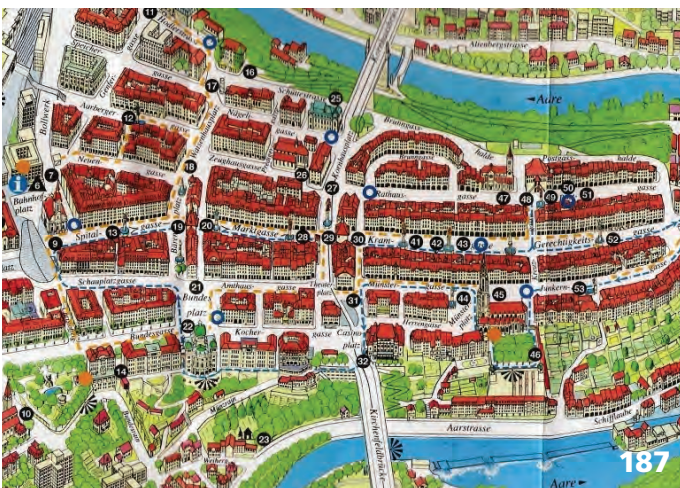
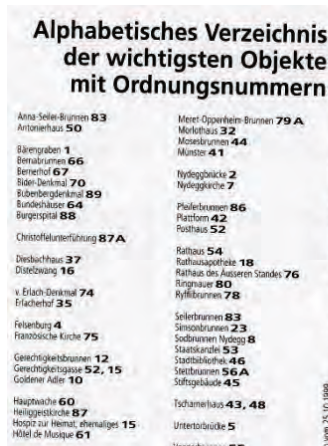


185

Abb. 182–188: Vier verschiedene Nummerierungssysteme in unterschiedlichen Informationsmedien. Das Rathaus z.B. trägt die Nummern 7, 48 und 54.

Das neue Beschilderungssystem (182, 183) nimmt als Wasserzeichen die Nummern der grauen Tafeln aus dem alten System (184–186) mit.

187 und 188 sind Ausschnitte aus Bern City Map und der Karte zum Liniennetz von BernMobil. Fotos: Autor sowie Kopien zvg von den Institutionen.



187



188

Mit den neuen Info-Tafeln, die ab 2013 allmählich die alten Schilder ersetzen, wird sich dieses Verständnisproblem sozusagen von selber lösen. Allerdings werden die bisherigen Nummern als auf den ersten Blick kaum erkennbares Wasserzeichen auch in die neuen Tafeln integriert (Abb. 182); damit wollen sich die Initianten die Möglichkeit eines erneuten Begleitmediums bzw. einer Begleit-App offen halten. Da aber bei der Neubeschilderung zusätzliche Objekte hinzukommen bzw. einzelne aus dem alten System nicht mehr dabei sind, dürfte eine logische Reihenfolge der Nummerierung nicht einzuhalten sein, was doch eher suboptimal ist.

Ansonsten sind aber Begleitmedien eine sehr gute Möglichkeit, um Interessierten zusätzliche Informationen zu ermöglichen. Zum einen kann so die Information auf der Tafel und damit auch die Schildergrösse auf ein Minimum beschränkt werden, andererseits ergeben sich mehr Möglichkeiten, um evtl. auch Bild- oder Videomaterial anbieten zu können. Je nach Zielgruppe müssen Flyer oder Broschüren ja auch unterschiedlich gestaltet werden: dies ist an sich kein Problem, es ist aber darauf zu achten, dass nicht deckungsgleiche Nummerierungen und die Objektauswahl im Vergleich mit einem Beschilderungssystem nicht zu Verwirrung bei den Nutzern führt.

Auch neuere technische Anwendungen drängen vermehrt in diesen Bereich. So sind in jüngerer Zeit etwa diverse Apps entstanden, die Wissenswertes über Baudenkmäler vermitteln.¹⁵¹ Andernorts können mit dem Smartphone QR-Codes fotografiert werden, die via Link auf Internetseiten mit entsprechenden Zusatzinformationen führen. Stefan Nowak ist skeptisch, was solche Neuerungen anbelangt: «Was passiert, wenn wir vielleicht nicht mehr in der Lage sind, Realität zu ‚lesen‘, zu interpretieren, und in der Folge unser Basis-Wissen ‚Orientierung im realen Raum‘ verlieren? ... Zumindest eins können Schilder immer noch besser: Übersicht generieren ... Braucht es denn den Schilderwald im historischen Stadtzentrum oder den Rundwanderweg um die Klosterruine noch? Wie lange wird es dauern, bis mobile Endgeräte jedem Nutzer an jedem Ort der Welt mitteilen, wo er sich gerade befindet, welche Bedeutung die Sehenswürdigkeiten hat und welcher Weg zum nächstgelegenen Café führt? ... Bleibt abzuwarten, ob Navi, AR, App und Co. uns künftig mehr als das kleine Fenster zur Welt



151 z.B. Apps zum Bauinventar des Kantons Bern im AppStore (vgl. <http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/denkmalpflege/bauinventar-online.html>) oder zu den Schweizer Pfahlbauerstätten im UNESCO-Welterbeprojekt «Palafittes» (Palafittes Guide).

bieten können» (Vorwort zu MEUSER; POGADE 2010: 7–11). Wie sich diese Anwendungen künftig entwickeln, bleibt abzuwarten. Ältere Anwender dürften sich eher noch gegen diese Neuerungen sträuben, Jüngere sind im Umgang mit diesen Angeboten schon sehr vertraut. Bei den Apps ist zurzeit weniger die Anwendung, sondern eher noch deren Qualität ein Problem. Es gibt zwar eine Vielzahl von Apps, doch allzu viele gute Beispiele stehen momentan noch nicht zur Verfügung.

Man kann die Verwendung mehrerer Elemente auch mit ‚Redundanz‘ umschreiben. Der Sinn einer solchen Massnahme wäre es, «im Falle eines Ausfalls eines oder mehrerer Elemente das Funktionieren des Systems nicht zu gefährden» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 166). Die drei Autoren bezeichnen das gleichzeitige Verwenden «mehrerer Elemente verschiedenen Typs (z.B. Text, Audio und Video) für eine Information» als «heterogene Redundanz».¹⁵² Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass alle Elemente gleichzeitig ausfallen: wenn also die Publikation vergriffen ist, gibt es zumindest noch die Tafel am Haus; wenn die Tafel gestohlen wurde, wird das Haus im Audio-Guide erwähnt usw. Umso wichtiger ist aber ein inhaltlicher Abgleich innerhalb dieser unterschiedlichen Medien, damit alle von denselben Objekten sprechen – ansonsten ist eine Redundanz nicht zielführend, sondern trägt lediglich zu grösserer Verwirrung bei (vgl. KLING; KRÜGER 2013: 129).¹⁵³

Empfehlung 20:

Begleitmedien (Flyer, Broschüren, Audiosysteme usw.) sind ebenso geeignet wie neuere technische Hilfsmittel (Apps, QR-Codes usw.), um Zusatzinformationen zu einem Objekt vermitteln zu können. Zentral ist, dass Begleitmedium und Schild stets aktuell aufeinander abgestimmt und möglichst bedienerfreundlich sind. Ist ein Begleitmedium vergriffen oder wird technisch nicht mehr nachgeführt, sollen entsprechende Querverweise auf den Tafeln entfernt werden.



152 Als weitere Beispiele neben heterogener Redundanz werden genannt: «Homogene Redundanz: Gebrauch mehrerer Elemente gleichen Typs (z.B. einzelne Stränge für ein Seil)... Aktive Redundanz: ständige Anwendung redundanter Elemente (z.B. Pfeiler, die ein Dach tragen)... Passive Redundanz: Anwendung redundanter Elemente, wenn ein aktives Element ausfällt (z.B. Ersatzreifen)...» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 166)

153 «Der Aufbau eines Orientierungssystems und die Inhalte der Printprodukte müssen inhaltlich und strukturell deckungsgleich sein, damit sie funktionieren».

7.20 MEHRERE GENERATIONEN NEBENEINANDER

Das Beispiel: Chur (GR)

Um Wissenswertes über die Bauten in der Altstadt von Chur zu erfahren, haben Besucher mehrere Möglichkeiten. Eine ältere Generation von Schildern gibt in einem Text- und Bildteil mit schwarzer Schrift auf weissen Schildern Auskunft über Bauten und bedeutende Persönlichkeiten. In der Mitte der Tafel prangt das Churer Stadtwappen, darunter wird der Verkehrsverein als verantwortliche Stelle aufgeführt.

Ein zweites Informationsmittel ist «Der Stadtführer»,¹⁵⁴ eine Broschüre, die neben der Stadtgeschichte zwei Stadtrundgänge in Texten und Bildern vorstellt. Der Umschlag der Broschüre ist durchgehend rot, mit weissen Kopf- und Fussabschlüssen, gestaltet. Oben rechts ist das Churer Stadtwappen abgebildet (schwarzer Steinbock auf weissem Grund, umgeben von einer roten stilisierten Burg),¹⁵⁵ unten das moderne graubünden-Logo mit zwei Steinbockhörnern als ü-Zeichen.

Rote Wegweiser, welche die Richtung zu den nächsten Bauten angeben, leiten die Besucher durch die Altstadt (Abb. 191). Hinzu kommen neuere knallrote Informationstafeln an den wichtigsten Bauten (Abb. 193). Die Tafeln finden auch Eingang in den vom Tourismusbüro vertriebenen Stadtplan.¹⁵⁶ Und zur neuesten Generation eines Informationsmittels gehört ein Audio Guide: dabei kann für rund Fr. 10.– am Bahnhof ein MP3-Player ausgeliehen werden oder die Nutzer laden die Daten in einer von 13 Sprachen selber von der Website des Tourismusbüros auf den eigenen Player oder das Handy.

Die beiden Kapitel 7.19 und 7.20 sind in ihre Ausrichtung sehr ähnlich und überschneiden sich zum Teil. Im Grunde hätte man Chur und Bern auch austauschen können. Der Grund, weshalb Chur hier im Zusammenhang mit ‚Generationen‘ erwähnt wird, ist, weil die hinzukommenden Lösungen sich ein wenig besser auf die alten abstimmen. Der Ideal-Grundsatz ist nicht nur ‚additiv‘, sondern ‚integrativ‘ (so wie dies zwar die neue Berner Beschil-

• • • • •

154 FONTANA Armon, 2003: *Chur. Der Stadtführer*. Hg. von der Stadt Chur. Chur.

155 vgl. auch <http://www.chur.ch/de/ueberchur/mediengalerie/stadtwappen/> [Stand: 8.2.2015].

156 CHUR TOURISMUS (Hg.), 2013: *Stadtplan*. Auf der einen Seite ist ein Stadtplan in Kavaliersansicht gezeichnet, auf der anderen Seite sind einige Informationen der roten Tafeln mit identischem Text wiedergegeben.

Abb. 189–196:
Mehrere Schilder-Generatio-
nen in Chur. Alte Beschilderung
(189). Dann wurden
mehrere Produkte mehrheitlich
integrativ aufeinander
abgestimmt (190–193).
Trotzdem kann es zu inflatio-
närer Beschilderung kommen,
etwa bei Staatsarchiv und
Kantonsbibliothek, wo auf
engstem Raum vier Varianten
zu sehen sind. Fotos: Autor.



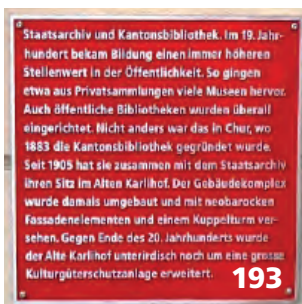
190



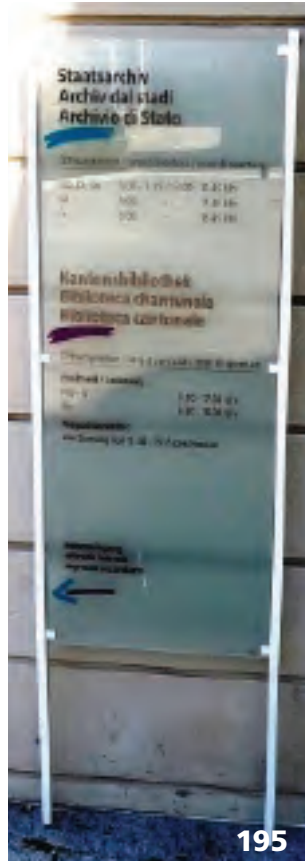
189



191



193



195



194

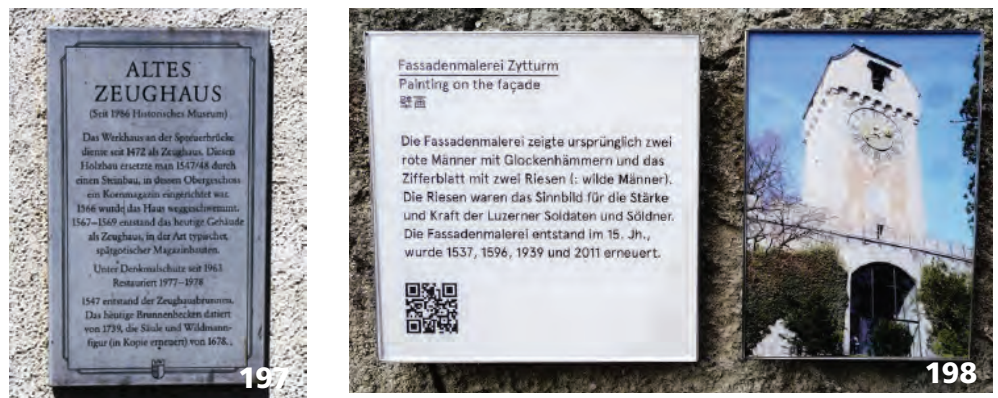


196

mit ihrer Vorgängerin tut – aber die anderen Berner Produkte verfolgen eine eigenständige Ausrichtung). Wichtig bei solchen Mehrfach-Angeboten wäre, dass die Informationen im Idealfall identisch, zumindest aber sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Dies ist bei den roten Tafeln, dem Stadtplan und weitgehend auch beim Stadtführer und den Wegweisern der Fall (auch die rote Farbe wird hier durchgehend benutzt). Der Audio Guide gibt Informationen zu 32 Points of interest; die Objekte stimmen hier hingegen nur teilweise mit jenen der anderen Generationen überein, die Nummerierung ist anders, was ebenso schade ist wie in Bern. Einige Bauten werden dadurch mehrfach bezeichnet, so etwa die St. Martinskirche oder Staatsarchiv und Kantonsbibliothek. Dies kann zu einem inflationären Gebrauch von Schildern aus mehreren Generationen führen, der auch störend wirken kann (vgl. Abb. 193–196).

Auch in Luzern bestanden 2012 unterschiedliche Systeme: ältere Tafeln, bei der Museggmauer neue Tafel mit QR-Code und zusätzlich braune Informationsstelen, die im Rahmen eines Signaletikkonzepts durch die Stadt leiten.

Abb. 197–198:
Zwei Schildergenerationen in
Luzern. Fotos: Autor.



Das Beispiel Bern, das ebenfalls über mehrere Generationen von Informationsmitteln verfügt, wurde im vorangehenden Kapitel ausführlich beschrieben.

Empfehlung 21:

Schilder aus älteren Generationen können beibehalten werden, sofern das betroffene Baudenkmal nicht mehr Bestandteil des neuen Beschilderungssystem ist. Bezeichnet ein neues Schild dasselbe Haus wie vorher, soll die alte Tafel durch die neue ersetzt werden – Doppelbezeichnungen sind in der Regel überflüssig und sollen vermieden werden. Eine Mehrfachnennung ist allenfalls bei unterschiedlichen Zielpublika zweckmässig (administrative Beschilderung öffentlicher Bauten sowie Tafel mit kulturhistorischen Informationen; vgl. Abb. 193–196). Grundsätzlich gilt aber die Schlüssel-formel: ‚integrativ statt additiv‘ (vgl. auch KLING; KRÜGER 2013: 13)!

7.21 INTERDISZIPLINARITÄT

Abschliessend folgen zwei grundsätzliche Empfehlungen, die nicht speziell mit einem Beispiel eingeführt werden: ‚Interdisziplinarität‘ (7.21) und ‚Übergeordnetes Konzept‘ (7.22).

Man erkannte zwar schon früh (z.B. DIETHELM 1970: 12)¹⁵⁷, dass die Mithilfe anderer Partner bei der Gestaltung von Schildern, Symbolen oder Logos Vorteile bringt – es dauerte aber doch eine gewisse Zeit, bis die Erkenntnis sich auch in der Praxis durchsetzte. Heute ist dies unbestritten: «Um ein gutes Konzept zu erstellen, muss man viele verschiedene Perspektiven und Rollen einnehmen können...: Gestalter, Texter, Kunde, Konsument – und das gleichzeitig und gleichberechtigt» (FRIES; WITT 2007: 14). Weil dies eine Person alleine kaum erfolgsversprechend übernehmen kann, bedingt ein modernes Signaletikkonzept «die Zusammenarbeit von Architekten und Fachingenieuren, Lichtplanern, Kommunikations- und Mediendesignern, Gestaltern digitaler Informationstechnologien, mitunter auch theoretischer Disziplinen. Ein ebenso gleichwertiger wie wichtiger Partner ist dabei der Auftraggeber mit seinen Anforderungen [z.B. Denkmalpflege oder Tourismus oder beide?]. Für den Erfolg ist die Kooperation aller Disziplinen ein Muss und mit wachsendem Druck eine notwendige Reaktion auf die immer komplexer werdenden Zusammenhänge unserer Zeit» (KLING; KRÜGER, 2013: 12). Wohl spielt eine solche Gesamtsicht beim Anbringen einzelner Schilder nicht eine so grosse Rolle – nur sollte diese Art der Beschilderung eben der Vergangenheit angehören. Heutige Konzepte sollten nicht vom einzelnen Schild, sondern von einem Gesamtkonzept ausgehen, das neben der Beschilderung vor Ort vor allem auch die Wegweisung und die Wirkungen im öffentlichen Raum im Auge behält.

Empfehlung 22:

Beschilderungskonzepte sollen keine Insel-Lösungen mehr darstellen, sondern im Rahmen von umfassenden Corporate-Design, Crossmedia- und/oder Signaletikkonzepten entstehen. Dabei ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Fachleute nicht nur von Vorteil, sondern im Grunde unabdingbar.



¹⁵⁷ «Die Zusammenarbeit von Ingenieuren, Psychologen, Sprach- und Informationswissenschaftlern mit grafischen Entwerfern soll zwecks Lösung internationaler Informations- und Kommunikationsprobleme gefördert werden. Mit jedem Tag wird sie aktueller» (DIETHELM 1970: 12).

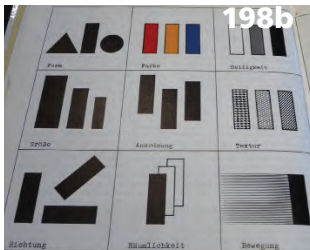


Abb. 198a und b:
Die beiden Abbildungen fassen wichtige Punkte zusammen, die bei der Planung von Beschilderungskonzepten zu berücksichtigen sind. Die visuelle Wahrnehmung von Schildern erfolgt durch Form, Farbe, Helligkeit, Grösse, Anordnung, Textur, Richtung, Tiefe und Bewegung. Abb. aus FRIES; WITT 2007: 10).

7.22 ÜBERGEORDNETES KONZEPT

Dass dieser Punkt zuletzt aufgeführt wird, bedeutet nicht, dass er am wenigsten wichtig wäre: im Gegenteil, er ist zentral. Die Platzierung an dieser Stelle erfolgt als Abrundung, weil nun alle vorher erwähnten Aspekte eingeführt und bekannt sind; sie gehören alle in ein solches Konzept.

Dabei sollen insbesondere vier On-site Massnahmen (Architektur- und Umgebungsfaktoren, Landmarks, Beschilderung, Wegweisung) in EINEM koordinierten Prozess geplant werden (MOLLERUP 2005: 209). Für diesen Planungsprozess gibt der Autor ein 10-Schritte-Modell vor, dessen einzelne Bereiche ineinander übergehen oder sich überschneiden können. Einzelne Faktoren müssen vielleicht in Untergruppen aufgeteilt werden, wiederum andere sind für das geplante Projekt weniger wichtig. Trotzdem sollen sie hier wiedergeben werden, weil wir der Meinung sind, dass ein solches Gerüst bei der Planung hilfreich ist (ebd.: 211–221):

1. Defining the problem
2. Composing the team
3. Gathering information
4. Analysing data
5. Developing a wayshowing strategy
6. Planning signage
7. Designing graphics
8. Designing hardware
9. Implementing the plan
10. Evaluating results

Ein ähnliches Vorgehen empfiehlt UEBELE (2006: 110-127); auch er zeigt in zehn Schritten, welche Punkte es bei einem Projekt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu berücksichtigen gilt, damit eine alle Seiten zufriedenstellende Lösung realisiert werden kann.

Empfehlung 23:

Ein mehrstufiges Vorgehen mit klar definierten Meilensteinen ist bei der Planung und Realisierung eines Beschilderungsprojekts zu empfehlen. Dazu gehört, dass bei jedem Schritt mehrere Varianten geprüft, allenfalls verworfen oder aber gutgeheissen werden. Statt einfach mal loszulegen, ist den Vorarbeiten ein grosses Gewicht beizumessen. In Mollerups Vorgehen etwa dienen die ersten vier Phasen der Problemerkennung, in den nächsten vier Stufen werden Ideen und Vorschläge erarbeitet – erst mit Schritt 9 beginnt die konkrete Umsetzung des Projekts, die dann im nächsten Schritt sogleich auf ihre effektive Tauglichkeit überprüft wird. Ein solches Vorgehen bietet Chancen, damit keine Schnellschüsse oder Fehlinterpretationen entstehen.

8 SEMIOTIK UND ZEICHEN

Der nachfolgende Text hätte auch im Kapitel 6 stehen können, zumal alle unter 7 erwähnten Beispiele in irgendeiner Form damit in Verbindung stehen. Er wird aber einleitend erst an dieser Stelle aufgeführt, weil internationale Schutzzeichen eine andere Dimension haben als die zuvor beschriebenen Informationsmittel. Hier sind zusätzliche Aspekte wie Konventionen, Symbole, Deutungen usw., die über die reinen Informationsanliegen hinaus weisen, viel wichtiger.

Dazu sind zunächst einige theoretische Grundlagen zur Lehre der Zeichen, zur Semiotik, unumgänglich. Eine gute Zusammenfassung bieten etwa FRIEDRICH; SCHWEPPENHÄUSER (2010: 26–35), auf die sich die nachfolgenden Kernaussagen weitgehend abstützen. Zunächst einmal wird der Begriff ‚Zeichen‘ in der Umgangssprache fast synonym für eine Vielzahl anderer Ausdrücke benutzt (die beiden Autoren nennen dafür Signal, Chiffre, Code, Abzeichen, Losung, Gebärde, Markierung, Stigma, Symptom, Anzeichen, Spur, Hinweis). Ernst Cassirer, ein Philosoph des 20. Jahrhunderts, verwendete ‚Zeichen‘ gleichbedeutend mit ‚Symbol‘. Im Grunde genommen benötigen alle Formen von Information Zeichen (Schriftzeichen, Bildzeichen, Morsezeichen, Körpersprache usw.). Die Definition, die wohl am häufigsten genannt wird, ist die folgende: «Ein Zeichen ist etwas, das für ein anderes Etwas steht... Ein Zeichen steht immer für etwas – aber es steht immer für jemanden für etwas! Ein Zeichen ist also etwas, das für jemanden für ein anderes Etwas steht». In der ganzen Geschichte der Semiotik, von Aristoteles und Platon über Ferdinand de Saussure bis hin zu Umberto Eco¹⁵⁸, geht es bei der Zeichenlehre meist um eine Zweiseitigkeit, mögen

158 Umberto Eco, der sich zunächst als Wissenschaftler einen Namen machte, schrieb mit ‚Der Name der Rose‘ einen vielschichtigen Roman, der sehr viel mit dem oben erwähnten Thema zu tun hat. Burkhard Kroeber hat in einem Taschenbuch 25 Beiträge zusammengestellt und im Klappentext geschrieben: «Der Detektiv in der Mönchskutte versteht sich darauf, die verschiedenen Zeichen zu deuten, die ihm begegnen. Zeichen aber hat Umberto Eco, Semiotiker und einer der brilliantesten Köpfe des intellektuellen Italien, in grosser Zahl im ‚Namen der Rose‘ versteckt. So ist es nicht weiter erstaunlich, dass der Roman seit seinem Erscheinen Hunderte von Deutungsversuchen ausgelöst hat» (KROEBER Burkhard, Hg., 1987: Zeichen in Umberto Ecos Roman ‚Der Name der Rose‘. Dto, München). Ohnehin ist es

die nun «Bezeichnetes/Bezeichnendes, Signifikat/Signifikant, signatum/signans oder Bedeutendes/Bezeichnendes» genannt werden.¹⁵⁹ De Saussure etwa bezeichnet Signifikat als Vorstellung, Signifikant als Lautbild, wobei die Beziehung zwischen den beiden arbiträr, beliebig ist. Eine Blume müsste an sich nicht unbedingt BLUME heissen, man könnte dafür auch Pferd oder Apfel sagen. «Die Beziehung kommt durch die Konvention zustande, ...Dies zeigt sich zum Beispiel daran, dass in anderen Sprachen andere Wörter...» für Blume eingesetzt werden.

Zusammenfassend kann diese dyadische (für Zweiheit) Definition folgendermassen zusammengefasst werden: «... ,aliquid stat pro aliquo', ,etwas steht für etwas anderes' wie es Albertus Magnus (1200–1280) ausgedrückt hat. Das Sprachzeichen ist demnach eine Wort-Sache-Dyade. Die synonym verwendeten Begriffe Laut / Ausdruck / Name / Wort / Bild stehen als Zeichenträger dem Referenzobjekt in Form einer Idee / Bedeutung oder aber der Sache (Ding) selbst gegenüber» (FROTSCHER 2006: 17).

Es gibt auch eine triadische Definition: Diese «besteht aus einer Dreiheit von Zeichenträger (1), Referenzobjekt (2) und Bedeutung (3). Dabei ist der Zeichenträger z.B. das Wort Verkehrsschild, das Referenzobjekt ist das metallene Verkehrsschild selbst und die Bedeutung ist das, was das Schild regelt. Diese Triade wird oft als Dreieck dargestellt...» (FROTSCHER 2006: 17).¹⁶⁰ In diesem Zusammenhang sind die Begriffe ,Ikon', ,Index' und ,Symbol' wichtig. Diese betreffen das Objekt, auf das sich ein Zeichen bezieht im Hinblick auf ein System, den Interpretanten, in dem das Zeichen zu verstehen ist. Ein Ikon bzw. ikonisches Zeichen ist dem Gegenstand ähnlich (z.B. ein Stadtplan mit darin gezeichneten Bauten entspricht der realen Struktur der Stadt). Wenn eine ,natürliche' Kausalbeziehung besteht, spricht man von einem Index bzw. indexikalischen Zeichen (z. B. Rauch als Zeichen für



158f. erstaunlich, welch grosse Bedeutung ,Zeichen' in der Literatur erfahren haben. Vom Pentagramm, das in Goethes Faust auf den Boden gezeichnet wurde, bis hin zu den Rätseln, die Professor Langdon in den Dan Brown-Thrillern ,Da Vinci Code' oder ,Sakrileg' zu lösen hat, werden Leser immer wieder damit konfrontiert.

159 vgl. auch: MOLLERUP (2005: 81): «This section deals with signification, the relation between what a SIGN shows and what it stands for. In semiotic jargon, this is the relation between signifier and signified».

160 PEIRCE Charles Sanders (1839-1914) erklärt diese dreistellige Beziehung zwischen Mittel, Objekt und Interpretant wie folgt: «Ein Zeichen ist ein Ding, das dazu dient, ein Wissen von einem anderen Ding zu vermitteln, das es, wie man sagt, vertritt oder darstellt. Dieses Ding nennt man Objekt des Zeichens. Die vom Zeichen hervorgerufene Idee im Geist, die ein geistiges Zeichen desselben Objekts ist, nennt man den Interpretanten des Zeichens» (PEIRCE, zit. in <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Semiotik&printable=yes>) [Stand: 8.2.2015].

Feuer, Nässe als Anzeichen dafür, dass es geregnet hat usw.). ‚Symbole‘ hingegen interessieren für die vorliegende Arbeit am meisten: hierbei handelt es sich um «Zeichen, die keine Ähnlichkeit mit und keine reale Beziehung zu dem haben, wofür sie stehen» (FRIEDRICH; SCHWEPPENHÄUSER 2010: 33). Die Beziehung ist nicht natürlich, sondern willkürlich, arbiträr und muss zuerst durch Übereinkunft, durch Konvention definiert werden (in diese Rubrik fallen alle internationalen Schutzzeichen wie das Rote Kreuz, der Rote Halbmond oder der Kulturgüterschutz-Schild aber beispielsweise auch Logos von kommerziellen Firmen). Entscheidend für das Gelingen einer Kommunikation durch Zeichen ist letztlich, wie diese Zeichen wirken und welche Handlungen sie hervorrufen (System, Interpretant).

Schliesslich sind noch die beiden Begriffe ‚Denotation‘ und ‚Konnotation‘ einzuführen. FRIEDRICH; SCHWEPPENHÄUSER (2010: 74) erklären dies so: «Die Denotation ist die Grundbedeutung des Zeichens... (zum Beispiel ‚Rose‘ = ‚Blume mit stacheligem Stiel‘...). Unter einer Konnotation versteht man eine Bedeutung, die zur Grundbedeutung hinzukommt, also die Begleitvorstellungen und möglichen Gedankenverbindungen, sofern sie kulturell codiert sind (zum Beispiel: die rote Rose als Symbol für leidenschaftliche, erotische Liebe)». Im Falle des KGS-Kennzeichens ist die Denotation also der Schild (ein blau-weisses Wappen), die Konnotation hingegen dessen Deutung als Symbol für Schutz, Respektierung und Zeichen des Nichtangriffs.

Nachstehend sollen einige Kategorien von Zeichen erwähnt werden, die in irgendeiner Weise mit dem KGS-Kennzeichen im Zusammenhang stehen.

8.1 SYMBOLE UND LOGOS

Symbole müssen immer auch aus ihrer Zeit heraus verstanden werden. Als Beispiel wird öfters angeführt, dass das durch die Herrschaft des Nationalsozialismus in Verruf geratene Hakenkreuz früher auch ein Glückssymbol war (vgl. z.B. ZERBST; WALDMANN 2003: 10, FROTSCHER 2006: 204/205). Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass nur das linksdrehende Kreuz für Glück stand, das rechtsdrehende für Unglück (SIEGLE 1996: 56).¹⁶¹

Linien, Kreuze, Kreise, Quadrate, Dreiecke oder Spiralen sind Symbole, die bereits in frühesten Zeiten benutzt wurden; man bezeichnet sie deshalb



¹⁶¹ SIEGLE zitiert hier FRUTIGER A, 1978: *Der Mensch und seine Zeichen*, S. 276. Paris.

oft auch als ‚Ursymbole‘ oder ‚Archetypen‘ (ZERBST; WALDMANN 2003: 12–21). Sie sind heute noch Bestandteil vieler Firmenlogos (vgl. HEALEY 2011: 204; 208/209), ganz zu schweigen von den Verkehrszeichen, die für die entsprechenden Formen (Kreis, Dreieck) klare Konnotationen hervorrufen.

Oft braucht es zum Verständnis von bildlichen Darstellungen eine gewisse Vorkenntnis, insbesondere, wenn jene willkürlich (arbiträr) sind. Was haben zum Beispiel ein Krokodil mit einem T-Shirt, eine Muschel mit Benzin, ein angebissener Apfel mit Computern oder ein Stern mit einem Auto zu tun? Eigentlich gar nichts: aber durch unser Vorwissen, durch Konventionen oder durch mehrmaliges in Verbindung bringen des Bildes und dessen Bedeutung erkennen wir sofort den entsprechenden Aussagewert. Doch viele Logos haben eine kurze Halbwertszeit; dies zeigen die zahlreichen Abbildungen in DIETHELM (1970)¹⁶², von denen heutige Leser einen Grossteil gar nie zu Gesicht bekommen haben, geschweige denn mit einem Unternehmen in Verbindung bringen können.

Eine spezielle Art von Symbolen sind Steinmetzzeichen, Gaunerzinken oder etwa Symbole der Freimaurer – sie sind nur einer ganz bestimmten Gruppe von Menschen bekannt, von den übrigen werden sie nicht verstanden, weil jene die Konnotation nicht verstehen.¹⁶³

8.2 PIKTOGRAMME

Piktogramme sind ‚ohne Worte‘ verständlich – ansonsten sind sie nicht gut gemacht. Sie «reduzieren die kognitive Belastung, sind platzsparend und machen Hinweisschilder und Bedienelemente kulturübergreifend verständlich» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 110).¹⁶⁴ ABDULLAH; HÜBNER (2005: 11) definieren ein Piktogramm als «ikonisches Zeichen, das komplexe Sachverhalte nicht durch Worte oder Laute, sondern durch visuelle Bedeutungskomplexe darstellt». Es wirkt also in erster Linie als ‚Ikon‘, dies



¹⁶² Aus dem Klappentext zum Buch: «...eine in dieser Vielfalt noch nie dagewesene Zusammenfassung internationaler Bildbeispiele von über 2000 Zeichen und Signeten, die das Image der modernen Gesellschaft prägen. Dieses gross angelegte, nach Sachgebieten geordnete Informationswerk... zeigt den Weg für eine Systematisierung der Zeichen als weltverbindende Sprache» (DIETHELM Walter, 1970; Signet Signal Symbol. ABC Verlag, Zürich).

¹⁶³ MOLLERUP (2005: 23) glaubt darin ‚Volkes Stimme‘ zu erkennen, aber eben nur die einer bestimmten Gruppe: «Unofficial signs are the visual voice of the people, a graphic version of vox populi».

¹⁶⁴ LIDWELL William; HOLDEN Kritina; BUTLER Jill, 2004: Design – Die 100 Prinzipien für erfolgreiche Gestaltung. Stiebner Verlag GmbH, München.

allein genügt aber nicht (immer) – es braucht zum Verständnis ebenso die indexikalische und die symbolische Bedeutung¹⁶⁵: die Decodierung ist zentral. Seit den 1960er-Jahren werden Piktogramme häufig als Mittel zur Orientierung und Information genutzt. Als gute Beispiele werden immer wieder die Piktogramme für die Olympischen Spiele hervorgehoben, von Tokyo (1964) über München (1972; Otl Aichers Lösungen werden vielfach als mustergültig bezeichnet) bis Athen (2004) (ABDULLAH; HÜBNER 2005: 37¹⁶⁶; DIETHELM 1970: 24–29; SMITSHUIJZEN 2007: 326–337 oder UEBELE 2006: 54/55). Bei grösseren Unternehmen¹⁶⁷ oder bei Grossanlässen werden Piktogramme auf das gesamte Corporate Design abgestimmt und in entsprechenden Manuals festgehalten.

Die ersten weltweit funktionierenden Piktogramme dürften die Verkehrszeichen gewesen sein. Nachdem einmal klar war, dass rund und rot ‚Verbot‘ bedeutet und Dreiecke vor Gefahren warnen, waren sie überall verständlich. Schliesslich wurden Formen und Bedeutungen auch in internationalen Übereinkommen definiert.

8.3 WAPPEN UND FAHNEN

Wappen gehören zu jenen Zeichen, die wohl am meisten mit Symbol und Identifikation in Verbindung gebracht werden. Das mag damit zusammenhängen, dass an den Schweizerischen Landesausstellungen von Zürich 1939 und Lausanne 1964 alle vorhandenen Gemeindewappen gezeigt wurden. Gerade die Landi 1939, welche die Wappen auch unter dem Aspekt der geistigen Landesverteidigung präsentierte, hat viel zur Wappen-Symbolik beigetragen. Einige Gemeinden hatten damals noch gar keines und schufen eigens für die Landesausstellung ein Wappen, andere stehen in einer langen Tradition und sollen bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. «Die Leute haben Angst, ihre Identität zu verlieren», bemerkte 2013 ein Motionär im Berner Stadtparlament, als er vorschlug, der Kanton Bern



165 Am Beispiel des Notausgang-Piktogramms wird dies deutlich: ein weisses rennendes Männchen (Ikon), könnte auch einen Leichtathleten darstellen. Als Index kommt aber hinzu: Das Piktogramm zeigt den Weg, der im Notfall benutzt werden soll. Das Symbolische schliesslich bringt die Konvention ins Spiel: nur im Notfall darf der Weg benutzt werden. Grün bedeutet ‚go‘, rot ‚stop‘. Im Normalfall ist aber der Notausgang gesperrt, da gibt es keinen Durchgang, auch wenn das Schild grün ist. (vgl. hierzu FRIEDRICH; SCHWEPPENHÄUSER 2010: 41).

166 ABDULLAH Ryan; HÜBNER Roger, 2005: *Piktogramme und Icons. Pflicht oder Kür?* Verlag Hermann Schmidt, Mainz.

167 z.B. SBB. Via <http://www.sbb.ch/sbb-konzern/ieber-die-sbb/die-sbb-marke/ci-net.ch> [Stand: 8.2.2015] kann man den Zugang zum CI/CD-Manual der SBB per Passwort anfordern und erhält so Angaben über Farbgestaltung, Piktogramme, Schriftgrössen usw.

solle künftig nur noch 40 statt 382 Gemeinden¹⁶⁸ umfassen (BZ 15.8.2013). Wie sensibel gerade ein Wappen als Identifikationssymbol ist, zeigt sich immer wieder bei den in jüngerer Zeit zunehmenden Gemeindefusionen (BZ 5.5.2012: 5; 10 / BZ 15.5.2013).¹⁶⁹ HEALEY (2011: 209) glaubt im Wappen den Wunsch nach Sicherheit zu erkennen: «Sie sind häufig eine Mischung aus Quadraten, Dreiecken und Kreisen und stehen für Sicherheit, Schutz, Stärke und Autorität. Interessanterweise werden sie häufiger mit Frieden als mit Konflikten assoziiert. Das menschliche Gesicht hat im Grunde genommen eine Wappenform».

Ähnlich verhält es sich mit Fahnen, deren geschichtliche Entwicklung von ca. 3000 v.Chr. bis heute in einem Merkblatt nachgelesen werden kann (KGS-MERKBLÄTTER 2005: Vexillologie I und II). Demnach stammen die «ältesten in der Schweiz noch erhaltenen Fahnen ... aus dem frühen 14. Jahrhundert». Später entwickelten sie «sich als militärische und persönliche Identitätssymbole weiter». In der heutigen Zeit kennt man Fahnen vor allem als Nationalflaggen, als militärische Feldzeichen oder als Identifikationszeichen von Vereinen (Musik- oder Schützengesellschaften).

Oft sind die neuen Fahnen und Wappen zwar fantasievoll kreiert, entsprechen aber nicht den Regeln der Heraldik. Deshalb bietet die Stiftung Schweizer Wappen und Fahnen auf ihrer Website an, Gemeinden zu beraten, um ein nach heraldischen Grundsätzen korrektes Wappen zu finden. Zugleich kommentiert die Stiftung auch die bei Gemeindefusionen entstandenen neuen Wappen und bewertet sie in 5 Qualitätsstufen von miserabel über befriedigend bis sehr gut (vgl. STIFTUNG SCHWEIZER WAPPEN UND FAHNEN).¹⁷⁰



168 SDA 2013: Stadtrat will Tempo machen bei Gemeindefusionen. In: Berner Zeitung BZ online vom 15.8.2013 (zit. als BZ 15.8.2013). www.bernerzeitung.ch/region/bern/Stadtrat-will-Tempo-machen-bei-Gemeindefusionen [Stand: 8.2.2015].

169 PST, 5.5.2012: Wappen gibt zu reden. In: Berner Zeitung BZ, 5.5.2012, S. 10. Bern (zit. als BZ 5.5.2012: 10) / RGW, 5.5.2015: Nüchterne Analyse und kein Wappen. In: Berner Zeitung BZ, 5.5.2012, S. 5. Bern (zit. als BZ 5.5.2012: 5) / ZYSSET Marco, 2013: Wappen gab am meisten zu reden. In: Berner Zeitung BZ online vom 15.5.2013 (zit. als BZ 15.5.2013). www.bernerzeitung.ch/region/thun/Wappen-gab-am-meisten-zu-reden/story [Stand: 8.2.2015].

170 vgl. STIFTUNG SCHWEIZER WAPPEN UND FAHNEN www.stiftungswf.ch/fusion-Wappen.htm [Stand: 8.2.2015].

Wie entscheidend Darstellung, Wahrnehmung und Symbolik eines Wappens ist, zeigen PELLIN; RYTER (2004)¹⁷¹ eindrücklich am Beispiel des Schweizer Kreuzes. Obwohl es einen gesetzlichen Beschluss zum eidgenössischen Wappen gibt¹⁷², wird das Schweizer Kreuz für ganz unterschiedliche Interessen und Argumentationen benutzt.

8.4 SCHUTZZEICHEN

Im Rahmen von Beschilderungskonzepten darf der künstlerischen Freiheit von Designern Rechnung getragen werden. Dies kann durchaus auch zu unterschiedlichen Lösungsansätzen und kreativen Darstellungen führen.

Anders sieht es bei internationalen Schutzzeichen aus. Sie sind Symbole des humanitären Völkerrechts und sind insbesondere auch in einem bewaffneten Konflikt zu respektieren. Dabei ist zwingend ein einheitliches Aussehen einzuhalten: die Zeichen sind vom Aussehen her ziemlich einfach gehalten, damit sie in einem Notfall auch improvisiert hergestellt werden können. Missbrauch gilt als Verstoss gegen das Völkerrecht, wird streng geahndet und es bestehen klare Regelungen darüber, wer, wann und wie das entsprechende Schutzzeichen benutzen darf. Das erste Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (Protokoll I)¹⁷³ etwa verbietet die unberechtigte Verwendung von Schutzzeichen, benennt dies als Heimtücke¹⁷⁴ und führt die anerkannten Kennzeichen¹⁷⁵ namentlich auf. Der Anhang führt zudem Vorschriften über die Kennzeichnung auf, gibt Empfehlungen zu Form und Material bildet die einschlägigen Schutzzeichen ab.

Lange Zeit wurden die Schutzzeichen, insbesondere das rote Kreuz, in bewaffneten Konflikten respektiert. In jüngeren Jahren hat sich dies geändert: Transporte des IKRK sind auch schon bewusst und mit Absicht ange-



171 PELLIN Elio; RYTER Elisabeth (Hg.), 2004: *Weiss auf Rot. Das Schweizer Kreuz zwischen nationaler Identität und Corporate Identity*. Hochschule der Künste Bern, HKB. Verlag Neue Zürcher Zeitung NZZ, Zürich.

172 vgl. SR 111

173 Protokoll I; SR 0.518.521.

174 «das Vortäuschen eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten» (Art. 37 Abs. 1 Bst. d).

175 «Es ist verboten, das Schutzzeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne oder andere in den Abkommen oder in diesem Protokoll vorgesehene Zeichen, Kennzeichen oder Signale zu missbrauchen. Es ist ferner verboten, in einem bewaffneten Konflikt andere Schutz verleihende international anerkannte Kennzeichen, Abzeichen oder Signale, einschliesslich der Parlamentärflagge und des Schutzzeichens für Kulturgut, absichtlich zu missbrauchen» (Art. 38 Abs. 1).

griffen worden, Personal wurde gefangen genommen und die aktuellsten Gräueltaten belegen bedauerlicherweise, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts heute vielerorts als Makulatur gelten. Dennoch, und das ist an dieser Stelle hervorzuheben, wurden solche Vereinbarungen einmal bewusst getroffen und schriftlich festgehalten – dies ist an sich schon bemerkenswert.



Das Beispiel: Das Rote Kreuz

In der Saison 2011/2012 hatte der Schweizer Fussballclub FC Zürich einen Sponsor, dessen Logo ein weisses Kreuz auf violettem Grund darstellte und auf den weissen Dresses des Teams prangte. Bei den roten Auswärtsdresses wurde nun der umgebende Farbteil weiss dargestellt, das Kreuz hingegen in rot abgeändert. Dies rief das Schweizerische Rote Kreuz auf den Plan, welches monierte, das Rote Kreuz sei ein geschütztes Zeichen.¹⁷⁶ In der Folge scheint man sich gütlich geeinigt zu haben: von jedem verkauften Dress erhielt das SRK FR. 5.–¹⁷⁷, in der nachfolgenden Saison verschwand das Logo vom Dress des Clubs und im Gegenzug wurde das SRK wohl dazu ermuntert, eine Werbekampagne zu schalten, bei der sich SRK-Anhänger jeglichen Alters in Anlehnung an Fussballfans ein aufgemaltes rotes Kreuz mit weisser Flagge auf die Wange malen liessen (Abb. 200).¹⁷⁸ Weniger harmonisch verlief ein Rechtsstreit, der bis vor Bundesgericht führte und letztlich das Rote Kreuz als geschütztes Zeichen bestätigte, das in der Schweiz nur durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK)¹⁷⁹ benutzt werden dürfe.¹⁸⁰



Abb. 199:
Besagtes Dress des FC
Zürich. Abb. aus BLICK,
Datum unbekannt.

Abb. 200:
Eher fragwürdige Eigenwer-
bung des SRK. Foto: SRK,
flickr.

176 «Wer vorsätzlich und entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder des in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Reglementes das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde oder die Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet, insbesondere wer solche Zeichen oder Worte auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten oder Geschäftspapieren anbringt, oder sie auf Waren oder ihrer Verpackung anbringt oder so bezeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft; in leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig gehandelt hat, kann auf Haft oder auf Busse bis zu 1000 Franken erkannt werden». (SR 232.22; Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes; Art. 8 Abs. 1).

177 vgl. NZZ am Sonntag, 15.7.2012: 43 (asc.)

178 Fotostream mit allen Bildern unter: <https://www.flickr.com/photos/swissredcross/8695690896/> [Stand: 8.2.2015].

179 «20- bis 30-mal pro Jahr interveniert das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) wegen missbräuchlicher Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes oder wegen der Verwendung eines dem roten Kreuz ähnlichen Logos, das zu Verwechslungen führen kann» (MADER Markus, 2014: Bundesgericht schützt rotes Kreuz. Das SRK hat in der Schweiz das exklusive Recht auf Verwendung des roten Kreuzes. In: Neue Zürcher Zeitung NZZ, 2.12.2014. Zürich.

180 vgl. 4A_41/2014: Aktivlegitimation des Schweizer Roten Kreuzes zur Nichtigkeitsklage gegen verwechselbare Zeichen, Nichtigkeit bejaht; Namensschutz (amtl. Publ.) <http://www.swissblaw.ch/2014/06/4a412014-aktivlegitimation-des.html> [Stand: 8.2.2015].

Grundsatz 1:

Schutzzeichen sind geschützte Zeichen. Missbrauch bzw. Missdeutung von internationalen Schutzzeichen sind nicht zulässig. Sie dienen dem Schutz und müssen daher einheitlich und unverwechselbar bleiben! Jede missbräuchliche Verwendung soll verhindert bzw. muss bestraft werden.

8.5 KENNZEICHEN DES KULTURGÜTERSCHUTZES

Das Kennzeichen des Kulturgüterschutzes gehört ebenfalls zu diesen internationalen Schutzzeichen.¹⁸¹ Bevor hierzu Grundsätze formuliert werden, drängt sich ein Überblick über die Entstehung des Kulturgüterschutz-Gedankens im Lauf der Geschichte auf (vgl. etwa FORAMITTI 1970/I: 17– 35, ODENDAHL 2005/2012, RASCHÈR 2000, WYSS 1992).

8.5.1 Zur Geschichte des Kulturgüterschutzes

Naturkatastrophen oder Brände haben im Laufe der Zeit immer wieder grosse Bauwerke zum Verschwinden gebracht – ein Beispiel ist der Vesuvausbruch, der Pompeij zerstörte und von dem uns Plinius in seinen Briefen berichtet. Auch im frühen Kulturgüterschutz wurden neben dem Krieg schon Naturkatastrophen als grösste Gefahren genannt.¹⁸² In der Schweiz war die Arbeit in der Praxis immer auf solche Ereignisse ausgerichtet – nur logisch, dass das neue Kulturgüterschutzgesetz diese thematische Erweiterung nun auch im Titel führt.

Die Kennzeichnung von Kulturgut im Bereich des Kulturgüterschutzes hat aber in den frühen Zeiten ausschliesslich mit dem Szenario von bewaffneten Konflikten zu tun.

Kulturelle Objekte sind wichtige Zeugnisse eines Volkes und haben meist symbolische und identitätsstiftende Bedeutung. Deshalb wurde die Zerstörung solcher Güter schon immer als Mittel benutzt, um die Gegner in einem Krieg zu demütigen (vgl. FORAMITTI 1970/I: 17). Religiöse, politische und ideologische Motive waren die Auslöser solcher Aktionen, beim Raub



¹⁸¹ vgl. Art. 38 Abs. 1, Protokoll I; SR 0.518.521.

¹⁸² «Die meisten Massnahmen zur Bekämpfung der Gefahren, welche durch Naturkatastrophen und bewaffnete Konflikte entstehen und unter diesen Verhältnissen der Gefahrensteigerung Aussicht auf Erfolg haben, können als besonders wirksam, sparsam und zielführend für die rationelle Anwendung der Bedrohung der Denkmäler unter normalen Umständen empfohlen werden» (FORAMITTI 1970/I: 15).

von Kulturgut bestanden aber oft auch rein wirtschaftliche Interessen. Die Griechen wollten ihren Feinden möglichst grossen Schaden zufügen, die Römer nutzten den Raub von Kulturgütern für ihre Kriegs- und Unterwerfungstaktik. Bis ins Mittelalter gab es keine rechtlichen Einschränkungen. Erst seit dem 16. Jahrhundert gab es Tendenzen zum Schutz von Kulturgütern, das Beuterecht war aber nach wie vor legitim (vgl. WYSS 1992: 84–89). In der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert mahnten Philosophen wie John Locke, Hugo Grotius¹⁸³ oder Jean-Jacques Rousseau dazu, Rücksicht zu nehmen. Im Rahmen des Wiener Kongresses von 1815 wurde offiziell anerkannt, dass die Wegnahme von Kunstbesitz durch eine Staatengemeinschaft prinzipiell verboten sei (FORAMITTI 1970/I: 21). Schon im amerikanischen Bürgerkrieg wurde im Lieber Code (nach Francis Lieber) von 1863¹⁸⁴ vorgeschlagen, dass schützenswerte Kulturgüter gekennzeichnet werden sollten. Doch bald verfiel man wieder ins alte Schema und nahm sich das Recht, in einem Krieg Beute zu machen, obwohl dies völkerrechtlich verboten war (vgl. etwa FIEDLER 1996: 161).¹⁸⁵

Haager Landkriegsordnung (1899/1907)

Einen ersten Meilenstein bildete die 1899 abgeschlossene und 1907 leicht modifizierte Haager Landkriegsordnung (HLKO),¹⁸⁶ die Regeln für den Kriegsfall schuf. Wichtige Grundsätze waren die Schonung von Verletzten und Kriegsgefangenen, das Verbot der Wegnahme von Privateigentum (Art. 46), Plünderung (Art. 47) oder jenes, «unverteidigte Städte, Dörfer, [...], Gebäude anzugreifen» (Art. 25) – immer unter der Voraussetzung, dass keine militärische Notwendigkeit besteht. Diese «Gummi»-Formulierung erscheint auch in späteren Regelwerken immer wieder. Etliche Artikel betreffen hier die Kennzeichnung (Art. 1 Abs. 2: Abzeichen als Identifikator für Kriegspartei-Angehörige / Art. 13 Ausweis für Armee-Angehörige



183 «Denn wenn auch das Völkerrecht es gestattet, straflos seine Wut gegen sie [sc. Heiligtümer und Grabstätten] auszulassen, so enthält ihre Verletzung doch eine Verachtung der Menschlichkeit.» (GROTIUS 1625: 521, zit. in WYSS 1992: 86).

184 Art. 118 «The besieging belligerent has sometimes requested the besieged to designate the buildings containing collections of works of art, scientific museums, astronomical observatories, or precious libraries, so that their destruction may be avoided as much as possible». Vgl. aber auch Art. 35 und 36 zur Wegnahme der Objekte.

185 FIEDLER Wilfried, 1996: Vom territorialen zum humanitären Kulturgüterschutz. Zur Entwicklung des Kulturgüterschutzes nach kriegerischen Konflikten. In: FECHNER; OPPERMANN; PROTT 1996:159–173.

186 SR 0.515.111, Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, abgeschlossen in Den Haag am 29. Juli 1899. In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juni 1907 und SR 0.515.112, Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907. In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910.

/ Art. 23 Ziff. f: Missbrauch von Flaggen, Abzeichen, Uniformen und Abzeichen der Genfer Konvention ist verboten / Art. 32 Parlamentäre mit der weissen Fahne dürfen nicht verletzt, sondern müssen geschützt bzw. respektiert werden). Zudem wurde erstmals explizit im Kriegsrecht gefordert, angreifende Mächte sollen historische Denkmäler und Gebäude mit religiöser, gemeinnütziger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausrichtung vor Bombardierung verschonen (Art. 27).¹⁸⁷ Die Angegriffenen sollen jene Güter, die sie schützen wollten, kennzeichnen. Wie diese Kennzeichnung aussehen sollte, wurde aber noch nicht definiert.



201

Abb. 201:
Erstes spezifisches Schutzzeichen für den Kulturgüter-schutz, 1907. Foto: Archiv KGS, BABS.

Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (1907)

Erst dieses Abkommen¹⁸⁸ machte in Art. 5 präzise Vorgaben: Als Schutzzeichen wurde ein Viereck mit zwei gleich grossen Dreiecken (schwarz und weiss) vorgeschlagen (vgl. Abb.).¹⁸⁹ Die Regelungen galten aber nur, sofern alle am Konflikt beteiligten Parteien Vertragspartner waren. Deshalb griff die Massnahme im Ersten Weltkrieg nicht. Das schwarz-weisse Schutzzeichen von 1907 stand ganz in der Tradition der damaligen Flaggensprache. Das Hissen von Flaggen in einer bestimmten Farbe übermittelte dem Empfänger klare Nachrichten. Es existiert bis heute ein Flaggenalphabet (z.B. DIETHELM 1970: 36/37 oder FROTSCHER 2006: 80/81). Zudem entspricht es den Fahnen, die auf Schiffen seit dem 16. Jahrhundert¹⁹⁰ oder auf Burgen verwendet wurden (KGS MERKBLATT 2005: Vexillologie (Fahnen II), 1).



187 «Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben» (Art. 27, SR 0.515.112).

188 SR 0.515.125, Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten, abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907. Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910. In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910.

189 «Bei der Beschiessung durch Seestreitkräfte sollen von dem Befehlshaber alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke oder Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Einwohner ist es, diese Denkmäler, Gebäude oder Sammelplätze durch deutliche Zeichen kenntlich zu machen, die aus grossen und steifen rechteckigen Flächen bestehen und diagonal in zwei Dreiecke, das obere von schwarzer, das untere von weisser Farbe, geteilt sein sollen» (Art. 5, SR 0.515.125).

190 Früher (seit dem 14. Jahrhundert) waren die Fahnen auch quadratisch, wie alte Seefahrtkarten zeigen (vgl. KGS MERKBLATT 2005: Vexillologie (Fahnen II), 1).

Abb. 202:
Zeichen des Roerich-Pakts,
1935. Foto: Archiv KGS,
BABS.



202

Und auch militärisch wurde lange Zeit, sogar in der Schweiz, mit Hilfe von Flaggen kommuniziert (vgl. KUSTER 1995: 22–27).¹⁹¹

Roerich-Pakt (1935)

Ein nächster Schritt erfolgte mit dem sogenannten «Roerich-Pakt» (RP).¹⁹² Nicolas Roerich, ein russischer Jurist, gab unter dem Eindruck der Zerstörungen im Ersten Weltkrieg den Anstoss zu einem Vertrag, der 1935 im Weissen Haus angenommen und von 21 Staaten Nord- und Südamerikas unterzeichnet wurde. Hauptpunkte waren die Neutralität von Kulturgut, die es zu respektieren galt, sowie die Schonung sämtlicher Güter durch alle beteiligten Parteien. Auch der RP forderte, man solle Listen mit den schützenswerten Denkmälern veröffentlichen und die Bauten mit einem speziellen Kennzeichen markieren. Dieses bestand aus einem roten Kreis auf weissem Hintergrund. Im Kreis drin befanden sich drei rote Punkte (vgl. Artikel III RP). Es gibt mehrere Deutungsansätze für das Zeichen: So sollen die drei Punkte als Symbole «Kunst, Wissenschaft und Religion als die drei bedeutendsten kulturellen Aktivitäten der Menschheit verdeutlichen».¹⁹³ Roerich selber soll die Fahne mit dem Symbol als «Banner des Friedens» bezeichnet und ihre Funktion jener des Roten Kreuzes nachempfunden haben.¹⁹⁴ Das «symbolische Zeichen wurde von ihm selbst als Ewigkeit (der geschlossene Kreis), verwirklicht in der menschlichen Gesellschaft als Folge von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (die drei vom Kreis umschlossenen Punkte) gedeutet».¹⁹⁵

Die Akzeptanz des RP beschränkte sich auf den amerikanischen Kontinent, europäische oder asiatische Staaten waren nicht Mitglied, so dass das Abkommen im Zweiten Weltkrieg keine Bedeutung hatte.

8.5.2 Haager Abkommen von 1954 und KGS-Schild

Mit der Gründung der UNESCO entstand 1945 eine Institution, die sich u. a. auch des Kulturgüterschutzes annahm. Sie sorgte dafür, dass 1954 das ‚Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK)‘ verabschiedet wurde.¹⁹⁶ «Sichern» (in Friedenszeiten)

• • • • •

191 KUSTER Robert J., 1995: *Optische Übermittlungs- und Signal-Mittel. Das Fernmeldematerial der Schweizerischen Armee seit 1875*. Bern [Bundesamt für Übermittlungstruppen].

192 www.roerich.org/roerich-pact.php (englischer Text des Pakts im Wortlaut). Eine deutsche Übersetzung findet sich z.B. unter: www.roerich-deutschland.de/html/wortlaut_des_paktes.html [8.2.2015]

193 Gemäss <http://de.wikipedia.org/wiki/Roerich-Pakt> [8.2.2015].

194 www.roerich-deutschland.de/html/geschichte.html [8.2.2015].

195 Ebd.

196 SR 0.520.3



203

Abb. 203, 204:
KGS-Kennzeichen gemäss
HAK 1954; einfacher Schutz
und Sonderschutz (dreifacher
Schild). Farben gemäss neuer
Definition VBS, 2014 (vgl.
auch Text S. 125).



204

und «Respektieren» (im bewaffneten Konflikt) sind die zwei Hauptpunkte dieser UNESCO-Konvention, da gemäss Präambel «...jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet,...».

Das HAK installierte ein neues internationales Schutzzeichen, den blau-weissen KGS-Schild, der den Roerich-Kreis ersetzte und bis heute gültig ist. Artikel 16 Absatz 1 besagt: «Das Kennzeichen des Abkommens besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss (der Schild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrats angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird)». Zusätzlich führte das HAK militärische Regelungen sowie einen «Sonderschutz» ein.¹⁹⁷ Dieser spezielle Schutz, bei dem die Objekte mit einem dreifachen KGS Schild gekennzeichnet sind, setzte sich jedoch nie richtig durch. Nur wenige unterirdische Bergungsorte sowie der Vatikan als einziges oberirdisches Objekt sind in diesem Register aufgeführt.

8.5.3 Herkunft und Bedeutung des KGS-Kennzeichens

Im Gegensatz zum einfachen Schutzzeichen von 1907, das in seiner Erscheinungsform deutlich auf Vorgängerzeichen aus der Seefahrt zurückweist, und dem mit mehreren Deutungsansätzen bedachten Roerich-Kreis von 1935, ist nicht klar, weshalb und wie das KGS-Schutzzeichen zu seinem Aussehen und seiner Bedeutung kam. Am Zutreffendsten ist die Erklärung, dass das Zeichen der Heraldik entstammt. Die KGS-Merkblätter¹⁹⁸ zu dieser Thematik geben darüber Auskunft, dass die ältesten Wappen auf die Zeit der Kreuzzüge zurück gehen (ca. 1130). Früher erkannte man die Ritter unter ihrer Rüstung nicht – zu ihrem eigenen Schutz trugen sie ihre Farben und Wappen auf Rüstung, Pferdeumhängen und auf ihren Schilden (vgl. auch ZERBST; WALDMANN 2003: 202 oder SIEGLE 1996: 26).¹⁹⁹ Die Heraldik kennt sechs Farben (‘Tinktur’), wobei Gold und Silber ‘Metalle’ genannt werden



¹⁹⁷ Insbesondere Art 8–11 HAK; Informationen sowie einen Link zum Download des Internationalen Registers mit den Objekten unter Sonderschutz unter: <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/armed-conflict-and-heritage/protection-of-cultural-property/special-protection/> [Stand: 8.2.2015].

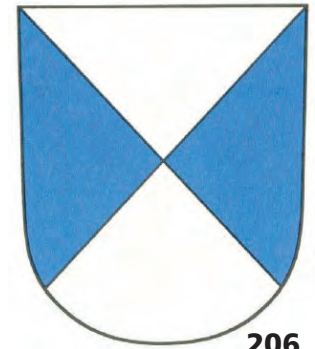
¹⁹⁸ BABS, KGS 2004: Heraldik (Wappen I). Fachbegriffe und Bestandteile des Wappens. / Heraldik (Wappen II) Die Schildbilder. Merkblätter des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz (Verfasser: Joseph Melchior Galliker). Zit. als KGS-MERKBLÄTTER 2004 <http://www.kgs.admin.ch/> -> Publikationen KGS -> Merkblätter [Stand: 8.2.2015].

¹⁹⁹ SIEGLE Michael Bernd, 1996: Logo. Grundlagen der visuellen Zeichengestaltung. Eine Einführung in das Grafik-Design am Beispiel der Logo-Gestaltung. Verlag Beruf + Schule, Itzehoe.

Abb. 205:
Bild aus dem Codex Manesse
(auch Heidelberger Lieder-
handschrift), kurz nach 1300
in Zürich entstanden. Abb.
aus TREICHLER (1991: 50).

Abb. 206:
Das Gemeindegewappen von
Neftenbach hat erst seit den
1920er-Jahren dieses
Aussehen (Beschluss von
1928), es geht aber auf ein
Wappen der Freiherren
von Wart zurück, die im
14. Jahrhundert ausstarben.
Abb. zog Dr. Beat Gnädinger,
Staatsarchivar Kt. ZH.

Abb. 207:
BMW-Logo, wohl mit Bezug
zur Fahne des Freistaats
Bayern, die ihreseits auf das
Wappen der Wittelsbacher
zurück geht. Abb. aus
HEALEY (2011: 9).



206

207



(man bezeichnet sie aber auch als Farben Gelb und Weiss). Dazu kommen die vier eigentlichen Farben Rot, Blau, Schwarz und Grün – jeder Wappenschild soll ein Metall und eine Farbe enthalten, jedoch nicht Metall auf Metall oder Farbe neben Farbe. Dies trägt zu einer besseren Fernwirkung bei. Obwohl eine symbolische Bedeutung der heraldischen Tinkturen nicht erwiesen ist, wurden sie im Mittelalter von Herolden und Wappendichtern mit Planeten und Edelsteinen sowie deren Symbolik in Verbindung gebracht. Aufgrund dessen stünde der blau-weiße KGS-Schild in Bezug zu ‚Reinheit, Keuschheit, Weisheit, Freude, Unschuld (weiss)‘ sowie zu ‚Beständigkeit, Treue, Ruhm, Ehre, Aufrichtigkeit (blau)‘. Die entsprechende Schildteilung wird als ‚schräg geviert‘ bezeichnet, eine gewisse Ähnlichkeit zeigt sich auch zur Form ‚senkrecht gerautet‘ (KGS-MERKBLÄTTER 2004: Heraldik I und Heraldik II). Das Gemeindegewappen von Neftenbach (ZH; vgl. Abb. 206) ähnelt dem KGS-Schild stark, und auch die blau-weißen Rauten im Wappen des Freistaats Bayern, die vom Wappen der Wittelsbacher stammen, oder das Logo der Bayerischen Motorenwerke (BMW; vgl. Abb. 207) stützen die Heraldik-These. Dabei kann es bisweilen zu Verwechslungsgefahr mit Ornamenten, Firmenlogos oder Wappen von Verbindungen kommen, die sich an die alten Vorlagen anlehnen (vgl. Abb. auf der folgenden Seite). So tragen die Fensterläden des Château Gütsch in Luzern etwa Ornamente in KGS-Schild-Manier. Und auch dem Logo der Bank HSBC kann eine gewisse Ähnlichkeit nicht abgesprochen werden (es ist aber rot).



208

Abb. 208:
Das Logo der irischen
(inzwischen aufgelösten)
Firma Aerlod Teoranta hatte
durchaus Verwechslungs-
potenzial. Abb. aus DIET-
HELM (1970: 141).

Abb. 209:
Eine Verwechslung mit
dem KGS-Kennzeichen ist
möglich, z.B. mit Verbindun-
gen. Beispiel aus Bern.
Foto: Autor.



209

Die Farbe «marinblau» steht oft für Einheitlichkeit, Stabilität, Sicherheit, ist auf Distanz gut erkennbar und soll eine beruhigende Wirkung haben (vgl. z. B. AMBROSE/HARRIS 2006: 13, 118, 138).²⁰⁰ Auch eine Umfrage bei 1888 Personen durch HELLER (1989: Farbteil nach S. 47) förderte zur Farbe Blau Assoziationen wie anziehend, beruhigend, ehrlich, fern, freundlich, harmonisch, still, sympathisch, treu, etwas Grosses, Hoffnung, Ideal, Sehnsucht, Vertrauen, Wahrheit oder Toleranz zutage.

Grundsatz 2:

Das KGS-Kennzeichen verdankt seine Entstehung der Heraldik. Es hat eine schützende und leicht erkennbare Funktion – wie der Schild eines Ritters. Es sollte daher auch als DER (nicht DAS) KGS-Schild²⁰¹ bezeichnet werden.

„Ultramarin“ wurde früher aus dem Halbedelstein Lapislazuli gewonnen und als Farbe in einem langwierigen Prozess hergestellt – das war teuer und entsprechend kostbar, wie etwa auch am Beispiel des in den 1440er-

.....

200 AMBOSE/HARRIS 2006: 118: „Dunklere Blautöne wie z.B. das Marineblau werden für konservativ und einheitlich gehalten, weshalb sie auch häufig als Unternehmensfarben vorkommen. Sie vermitteln Stabilität und Sicherheit und wirken vertrauenserweckend“.

201 Diese Diskussion wurde im Rahmen der Totalrevision des KGSG geführt. Der Sprachdienst der Bundeskanzlei wollte zunächst die alte Formulierung ‚das Schild‘ beibehalten. Das Argument, dass auch in anderen Sprachen DER Schild gemeint sei (frz. écusson, ital. scudo, engl. shield) überzeugte zwar, es ergab sich aber ein Folgeproblem mit der Tafel, auf der ein KGS-Schild aufgemalt wird. Diese Tafel wurde richtigerweise wieder als DAS Schild (mit dem Schild) bezeichnet. Die Kompromisslösung war, dass man, wann immer möglich, besser vom sprachlich eindeutigen ‚Kennzeichen‘ spricht.

Jahren entstandenen Bildes der Maria im Rosenhag von Stephan Lochner gezeigt wird. Demnach gilt Blau «in der christlichen Symbolik als die himmlische Farbe... Die Farbe Blau verknüpft Göttliches, Himmlisches und Irdisches»²⁰², was zur nachfolgenden Hypothese überleitet.

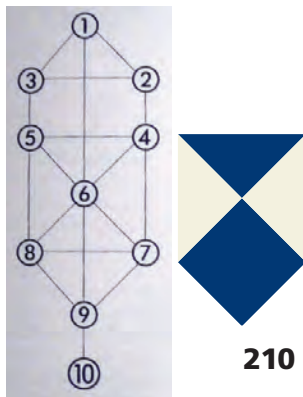


Abb. 210:
Bezug zwischen Lebensbaum
der Geheimlehre Kabbala und
dem KGS-Kennzeichen? Eine
gewagte Hypothese, die näher
überprüft werden müsste.
Abb. aus ZERBST; WALDMANN
(2003: 122),

Interessant – allerdings nicht mehr als eine Hypothese und im Rahmen dieser Arbeit nicht genauer zu untersuchen – ist der Vergleich zwischen dem KGS-Schild und dem Lebensbaum als Symbol der mystisch-esoterischen Geheimlehre der Kabbala. Ohne Kenntnisse dieser jüdischen Glaubensrichtung erlaube ich mir kein abschliessendes Urteil – die Ähnlichkeit des Lebensbaumes mit seinen zehn Sefirot und des KGS-Schildes sind rein optischer Natur. Allerdings: die drei oberen Sefirot sind angeblich göttlicher Natur, für den Menschen fassbar sind nur jene mit den Zahlen 4–9 (vgl. ZERBST; WALDMANN 2003: 122).²⁰³ Im Lebensbaum wird sozusagen das menschliche Dasein als Mikrokosmos in einem Makrokosmos dargestellt.

Argumente, die eine Prüfung der Hypothese anregen, lassen sich durchaus finden. So ist die Verbindung von Religion und Schutz von Gebäuden weit verbreitet. Noch Ende der 1960er-Jahre sagte Alfred Schmid: «Monumentum kommt von monere, mahnen, es ist Mahnmal, Denkmal, sichtbares Zeichen der Erinnerung und Besinnung auf das Vergangene, und hier tritt auch gleich schon die bestimmende ordnende Macht in Erscheinung, mit der das Denkmal in das menschliche Leben hineingreift. Unter allen Künsten hat die Architektur die stärkste und unmittelbarste Beziehung zum Numinosen, zum Religiösen. Im Bauwerk gestaltet der Mensch, bewusst oder unbewusst, seit jeher sein Verhältnis zu den grossen Schicksalsmächten, die er über sich weiss.» (KNOEPFLI 1972: 12, zit. in ENGELER 2008: 22).²⁰⁴ Das Bedürfnis bzw. die Hoffnung, ein Haus dem Schutz Gottes anzuempfehlen, ist zudem in der religiösen Volkskunde, in der Volksfrömmigkeit,

• • • • •

202 Warum Maria blau trägt. Die Muttergottes wird in der christlichen Kunst oft als Mittlerin zwischen Himmel und Erde dargestellt. In: *Farbimpulse. Das Onlinemagazin für Farbe in Wissenschaft und Praxis* (23.12.2009). <http://www.farbimpulse.de/Warum-Maria-Blau-traegt.407.0.html> [Stand: 8.2.2015].

203 ZERBST Marion; WALDMANN Werner, 2003: *Zeichen und Symbole. Herkunft, Bedeutung, Verwendung. DuMonts Handbuch. DuMont monte Verlag, Köln.* Darin: „In der Schöpfung ist nur das Wirken der sieben unteren Sefirot sichtbar, die oberen drei Sefirot (Kether, Chokmah und Binah) sind für den Menschen unfassbar. Sie entsprechen der göttlichen Lichtwelt (Aziluth), die durch einen Schleier von den sieben unteren Sefirot getrennt ist...“ (ebd. : 122).

204 ENGELER Walter, 2008: *Das Baudenkmal im schweizerischen Recht. Untersuchungen zum materiellen Baudenkmalbegriff und dem Verfahren der Unterschutzstellung.* Dike Verlag, Zürich/St. Gallen. Engeler zitiert hier KNOEPFLI Albert, 1972: *Schweizerische Denkmalpflege, Geschichte und Doktrinen, Beiträge zur Geschichte der Kunstwissenschaft in der Schweiz, 1. Jahrbuch, 1970/71.* Hg. Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft, Zürich.).

durchaus üblich. Sie «ist geprägt durch Tradition und beinhaltet auch ein religiöses Handeln im Alltag. Sie kann regional unterschiedlich gefärbt sein, ist aber stets in weiten Teilen der Bevölkerung verbreitet und akzeptiert [vgl. hierzu die Wichtigkeit von Konventionen bei Symbolen]. Auf Grund des elementaren Bedürfnisses sich und seinen Besitz wirksam zu schützen, wird das Haus, Mobiliar und auch Arbeitsgerät mit religiösen Zeichen versehen...» (KGS-MERKBLATT 2006: Private Andacht). Ein ‚Herzogswinkel‘ in der Stubenecke oder ein an die Wand gehängter Wetterseggen zum Schutz vor Unwettern, Blitzschlag oder Feuer sind bis heute in katholischen Gebieten oft anzutreffen (vgl. WUNDERLIN 2005), bisweilen wird eine solche Schutzabsicht gar als ‚geistlicher Schild‘ bezeichnet. Weihwassergefässe, die neben dem Türstock an einem Haus angebracht sind, gelten «seit frühester Zeit auch [als] Träger von Bildern und Zeichen der Andacht. Die Form als Schild, dessen unterer Teil als kleines Becken oder Gefäss ausgebildet ist, hat sich seit dem 16. Jahrhundert entwickelt».²⁰⁵ Inschriften an Bauernhäusern im Berner Oberland, die TUOR (1981) untersucht hat, untermauern dies.²⁰⁶ «Dass Gott das Haus vor Unfrieden und Zerstörung beschützen möge, ist das Thema vieler Haussprüche. Dies lässt darauf schliessen, dass die Hausinschrift auch als Schutzsymbol angesehen wurde» (TUOR 1981: 8; vgl. auch 56; 62f.). Als volkskundlicher Abwehr- und Schutzzauber werden etwa auch die seitenverkehrten Buchstaben ‚N‘ in Hausinschriften gedeutet. TUOR schreibt, vielerorts gelte «der Buchstabe N als Zeichen des Antichristen, er steht für ‚NEGO‘ (ich verneine). Ein verkehrt geschriebenes N kann daher ohne weiteres als doppelte Verneinung – als Ablehnung des Antichristen – gedeutet werden» (TUOR 1981: 62f.).²⁰⁷

Der Davidstern – das wichtigste Symbol Israels, das auch dessen Flagge schmückt – wird im Hebräischen ‚Magen David‘ [= Schild Davids] genannt (ZERBST; WALDMANN 2003: 120). Zudem tritt auch ein anderes jüdisches Symbol, der Siebenarmige Leuchter²⁰⁸, der zur Ausstattung vieler Kirchen im Mittelalter zählte, mehrfach als Schutzsymbol an Häusern auf. Dass dieser Leuchter anscheinend ebenfalls als Lebensbaum gedeutet werden



²⁰⁵ vgl. auch KGS-MERKBLATT 2006: *Private Andacht*.

²⁰⁶ Ähnlich auch ANDEREGG Jean-Pierre, 2006: *Bäuerliche Hausinschriften. Datiert und signiert – wie anonym ist Volksarchitektur?* In: GSK, 2006: *Kunst + Architektur in der Schweiz*, No. 2/2006: *Bauernhausfassaden*, S. 14–19. Bern. Darin z.B.: «Neben Zahlen, Namen und Texten erscheinen seit dem Ende des Mittelalters auch religiöse und magische Zeichen und Symbole wie Kreuz oder Drudenfuss,...» (2006: 14).

²⁰⁷ RÜEGG (1970: 393; zit. in TUOR 1981:63) «nimmt an, dass die Spiegelschrift absichtlich zur Abwehr von Dämonen angebracht wurde».

kann, zeigt zumindest eine Verbindung zwischen Symbol und Schutzzeichen, sodass die Hypothese nicht ganz aus der Luft gegriffen ist.

Hypothese (wäre näher zu prüfen, was im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist):

Das KGS-Kennzeichen lehnt sich in seiner Form an die Darstellung eines Lebensbaumes als Schutzzeichen an (Kabbala). Durch den Menschen beeinflussbar ist nur, was sich in Form des KGS-Schildes abzeichnet (Sephiraot 4–9/10). Somit stünden alle mit diesem Zeichen markierten Gebäude sozusagen unter göttlicher Obhut (Sephiraot 1–3).

Falls ein solcher Zusammenhang aber tatsächlich existieren sollte, ist zumindest naheliegend, weshalb bewusst auf eine nähere Deutung des KGS-Schildes verzichtet wurde. Das Beispiel mit dem Roten Kreuz, das fälschlicherweise religiös interpretiert wurde²⁰⁹ und deshalb mit dem Roten Halbmond, dem Löwen (seit 1980 nicht mehr in Gebrauch) und schliesslich mit dem Roten Kristall ergänzt werden musste, dürfte dafür Warnung genug gewesen sein. Gerade der Rote Kristall wurde als Zeichen mit dem expliziten Ziel eingeführt, mit keinem religiösen Symbol verwechselt werden zu können, damit sich auch keine Glaubensrichtung diskriminiert fühlt.²¹⁰

Der Zusammenhang mit dem KGS-Kennzeichen – sofern es ihn denn gibt – bestünde auch nicht im religiösen Charakter des Lebensbaumes, sondern würde in einer Reihe von traditionellen Schutzzeichen stehen, mit denen Leute Schutzzeichen an ihre Häuser angebracht haben. Hier liegt der Bezug zum Thema der vorliegenden Arbeit: bei der Konvention und Tradition von Zeichen und Symbolen.



208 «Die Siebenarmigen Leuchter beziehen sich auf die jüdische Menora, den Siebenarmigen Leuchter des alttestamentlichen Salomonischen Tempels, der im 2. Buch Mose (37,17–24) genannt wird [...] Durch mittelalterliche Theologen wie Rupert von Deutz wurde der Siebenarmige Leuchter im christlichen Sinn als Abbild Christi neu interpretiert. Der Leuchter mit seinen pflanzenartigen Verzierungen wächst wie ein Baum (Jessebaum) in die Höhe, welcher der Wurzel Jesse entspringt [...] Ebenso ist die Deutung des Leuchters als *lignum vitae*, als Holz des Lebens oder Lebensbaum, möglich, der Auferstehung und Ewiges Leben symbolisiert» ([http://de.wikipedia.org/wiki/Siebenarmiger_Leuchter_\(Kirche\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Siebenarmiger_Leuchter_(Kirche))) [Stand: 8.2.2015]. Daraus entwickelte sich später der achtarmige Leuchter, «heute neben dem Davidstern offizielles Symbol des Staates Israel» (FROTSCHER 2006: 153).

209 Das Rote Kreuz stellt eigentlich die Umkehrung der Schweizer Flagge dar (als Reverenz an den Gründer, Henri Dunant), wurde aber als christliches Kreuz und damit als religiöses Symbol gedeutet, was die Einführung des Roten Halbmondes nach sich zog. Mit dem Roten Kristall versuchte man ein ‚neutrales, unverwechselbares‘ Zeichen einzuführen.

210 vgl. SR 0.518.521 / SR 0.518.522 / SR 0.518.523: Erstes, Zweites und Drittes Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949. In der Präambel des Dritten Protokolls wird 2005 unter PP5 explizit festgehalten: «unter Betonung der Tatsache, dass den Schutzzeichen keine religiöse, ethnische, rassistische, regionale oder politische Bedeutung zukommen soll».

8.5.4 Kulturgüterschutz nach 1954

Das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen hielt 1977 fest, dass «weitgehende Zerstörungen verursachende Angriffe, die gegen eindeutig erkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten gerichtet sind, welche zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören und denen auf Grund einer besonderen Vereinbarung, zum Beispiel im Rahmen einer zuständigen internationalen Organisation, besonderer Schutz gewährt wurde, ...»²¹¹ als schwere Verletzungen des Protokolls gelten.

Zweites Protokoll zum HAK wurde notwendig

Die Kriege in ex-Jugoslawien in den 1990er-Jahren sowie andere ethnische Konflikte zeigten jedoch, dass die Vorgaben des HAK nicht mehr eingehalten wurden. Die mit dem KGS-Schild markierten Kulturgüter wurden nicht respektiert, sondern im Gegenteil als erste Angriffsziele ausgewählt, um das kulturelle Erbe der Feinde – und so einen Teil ihrer Identität – auszulöschen. Drastische Beispiele aus jener Zeit sind die Zerstörung der Spitzbogenbrücke in Mostar oder die Bombardierung des Weltkulturgutes «Dubrovnik», aber auch terroristische Angriffe wie die Sprengung der Buddha-Statuen in Afghanistan

So wurden in einem Zweiten Protokoll (1999; 2004 in Kraft gesetzt) Präzisierungen und Verschärfungen zum HAK festgehalten. Hauptpunkte sind militärische Regelungen, das Einführen eines «verstärkten Schutzes» für bedeutende Objekte²¹² sowie die Möglichkeit, Leute, die Kulturgüter zerstören, auch nach dem Krieg strafrechtlich zu verfolgen. Zurzeit prüfen Bund, Stadt und Kanton St. Gallen, der UNESCO den Stiftsbezirk als erstes Schweizer Kulturgut unter «verstärktem Schutz»²¹³ vorzuschlagen.

Leider noch kein Zeichen für den verstärkten Schutz

Ein Mangel des ZP ist bis heute, dass zwar eine neue Schutzkategorie eingeführt, jedoch kein entsprechendes Schutzzeichen definiert wurde. Im neuen KGSG steht: «Kulturgüter unter verstärktem Schutz sind mit mindestens



211 vgl. Art. 53 Abs. 4 Bst. d Protokoll I; SR 0.518.521.

212 Bisher wurden vom Internationalen Komitee für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 10 Objekte unter verstärktem Schutz gestellt: 2 in Aserbeidschan, 3 in Belgien, 3 in Zypern und je 1 in Italien und Litauen. Die Liste mit den Objekten ist zu finden unter: <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/armed-conflict-and-heritage/protection-of-cultural-property/enhanced-protection/> [Stand: 8.2.2015].

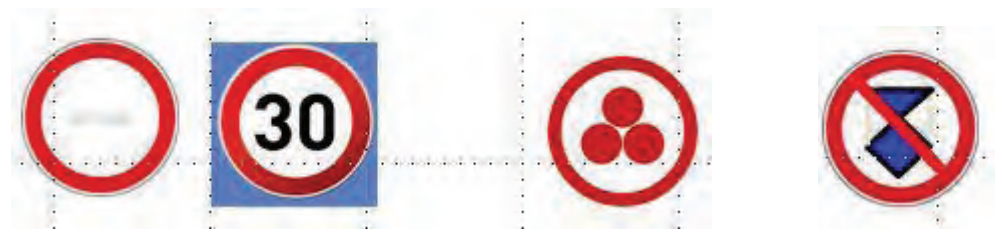
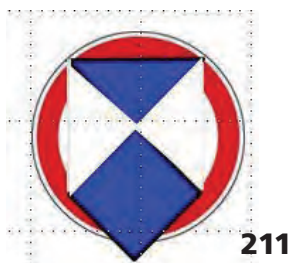
213 Art. 10–14 ZP; SR 0.520.33. Art. 10 ZP nennt 3 Kriterien, die als Bedingung erfüllt sein müssen, um verstärkten Schutz beantragen zu können.

einem KGS-Schild gekennzeichnet»²¹⁴. Dies lässt Spielraum, um dereinst weitere Schilde oder dem einen Schild zusätzliche Attribute hinzuzufügen. Es darf aber insofern nicht falsch gedeutet werden, als bereits ein einfaches Schild genügen könnte, um den «verstärkten Schutz» darzustellen. Einem solchen Trugschluss könnte etwa verfallen, wer das militärische Merkblatt liest, das sowohl für den normalen wie auch für den verstärkten Schutz ein einfaches Schild zeigt.²¹⁵ Es darf in der Praxis natürlich nicht sein, dass sämtliche «normalen» Kulturgüter, die im bewaffneten Konflikt ebenfalls ein einfaches Schild tragen würden, optisch gar nicht von den Objekten unter verstärktem Schutz zu unterscheiden sind.

Dies hat ODENDAHL (2007: 60)²¹⁶ schon früh erkannt und deshalb vorgeschlagen, dass Kulturgüter unter verstärktem Schutz (da sie wohl bedeutender sein dürften als jene unter Sonderschutz) folgerichtig mit vier Schilden zu kennzeichnen wären. Denkbar ist auch ein Zeichen, das aus dem einfachen Schild heraus jederzeit erweiterbar ist. Der Gebrauch von vier Schilden wäre doch ziemlich inflationär.

Der untenstehende Vorschlag ist als Diskussionsbasis zu verstehen, gründet aber auf der international allgemein gültigen Erkenntnis, dass Schilder mit einem roten Kreis ein Verbot aussprechen.²¹⁷ Von daher dürfte der KGS-Schild, der auf dem roten Kreis aufliegt, eine deutliche Aussage machen. Nicht zuletzt könnte man so allenfalls den Kreis als Anspielung auf das Roerich-Zeichen deuten und so die beiden Schutzzeichen miteinander in eine geschichtliche Tradition des Schutzes von Kulturgut bringen. Eher kontraproduktiv wäre es hingegen, wenn der Kreis den Schild ganz umgeben oder gar durchstreichen würde (vgl. ABDULLAH; HÜBNER 2005: 44/45) – die Aussage wäre dann nämlich: Kulturgüterschutz ist verboten!

Abb. 211:
Die Bildfolge ist ein persönlicher Vorschlag des Autors, aus dem Jahre 2013, der nur im Fachbereich KGS vorgelegt worden ist. Es ist ein möglicher Denkanstoss bzw. Versuch aufgrund von Konventionen der jeweiligen Zeichen. Mit dem Entscheid im Dezember 2015 (vgl. S. 120) dürften ohnehin alle Fragen geklärt sein.



214 Art. 10 Abs. 3 KGSG (SR 520.3).

215 SCHWEIZER ARMEE 2013: *Die zehn Grundsätze des Kulturgüterschutzes*. Reglement 51.007.05 d. Gültig seit 1.7.2013. Bern.

216 ODENDAHL Kerstin, 2007: *Zur Kennzeichnung von Kulturgut unter verstärktem Schutz nach dem Zweiten Protokoll (1999) zum Haager Abkommen von 1954*. In: *KGS Forum* 11/2007, S. 58-63. Bern.

217 vgl. etwa SR 0.741.20, Art. 11 oder Anhang 1, Abschnitt C (Verbots- oder Beschränkungszeichen) sowie Anhang 3.

In jedem Fall ist es zentral, dass die UNESCO möglichst rasch ein sich von den anderen Kategorien abhebendes Kennzeichen für den verstärkten Schutz festlegt. Seit 2012 wird das Thema denn auch im Kreise des «Internationalen Komitees für Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten» bei der UNESCO thematisiert. Der Präsident dieses internationalen Ausschusses (bis 2014), Benjamin Goes aus Belgien, hofft, dass Ende 2015 an der Komiteesitzung in Paris eine Lösung gefunden wird. Nach dem Beschluss von 2013, ein Zeichen zu schaffen, hatte man 2014 über mögliche Vorschläge²¹⁸ diskutiert. An der Sitzung im Dezember 2015 soll nun ein definitiver Vorschlag verabschiedet werden (GOES 2015: 57).²¹⁹ Allerdings soll auch bereits gewarnt worden sein²²⁰, dass ein definitiver Entscheid für ein Zeichen des verstärkten Schutzes wohl ein ähnliches Prozedere bedingt, wie seinerzeit die Einführung des Roten Kristalls als weiteres Schutzzeichen für das IKRK.²²¹

8.5.5 Permanente Kennzeichnung mit KGS-Schild

Etliche Länder haben aufgrund der Vorgaben im HAK und ZP eine Liste mit Objekten erstellt, die in einem Kriegsfall zu respektieren sind, wenn auch nicht alle in Form eines speziellen KGS-Inventars wie die Schweiz. Davon entschieden sich einige Staaten dafür, diese Bauten nicht erst im Krieg, sondern auch in Friedenszeiten permanent zu kennzeichnen, damit die schützenswerten Objekte in einem allfälligen bewaffneten Konflikt schon bekannt wären. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, es existiert in den Grundlagen keine Weisung, dass die Schilder nur im Kriegsfall anzubringen sind.

Im Vorfeld der Revision des KGS-Gesetzes wurden die Kantone aufgefordert, allfällige Änderungswünsche und neue Vorschläge einzubringen. Einer davon war – eher überraschend –, dass man auch in der Schweiz Kulturgüter permanent mit dem KGS-Schild kennzeichnen sollte. Dafür



218 Die Vorschläge sind einzusehen im folgenden Dokument der UNESCO: Protokoll CLT-14/9.COM/CONF.203/4/REV 2. Die Vorschläge für ein Zeichen unter verstärktem Schutz sind im Anhang S. 13–16 abgebildet. Abrufbar unter: <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/armed-conflict-and-heritage/the-committee/9th-meeting-of-the-committee/>

219 GOES Benjamin 2015: *La nouvelle Loi fédérale sur la PBC en Suisse. Vision comparée au regard de la situation en Belgique et de l'action du comité intergouvernemental pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé.* In: BABS; KGS 2015: KGS Forum 24/2015; S. 47–64. Bern (erscheint Ende April).

220 Mündliche Mitteilung von Rino Büchel, Chef Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz, der in den Jahren 2006–2014 die Schweiz im Internationalen Komitee für Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten vertrat.

221 vgl. SR 0.518.523



Région flamande



Région wallonne



212

Région de Bruxelles-Capitale

Abb. 212:
Die drei Varianten in Belgien.
Sie wurden nicht aufgrund
des HAK für den bewaffneten
Konflikt vergeben, sondern
weil sie als ‚monument classé‘
in Denkmallisten figurierten.
Fotos vvg Benjamin Goes.

wäre nicht mehr – wie im Kriegsfall – eine Anordnung des Bundesrates Bedingung, sondern die Kantone könnten eine solche Entscheidung selber treffen. Hauptsächliches Argument war, dass damit die Bevölkerung sensibilisiert werden könne, um eine bessere Bekanntheit der geschützten Objekte und auch des Schutzzeichens selber zu erreichen. Verschiedentlich wurde aber auch, gemäss ausländischem Vorbild, ein ‚touristisches Interesse‘ signalisiert – was doch eher einer Zweckentfremdung des KGS-Schildes gleichkäme.

Die Vergabe eines internationalen Schutzzeichens, das in einem bewaffneten Konflikt zu respektieren ist, als sozusagen zivile ‚Auszeichnung‘ oder ‚Tourismushinweis‘ birgt nämlich Gefahren in sich, wie das Beispiel Belgien aufzeigt. Hier existierte kein eigentliches KGS-Inventar, dafür aber einige kleinere zivile Inventare mit sogenannten ‚monuments classés‘. Diese wurden mit dem KGS-Schild gekennzeichnet und zusätzlich, um der politisch sensiblen Situation in Belgien gerecht zu werden, in drei Varianten angebracht: so entstanden je ein Schild für die région wallonne, die région flamande und für die Hauptstadt Bruxelles. Schwierig wurde die Angelegenheit, als Belgien nach der Ratifikation des ZPO Objekte unter ‚verstärkten Schutz‘ stellen wollte. Nun kam es zu einer Vermischung der beiden Ausrichtungen, was nun zur Folge hat, dass die KGS-Schilder an den ‚monuments classés‘ durch andere Kennzeichen ersetzt werden müssten. Da sich die Bevölkerung aber bereits an diese Schilder gewöhnt hat, wird dies nicht einfach werden.

Doch auch das Anbringen von KGS-Kennzeichen im eigentlichen Sinn, im Hinblick auf den Schutz vor einem bewaffneten Konflikt, kann unerwünschte Folgen haben. In Österreich war in den 1960er-Jahren im Bundesdenkmalamt eine eigene Abteilung geschaffen worden, das ‚Konventionsbüro‘, welches 46'000 Objekte (Czerny spricht gar von 76'000!) mit dem KGS-Kennzeichen versehen wollte. Die heutigen Verantwortlichen vermuten als Motivation für diese exorbitante Menge die damalige politische Situation: Österreichs Lage nahe am ‚Eisernen Vorhang‘, die Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg, dem Ungarischen Aufstand 1956 und dem Prager Frühling 1968 sowie die Befürchtung einer militärischen Konfrontation mit den Truppen des Warschauer Pakts. Jedenfalls kam die ganze Aktion in den 1980er-Jahren ins Stocken und 1999 wurde in einer ‚Novelle des Denkmalschutzgesetzes‘ in §13 Absatz 7 entschieden: «Die bisherigen Kulturgüterschutzlisten, Kulturgüterschutzkarten, Bescheinigungen und Berechtigungen zur Anbringung von Schutzzeichen verlieren spätestens



Abb. 213:
Die Situation in Österreich.
Zwar korrekt, aber in viel zu
grosser Anzahl verteilt (ca.
20'000 Stück). Entflechtung
zwischen neuen Denkmal-
Schildern (Abb. 213a) und
KGS-Kennzeichen hat
begonnen.



213a



214

Abb. 214:
Zwei der Fantasie-Schilder
für zivile Denkmalobjekte in
den Niederlanden nach dem
Muster des KGS-Kennzei-
chens. Fotos vög durch Mme
Serck-Dewaide, Belgien.

mit 31. Dezember 2009 ihre Gültigkeit, ...».²²² 2009 wurde eine Kulturgüter-
schutzverordnung erlassen, die eine im Internet zugängliche neue Liste
verlangt²²³ sowie die Vorgaben für Sonderschutz, verstärkten Schutz und
Kennzeichnung regelt.²²⁴ Die neue Liste der KGS-Objekte führt nun nur
noch 130 Objekte im gesamten Bundesgebiet auf (vermehrt flächenhafte,
historische Orts- und Stadtkerne)²²⁵, die mit neuen Konventionstafeln ge-
kennzeichnet werden sollten. Das Problem ist nun, dass rund 20'000 alte
KGS-Schilder in ganz Österreich verteilt sind, die man als ungültig erklären
müsste. Diese Schilder werden in der Bevölkerung jedoch als offizielle Be-
zeichnung für ein Denkmalobjekt gehalten und sind gut akzeptiert. Des-
halb wäre eine flächendeckende Rückforderung der alten Schilder kon-
traproduktiv, weil die Eigentümer dieser Denkmäler in diesen Schildern
auch eine symbolische Anerkennung für ihre Pflege am Objekt sehen. Man
müsste sie bei einem Rückruf sozusagen mit einem neuen Denkmal-Schild
entschädigen (Abb. 213a)²²⁶, damit die neuen KGS-Objekte mit dem Schild
der Haager Konvention ausgestattet werden könnten (vgl. CZERNY 2005:
54–62,²²⁷ BAZIL; HÜTTERER 2014: 201–206).²²⁸

Die grösste Vielfalt bieten zurzeit die Niederlande, die für mehrere Städte
eigene zivile Denkmal-Schilder nach dem Muster des KGS-Kennzeichens
kreiert haben (Abb. 214).²²⁹ Hier müssten zweifellos ein neues, einheitli-
ches Zeichen für Kulturgüterschutz-Belange und allenfalls andere Schilder
für zivile Zwecke angebracht werden.

Klare Vorgaben wichtig

Schon 1989 entstanden einheitliche Weisungen des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartementes über das Anbringen der Kulturgüter-
schilder. Punkt 4 besagte, der Bund solle Stoffbahnen (80x80 cm) und Me-

.....

- ²²² § 13 Absatz 7 Denkmalschutzgesetz, BGBl. I – Ausgegeben am 19. August 1999 – Nr. 170:1345/1346;
vgl. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_170_1/1999_170_1.pdf [Stand: 8.2.2015].
- ²²³ Liste mit Denkmälern und Kulturgütern <http://www.bda.at/downloads/> [Stand: 8.2.2015].
- ²²⁴ § 4 Kulturgüterschutzverordnung, BGBl. II 51/2009; vgl. <http://www.bda.at/documents/544977082.pdf>
[Stand: 8.2.2015].
- ²²⁵ Neue Liste vgl. <http://www.bda.at/downloads/2090/Kulturgueterschutzliste> [Stand: 8.2.2015].
- ²²⁶ Gemäss §12 § Denkmalschutzgesetz, BGBl. I/1999, 170: 1345; 1359 (Abb.) vgl. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_170_1/1999_170_1.pdf [Stand: 8.2.2015].
- ²²⁷ CZERNY Wolfgang, 2005: Kulturgüterschutz und Inventarisierung in Österreich. In: KGS Forum
6/2005, S. 54–65. Bern.
- ²²⁸ BAZIL Christoph; HÜTTERER Christoph, 2014: Zum Stand der Umsetzung der Haager Konvention
in Österreich. In: BABS, KGS 2014: Herausforderungen im Kulturgüterschutz, S. 201–206, Bern.
Publikation zur Internationalen Kulturgüterschutztagung vom 30.9.–2.10.2012 in Bern.
- ²²⁹ Mündliche Auskunft von Mme Serck-Dewaide anlässlich einer Präsentation in Bruxelles, 12/13
Dezember 2013.

tallschilder (30x20 cm) an die Kantone und Bundesämter verteilen. Das Anbringen wäre gemäss altem KGSG erst auf Anordnung des Bundesrates erfolgt.²³⁰ Dennoch dürften in etlichen Kantonen solche Schilder und Fahnen irgendwo in einem Depot lagern – sie müssen im Hinblick auf die neue Gesetzesregelung entsorgt werden, umso mehr als damals ein zu helles Blau vorgegeben wurde.

Aufgrund des neuen KGSG können nun Kantone ihre Kulturgüter auch in Friedenszeiten kennzeichnen. Gesetz und Verordnung stellen dafür detaillierte Vorgaben in Aussicht.²³¹ Es liegt dabei auf der Hand, dass es sich um dieselben Schilder handelt, die allenfalls auch im bewaffneten Konflikt zum Einsatz kommen – zwei unterschiedliche Varianten (Friedenszeit / Kriegsfall) würden nur verwirren. Da es sich beim KGS-Schild um ein internationales Schutzzeichen handelt, ist ein einheitliches Erscheinungsbild zwingend – es darf nicht sein, dass jeder Kanton eine eigene Lösung anstrebt.²³² Um dies zu gewährleisten, wurde eine Arbeitsgruppe²³³ mit Mitgliedern aus der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz und Fachstellen der Kantone eingesetzt, welche die nach Art. 9 Abs. 2 KGSG benötigten Vorgaben z.H. des Bundesrates vorschlagen wird. Eine Kennzeichnung in den Kantonen wird deshalb frühestens ab 2016 möglich sein. Der Bund wird zudem die entsprechenden Schilder zur Verfügung stellen, damit eine einheitliche Kennzeichnung sichergestellt ist.

Weil im neuen KGS-Gesetz u.a. die Zeichen für Normal- und Sonderschutz abgebildet wurden, hat die Arbeitsgruppe betreffend Farbdefinition für den KGS-Schild bereits einen Entscheid vorgezogen. Gemäss ausländischem Vorbild (z.B. Deutschland) sollen künftig folgende Werte für ‚blau‘



230 Diese Weisungen aus dem Jahre 1989 sind nur in kopierter Form beim Fachbereich KGS im BABS vorhanden, aber nicht im Internet zugänglich. Mit dem neuen KGSG müssen ohnehin neue Vorgaben erarbeitet werden (vgl. nachfolgende Fussnote).

231 SR 520.3; Art. 9 Abs. 2 KGSG: «Der Bundesrat legt die technischen Vorgaben für die Herstellung der Kennzeichen fest» -> Delegationsnorm -> SR 520.31; Art 7 Abs. 1 KGSV: «Das VBS legt die Einzelheiten der technischen Vorgaben...fest».

232 Auch wenn Kultur gemäss BV Art. 69 Sache der Kantone ist, kann eine solche Kennzeichnung nicht kantonale geregelt werden. Das neue KGSG hält denn auch fest, dass der Bundesrat die Vorgaben festlegt. Jener hat sie in einer Delegationsnorm in der Verordnung an das Departement weitergegeben.

233 Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: Katja Bigger (Denkmalpflege Kt. TI), Gilbert Coutaz (Staatsarchivar Kt. VD), Dr. Claudia Engler (Direktorin Burgerbibliothek Bern; Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz), Markus Höneisen (Kantonsarchäologe Kt. SH), Niklaus Ledergerber (Denkmalpflege Stadt St. Gallen), Dr. Tobias Wildi (docuteam GmbH) sowie Rino Büchel und Hans Schüpbach vom zuständigen Fachbereich KGS.



215



216

Abb. 215–220:
Korrekte Beispiele für
Kennzeichnung: Sigmund
Freud-Museum in Wien (215;
Foto vög Dr. Stefan Brem,
Zürich), Alte Pinakothek
München (216, Foto Autor),
Sud Liban, Tyre (217, Foto
vög IKRK/Marko Kokic),
Stadtarchiv Ljubljana,
Slowenien (218, Foto vög
Milica Slokar), Berliner
Mauer (219, Foto vög Urs
Hungerbühler, Bern),
Deutscher Bergungsort fpr
Mikrofilme: Barbarastollen,
als eines der weltweit
wenigen Objekte unter
«Sonderschutz», mit dem
dreifachen Schild gekenn-
zeichnet (220, Foto vög
Dr. Martin Luchterhandt,
Landesarchiv Berlin).



217



218



219

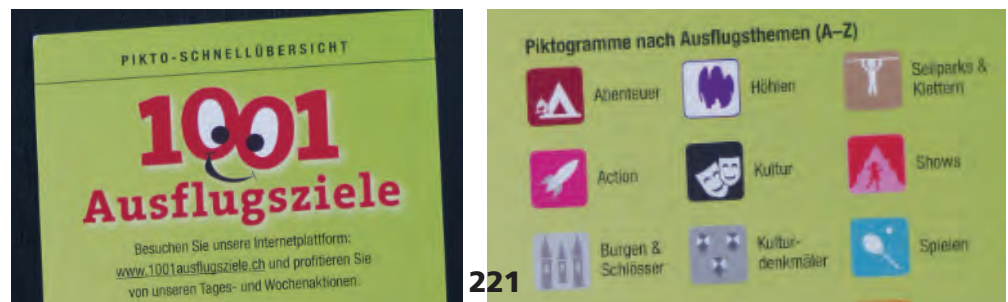


220

und ‚weiss‘ als verbindlich gelten²³⁴: RAL 5002 (ultramarinblau) und 9001 (crémeweiss) / Pantone 288 C und Pantone Warm Grey 1 / CMYK % (Offset coated): C 100 / M 70 / Y 0 / K 40 und C 0 / M 0 / Y 10 / K 5 / sRGB (Hex): R 43/G 44/B 124 (#2B2C7C) und R 239/G 235/B 220 (#EFEBDC). Der Fachbereich KGS verwendet das Kennzeichen mit der erwähnten Farbdefinition bereits im KGSG, in seinen Publikationen sowie auf der WebGIS-Plattform (SCHÜPBACH 2015: 38).²³⁵

Die oben erwähnten Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass jede falsche Darstellung zu Missverständnissen führen kann. Beim Gebrauch von internationalen Schutzzeichen darf man sich dies nicht erlauben, Missbrauch (auch wenn er nicht mit Absicht geschieht) muss geahndet bzw. verhindert werden. Ein harmloses Beispiel aus der Schweiz mag dies verdeutlichen: Der Weltbild Buchverlag benutzte 2012 etwa in einem Freizeitbuch²³⁶ für die ganze Familie verschiedene Piktogramme, um die vorgestellten Ausflugsziele zu kategorisieren. Die Ausflüge zu Kulturdenkmälern wurden dabei mit dem dreifachen KGS-Schild (wenn auch in Grautönen) dargestellt, also dem Zeichen für ‚Sonderschutz‘ gemäss Haager Konvention von 1954. Natürlich geschah dies nicht in böser Absicht, dennoch führt es die Gefahr einer Vermischung von touristischen Interessen und Schutzzeichen deutlich vor Augen. Folgerichtig wurde bei einer Neuauflage der Publikation ein anderes Piktogramm zur Darstellung der Kulturdenkmäler verwendet.

Abb. 221:
Unabsichtlicher falscher
Gebrauch des KGS-Zeichens
für Sonderschutz (dreifacher
Schild) als Hinweis auf
Kulturdenkmäler in einem
Freizeitbuch. Abb. aus dem
persönlichen Exemplar des
Autors.



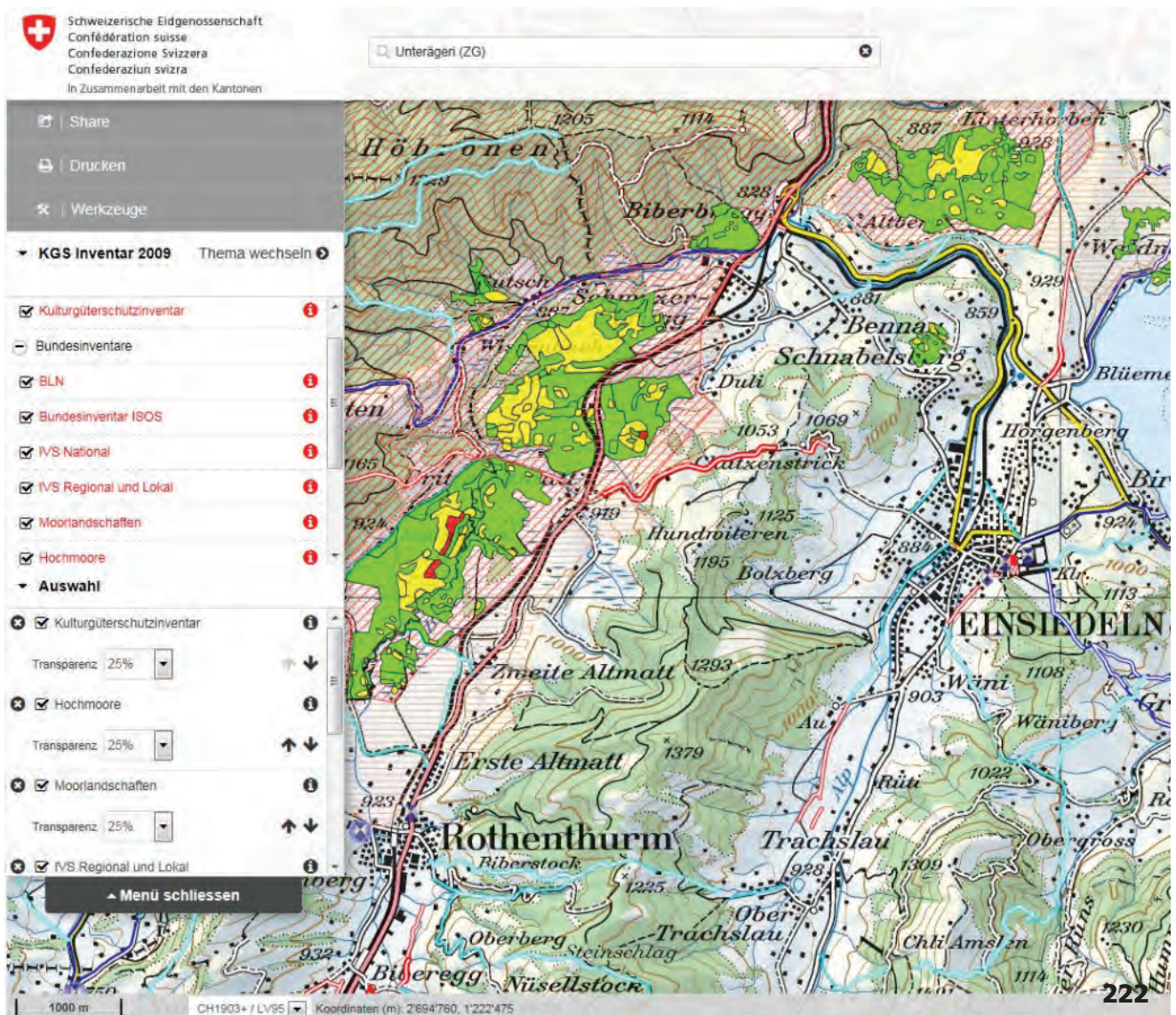
234 Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat 2006 genaue Hinweise für das Anbringen des internationalen KGS-Kennzeichens verfasst: Darin sind etwa die RAL Farben 9001 (crémeweiss) und 5002 (ultramarinblau), die Schildergrösse (17, 6 cm Breite x 26,5 cm Höhe), die Befestigung in einer lichten Höhe von nicht weniger als 2,50 m sowie die Art der Befestigung angegeben. Das Dokument ist als pdf-file abrufbar unter: http://www.bkk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Kulturgutschutz/Kennzeichnung/kennzeichnung_node.html[Stand: 8.2.2015].

235 SCHÜPBACH Hans, 2015: Permanente Kennzeichnung von Kulturgut wird möglich. In: BABS; KGS 2015: KGS Forum 24/2015; S. 35–41. Bern (erscheint Ende April).

236 FISCHER Lukas, 2012: 1001 Ausflugsziele. Familienspass im Freizeitland Schweiz. Mit einem Geleitwort von Alt-Bundesrat Dölf Ogi. Weltbild-Verlag, Olten.

Sinnvoll ist die Verwendung des KGS-Schildes dann, wenn das Zeichen im engen Interessebereich des Kulturgüterschutzes (im Hinblick auf bewaffnete Konflikte oder auf Katastrophen und Notlagen) verwendet wird. Beispiele dafür sind etwa die Standorte der Kulturgüter von nationaler Bedeutung, die auf der GIS-Plattform von [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch/?topic=kgs) dargestellt werden (vgl. Abb.). Diese Daten werden auch in den militärischen Systemen und in der Elektronischen Lagedarstellung der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) im BABS gespiegelt, sodass die betreffenden Stellen jederzeit die Kulturgüter lokalisieren können.

Abb. 222:
KGS-WebGIS-Plattform
<http://map.geo.admin.ch/?topic=kgs> mit Kombination von KGS-Inventar, ISOS, IVS, BLN, Hochmoore. Hier wird der Netzgedanke der im Umschlag eingesteckten Übersicht sichtbar. Auch Luftbilder sind als Hintergrund möglich.
Abb. swisstopo.



Sollte ein Kanton seine Kulturgüter von nationaler Bedeutung ab 2016 permanent kennzeichnen, so ist auch dies nur unter der Prämisse ‚Vermittlung‘ gerechtfertigt. Bevor dies der Fall sein wird, ist die zuständige Arbeitsgruppe gefordert, entsprechende Leitplanken zu setzen, damit keine unerwünschten Folgen entstehen.

Grundsatz 3:

Für die Verwendung internationaler Schutzzeichen muss eine zentrale zuständige Fachstelle die Bewilligung zum Anbringen erteilen sowie Vorgaben betreffend Grösse, Farbgebung, Material und Positionierungsmöglichkeiten angeben. Diese Stelle muss die Schilder auch anfertigen lassen, prüfen und nur an die berechtigten Stellen verteilen, damit die Einheitlichkeit jederzeit gewahrt bleibt (vgl. hierzu auch S. 86/87; Welterbe-Siegel).

8.6 SCHUTZ VON KULTURGUT IN DER PRAXIS

Seit dem Wiener Kongress 1815 bestehen völkerrechtliche Vorgaben zum Schutz von Kulturgut, seit 1907 wurden schützenswerte Kulturgüter mit spezifischen Kennzeichen definiert. Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshof bezeichnet seit 1998 in Art. 8 die Zerstörung von Kulturgut als ‚Kriegsverbrechen‘.²³⁷ Und mit der Verurteilung des Generalleutnants Pavle Strugar, der die Beschiessung der Altstadt von Dubrovnik (Weltkulturerbe) 1991 zugelassen hatte, existiert seit 2005 auch ein Fall, bei dem ein Befehlshaber u.a. wegen Zerstörung von Kulturgut verurteilt wurde.²³⁸ Es ist bemerkenswert, dass das ZP schärfere Bestimmungen erlassen hat, dennoch bleiben Zweifel an der Umsetzbarkeit, gerade wenn man die aktuelle Situation im Irak oder in Syrien betrachtet.

Norbert Elias hat in seinem zweibändigen Werk über den Prozess der Zivilisation²³⁹ aufgezeigt, wie Veränderungen in der Gesellschaftsentwicklung zunehmend auch zu einer Selbstkontrolle bzw. Affektkontrolle führten. Zwar ging es dabei in erster Linie um Manieren, um Tischsitten, um den Umgang mit Körperfunktionen und Sexualität, aber durchaus auch um

• • • • •

237 SR 0.312.1 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Abgeschlossen in Rom am 17. Juli 1998. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2002. Art. 8 Abs. 2 Bst. b IX und e IV beziehen sich explizit auf die Zerstörung von Kulturgut als Kriegsverbrechen.

238 KIND Marie-Ursula, 2007: *Strafrechtliche Folgen des Angriffs auf die Altstadt von Dubrovnik*. In: KGS-Forum 11, S. 64–70. Bern / BOILLAT Laurence, 2014: *La justice pénale en protection des biens culturels*. In: BABS, KGS 2014: *Herausforderungen im Kulturgüterschutz*, S. 63–74. Bern. Publikation zur Internationalen Kulturgüterschutztagung vom 30.9.–2.10.2012 in Bern.

239 ELIAS Norbert, 1976: *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Zwei Bände. Suhrkamp Taschenbücher Nr. 158/ 159. Frankfurt a. M.

Gewaltbereitschaft, die eigentlich sinken sollte, je ‚zivilisierter‘ der Mensch wird. Das KGS-Kennzeichen sollte also, banal ausgedrückt, ähnliche Assoziationen auslösen wie eine rote Ampel oder ein No-Smoking-Schild. Aufgrund der Konventionen wissen wir hier, dass man gewisse Aktionen unterlassen sollte. MOLLERUP (2005: 105) bezeichnet solche Zeichen als «regulatory signs»²⁴⁰, die ein Verbot bzw. einen Befehl ausdrücken. Bloss hat Elias selber am Beispiel des Nationalsozialismus und für andere Konflikt-Zeiten²⁴¹ aufgezeigt, dass im Krieg diese Selbstregulierung meist nicht mehr spielt.

Zwar wird schon in frühen Grundlagen des humanitären Völkerrechts bzw. des Kriegsvölkerrechts Bezug auf die Pflichten einer ‚zivilisierten‘ Gesellschaft (auch im bewaffneten Konflikt) genommen;²⁴² gerade die Ereignisse in unmittelbarer Gegenwart lassen aber doch Zweifel aufkommen, ob diese Forderungen je umgesetzt werden.

Vielmehr geht es heute bei der Zerstörung nicht mehr ‚nur‘ um die Demütigung des Gegners, sondern solche Aktionen werden inzwischen als perfide taktische Mittel eingesetzt. Auch dies ist eine Art der Information: es ist Propaganda, Zurschaustellung, Inszenierung und nicht zuletzt Demonstration der Nichtbeachtung des von HAK und ZP geforderten Respektierens von Kulturgut. Der Archäologe Amr al-Azam, der Wissenschaftler im Irak und Syrien beim Schutz von Kulturgut unterstützt, vermutete kürzlich hinter solchen Aktionen eine Doppelstrategie. Zum einen soll «die Wut der internationalen Staatengemeinschaft» geweckt und so ein militärisches Eingreifen provoziert werden, zum andern werden wertvolle Objekte verschachert, um die eigene Kriegskasse zu füllen, denn «die Objekte... erzielen bei Sammlern etwa in den benachbarten Golfstaaten Höchstpreise» (NZZaS 8.3.2015: 6).²⁴³ Und auch der Basler Archäologe und Antikenhänd-

• • • • •

240 Neben den regulatory signs, die der instruction dienen, nennt Mollerup ‚identification signs‘ zur Identifikation (z.B. eine Adresse) sowie directional und descriptive signs zur Erklärung, Erläuterung (Wegweiser, Pfeile, Karten).

241 «Es [das Leben zwischen Extremen] gibt dem Krieger die Möglichkeit zu einer – im Verhältnis zu jener anderen Gesellschaft – ausserordentlich grossen Freiheit im Auslauf einer Gefühle und Leidenschaften, die Möglichkeit zu wilden Freuden, zu einer hemmungslosen Sättigung von Lust an Frauen oder auch von Hass in der Zerstörung und Qual all dessen, was Feind ist oder zum Feind gehört» (ELIAS 1976/II: 322/323).

242 Z.B. «...von dem Wunsche beseelt, auch in diesem äussersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigenden Forderungen der Zivilisation zu dienen...» (SR 0.515.111/112, Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs; von 1899/1907).

243 BÜHLER Alexander, 2015: Der IS zerstört Kulturgüter, verdient aber am Kunstraub. In NZZ am Sonntag vom 8. März 2015, S. 6. Zürich (zit. als NZZaS 8.3.2015: 6).

ler Christoph Leon glaubt, dass die Terrormiliz IS den Handel komplett kontrolliert, «vom Fund bis zur Ablieferung im Westen» (Sonntagszeitung 15.3.2015: 12).²⁴⁴

Vielleicht wird deshalb eine andere Neuerung des KGSG künftig mehr Bedeutung erhalten als die Möglichkeit, Kulturgüter in der Schweiz permanent zu kennzeichnen. Das neue Gesetz sieht nämlich auch vor, dass die Schweiz im Rahmen ihrer humanitären Tradition einen Bergungsort für bedrohte ausländische Kulturgüter zur Verfügung stellen könnte, «wenn die treuhänderische Aufbewahrung der Kulturgüter unter der Schirmherrschaft der UNESCO steht»²⁴⁵ (vgl. auch RASCHÈR 2000: 135)²⁴⁶. Dies wäre die Möglichkeit für einen Schutz des beweglichen Kulturguts, während die Kennzeichnung mit dem KGS-Schild darauf abzielt, auch die immobilien Objekte zu bewahren.

Die aktuellen Ereignisse zeigen allerdings, wie oben erwähnt, eine völlig andere Realität: wenn schon die elementarsten Menschenrechte nicht eingehalten werden, kann man wohl kaum erwarten, dass dem Schutz von Kulturgut mehr Beachtung zukommt. Trotz dieser eher desillusionierenden Entwicklung im militärischen Bereich des Kulturgüterschutzes in den vergangenen 200 Jahren gilt es den Grundsatz weiterhin zu verfolgen: ‚Sicherung‘ in Friedenszeiten und ‚Respektierung‘ im bewaffneten Konflikt. Zumindest im zivilen Bereich wurden in der Vergangenheit etliche Fortschritte erzielt.



244 PASTEKA Nadja; HESS Ewa, 2015: «Die wissen genau, wo man graben muss». Archäologe und Antikenhändler Christoph Leon über den Handel mit Raubkunst und die Schweiz als Drehscheibe. In: Sonntagszeitung vom 15.3.2015, S. 12. Zürich (zit. als Sonntagszeitung 15.3.2015).

245 SR 520.3; Art. 12 KGSG (Bergungsort).

246 RASCHÈR hat schon die Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 als Chance für die Schweiz gesehen und darauf hingewiesen, dass «...Kulturgüter, die im Ursprungsstaat wegen der dortigen Zustände gefährdet sind (beispielsweise in der Folge von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten), unter der Ägide der UNESCO und im Einvernehmen mit den dortigen Behörden vorübergehend treuhänderisch aufbewahrt werden» könnten.

9 MÖGLICHE FORTSETZUNG DER THEMATIK

Ein Beschilderungskonzept soll zwar in sich geschlossen sein und eine möglichst einheitliche Kennzeichnung vorgeben, kann aber je nach Ort, Region und Objekttypen unterschiedliche Formen bezüglich Grösse, Farbe, Materialwahl usw. annehmen. Schilder an Fassaden unterscheiden sich deutlich von Schautafeln im Gelände, bei Bibliotheken und Archiven sind punkto Signaletik andere Schwerpunkte zu setzen als in Museen (vgl. MOLLERUP 2005: 273).²⁴⁷ Aufgrund der vielschichtigen Beziehungen in einem Geflecht unterschiedlichster Interessen sind heute eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und klare vorgängige Konzepte unerlässlich. Ein Schild alleine vermag vielleicht in der heutigen Zeit auch nicht mehr allen Ansprüchen gerecht zu werden; man muss sich von der Menge der Reize abheben, muss die Leute ansprechen, muss auffallen, um seine Informationen an den Mann und an die Frau zu bringen – dies alles bei grösstmöglicher Schonung des Kultur- oder Naturguts. Und dennoch gibt es gewisse Regeln: «Ein gutes Konzept ist durchgängig, medienübergreifend, spricht möglichst viele Sinne an und folgt dem Gesetz der Serie», meinen etwa FRIES; WITT (2007: 9).

Bloss, weil jedes Signaletikkonzept eigenständig ist und deshalb individuell betrachtet werden muss, könnten gewisse Hinweise vielleicht nicht schaden. So könnte es von Vorteil sein, im Sinne einer Ideenbörse, zur Vermeidung von Fehlern oder als Gedankenanstoss für Verbesserungen eine spezifische Website, einen Blog oder entsprechende Social Media-Fachgruppen ins Leben zu rufen. Diese Angebote müssten strukturiert und allenfalls moderiert sein: falls jemand eine solche Lösung anstreben sollte, wäre ich jedenfalls gerne bereit, meine eigenen Bildbeispiele aus der vorliegenden Arbeit im Sinne eines ersten Fundus zur Verfügung zu stellen.

247 «In museums, as in many other places, signs are servants, not masters. Signs are needed but they should not dominate the place. Ideally, signs should be visible to those who need them and invisible to those who don't»

So ist zu hoffen, dass die gezeigten Beispiele und die daraus hervorgegangenen Empfehlungen für künftige Beschilderungsprojekte einen gewissen Nutzen entfalten werden. Dann wäre zumindest die Gewissheit gegeben, dass die Schlussworte der beiden Protagonisten von Umberto Eco, *Der Name der Rose* nicht auf die vorliegende Masterarbeit zutreffen, nämlich William: «Ich habe nie an der Wahrheit der Zeichen gezweifelt, Adson, sie sind das einzige, was der Mensch hat, um sich in der Welt zurechtzufinden. ... Ich bin wie ein Besessener hinter einem Anschein von Ordnung hergelaufen, während ich doch hätte wissen müssen, dass es in der Welt keine Ordnung gibt». Und Adson, am Ende des Epilogs: «Kalt ist's im Skriptorium, der Daumen schmerzt mich. Ich gehe und hinterlasse dies Schreiben, ich weiss nicht, für wen, ich weiss auch nicht mehr, worüber: ...» (ECO 1984: 625/635).²⁴⁸



²⁴⁸ ECO Umberto, 1984: *Der Name der Rose*. Lizenzausgabe für den Buchclub Ex Libris, Zürich.

10 ANHANG

10.1 FRAGEBOGEN UND AUSWERTUNG DER UMFRAGE

Hans Schüpbach
Pleerweg 23, 3400 Burgdorf
P: 079/817 45 66
h.schuepbach@besonet.ch

BABS, Kulturgüterschutz KGS, Bern
g: 031/322 51 56
hans.schuepbach@babs.admin.ch

Burgdorf, 17. März 2012

An die
kantonalen und städtischen Denkmalpflegestellen
sowie an die kantonalen KGS-Verantwortlichen

Anfrage betr. Anbringen von Schildern an historischen Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Nachdiplomstudiums «Denkmalpflege und Umnutzung», an der Berner Fachhochschule für Architektur, Bau und Holz in Burgdorf, bin ich zurzeit am Verfassen einer Masterarbeit.

In diesem Zusammenhang interessiert mich, ob in Kantonen und Städten Weisungen bzw. Vorschriften zum Anbringen von Informationstafeln an historischen Gebäuden bestehen. Ist dies lediglich Sache der zuständigen Gemeinden? Werden die kantonalen Fachstellen bei solchen Fragen beigezogen oder entstehen solche Projekte ganz einfach auf Initiative von Privatpersonen?

Ich erlaube mir deshalb, Ihnen einen Fragebogen zuzustellen (siehe Rückseite). Ich bin mir bewusst, dass solche Anliegen bei Ihrem reich befrachteten Arbeitsprogramm stets ungelogen kommen. Darf ich Sie trotzdem bitten, mir per Mail eine Rückmeldung zu jenen Fragen, die Sie ohne allzu grossen Aufwand beantworten können, zukommen zu lassen? Damit ich die Antworten auswerten und in meine Arbeit integrieren kann, wäre ich Ihnen für eine Rückmeldung bis Mitte Mai 2012 dankbar.

Die Fragen interessieren mich auch aus beruflichem Blickwinkel. Für das Anbringen von Schildern bei UNESCO-Welterbestätten sowie für das Kennzeichnen von schützenswertem Kulturgut im bewaffneten Konflikt bestehen bereits entsprechende Weisungen. Im Rahmen der laufenden Revision des Kulturgüterschutzgesetzes soll auf Anregung einiger Kantone u.a. auch geprüft werden, ob die blau-weissen KGS-Schilder permanent an Objekten von nationaler Bedeutung angebracht werden sollen (so wie dies etwa in anderen Ländern der Fall ist). Ihre Antworten könnten uns also auch in diesem Bereich eine wertvolle Hilfestellung bieten.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Hans Schüpbach

Fragen zum Anbringen von Schildern an historischen Gebäuden

- 1) Gibt es im kantonalen Denkmalpflegegesetz, im Baugesetz oder in anderen kantonalen Grundlagen irgendwelche Vorschriften bezüglich Anbringen von Informationstafeln und Schildern an Häusern (auch Grösse, Ort der Platzierung usw.)? Falls ja, bitte Nennung von entsprechenden Artikeln.
- 2) Oder liegen solche Entscheide gemäss Gemeindeautonomie vollständig in der Kompetenz der jeweiligen Orte (kommunale Gesetze, Baureglemente usw.)?
- 3) Werden Sie als Fachstelle (kantonale oder städtische Denkmalpflege) kontaktiert, aktiv einbezogen oder informiert, wenn historische Bauten beschildert werden sollen?
- 4) Aufgrund welcher Kriterien wird eine Auswahl der zu bezeichnenden Objekte getroffen? Gibt es eine Liste (Bauinventar, touristische Highlights, thematische Auswahl)?
- 5) Wird Ihnen ein allfälliger Text zur Einsicht bzw. fachlichen Kontrolle unterlegt?
- 6) Falls Sie als Fachstelle gar nicht einbezogen werden, wer entscheidet Ihrer Meinung nach? Bauinspektorat, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Private oder andere?
- 7) Haben Sie Kenntnis von Gemeinden in Ihrem Kanton, die solche Tafeln an Bauten angebracht haben? Haben Sie allenfalls Fotos von solchen Beispielen?
- 8) Werden nur Bauten beschildert, die im Besitz des Kantons oder der Gemeinde sind?
- 9) Sind auch Privathäuser betroffen? Falls ja, können Private dazu verpflichtet werden, die Schilder an ihrem Haus zu dulden oder können sie dies ablehnen?
- 10) (fakultativ) Was halten Sie persönlich von Beschilderung/Kennzeichnung von historischen Bauten? Rein touristischer Nutzen oder auch Möglichkeit zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für schützenswerte Kulturgüter?



Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Unterstützung und für die Zeit, die Sie sich für die Beantwortung meiner Fragen genommen haben.

Hans Schüpbach

Um einen ersten Einblick in den Umgang mit der Beschilderung historischer Bauten in der Schweiz zu erhalten, wurde ein Schreiben mit 10 Fragen in deutscher und französischer Sprache an die kantonalen Verantwortlichen für Kulturgüterschutz (KGS) sowie an die kantonalen und städtischen Denkmalpflegestellen geschickt (vgl. Anhang). Wo die KGS-Verantwortlichen bei der Denkmalpflege angesiedelt sind, wurden die Fragebogen in der Regel in Absprache zwischen KGS und Denkmalpflege beantwortet – diese Antworten wurden folgerichtig jeweils doppelt gezählt. Ausserdem

wurden einzelne Behörden, Organisationen oder Privatpersonen angefragt, die über praktische Erfahrung im Bereich der Beschilderung verfügten.

Insgesamt wurden dabei im Frühling 2012 66 Stellen mit dem Fragebogen bedient (alle Kantone ausser FR/TI)²⁴⁹, zwei Jahre später kam es aufgrund veränderter Ausgangslagen zu weiteren Gesprächen mit der Denkmalpflege der Stadt Bern, insgesamt wurden demnach 67 Fragebogen versandt. Keine Rückmeldung erfolgte von 16 Stellen (8 KGS/8 Denkmalpflege; wobei 6 der 8 KGS-Verantwortlichen in ihren Kantonen nicht aus dem Denkmalpflegebereich, sondern aus Militär-, Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkreisen stammen und sich deshalb fachlich nicht zur Beantwortung der Fragen äussern wollten/konnten). Ein Feedback gab es bei 52 von 68²⁵⁰ angeschriebenen Stellen, was einem Rücklauf von rund 76,4 % entspricht.

10.1.1 Zusammenfassung der Aussagen zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Spezifische gesetzliche Vorschriften bezüglich Beschilderung von historischen Bauten bestehen kaum. Explizite Erwähnung findet die Beschilderung lediglich im Fürstentum Liechtenstein²⁵¹, im Denkmalschutzgesetz des Kantons Zug²⁵², in den Ausführungsbestimmungen über den Kultur-



249 Die kantonale KGS-Kontaktperson kann seit längerer Zeit aus gesundheitlichen Gründen nur unregelmässig arbeiten, sodass von einer Befragung abgesehen wurde. Der Kanton Tessin wurde aus sprachlichen Gründen nicht kontaktiert (keine italienische Version des Fragebogens).

250 Aus BL kamen 3 statt 2 Fragebögen zurück, deshalb ergibt sich mit der zusätzlichen Antwort ein Total von 68 (52 Antworten; 16 ohne Reaktion).

251 Im Denkmalschutzgesetz von 1977 (445.0; DSchG; LGBl. Nr. 39/1977) besagt Art. 14 zum «Hinweis am Denkmal: 1) Unbewegliche Denkmäler werden in geeigneter Weise gekennzeichnet. 2) Die Unterschutzstellungsverfügung bestimmt die Form dieser Kennzeichnung.» [<https://www.gesetze.li/Seite1.jsp?LGBlm=1977039>; Stand: 13.7.2014]. «1992 hat die Regierung dazu die Verwendung von Bronzetafeln (21 x 21 cm) mit der Inschrift „Kulturdenkmal“ beschlossen. Diese werden seither bei Schutzobjekten zwingend angebracht.» Demnächst [ursprünglich per 1.1.2013 geplant] soll «ein neues Kulturgütergesetz eingeführt werden, welches das bestehende Denkmalschutzgesetz ablöst und neu auch den Kulturgüterschutz regelt. Auch darin ist die Verwendung geregelt und zwar in Art. 36: „Kennzeichnung: 1) Das Amt für Kultur hat jedes geschützte Kulturgut amtlich zu kennzeichnen. 2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Verfügung bestimmen die Form, Art und Weise dieser Kennzeichnung. 3) Das Kennzeichen darf weder entfernt noch unkenntlich gemacht werden“. Nebst der bestehenden Tafel „Kulturdenkmal“ wird künftig dann auch der KGS-Schild Verwendung finden» (Hinweise aus einem Mail des Denkmalpflegers Patrik Birrer, 23.4.2012).

252 Das Denkmalschutzgesetz des Kantons ZG (Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz; 423.11, Band 4 Gesetze; <http://www.lexfind.ch/?cid=10> [Stand: 13.7.2014]) besagt in § 28: «1 Das geschützte Denkmal kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie in geeigneter Weise gekennzeichnet werden» (Mail des KGS-Verantwortlichen ZG, Daniel Stadlin, 25.3.2012).

güterschutz im Kanton Obwalden²⁵³ sowie früher für die Vergabe von Tafeln im Rahmen von Bundessubventionen durch das Bundesamt für Kultur (BAK)²⁵⁴.

Grundsätzlich gilt, dass bei schützenswerten Bauten möglichst keine Beeinträchtigungen erfolgen sollen, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) handeln diesbezüglich insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG).²⁵⁵ In den meisten Kantonen dürfte sich nach Meinung der Angesprochenen die Beschilderung nach den kantonalen bzw. kommunalen Reklamegesetzen und -verordnungen sowie nach den Baugesetzen und -reglementen richten. Im Kanton Bern etwa betrifft dies Art. 9 und 10 des Baugesetzes²⁵⁶; zudem ist das Anbringen von Eigenreklamen gemäss Baubewilligungsdekret bis zu einer Fläche von 1,2m² (z. Bsp. also 30 x 40 cm, 20 x 60 cm) bewilligungsfrei²⁵⁷. Werden die



253 In den Ausführungsbestimmungen über den Kulturgüterschutz im Kanton OW vom 10.5.2010 (GDB 454.111; <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/207> [Stand: 14.7.2014]) steht in Art. 7 Abs. 2 Bst. B «Sie [die Fachstelle für Kulturgüterschutz] bringt die Schutzzeichen des Kulturgüterschutzes nach den Vorgaben des Bundes an;» (Mail des KGS-Verantwortlichen OW, Christian Sidler, 18.4.2012)

254 Vgl. hierzu SR 451.1; Art. 7 Abs. 1 Bst. G NHV: «1 Die Zusicherung einer Finanzhilfe für ein Objekt kann insbesondere mit den Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, dass: ... g. am Objekt eine dauerhafte Inschrift über die Mithilfe und den Schutz des Bundes angebracht wird;» (<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910005/index.html> [Stand: 13.7.2014]). Seit 1996 wurde diese Kann-Bestimmung jedoch nicht mehr angewendet. «EKD und BAK haben bis in die 1990er-Jahre im Bereich Denkmalpflege auf die Anbringung einer Tafel auf dem Papier bestanden (in der Praxis scheint dies seit gerade seit den 1980er-Jahren nicht immer durchgesetzt worden zu sein...); geregelt war dies in einem privatrechtlichen Dienstbarkeitsvertrag, der unter Punkt 1.7. vorsah: „Am Objekt ist nach den Weisungen der Experten die von der Abteilung N+H gelieferte Marke so anzubringen, dass sie nicht entfernt werden kann und leicht aufzufinden ist.“ ... Angesichts stark gestiegener Zahlen von unterstützten Objekten und einer neuen Rollenverteilung (neu waren ab 1996 die Kantone zuständig für die Begleitung der Arbeiten vor Ort; vorher waren dies die Bundesexperten, direkt vom Bund mandatiert mit Durchsetzungsgewalt), sah man ab den 1990er-Jahren davon ab.» (Hinweise aus einem Mail von Dr. Nina Mekacher, BAK, 7.6.1012).

255 SR 451; NHG, Art 3 Abs. 1: «Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben» (<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910005/index.html> [Stand: 13.7.2014]). Hinweis aus einem Mail der Fachstelle für Denkmalpflege SBB, Baumgartner, 27.3.2012)

256 721.0; BauG; insbesondere Art. 9 Abs. 1.1 (https://www.sta.be.ch/belex/d/7/721_0.html [Stand: 13.7.2014]): «1Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden. » sowie Art. 10c Abs. 1.4: «Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 10 Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.» (Mails der Denkmalpflege des Kt. BE, Oliver Burri, 24.4.2012, und Heinz Mischler, 10.4.2012).

257 725.1; BewD Art. 6a Abs. 1 Bst. e (https://www.sta.be.ch/belex/d/7/725_1.html [Stand: 13.7.2014]).

Schilder aber an historischen Gebäuden angebracht²⁵⁸, ist die Denkmalpflege einzubeziehen und eine Bewilligung muss eingeholt werden (gilt in ähnlicher Form für die Kantone AR²⁵⁹, BL²⁶⁰, BS²⁶¹, NW²⁶², SG²⁶³ oder ZH²⁶⁴).

Frage 2

Grossmehrheitlich wird die Gemeindeautonomie in diesen Fragen betont. Einzige Einschränkung ist die Bewilligungspflicht bzw. der Einbezug der Denkmalpflege bei Schutzobjekten. Vereinzelt wird bedauert, dass es keine gemeindeübergreifenden Konzepte mehr gibt (z. Bsp. UR).

Frage 3

Je nach Stärke der Gemeindeautonomie, der Initianten und der Auswahl der beschilderten Objekte wird die kantonale Fachstelle gar nicht, nur manchmal oder auf freiwilliger Basis beigezogen.

In etlichen Kantonen ist die Denkmalpflege aber zwingend zu begrüssen, sofern es sich um Schutzobjekte handelt (vgl. auch Kommentar zu Frage 1). Wo aber die Denkmalpflege beigezogen wird, unterbreitet man ihr in der Regel auch die Texte zur Kontrolle. Oft verfasst sie die Texte auch gleich selber (war z. Bsp. schon der Fall in FL, JU, NE, ZH oder in den Städten Bern und La Chaux-de-Fonds).

Frage 4

Das erstaunlichste Resultat der Umfrage war, dass im Grunde nirgends explizite Kriterien bzw. eine Liste mit möglichen, «beschilderungswürdigen»

• • • • •

258 725.1; BewD Art. 7 Abs. 2 (https://www.sta.be.ch/belex/d/7/725_1.html [Stand: 13.7.2014]: «Betrifft ein Bauvorhaben nach Artikel 6 oder 6a den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig» (Mail von Stefano Matti, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Kt. BE, 28.4.2012).

259 bGS 721.1 Baugesetz 4. Kap. Art 93 (<http://bgs.ar.ch/frontend/versions/856?locale=de> [Stand: 13.7.2014]). Mail des Denkmalpflegers Kt. AR, Altherr, 26.4.2012.

260 791; DHG Art. 7 und 8 (<http://www.lexfind.ch/dtah/77154/2/791.0.pdf> [Stand: 13.7.2014]), insbesondere Art. 7 Abs. 4: «Reklameeinrichtungen haben auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.» und Art. 8 Abs. 3: «Bewilligungspflichtig sind namentlich ... Veränderungen am Äusseren und im Innern, technische Einrichtungen sowie das Anbringen von Aufschriften und Reklameeinrichtungen.» Mail der Denkmalpflege des Kt. BL, Daniela Staeuble, 4.4.2012.

261 730.110; BPV, insbesondere § 28 und 29 (<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2976> [Stand: 13.7.2014]). Mail der Denkmalpflege des Kt. BS, Thomas Lutz, 25.3.2012.

262 611.12 Reklameverordnung, insbesondere § 29 und 39 sowie § 40 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 (<http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.0> [Stand: 13.7.2014]). Mail der KGS-Verantwortlichen NW, Nathalie Unternährer, 17.4.2012.

263 731.1 Baugesetz, insbesondere Art. 78 Abs. 2 Bst. m; Art. 93 und 94 (<http://www.lexfind.ch/dtah/109943/2/731.1.pdf> [Stand: 13.7.2014]). Mail des Denkmalpflegers Kt. SG, Pierre Hatz, 26.3.2012).

264 700.1; PBG, § 238 insbesondere Abs. 1 und 2 (http://www.lexfind.ch/dtah/114197/2/700.1_7.9.75_85.pdf [Stand: 13.7.2014]). Mail des Denkmalpflegers Winterthur, Stefan Gasser, 19.3.2012.

Objekten bestehen. Vielmehr wird jeweils von Fall zu Fall entschieden – je nachdem, ob die Beschilderungsprojekte thematischer, personenbezogener, architekturgeschichtlicher oder anderer Natur sind. Wenn Baudenkmäler im Fokus eines Projekts stehen, werden allenfalls auch die Denkmalpflegestellen miteinbezogen. Ist dies der Fall, werden als Grundlage für die Objektauswahl meist die bestehenden Bauinventare zugrunde gelegt. Klare Vorgaben macht etwa der Kanton VD, wenn es um die Beschilderung von Kirchen geht – er hat eine standardisierte Tafel entwerfen lassen, die er den Gemeinden dann auch zur Verfügung stellt.

Frage 6

Je nach Situation bei den Fragen 2 und 3 erübrigte sich hier eine Antwort. Als Initianten für solche Fälle werden durchwegs Gemeindebehörden (Bauverwaltung, -inspektorat), touristische Kreise, Vereinigungen (Heimatschutz, Kulturkommission usw.) Lokalhistoriker oder private Sponsoren genannt.

Frage 7

Einige wenige Orte pro Kanton wurden im Zusammenhang mit Beschilderungsprojekten genannt. Bildmaterial war indes nur vereinzelt vorhanden, die positive Ausnahme bildete VD mit zahlreichen zur Verfügung gestellten Fotos und Dokumenten.

Frage 8/9

Hier sind sich alle Befragten grossmehrheitlich einig: es werden auch Privathäuser in Beschilderungsprojekte einbezogen und die Privatpersonen müssen dem Anbringen von Schildern an ihrem Haus in der Regel zustimmen bzw. können dies notfalls auch ablehnen. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Privatpersonen solche Aktionen aber als Auszeichnung sehen und stolz sind oder dem Ganzen zumindest positiv gegenüberstehen. Eine einzige Weigerung wird genannt (Burgdorf), einzelne Kantone betonen, dass sie in einem solchen Fall sicher keinen Zwang ausüben würden, selbst wenn eine Verpflichtung aufgrund irgendwelcher Vorgaben möglich sein sollte. Dies ist etwa der Fall in Liechtenstein, wo aufgrund des Denkmalschutzgesetzes Private gehalten sind, die Tafeln an ihrem Haus zu dulden – ebenso im Kanton VS, sofern es sich um Schutzobjekte handelt. In der Altstadt Bern, in den Laubengängen, die ja von der Öffentlichkeit genutzt werden dürfen, könnte allenfalls auch dieses Servitut beigezogen werden: die Beschilderung läge dann sozusagen im öffentlichen Interesse. Als sinnvoller wird jedoch erachtet, dass Private vorgängig von offizieller Stelle

(Gemeindepräsident, Tourismusbüro usw.) informiert und um ihre Einwilligung gebeten werden (dies war z. Bsp. der Fall in der Stadt Bern sowie in VS und VD- Moudon).

Frage 10

Unter dem Aspekt der Sensibilisierung der Bevölkerung, des Bekanntmachens der historischen Bauten und eines verantwortungsbewussten Umgangs mit der Substanz stehen praktisch alle, die sich zur Frage 10 geäußert haben, solchen Beschilderungen positiv gegenüber, vorausgesetzt sie sind sorgfältig und eher diskret gemacht, gut gestaltet, inhaltlich korrekt und rücksichtsvoll platziert. «Je schlichter desto besser» (SG) oder «alles eine Frage des Masses» (Biel, NW) kann als zusammenfassende Grundmaxime gelten. Sobald die Schilder zu gross oder zu zahlreich werden, kippt die Grundtendenz ins Negative. Dies würde dann verschiedentlich als «Schilderwald, Unsitte» (BS), «störend» (BE), «nicht zwingend» (BE AGR) oder als «zu gross» (Chdf) empfunden.

Das Anbringen des KGS-Schutzzeichens bezeichnet GR als «eher schädlich denn informativ», während der KGS-Verantwortliche von UR dies als äusserst «positive Massnahme» zur Sensibilisierung sähe.

Die meisten Befragten sehen die Beschilderung als eigenständige Information, die nicht mit anderen Medien (Printprodukte, Tourismus- und Kunstführer, Apps usw.) verglichen werden kann. Eine Kombination von Tafeln und anderen Medien empfinden einige als sinnvoll bzw. die Wirkung verstärkend. Der Einsatz von Apps bzw. digitalen Medien wird vereinzelt, insbesondere für ältere Generationen, als nicht zielführend bewertet (AI, TG), während einige wenige gerade darin eine grosse Chance sehen (Sensibilisierung der Jugendlichen). Die Gefahr, dass man sich mit der Zeit so sehr an Schilder und Tafeln gewöhnt hat, dass man sie gar nicht mehr wahrnimmt, wird ebenfalls genannt (UR).

10.2 GLOSSAR

Ein aktuelles Wörterbuch²⁶⁵ führt unter ‚Kennzeichen‘ 128 mögliche Synonyme auf, unterteilt in 6 Bedeutungsgruppen. Allein diese Tatsache zeigt, wie wichtig eine Differenzierung einzelner Begriffe in diesem Bereich ist. Nachfolgend werden deshalb die wichtigsten Bezeichnungen, welche für die Beschilderung und Kennzeichnung im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine Rolle spielen, näher definiert. Die Definitionen sind hauptsächlich dem Duden-Bedeutungswörterbuch²⁶⁶ entnommen, wo dort eine entsprechende Begriffserklärung fehlte, wurden andere Quellen gesucht.

Allegorie (vgl. FROTSCHER 2006: 238).

Im 16. Jh. vom griechischen Wort ... für ‚ein anderer‘ abgeleitete Bezeichnung für die Gleichsetzung eines Bildes mit dem Inhalt einer Sache (z.B. ‚Adler‘ für Herrschaft, ‚Reh‘ für Scheu usw.),

Aufkleber (vgl. DUDEN 2002: 127)

aufklebbarer, aufgeklebter Zettel ... Synonyme: Etikett, Schild

Code (auch Kode) (vgl. FROTSCHER 2006: 239)

Vom lateinischen Wort ‚codex‘ für ‚Gesetzessammlung‘ abgeleitete Bezeichnung eines kulturellen Zeichensystems, z.B. Morsecode.

Corporate Design

gleichartige Gestaltung aller Produkte eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe als Ausdruck der Corporate Identity.

Emblem

Sinnbild; Symbol, Wahrzeichen / Kennzeichen eines Staates, Hoheitszeichen/Zeichen, Logo

Epigراف, Epigraph

antike Inschrift

Epitaph, Epitaphium

Grabinschrift, Gedenktafel mit Inschrift für einen Verstorbenen an einer Kirchenwand oder einem Pfeiler

Etikett (vgl. DUDEN 2002: 345)

[mit Aufschrift versehenes] Schildchen zum Aufkleben, Aufhängen

Gaunerzinken

geheimes [Schrift]zeichen bzw. eine Art Bilderschrift (Landstreicher)

• • • • •

²⁶⁵ TEXTOR 2014: 99

²⁶⁶ Zit. als DUDEN 2002 (DUDEN 10, 2002: Das Bedeutungswörterbuch. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Duden, Band 10. Bibliografisches Institut & F. A. Brockhaus AG. Dudenverlag, Mannheim.

Graffiti (vgl. HASLAM 2011: 26)

Graffiti – auf Wände schreiben – stammt vom italienischen Wort *graffito* („kleiner Kratzer“). Der Begriff wurde für prähistorische Höhlenmalereien verwendet sowie für politische Parolen, die unerlaubterweise in die Wände antiker römischer Städte gekratzt wurden. Heute assoziiert man damit gewöhnlich Schriftzüge, die mit Schablonen, Sprühlack oder nicht abwaschbaren Marken angebracht werden.

Güte(siegel) (vgl. DUDEN 2002: 448)

Beschaffenheit, Qualität (einer Ware)

Informationstafel

Tafel, auf der Informationen zu etwas gegeben werden, Z.b. Pfeil, Piktogramm, Markierung, Signal

Inschrift

auf Stein, Metall, Holz o. Ä. durch erhabene Herausarbeitung, durch Einritzen, Eingraben oder Ziselieren angebrachte Schrift

Kennzeichen (vgl. DUDEN 2002: 524)

Charakteristisches Merkmal, an dem man jmdn., etwas erkennt ... Synonyme: Attribut, Besonderheit, Charakteristikum, Eigenart, Eigenheit, Eigenschaft, Merkmal / Blechschild mit Buchstaben und/oder Zeichen, das als amtliches Zeichen ... [z. B. Autokennzeichen]

Label

(engl. für Zettel, Etikett). Steht für unterschiedliche Bedeutungen, im Fall der vorliegenden Arbeit aber insbesondere für Marke, Wiedererkennungszeichen, Prädikat. Das kann u.a. ein Güte- oder Qualitätssiegel für verschiedene Bereiche sein: Musik- oder Modelabel, Öko- oder Bio-Label usw. (vgl. hierzu <http://de.wikipedia.org/wiki/Label>). Bekannt ist etwa auch das Swiss Label, dessen Markenzeichen (eine Armbrust) die Qualität von Schweizer Marken betont (www.swisslabel.ch/).

Synonyme: Etikett, Zettel / Marke, (Güte-, Qualitäts-) Siegel, Prädikat

Logo

Ein massgeschneidertes Zeichen, das ein Wort [ein Bild,] oder eine Buchstabenkombination verwendet, um eine bestimmte Idee zum Ausdruck zu bringen (HASLAM 2011: 233). Selbst in anderen Sprachen soll durch Farbe und Form ein Wiedererkennungseffekt erreicht werden (FROTSCHER 2006: 240).

Marke(nzeichen) (DUDEN 2002: 605)

...unter einem bestimmten Namen, Warenzeichen hergestellte Warensorte... Synonym: Sorte, Ware, Brand, Trademark

«Marken können insbesondere Wörter, Buchstaben, Zahlen, bildliche Darstellungen, dreidimensionale Formen oder Verbindungen solcher

Elemente untereinander oder mit Farben sein» (SR 232.11; Art. 1 Abs. 2 Markenschutzgesetz, MSchG).

Markierung (vgl. DUDEN 2002: 605)

Siehe: Kennzeichnung, [Kenn]zeichen

Medaille (vgl. DUDEN 2002: 612)

runde oder ovale Plakette zum Andenken (an etwas) oder als Auszeichnung für besondere Leistungen... Synonyme: Auszeichnung, Gedenkmünze

Piktogramm (vgl. DUDEN 2002: 686)

bes. auf Hinweisschildern verwendete stilisierte Darstellung von etwas, die eine bestimmte Information gibt.

Platte (vgl. DUDEN 2002: 688)

Flaches, dünnes Stück eines harten Materials: eine Platte aus Metall, aus Stein, Holz. Syn.: Scheibe ...

Schild, das [Mz. die Schilder] (vgl. DUDEN 2002: 770)

Meist rechteckige Tafel, Platte von unterschiedlicher Grösse und aus unterschiedlichem Material, die beschriftet oder mit Zeichen o. Ä. versehen, auf etwas hinweist

Schild, der [Mz. die Schilde] (vgl. DUDEN 2002: 770)

aus einer meist runden, leicht gekrümmten Platte mit einem Griff auf der Rückseite bestehende Schutzwanne, die man gegen Angriffe von vorn vor seinen Oberkörper hält. Zus.: Schutzschild.

Semantik (vgl. FROTSCHER 2006 : 241)

Vom griechischen Wort ... für 'zu einem Zeichen gehörend, deutlich machend' abgeleitete Bezeichnung der Lehre von der Bedeutung der Sprachzeichen.

Signal

optisches oder akustisches Zeichen mit einer festen Bedeutung, das zur Verständigung, Warnung o.Ä. dient (vgl. DUDEN 2002: 820). Vom lateinischen Wort 'signum' für 'Zeichen' (vgl. FROTSCHER 2006 : 241).

Signaletik

(von Französisch signalétique, dt. kennzeichnend) dient der räumlichen Orientierung von Menschen in einem komplexen Gebäude oder Areal wie beispielsweise einem Flughafen, einem Bahnhof, einem größeren Bürogebäude oder einer Schule.

signalisieren (vgl. DUDEN 2002: 820)

(durch ein bestimmtes Signal) übermitteln, ankündigen, anzeigen

Steinmetzzeichen

Buchstaben, runenartige Zeichen oder geometrischen Figuren wurden von Gesellen und Meistern von der Mitte des 12. bis zum Anfang des

17. Jh. in die von ihnen angefertigten Steinformstücke quasi als Signatur eingehauen. Anhand der signierten Steine konnte mit dem Baumeister nach Stückzahl abgerechnet werden. ... Wenn sich der Steinmetzberuf in einer Familie über Generationen vererbt hatte, ... konnte das Steinmetzzeichen zum Familienwappen werden (aus: www.mittelalter-lexikon.de/).

Symbol

Sinnbild [z.B. ein religiöses Symbol; der Ring ist ein Symbol der Liebe]

Formelzeichen, Zeichen (vgl. DUDEN 2002: 875)

Vom griechischen Wort ... für ‚Merkmal, Kennzeichen, Wahrzeichen‘ abgeleitete Bezeichnung eines zusammengefassten, verdichteten Bildes (FROTSCHER 2006: 241).

Tafel (vgl. DUDEN 2002: 877)

Platte, grösseres Brett [an der Wand] zum Beschreiben, Beschriften, Anbringen von Zetteln o.Ä. ... Zus.: Anschlagtafel, Ehrentafel, Gedenktafel, ... Marmortafel ...

Tag

Handgezeichnete, dekorative Signatur eines Graffiti-Künstlers. Oft auch einfach für Sprayer-Zeichen verwendet.

Taktil

das Tasten, die Berührung, den Tastsinn betreffend, mithilfe des Tastsinns

Taktilik

Vom mittelfranzösischen Wort ‚tact‘ für ‚Gefühlssinn‘ abgeleitete Bezeichnung für die Wissenschaft von der Oberflächensensibilität (FROTSCHER 2006: 241).

Versalhöhe (aus: HASLAM S. 233)

Gibt die Höhe von Grossbuchstaben von der Schriftlinie aus an; vgl. auch H-Linie.

Wahrzeichen

etwas, was als Erkennungszeichen, als Sinnbild für etwas steht, besonders Kennzeichen einer Stadt, einer Landschaft, der Eiffelturm ist das Wahrzeichen von Paris

Wappen

in stilisierender Darstellung und meist mehrfarbig gestaltetes, meist schildförmiges Zeichen, das symbolisch für eine Person, eine Familie, eine Dynastie, eine Körperschaft u. a. steht... (vgl. DUDEN 2002: 1030). Vom mittelhochdeutschen Wort ‚wapen‘ für ‚Waffe‘ abstammende Bezeichnung... (FROTSCHER 2006: 241).

Wechselinformationstafel (aus: HASLAM S. 233)

Elektronisches oder analoges Schild, dessen Botschaft (durch Fernbedienung) verändert werden kann.

Wegweiser (vgl. DUDEN 2002: 1035)

[pfeilförmiges] Schild, auf dem angegeben wird, wohin der jeweilige Weg, die jeweilige Strasse führt / Synonyme: Schild, Markierung

Zeichen (vgl. DUDEN 2002: 1068)

1a) Etwas Sichtbares, Hörbares (bes. eine Geste, Gebärde, ein Laut o. Ä.), das als Hinweis dient, mit dem jmd. auf etwas aufmerksam gemacht, zu etwas veranlasst o. Ä. wird ... / Synonyme: Gebärde, Geste, Handzeichen, Wink.

b) der Kenntlichmachung von etwas, dem Hinweis auf etwas dienende Kennzeichnung, Markierung oder als solche dienender Gegenstand ...

Synonyme: Kennzeichen, Markierung

c) festgelegte, mit einer bestimmten Bedeutung verknüpfte, eine bestimmte Information vermittelnde grafische Einheit ... / Synonyme: Sinnbild, Symbol

2. etwas (Sichtbares, Spürbares, bes. eine Verhaltensweise, Erscheinung, ein Geschehen, Vorgang, Ereignis o.ä.), was jmdm. etwas zeigt, für jmdn. ein Anzeichen, Symptom, Vorzeichen darstellt ... / Synonyme: Anzeichen, Hinweis, Indiz (bes. Rechtsspr.), Vorzeichen

Zusatz: Drucke (Zitate alle: HASLAM S. 232/233)**Ätzung**

Gezieltes Zersetzen der Oberfläche einer Metall- oder Glasplatte bzw. das Zerschneiden einer Platte mit Säure. Buchstaben können entweder richtig herum geätzt werden, um sie auf der Platte lesbar zu machen, oder seitenverkehrt, um eine Abdruckvorlage zu erzeugen.

Buchdruck

Methode des Reliefdrucks: Farbe wird mittels Druck direkt vom Buchstabenbild auf das Papier übertragen.

Direktdrucker

Typus eines Tintenstrahldruckers, der direkt auf fast jede ebene Materialoberfläche drucken kann, z.B. Holz, Metall, Glas, Keramik, Plastik oder Papier.

Lithografie

Ein Flachdruckverfahren, bei dem die Farbe auf den trockenen, nicht aber auf den nassen oder fettigen Stellen der Plattenoberfläche sitzt. Bei der Offset-Lithografie wird das Druckbild auf einen mit einem Gum-

mituch abgedeckten Zylinder übertragen; die Platte kommt nicht in direkten Kontakt mit dem Papier.

Metallsandguss

Traditionelles, offenes Metallgussverfahren. Eine positive Abdruckform wird in einen mit ölgebundenem Sand gefüllten Gusskasten gelegt und bedeckt. Die Form wird entfernt, der Abdruck dient als Gussform für das geschmolzene Metall, das zu einem harten Gegenstand oder Buchstabe wird, wenn es abgekühlt ist.

Prägung

Eine Figur oder Buchstaben, die erhaben (hochgeprägt) oder vertieft (tiefgeprägt) auf oder unter der Oberfläche von Papier, Leder oder Leinen stehen, z.B. Verwendung für Bucheinbände. Die Prägung erfolgt je nachdem von der Rück- oder Vorderseite.

Reliefdruck

Buchdruckverfahren, bei dem (metallisch) glänzende, erhabene Buchstaben oder Bilder entstehen. Mit Farbpigmenten getränkte Kunstharzkristalle werden auf die nasse Druckfarbe gestäubt und UV-Licht ausgesetzt. Sie dehnen sich aus und werden nach dem Trocknen hart.

Siebdruck

Verfahren, bei dem Farbe durch eine in ein Sieb eingearbeitete Schablone auf das Material gepresst wird und erhaben auf der Oberfläche zu liegen kommt.

Tiefdruck

Druckverfahren, bei dem die Druckfarbe in kleinen, gravierten Auskehungen in der Oberfläche einer Metallplatte sitzt. Anwendung u.a. für hochwertigen Sicherheitsdruck, z.B. für Briefmarken und Banknoten.

10.3 BIBLIOGRAFIE

10.3.1 Gesetzliche Grundlagen

(sortiert nach den Nummern der Systematischen Rechtssammlung SR)

Die nachstehend erwähnten gesetzlichen Grundlagen wurden insbesondere für die Beilagen 5.1/5.2 verwendet: da die vollständigen Titel angegeben werden, ist die Liste recht umfangreich geworden.

Internationale Konventionen, Übereinkommen

- 0.312.1 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Abgeschlossen in Rom am 17. Juli 1998. Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 12. Oktober 2001. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2002.
- 0.440.1 Europäisches Kulturabkommen. Abgeschlossen in Paris am 19. Dezember 1954. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 13. Juli 1962. In Kraft getreten für die Schweiz am 13. Juli 1962.
- 0.440.3 Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut. Angenommen in New Delhi im Dezember 1956. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 27. März 1959. In Kraft getreten für die Schweiz am 27. März 1959. Geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 24. April 1963.
- 0.440.4 Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa. Abgeschlossen in Granada am 3. Oktober 1985. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 27. März 1996. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1996.
- 0.440.5 Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidierte Fassung). Abgeschlossen in Valletta am 16. Januar 1992. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 27. März 1996. Für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996.
- 0.440.6 Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes. Abgeschlossen in Paris am 17. Oktober 2003. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 16. Juli 2008. In Kraft getreten für die Schweiz am 16. Oktober 2008.
- 0.440.7 Übereinkommen über die Agence de coopération culturelle et technique. Abgeschlossen in Niamey am 20. März 1970. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 4. Juni 1996.
- 0.440.8 Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Abgeschlossen in Paris am 20. Oktober 2005. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 16. Juli 2008. In Kraft getreten für die Schweiz am 16. Oktober 2008.

- 0.444.1 Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut. Abgeschlossen in Paris am 14. November 1970. Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 3. Oktober 2003. In Kraft getreten für die Schweiz am 3. Januar 2004.
- 0.451.3 Europäisches Landschaftsübereinkommen. Abgeschlossen in Florenz am 20. Oktober 2000. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 22. Februar 2013. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2013.
- 0.451.41 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt. Abgeschlossen in Paris am 23. November 1972. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 17. September 1975. In Kraft getreten für die Schweiz am 17. Dezember 1975 («Welterbekonvention 1972»).
- 0.515.111 Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Abgeschlossen in Den Haag am 29. Juli 1899. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18./28. Juni 1907. In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juni 1907.
- 0.515.112 Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910. In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910.
- 0.515.125 Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten. Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910. In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910.
- 0.520.3 Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Abgeschlossen in Den Haag am 14. Mai 1954. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 15. Mai 1962. In Kraft getreten für die Schweiz am 15. August 1962 («Haager Abkommen 1954»).
- 0.520.31 Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Abgeschlossen in Den Haag am 14. Mai 1954. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 15. Mai 1962. In Kraft getreten für die Schweiz am 15. August 1962
- 0.520.31 Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Abgeschlossen in Den Haag am 14. Mai 1954. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 15. Mai 1962. In Kraft getreten für die Schweiz am 15. August 1962.
- 0.520.33 Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.. Abgeschlossen in Den Haag am 26. März 1999. Schweizerische Ratifikationsurkunde hin-

- terlegt am 9. Juli 2004. In Kraft getreten für die Schweiz am 9. Oktober 2004.
- 0.518.12 Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde. Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950. In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950.
 - 0.518.23 Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See. Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950. In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950.
 - 0.518.42 Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950. In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950.
 - 0.518.51 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950. In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950.
 - 0.518.521 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I). Angenommen in Genf am 8. Juni 1977. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 17. Februar 1982. In Kraft getreten für die Schweiz am 17. August 1982.
 - 0.518.522 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II). Angenommen in Genf am 8. Juni 1977. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 17. Februar 1982. In Kraft getreten für die Schweiz am 17. August 1982.
 - 0.518.523 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III). Abgeschlossen in Genf am 8. Dezember 2005. Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 14. Juli 2006. In Kraft getreten für die Schweiz am 14. Januar 2007.
 - 0.700.1 Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Abgeschlossen in Salzburg am 7. November 1991. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. Januar 1999. In Kraft getreten für die Schweiz am 28. April 1999.

- 0.741.20 Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen Abgeschlossen in Wien am 8. November 1968. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. Dezember 1991. In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Dezember 1992.
- 0.741.201 Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Abgeschlossen in Genf am 1. Mai 1971. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. Dezember 1991. In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Dezember 1992.
- 0.741.201.2 Protokoll über Strassenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Abgeschlossen in Genf am 1. März 1973. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. Dezember 1991. In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Dezember 1992.
- 0.741.21 Abkommen über die Vereinheitlichung der Wegezeichen. Abgeschlossen in Genf am 30. März 1931. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 19. Oktober 1934. In Kraft getreten für die Schweiz am 19. April 1935.

Bilaterale Vereinbarungen

- 0.444.145.41 Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Italien über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut. Abgeschlossen am 20. Oktober 2006. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 27. April 2008.
- 0.444.137.21 Vereinbarung zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Hellenischen Republik über die Einfuhr, die Durchfuhr und die Rückführung von Kulturgut. Abgeschlossen am 15. Mai 2007. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 13. April 2011.
- 0.444.126.31 Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Kolumbien über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut. Abgeschlossen am 1. Februar 2010. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 4. August 2011.
- 0.444.132.11 Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die rechtswidrige Einfuhr und Durchfuhr sowie die Rückführung von Altertümern in deren Herkunftsland. Abgeschlossen am 14. April 2010. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 20. Februar 2011.

- 0.444.124.91 Vereinbarung zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Volksrepublik China über die rechtswidrige Einfuhr und Ausfuhr sowie die Rückführung von Kulturgut. Abgeschlossen am 16. August 2013. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 8. Januar 2014.
- 0.444.125.81 Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Zypern über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut. Abgeschlossen am 11. Januar 2013. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 15. Februar 2014.

Bundesgesetze und Verordnungen

- Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006.
- 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014).
- 111 Bundesbeschluss betreffend das eidgenössische Wappen vom 12. Dezember 1889.
- 151.3 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Juli 2013).
- 151.342 Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV) vom 22. Mai 2006 (Stand am 1. Juli 2014).
- 152.1 Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013).
- 152.11 Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsverordnung, VBGA) vom 8. September 1999 (Stand am 1. Februar 2015).
- 172.010 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 (Stand am 1. Januar 2015).
- 172.010.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 (Stand am 1. Februar 2015).
- 172.010.21 Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) vom 5. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2015).
- 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2014).
- 231.1 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Januar 2011).

- 232.11 Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) vom 28. August 1992 (Stand am 1. Juli 2011)
- 232.21 Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931 (Stand am 1. August 2008).
- 232.22 Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 25. März 1954 (Stand am 1. August 2008).
- 321.0 Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927 (Stand am 1. Januar 2015).
- 351.20 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts vom 21. Dezember 1995 (Stand am 1. Januar 2014).
- 432.21 Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksgesetz, NBibG) vom 18. Dezember 1992 (Stand am 1. Januar 2012).
- 432.211 Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksverordnung, NBibV) vom 14. Januar 1998 (Stand am 8. Februar 2000).
- 432.30 Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes (Museums- und Sammlungsgesetz, MSG) vom 12. Juni 2009 (Stand am 1. Januar 2010).
- 432.301 Verordnung über eine Teilkraftsetzung des Museums- und Sammlungsgesetzes und die Betriebsaufnahme des Schweizerischen Nationalmuseums vom 30. September 2009 (Stand am 19. Oktober 2009).
- 442.1 Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2013).
- 442.11 Verordnung über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KFV) vom 23. November 2011 (Stand am 1. Januar 2013).
- 443.1 Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) vom 14. Dezember 2001 (Stand am 1. Januar 2012).
- 443.11 Filmverordnung (FiV) vom 3. Juli 2002 (Stand am 23. Juli 2002).
- 444.1 Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG) vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2012).
- 444.11 Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransferverordnung, KGTV) vom 13. April 2005 (Stand am 1. Januar 2015).
- 444.12 Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes (KGVV) vom 21. Mai 2014 (Stand am 1. Juli 2014).

- 451 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 12. Oktober 2014).
- 451.1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. März 2015).
- 451.11 Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10. August 1977 (Stand am 1. Juli 2010).
- 451.12 Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (Stand am 1. August 2014).
- 451.13 Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) vom 14. April 2010 (Stand am 1. Juli 2010).
- 451.36 Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv) vom 7. November 2007 (Stand am 1. September 2014).
- 451.51 Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991.
- 510.62 Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Oktober 2009).
- 510.620 Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV) vom 21. Mai 2008 (Stand am 1. Januar 2015).
- 520.1 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand am 1. Februar 2015).
- 520.11 Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003 (Stand am 1. Februar 2015).
- 520.12 Verordnung über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV) vom 18. August 2010 (Stand am 1. Januar 2014).
- 520.3 Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014 (Stand am 1. Januar 2015).
- 520.31 Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014 (Stand am 1. Januar 2015).
- 616.1 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2008).
- 631.0 Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (Stand am 1. Februar 2013).
- 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Mai 2014).
- 700.1 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Januar 2015).
- 704 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. April 1996).

- 704.1 Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 (Stand am 1. Juli 2008).
- 725.116.2 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG) vom 22. März 1985 (Stand am 1. August 2011).
- 725.116.21 Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) vom 7. November 2007 (Stand am 1. Oktober 2012).
- 730.0 Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2014).
- 730.01 Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2015).
- 741.21 Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (Stand am 1. Januar 2015).
- 741.211.5 Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen vom 12. Juni 2007 (Stand am 1. August 2007).
- 814.076 Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) vom 27. Juni 1990 (Stand am 1. Januar 2011).
- 824.0 Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) vom 6. Oktober 1995 (Stand am 1. Januar 2013).
- 824.01 Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV) vom 11. September 1996 (Stand am 1. Januar 2014).
- 910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (Stand am 1. Januar 2015).
- 946.206 Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak vom 7. August 1990 (Stand am 1. Februar 2013).
- 946.231.172.7 Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien vom 8. Juni 2012 (Stand am 11. Februar 2015).
- 974.0 Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 (Stand am 1. Juni 2007).
- 974.03 Verordnung über die Katastrophenhilfe im Ausland (VKA) vom 24. Oktober 2001 (Stand am 27. Juli 2004).

Kantonale Grundlagen

Bern

- BSG 426.41 Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG).
- BSG 426.411 Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV).

- BSG 721.0 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG).
- BSG 721.1 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV).
- BSG 725.1 Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD).
- BSG 732.11 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG).
- BSG 732.111.1 Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV).

Obwalden

- 454.111 Ausführungsbestimmungen vom 10. Mai 2010 über den Kulturgüterschutz.

10.3.2 Literatur

- ABDULLAH Ryan; HÜBNER Roger, 2005: Piktogramme und Icons. Pflicht oder Kür? Verlag Hermann Schmidt, Mainz.
- ABELIN Peter, 2010: Erst im zweiten Anlauf ein sichtbarer Standort. In: JGB-Forum Nr. 87, März 2010, S. 13-15. Bern. Hg. Jüdische Gemeinde Bern.
- AMBROSE Gavin; HARRIS Paul, 2006: Farbe (aus dem Englischen übersetzt von Bea Reiter). Stiebner, München.
- ANDEREGG Jean-Pierre, 2006: Bäuerliche Hausinschriften. Datiert und signiert – wie anonym ist Volksarchitektur? In: GSK, 2006: Kunst + Architektur in der Schweiz, No. 2/2006: Bauernhausfassaden, S. 14–19. Bern.
- ARMBRUSTER Thomas, 2008: Rückerstattung der Nazi-Beute. Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg. Verlag de Gruyter, Berlin.
- AUDRERIE Dominique, 2000: La protection du patrimoine culturel dans les pays francophones. Editions ESTEM, Paris.
- BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH 2009: Klosterkirche Rheinau. Restaurierung der Türme. Einweihungsdokumentation. Zürich.
- BAZIL Christoph; HÜTTERER Christoph, 2014: Zum Stand der Umsetzung der Haager Konvention in Österreich. In: BABS, KGS 2014: Herausforderungen im Kulturgüterschutz, S. 201–206, Bern. Publikation zur Internationalen Kulturgüterschutztagung vom 30.9.–2.10.2012 in Bern.
- BERGER Craig M., 2009: Wayfinding. Designing and Implementing Graphic Navigational Systems. RotoVision, Mies.
- BERNMOBIL, 2011: Sehenswürdigkeiten und Ausflüge. Bern entdecken mit BernMobil. Bern.
- BOILLAT Laurence, 2014: La justice pénale en protection des biens culturels. In: BABS, KGS 2014: Herausforderungen im Kulturgüterschutz, S. 63–74. Bern. Publikation zur Internationalen Kulturgüterschutztagung vom 30.9.–2.10.2012 in Bern.
- BRAUN Gerhard, 1987: Grundlagen der visuellen Kommunikation. Bruckmann, München.
- BSIG Nr.: 7.732.11/6.1 (hg. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern), 2013: Touristische Signalisation.
- BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BABS); Fachbereich Kulturgüterschutz (KGS) (Hg.), 2001–2015: KGS Forum / KGS Merkblätter. Ab-rufbar via: <http://www.kgs.admin.ch/> -> KGS Publikationen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, 1996: Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum. Handbuch für Planer und Praktiker. Bad Homburg.

- BYRON Lord George Gordon, 1977: *Sämtliche Werke Band 1–3*. Winkler Verlag, München. Das Sonett ‚The Prisoner of Chillon‘ befindet sich in Band 1, S. 411–425.
- CHUR TOURISMUS o.J.: *Stadtplan Audio Guide*. Chur.
- CZERNY Wolfgang, 2005: *Kulturgüterschutz und Inventarisierung in Österreich*. In: *KGS Forum* 6/2005, S. 54-65. Bern.
- DIETHELM Walter, 1970; *Signet Signal Symbol*. ABC Verlag, Zürich.
- DUDEN 2002 (DUDEN 10, 2002: *Das Bedeutungswörterbuch*. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Duden, Band 10. Bibliografisches Institut & F. A. Brockhaus AG. Dudenverlag, Mannheim.
- ECO Umberto, 1984: *Der Name der Rose*. Lizenzausgabe für den Buchclub Ex Libris, Zürich.
- EDA, Politische Direktion PD 2007: *Regeln zur Verwendung der Kennzeichen des Welterbes in der Schweiz* (1. August 2007; aktualisiert am 1. März 2009). Bern (zit. als EDA 2007/2009).
- EKD 1980: *Hinweise für Inschriften an bundesgeschützten Baudenkmalern*. Unterzeichnet durch EKD Sekretariat, Dr. M. Fröhlich am 15.7.1980. Bern (Manuskript, bisher nicht EDV-mässig erfasstes Dokument aus dem Eidgenössischen Archiv für Denkmalpflege, zur Verfügung gestellt durch Frau Doris Amacher und Frau Dr. Nina Mekacher).
- EKD, 2008: *Kunst am Baudenkmal. Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD und der Eidgenössischen Kunstkommission EKK*. Bern.
- ELIAS Norbert, 1976: *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Zwei Bände. Suhrkamp Taschenbücher Nr. 158/ 159. Frankfurt a. M.
- ENGELER Walter, 2008: *Das Baudenkmal im schweizerischen Recht. Untersuchungen zum materiellen Baudenkmalbegriff und dem Verfahren der Unterschutzstellung*. Dike Verlag, Zürich / St. Gallen.
- FECHNER Frank; OPPERMANN Thomas; PROTTLyndel V. (Hg.), 1996: *Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht*. Berlin.
- FIEDLER Wilfried, 1996: *Vom territorialen zum humanitären Kulturgüterschutz. Zur Entwicklung des Kulturgüterschutzes nach kriegerischen Konflikten*. In: FECHNER; OPPERMANN; PROTTL 1996: 159–173. Berlin.
- FISCHER Lukas, 2012: *1001 Ausflugsziele. Familienspass im Freizeitland Schweiz*. Mit einem Geleitwort von Alt-Bundesrat Dölf Ogi. Weltbild-Verlag, Olten.
- FONTANA Armon, 2003: *Chur. Der Stadtführer*. Hg. von der Stadt Chur. Chur.

- FORAMITTI Hans, 1970: Kulturgüterschutz. Empfehlungen zur praktischen Durchführung. Teil 1: Einleitung, Historische Entwicklung, Dokumentation. Teil 2: Gefährdung der Kulturgüter durch Waffenwirkung und Brand. Teil 3: Massnahmen zum Schutz von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern. In: Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege IV/1-3. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Wien–Köln–Graz (zit. als FORAMITTI 1970/I, 1970/II oder 1970/III).
- FRIEDRICH Thomas; SCHWEPPENHÄUSER Gerhard, 2010: Bildsemiotik. Grundlagen und exemplarische Analysen visueller Kommunikation. Birkhäuser Verlag, Basel.
- FRIES Christian; WITT Rainer, 2007: Aufs Ganze. Mediengestaltung im Zeitalter der Unaufmerksamkeit. Verlag Hermann Schmidt, Mainz.
- FROTSCHER Sven, 2006: 5000 Zeichen und Symbole der Welt. Haupt Verlag, Bern.
- GEMEINDERAT DER STADT BERN, BERN TOURISMUS (Hg.), 1975/1993: Bern – Führer durch die Altstadt. Bern (Kopie der ersten beiden Seiten, von Tourismus Bern).
- GIERSIEPEN Helga, BAYER Clemens, 1995: Inschriften, Schriftdenkmäler: Techniken, Geschichte, Anlässe. Mit zahlreichen Beispielen und Hinweisen zum Sammeln und Deuten. Falken-Verlag GmbH, Niederhausen.
- GOES Benjamin 2015: La nouvelle Loi fédérale sur la PBC en Suisse. Vision comparée au regard de la situation en Belgique et de l'action du comité intergouvernemental pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé. In: BABS; KGS 2015: KGS Forum 24/2015; S. 47–64. Bern (erscheint Ende April).
- GRÄSSLI Walter, 1998 (2. Auflage): Farbgestaltung. Dargestellt an Beispielen aus der Farbenlehre von Adolf Hölzel (1853–1934). Verlag des Schweizerischen Vereins für Schule und Fortbildung. Pädagogischer Dienst Caran d'Ache SA, Thônex-Genève.
- GRÜNENFELDER Cony, 2010: Wasser und Vandalenakte als Gefahr für das Löwendenkmal. In: KGS Forum 16/2010, Restaurierung II: Schweizer Fallbeispiele, S. 24–30. Bern.
- HASLAM Andrew, 2011: Die Kunst der Beschriftung. Handwerker, Künstler, Designer und ihre Techniken. Verlag Niggli AG, Sulgen und Zürich.
- HASSLER Uta, NERDINGER Winfried (Hg.), 2010: Das Prinzip Rekonstruktion. Vdf, Hochschulverlag an der ETH Zürich, Zürich.
- HEALEY Matthew, 2011: Logo-Design. Über 300 internationale Logos in der Analyse. Stiebner, München.
- HELLER Eva, 1999 (10. Auflage): Wie Farben wirken. Farbpsychologie, Farbsymbolik, Kreative Farbgestaltung. Rowohlt Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg.

- ICOMOS 2012: Monumenta I, S. 65 (zit. als ICOMOS 2012/I).
- ICOMOS Schweiz 2012/2: Historische Hotels und Restaurants in der Schweiz [ohne Seitenangaben]. Verlag hier+jetzt, Baden (zit. als ICOMOS 2012/II).
- INTERVIEW, 2014: Anlässlich des Gesprächs vom 21.5.2014 im Erlacherhof Bern [Gespräch über den Fragebogen 2012 mit Dr. Jean-Daniel Gross, Denkmalpfleger der Stadt Bern / Romy Freiburghaus-Maurer, Beraterin Corporate Design Informationsdienst Stadt Bern], zit. als INTERVIEW 2014.
- KLING Beate; KRÜGER Torsten, 2013: Signaletik. Orientierung im Raum. Edition Detail, München.
- KROEBER Burkhardt, Hg., 1987: Zeichen in Umberto Eco's Roman 'Der Name der Rose'. Dtv, München.
- KIND Marie-Ursula, 2007: Strafrechtliche Folgen des Angriffs auf die Altstadt von Dubrovnik. In: KGS-Forum 11, S. 64–70. Bern.
- KUSTER Robert J., 1995: Optische Übermittlungs- und Signal-Mittel. Das Fernmeldematerial der Schweizerischen Armee seit 1875. Bern [Bundesamt für Übermittlungstruppen].
- LIDWELL William; HOLDEN Kristina; BUTLER Jill, 2004: Design – Die 100 Prinzipien für erfolgreiche Gestaltung. Stiebner Verlag GmbH, München.
- LOOSLI Mauro, 1996: Kulturgüterschutz in Italien. Rechtliche Grundlagen und Instrumente: Handel und Verkehr. Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich.
- MARCACCI Marco, 2013: Paesaggi di luce. L'illuminazione di monumenti storici nella Svizzera italiana. In: GSK 2013: Kunst + Architektur, k + a, No. 3/2013, S. 36–41. Bern.
- MEUSER Philipp; POGADE Daniela, 2010: Handbuch und Planungshilfe Signaletik und Piktogramme. DOM Publishers, Berlin.
- MÖRSCH Georg, 1989: Aufgeklärter Widerstand: das Denkmal als Frage und Aufgabe. Birkhäuser, Basel.
- MOLLERUP Per, 2005: Wayshowing. A Guide to Environmental Signage. Principles & Practices. Lars Müller Publishers, Baden.
- NAY Marc Antoni, 2008: St. Martin in Zillis. GSK-Kunstführer, Serie 84, Nr. 835. GSK, Bern.
- NERDINGER Winfried in Zusammenarbeit mit EISEN Markus und STROBL Hilde (Hg.), 2010: Geschichte der Rekonstruktion. Konstruktion der Geschichte. Prestel, München.
- ODENDAHL Kerstin, 2007: Zur Kennzeichnung von Kulturgüterschutz unter verstärktem Schutz. In: KGS-Forum 11, S. 58–63. Bern.

- ODENDAHL Kerstin, 2005: Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems. Mohr Siebeck, Tübingen.
- ODENDAHL Kerstin, 2012: Völkerrecht in a nutshell. Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen.
- PELLIN Elio, RYTER Elisabeth (Hg.), 2004: Weiss auf Rot. Das Schweizer Kreuz zwischen nationaler Identität und Corporate Identity. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich.
- PFAENDLER-OLING Brigitte, 2010: Die verfassungsrechtliche Grundlage der Kulturförderung im Bund. Kulturbegriff, Art. 69 BV im Verfassungszusammenhang. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Band 81. Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel.
- RASCHÈR Andrea F. G., 2000: Kulturgütertransfer und Globalisierung. Studien zum Kunstrecht, Band 12. Schulthess Juristische Medien AG, Zürich. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- RASCHÈR Andrea F. G.; SENN Mischa (Hg.), 2012: Kulturrecht – Kulturmarkt. Lehr- und Praxishandbuch. Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen.
- RUTISHAUSER Hans, 2010: Die romanische Bilderdecke der evangelischen Kirche St. Martin in Zillis. In: KGS Forum 16/2010: Restaurierung II – Schweizer Fallbeispiele, S. 14–23. BABS, KGS. Bern.
- SCHMOCKER Christian Eduard, 2009: Wie die Stadthäuser zu ihren Namen und die Stadt zu ihren Quartieren mit den Farben kam. Bern. Der Autor stützt sich in dieser kleinen Broschüre auf DURHEIM 1859: Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Bern und ihrer Umgebung. Bern.
- SCHÜPBACH Hans, 2015: Permanente Kennzeichnung von Kulturgut wird möglich. In: BABS; KGS 2015: KGS Forum 24/2015; S. 35–41. Bern (erscheint Ende April).
- SCHWEIZER ARMEE 2013: Die zehn Grundsätze des Kulturgüterschutzes. Reglement 51.007.05 d. Gültig ab 1.7.2013. Bern.
- SCHWEIZERISCHE UNESCO-KOMMISSION, 2011: Welterbe in der Schweiz. Broschüre hg. mit Unterstützung des Bundesamtes für Umwelt. Bern.
- SIEGLE Michael Bernd, 1996: Logo. Grundlagen der visuellen Zeichengestaltung. Eine Einführung in das Grafik-Design am Beispiel der Logo-Gestaltung. Verlag Beruf + Schule, Itzehoe.
- SMITSHUIJZEN Edo, 2007: Signage Design Manual. Lars Müller Publishers, Baden.
- STADT ZÜRICH (Hg.; Hochbaudepartement, Amt für Städtebau), 2009: Reklame im Stadtbild. Gebäudebeschriftung, Lichtreklame und Plakatierung in Zürich. Zürich.

- STADT ZÜRICH (Fachstelle Graffiti), 2012: Graffitischutz auf historischen Bauten. Eine Evaluation gängiger Schutzsysteme und deren bauphysikalische Auswirkungen. Zürich.
- STUMPF Eva, 2003: Kulturgüterschutz im internationalen Recht unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-russischen Beziehungen. Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 104. Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main.
- TEXTOR A. M., 2014: Sag es treffender. Das Synonym-Wörterbuch für den täglichen Gebrauch, S. 5. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg.
- TREICHLER Hans Peter, 1991: Abenteuer Schweiz. Geschichte in Jahrhundertschritten. Dreizehnte Buchgabe des Migros-Genossenschaftsbundes, hg. von der Direktion Migros-Presse. Spreitenbach.
- TUOR Robert, 1981: Berner Hausinschriften. Berner Heimatbücher, Bd. 127. Verlag Paul Haupt, Bern.
- TURTSCHI Ralf, 1994: Praktische Typografie. Gestalten mit dem Personal Computer. Niggli AG, Sulgen.
- UEBELE Andreas, 2006: Orientierungssysteme und Signaletik. Ein Planungshandbuch für Architekten, Produktgestalter und Kommunikationsdesigner. Verlag Hermann Schmidt, Mainz.
- UVEK, Bundesamt für Strassenbau (Hg.), 1992: Signalisation in erhaltenswerten Ortskernen. Forschungsauftrag 01/88 auf Antrag der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Bearbeitet durch S. Heusser (ISOS), St. Frey (Tiefbauamt Kt. BL), J. Fessler (Strassenverkehrsamt Kt. LU), HP. Lindenmann (Institut für Verkehrsplanung, Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau IVT – ETH Zürich). Zit. als: UVEK 1992.
- VON BUTTLAR Adrian, DOLFF-BONEKÄMPER Gabi, FALSER Michael S., HUBEL Achim, MÖRSCH Georg, 2011: Denkmalpflege statt Attrappenkult. Gegen die Rekonstruktion von Baudenkmalern – eine Anthologie. Birkhäuser, Basel.
- WEBER Peter Xaver, 1918: Die alten Luzerner Hochwachten. In: Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz, Band 73 (1918), S. 21–59. Abb. S. 42/43.
- WELZBACHER Christian, 2010: Durchs wilde Rekonstruktistan. Parthas Verlag, Berlin.
- WYSS Martin Philipp, 1992: Kultur als eine Dimension der Völkerrechtsordnung. Vom Kulturgüterschutz zur internationalen kulturellen Kooperation. Schweizer Studien zum internationalen Recht, Bd. 79. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

- ZERBST Marion; WALDMANN Werner, 2003: Zeichen und Symbole. Herkunft, Bedeutung, Verwendung. DuMonts Handbuch. DuMont monte Verlag, Köln.

10.3.3 Zeitungsartikel

Die entsprechenden Links sind jeweils direkt bei den Fussnoten nach folgendem Muster angegeben:

DPA 2015: Mit dem Presslufthammer im Museum. IS zerstört Kulturgüter im Irak. In: Neue Zürcher Zeitung NZZ 26.2.2015, zit. als NZZ: 26.2.2015. Bei Online-Artikeln mit jeweiligem Link: <http://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/is-zerstoert-kulturgueter-im-irak-1.18491405> [Stand: 28.2.2015]. Sie werden hier im Literaturverzeichnis nicht wiederholt.

10.3.4 Links und Internet-Adressen

Die entsprechenden Links sind jeweils direkt bei den Fussnoten nach folgendem Muster angegeben:

vgl. www.stiftungswf.ch/fusion-Wappen.htm [Stand: 8.2.2015].

Sie werden hier im Literaturverzeichnis nicht wiederholt.

10.4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Auf ein Abbildungsverzeichnis wird an dieser Stelle verzichtet. Die entsprechenden Fotografen bzw. Stellen, die das Bildmaterial zur Verfügung gestellt haben, sind jeweils direkt bei den Bildlegenden angegeben.

Die meisten Abbildungen stammen vom Verfasser selber (Bildverweis: Autor). Etliche Fotos wurden im Rahmen der Umfrage von den kantonalen Fachstellen oder anderen Personen zur Verfügung gestellt (Bildverweis, zvg.). Ihnen sei an dieser Stelle herzlich für ihre Unterstützung gedankt.

Zudem sind im Rahmen der vorliegenden Arbeit auch Abbildungen aus Büchern oder aus dem Internet reproduziert, ohne dass dafür Copyright-Bewilligungen eingeholt wurden. Hier sind jeweils der entsprechende Link oder die Quellenangabe zum Buch wiedergegeben. Zu diesem Vorgehen entschied ich mich nach Rücksprache mit mehreren Absolventen der Fachhochschule, die dies in ihren Masterarbeiten ebenso gehandhabt hatten. Diese Abbildungen werden lediglich in den Pflichtexemplaren der Masterarbeit, aus Urheberrechtsgründen jedoch nicht in anderen Publikationen verwendet.

10.5 DANK

Ein grosser Dank gebührt in erster Linie meinem Betreuer, Dr. Andrea F. G. Raschèr, der mir half, bei der Themenwahl die wichtigen Leitplanken zu setzen und mir auch hilfreiche Tipps zukommen liess (Literatur, Kontakte, Schwerpunktsetzung usw.). Ebenso danke ich Dr. Dieter Schnell, Leiter des Nachdiplomstudiums Denkmalpflege und Umsetzung, und Rino Büchel, Chef KGS im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), für Hinweise und Unterstützung.

Im Weiteren bedanke ich mich bei den unten angegebenen Kontaktpersonen aus den Kantonen und Städten, die an der Umfrage 2012 teilnahmen, sowie bei einigen Privatpersonen und KGS-Spezialisten aus dem internationalen und dem beruflichen Umfeld. Die Abkürzungen DP und KGS bedeuten Denkmalpflege und Kulturgüterschutz.

- AG: Dr. Jonas Kallenbach (DP/KGS).
AI: Roland Inauen (KGS).
AR: Fredi Altherr (DP), Dr. Peter Witschi (Staatsarchivar, KGS).
BL: Brigitte Frei-Hitz, Walter Niederberger, Daniela Stäuble (alle DP), Stefanie Wagner (KGS).
BS: Dr. Thomas Lutz (DP), Jeannette Voirol (KGS), Andrea Amrein (Restauratorin).
BE: Olivier Burri (DP Berner Jura), Dr. Roland Flückiger (DP Stadt Bern, Swiss Historic Hotels), Romy Freiburghaus-Maurer (Beraterin Corporate Design, Informationsdienst Stadt Bern), Dr. Jean-Daniel Gross (DP Stadt Bern), Jürg Keller (DP Stadt Bern), Heinz Mischler (DP Kanton Bern), Karin Zaugg (DP Biel-Bienne), Walter Zesiger (KGS), Beat Gugger, Ausstellungsmacher, Beschilderungsprojekt Stadt Burgdorf, Urs Hungerbühler, Signaletiker, Bern (zuständig für Neubeschilderung Stadt Bern), Stefano Matti, Bauinspektor, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Bern.
GE: Zoé Codeluppi (DP, stagiaire), Thierry Schmid (KGS).
GR: Markus Casutt (DP), Ulrike Sax (DP/KGS).
JU: Marcel Berthold (DP/KGS).
LU: Hans-Christian Steiner (DP/KGS), Mathias Steinmann (DP).
NE: Dr. Jacques Bujard (DP/KGS), Jean-Daniel Jeanneret (DP La Chaux-de-Fonds).
NW: Nathalie Unternährer (Amtsvorsteherin Amt für Kultur/KGS).

- OW: Dr. Peter Omachen (DP), Christian Sidler-Gianinni (Vorsteher Amt für Kultur, KGS).
- SG: Pierre Hatz (DP Stadt St. Gallen), Niklaus Ledergerber (DP Stadt St. Gallen).
- SH: Flurina Pescatore (DP).
- SZ: Annina Michel (KGS).
- TG: Christian Coradi (DP/KGS).
- UR: Edi Müller (DP), Eduard Furger (KGS).
- VD: Fabienne Hoffmann (DP/KGS).
- VS: Renaud Bucher (DP), Christophe Valentini (KGS), Dr. Roland Flückiger (Ernen), Bertrand Bitz, Direktor Tourismusbüro St-Maurice.
- ZG: Daniel Stadlin (DP/KGS).
- ZH: Thomas Müller (DP Kanton), Christoph Kolb (KGS), Stefan Gasser (DP Winterthur), Dr. Beat Gnädinger (Staatsarchivar Kanton).

Bundesamt für Kultur BAK: Dr. Nina Mekacher, Dr. Ivo Zemp (beide Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege).

Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege EAD: Doris Amacher.

Fürstentum Liechtenstein (FL): Patrik Birrer (DP).

SBB, AG I-AT-BZU Denkmalpflege: Hansulrich Baumgartner .

Belgien: Benjamin Goes, Bruxelles; Myriam Serck-Dewaide, Bruxelles.

Deutschland: Martin Bosch, Bayrische Schlösserverwaltung, Schloss Nymphenburg, München; Reinhold Hellinger, Bayrisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; Friederike Schweiger, Pinakothek der Moderne, München.

Österreich: Dr. Christoph Bazil, Wien; Christoph Hütterer, Wien; Dr. Strasser, Krems.

Speziell bedanke ich mich bei meiner Partnerin, Uschy Sumi, für die Begleitung auf zahlreichen Fototouren sowie für ihr Verständnis und ihre Geduld während der Endphase der Arbeit.

10.6 ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN UND GRUNDSÄTZE

TEIL 1: 5 VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung 1: Bezeichnung von Kulturgut als Kommunikationsmittel (Kap. 6)

Am Anfang jedes Beschilderungs-Projekts steht ein Kommunikationskonzept, welches sich mit folgenden Fragen auseinandersetzt: WER erzählt WEM WAS, sinnvollerweise weiter differenziert in WORÜBER, WESHALB, WANN, WO und WIE bzw. mit WELCHEN MITTELN?

Voraussetzung 2: Orientierung am Ursprung (Kap. 6.1)

«Orientierung – darunter versteht man die Bestimmung des eigenen Standorts anhand des Ziels und nahe gelegener Objekte. Splitten Sie, um die Orientierung zu erleichtern, den Raum in kleine unterschiedliche Teile, und markieren Sie einzelne Teilräume mit Landmarks oder Schildern. Landmarks sind effiziente Orientierungshilfen und schaffen Standorte mit hohem Wiedererkennungseffekt. Schilder sind die einfachste Lösung, um jemandem darüber Auskunft zu geben, wo er sich befindet und wohin er gehen kann» (LIDWELL; HOLDEN; BUTLER, 2004: 208).

Voraussetzung 3: Signage without signs (Kap. 6.2)

Being lost is a fundamental human fear. We need to grasp our environment to a minimum level in order to feel secure. After going out we should at least be able to find our way back home (SMITSHUIJZEN 2007: 13).³⁵

Voraussetzung 4: Wegweisung und Leitlinien, Signaletik (Kap. 6.3)

«Rezept Nr. 1: Zusammenhängende Strassen- und Platzräume sind räumliche Ganzheiten und auch verkehrsmässig ganzheitlich zu betrachten.

Rezept Nr. 2: Weniger ist mehr.

Rezept Nr. 3: Dezentralisieren, nicht konzentrieren; ‚analog‘ nicht ‚digital‘ signalisieren. [Das bedeutet z.B.: keine grossflächigen, zusammenfassende Signalwände, die ländliche Ortskerne verunstalten, sondern nur dort einen Wegweiser setzen, wo es wirklich eine Abzweigung hat; vgl. hierzu Abb. 27, nachfolgende Seite].

Rezept Nr. 4: Jeder Ort und jede Art von Bebauung verlangt eine individuelle Lösung» (UVEK 1992: 6–8).

Voraussetzung 5: Beschriftung am Objekt, Hervorheben von Einzelbauten (Kap. 6.4)

«typografie und architektur berühren sich. Es gibt kein haus ohne schrift. gebäude tragen zeichen. steinmetze und baumeister haben bei bedeutenden bauten steine signiert. hausnummern schmücken oder stören, das klingelschild, der briefkasten sind eine visitenkarte. schriftkultur begleitet baukultur. Sorgfältige typografie ist eine bereicherung der architektur. schrift kann gegen die architektur arbeiten oder mit ihr. kapriziöse schriften, zurückhaltende schnitte, weiche formen und harte charaktere, sie sollen sich der architektur einfügen, sie unterstreichen» (UEBELE 2004: 11).

TEIL 2: 23 EMPFEHLUNGEN**Empfehlung 1: Beschilderung von Baudenkmalern (Kap. 7)**

Bei der Beschilderung von Kulturgut soll zuerst die Frage nach der Notwendigkeit gestellt werden. Es gibt Schilder, die zwingend angebracht werden müssen; auf andere kann man verzichten oder sie evtl. auch anderswo platzieren. Auch die Wechselwirkung zwischen Schild und unmittelbarer Umgebung ist zu beachten.

Empfehlung 2: Auswahl der zu beschildernden Objekte (Kap. 7.1)

Bei der Auswahl von Objekten sind die kantonalen Fachstellen (Denkmalpflege oder Archäologie bzw. Staatsarchiv, Kantonsbibliothek oder ein grösseres Museum) beratend und/oder kontrollierend beizuziehen. Wenn längere Texte vorgesehen sind, kann es sich lohnen, die Fachleute gleich auch mit deren Ausarbeitung zu beauftragen.

Empfehlung 3: Einheitlichkeit, Verhinderung von Wildwuchs (Kap. 7.2)

Das Aussehen von Informationstafeln ist möglichst im Rahmen eines übergeordneten Signaletikkonzepts festzulegen. Bestehen keine Corporate Design-Vorgaben oder keine Identifikationsfarben (Kantonsfarbe oder Farbe des Gemeindegewappens) ist die braune Einheitsfarbe für touristische Hinweise auf Kulturgüter nach wie vor eine geeignete und unverfängliche Wahl, um einen unerwünschten Wildwuchs zu vermeiden.

Empfehlung 4: Sprache (Kap. 7.3)

Wer seine Information vor allem aus touristischen Gründen anbringen will, wird heute kaum um eine englische Textversion herumkommen. Daneben sollte die Hauptsprache der jeweiligen Gemeinde (bei zweisprachigen natürlich beide Sprachen!) auf den Schildern erscheinen. Zu überlegen ist, ob eine zusätzliche Möglichkeit für weitere Sprachversionen angeboten werden soll (via QR-Code, Internet, Audio Guides usw.).

Empfehlung 5: Bildzeichen mit oder ohne Text (Kap. 7.4)

Bilder haben eine starke unmittelbare Wirkung. Die für das Verständnis wichtigen Konventionen und Traditionen, die zum Teil über Jahrhunderte hinweg weitergegeben wurden, sind wichtig und müssen – wo das Wissen darüber fehlt – bekannt gemacht werden. Bei der Kombination mit Text sollen Bilder nicht nur schmückendes Anhängsel sein, sondern möglichst eine zusätzliche, eigene Information vermitteln. Gemeinsame Text- und Bildinformation bedingt mehr Platz – dafür eignen sich Schautafeln besser als kleine Schilder.

Empfehlung 6: Schildergrösse (Kap. 7.5)

Die Kombination von Bild und Text sowie mehrsprachige Texte können rasch dazu führen, dass sich anstelle von Schildern eher Schautafeln als Medium eignen. Dabei ist auf eine möglichst diskrete, das Baudenkmal nicht zu stark beeinträchtigende Platzierung zu achten. Mehrere Schautafeln sollen nach Möglichkeit in einer räumlichen Distanz voneinander abgesetzt werden (in Form eines Lehrpfades); die Ansammlung von Schautafeln als riesiger ‚Schilderwald‘ (z.B. wie auf dem Titelbild) ist zu vermeiden.

Empfehlung 7: Farbe (Kap. 7.6)

Farben sollen mit klar verbindlichen Werten für möglichst viele Systeme festgelegt werden (mindestens aber RAL, Pantone, RGB und CMYK). Bei Ersatz oder Austausch von Schildern muss die Farbechtheit gewährleistet sein (vgl. Abb. 81). In die Überlegungen sind zwingend Corporate Design-Vorgaben, Oberflächenmaterial, Kontrast und wechselnde Lichteinflüsse, Leserlichkeit und Wirkung sowie die Einpassung in die unmittelbare Umgebung miteinzubeziehen.

Empfehlung 8: Typografie (Kap. 7.7)

Der wichtigste Grundsatz bleibt: eine Schrift muss gut lesbar sein (Leserlichkeit UND Lesbarkeit). Versalien werden heute kaum mehr benutzt, sie gelten als antiquiert (es sei denn, man wolle eben diesen Eindruck erwecken). Serifenlose Schriften wie Frutiger, Helvetica oder Arial sind Serifenschriften vorzuziehen. Innerhalb eines Konzeptteams ist sinnvollerweise auch ein Typograf bzw. ein Schriften-Fachmann miteinzubeziehen. Vor der Realisierung eines Konzepts sollen verschiedene Schriftarten vor Ort getestet werden; das zu beschriftende Objekt hat Einfluss auf die Schriftwahl. Die endgültige Schriftwahl soll in einem CD-Manual festgehalten werden.

Empfehlung 9: Material (Kap. 7.8)

Das Material von Schildern ist im Hinblick auf mehrere Faktoren zu prüfen und auszuwählen (Standort, Thematik, Textmenge, Umgebung, Stil, Farbe, Typografie, Grösse, wechselnde Beleuchtung usw.). Sinnvollerweise geschieht dies im Rahmen eines übergeordneten Signaletikkonzepts. Das Material der Tafel soll der Ideologie der transportierten Mitteilung einigermaßen entsprechen (antiquiert, edel, gediegen, bodenständig, zweckmässig, einfach usw.). In jedem Fall sind mehrere Tests vor Ort mit einer Mustertafel durchzuführen, um die unterschiedlichen Wechselbeziehungen zwischen Informationsträger und Umfeld auszuloten.

Empfehlung 10: Form und ‚Stil‘ des Schildes (Kap. 7.9)

Beschilderungen sollen den Denkmalwert des betroffenen Objekts respektieren. Allzu manieristische Formen sowie neue Hinzufügungen nach ‚altem Muster‘ sind zu unterlassen, da ansonsten die Gefahr besteht, einen Disneyland-Charakter zu kreieren. ‚Stileinheit‘ – was auch immer darunter verstanden wird – ist gerade auch in diesem Bereich kein anzustrebendes Ziel.⁹²

Empfehlung 11: ‚Kunst am Bau‘ (Kap. 7.10)

«Die üblichen Regeln, die bei der Durchführung von Kunst-am-Bau-Wettbewerb einzuhalten sind, sind auch bei Verfahren in und an historischen Gebäuden zu beachten... [ergänzend kommen hinzu:] Die Fachstelle für Denkmalpflege soll möglichst frühzeitig in die Wettbewerbsvorbereitung einbezogen werden... Sie definiert die Spielräume für Veränderungen oder Eingriffe... In der Vorprüfung bezeichnet die Fachstelle für Denkmalpflege unter Beizug der Fachstelle für Kunst diejenigen Projekte, welche die Vorgaben bezüglich Schonung des Baudenkmals und der bestehenden Kunstwerke einhalten und damit bewilligungsfähig sind... [sie steht dem Planungsteam] bis zur Realisierung des Siegerprojekts beratend zur Seite» (EKD 2008).

Empfehlung 12: Taktile und audio-visuelle Systeme (Kap. 7.11)

Informationssysteme, die voraussichtlich auch von Menschen mit Behinderungen benutzt werden, müssen barrierefrei sein. Sinnvoll erscheint in solchen Fällen ein mehrspuriges Vorgehen. Texte in Normalschrift und in Braille-Schrift, ergänzender Einsatz von Audio-Systemen, Anbringen von Informationen bzw. taktilen Elementen (Touchscreen, Druckknöpfe usw.) auf einer Höhe, die beispielsweise auch von Menschen in Rollstühlen oder von Kleinwüchsigen bedient werden können (vgl. auch KLING; KRÜGER 2013: 86/87). Das Beiziehen entsprechender Richtlinien sowie Kontakte zu Hilfsorganisationen aus den betroffenen Kreisen sind in einem solchen Fall zwingend.

Empfehlung 13: Beleuchtung (Kap. 7.12)

Die Beleuchtung von historischen Bauten und die Planung temporärer Lichtinstallationen sollen in einem übergeordneten Plan Lumière geregelt werden. Hier gilt ‚allzu viel ist ungesund‘. Deshalb ist Lichtverschmutzung zu vermeiden, der Energieverbrauch möglichst gering zu halten. Auf sensible Landschaftsbereiche und auf Lebensräume von Tieren muss entsprechend Rücksicht genommen werden. Auch der ‚Würde‘ eines geschützten Baudenkmals ist Rechnung zu tragen. Zudem sollen Blendeffekte und Reflektieren vermieden werden.

Empfehlung 14: Schäden und Schutzmassnahmen (Kap. 7.13)

Leichte Verschmutzungen und Farben auf glatten Flächen wie Metall, Glas oder Blech mit Wasser, Lappen, Schwamm oder weicher Bürste selber reinigen. Beim Einsatz stärkerer Methoden (Hochdruckreiniger, chemische Mittel, Drahtbürsten usw.) sowie insbesondere bei der Behandlung von Gesteinen wie Sandstein oder Marmor (z.B. Abschleifen) unbedingt Fachleute beiziehen. Bei Ergänzung von Fehlstellen, Aufmörtelung, Nachziehen von Schriften usw. unbedingt Fachleute beiziehen. Regelmässige Kontrollen sind lohnenswert, weil so mögliche Schäden oft frühzeitig erkannt werden.

Empfehlung 15: Ort des Anbringens (Kap. 7.14)

Schilder sollen wann immer möglich direkt am Objekt angebracht werden, bei Bauten an der Hauptfassade beim Eingang oder (wenn die zentrale Position zu prominent wirkt, z.B. bei Münster, Kathedrale usw.) links oder rechts aussen an der Fassade. Als ideale Höhe kann ein Bereich zwischen Hüft- und Schulterhöhe bezeichnet werden. Ein zu hohes oder zu tiefes Anbringen ist eher zu unterlassen, Beschriftungen am Boden (sofern es sich nicht um Wegweisungen oder Signale handelt) sind ebenfalls eher suboptimal. Bei Wegweisungen, Infostelen usw. sollte der untere Teil möglichst frei bzw. nicht für Texte benutzt werden).

Empfehlung 16: Art des Anbringens, Befestigung (Kap. 7.15)

Schilder sollen mit einer Unterplatte und so wenig Schrauben wie nötig in der Fassade verankert werden. Die eigentliche Informationstafel soll nach Möglichkeit mit einem versteckten, nicht offen zugänglichen Mechanismus in die Unterplatte eingehängt werden. Klebstoffe sind mit Rücksicht auf die Bausubstanz zu vermeiden. Lösungen, die das Mauerwerk durchscheinen lassen, schonen zwar die Bausubstanz, beeinträchtigen aber oft die Leserlichkeit. Allenfalls ist das Absetzen eines Schildes von der Fassade auf eine davor zu platzierende Hilfskonstruktion (Stele, Schautafel, Gartenzaun usw.) zu prüfen, wobei in einem solchen Fall die Gefahr von Vandalismus steigen dürfte.

Empfehlung 17: ‚Politisierung‘ von Informationsschildern (Kap. 7.16)

Gedenktafeln werden in erster Linie durch politische, religiöse, rassistische oder sexistische Fragestellungen ‚politisiert‘. In solchen Fällen ist stets auch der historische Kontext bei der Entstehung solcher Schilder miteinzubeziehen. Oft wirkt eine Darstellung gerade auch als typisches Beispiel für den damaligen Zeitgeist und wird erst dadurch zum wichtigen Zeit-Dokument. Die Leitlinien der Charta von Venedig¹³⁵ sind nicht nur für Restaurierungen massgebend, sondern können durchaus auch bei solchen Fragestellungen hilfreich sein.

Empfehlung 18: Symbol, Logo (Kap. 7.17)

Das Welterbe-Siegel ist zur geschützten Marke geworden und darf – folgerichtig – nur im Zusammenhang mit Weltkultur- und -naturerbestätten verwendet werden. Übertriebene Kennzeichnungsformen (vgl. Abb. 176) sowie kommerzieller Missbrauch des Zeichens sollen damit verhindert werden. Um den exklusiven Stellenwert dieses Zeichens zu betonen, soll darauf geachtet werden, dass die Tafel mit dem Siegel möglichst nicht mit anderen Schildern kombiniert wird. Das Anbringen grosser Tafeln wirkt eher aufdringlich und ist zu unterlassen.

Empfehlung 19: Auszeichnung, Label, Gütesiegel (Kap. 7.18)

Das ‚Historische Hotel des Jahres‘ ist als Auszeichnung für «den Willen zur Erhaltung der historischen Bausubstanz ... und das Bewusstsein für die Erhaltung und Pflege historischer Hotels und Restaurants» zu betrachten. Es sollte deshalb nicht mit anderen Auszeichnungen (Gault Millau, swiss historic hotel) oder Hinweisen auf Stammvereine (Rotary's oder Lions' Club) zu einer Plakettenansammlung zusammengefasst werden. Zudem sollte eine Auszeichnung unverwechselbar und exklusiv sein – ‚swiss historic hotel‘ und ‚Das historische Hotel‘ liegen sehr nahe beieinander (einige Objekte sind in beiden Listen vertreten) und bergen so Verwechslungspotenzial. Ähnliches gilt für das Europäische Kulturerbe-Siegel, welches in der breiten Öffentlichkeit durchaus mit dem Welterbe-Signet verwechselt werden könnte.

Empfehlung 20: Begleitmedien (Kap. 7.19)

Begleitmedien (Flyer, Broschüren, Audiosysteme usw.) sind ebenso geeignet wie neuere technische Hilfsmittel (Apps, QR-Codes usw.), um Zusatzinformationen zu einem Objekt vermitteln zu können. Zentral ist, dass Begleitmedium und Schild stets aktuell aufeinander abgestimmt und möglichst bedienerfreundlich sind. Ist ein Begleitmedium vergriffen oder wird technisch nicht mehr nachgeführt, sollen entsprechende Querverweise auf den Tafeln entfernt werden.

Empfehlung 21: Mehrere Generationen nebeneinander (Kap. 7.20)

Schilder aus älteren Generationen können beibehalten werden, sofern das betroffene Baudenkmal nicht mehr Bestandteil des neuen Beschilderungssystem ist. Bezeichnet ein neues Schild dasselbe Haus wie vorher, soll die alte Tafel durch die neue ersetzt werden – Doppelbezeichnungen sind in der Regel überflüssig und sollen vermieden werden. Eine Mehrfachnennung ist allenfalls bei unterschiedlichen Zielpublika zweckmässig (administrative Beschilderung öffentlicher Bauten sowie Tafel mit kulturhistorischen Informationen; vgl. Abb. 193–196). Grundsätzlich gilt aber die Schlüsselformel: ‚integrativ statt additiv‘ (vgl. auch KLING; KRÜGER 2013: 13)!

Empfehlung 22: Interdisziplinarität (Kap. 7.21)

Beschilderungskonzepte sollen keine Insel-Lösungen mehr darstellen, sondern im Rahmen von umfassenden Corporate-Design, Crossmedia- und/oder Signaletikkonzepten entstehen. Dabei ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Fachleute nicht nur von Vorteil, sondern im Grunde unabdingbar.

Empfehlung 23: Übergeordnetes Konzept (Kap. 7.22)

Ein mehrstufiges Vorgehen mit klar definierten Meilensteinen ist bei der Planung und Realisierung eines Beschilderungsprojekts zu empfehlen. Dazu gehört, dass bei jedem Schritt mehrere Varianten geprüft, allenfalls verworfen oder aber gutgeheissen werden. Statt einfach mal loszulegen, ist den Vorarbeiten ein grosses Gewicht beizumessen. In Mollerups Vorgehen etwa dienen die ersten vier Phasen der Problemerkennung, in den nächsten vier Stufen werden Ideen und Vorschläge erarbeitet – erst mit Schritt 9 beginnt die konkrete Umsetzung des Projekts, die dann im nächsten Schritt sogleich auf ihre effektive Tauglichkeit überprüft wird. Ein solches Vorgehen bietet Chancen, damit keine Schnellschüsse oder Fehlinterpretationen entstehen.

TEIL 3: 3 GRUNDSÄTZE**Grundsatz 1: Schutzzeichen (Kap. 8.4)**

Schutzzeichen sind geschützte Zeichen. Missbrauch bzw. Missdeutung von internationalen Schutzzeichen sind nicht zulässig. Sie dienen dem Schutz und müssen daher einheitlich und unverwechselbar bleiben! Jede missbräuchliche Verwendung soll verhindert bzw. muss bestraft werden.

Grundsatz 2: Haager Abkommen 1954 und KGS-Schild (Kap. 8.5.2)

Das KGS-Kennzeichen verdankt seine Entstehung der Heraldik. Es hat eine schützende und leicht erkennbare Funktion – wie der Schild eines Ritters. Es sollte daher auch als DER (nicht DAS) KGS-Schild²⁰¹ bezeichnet werden.

Grundsatz 3: Permanente Kennzeichnung mit KGS-Schild (Kap. 8.5.5)

Für die Verwendung internationaler Schutzzeichen muss eine zentrale zuständige Fachstelle die Bewilligung zum Anbringen erteilen sowie Vorgaben betreffend Grösse, Farbgebung, Material und Positionierungsmöglichkeiten angeben. Diese Stelle muss die Schilder auch anfertigen lassen, prüfen und nur an die berechtigten Stellen verteilen, damit die Einheitlichkeit jederzeit gewahrt bleibt (vgl. hierzu auch S. 86/87; Welterbe-Siegel).

1 HYPOTHESE (NICHT NÄHER UNTERSUCHT)

Hypothese (wäre näher zu prüfen, was im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist):

Das KGS-Kennzeichen lehnt sich in seiner Form an die Darstellung eines Lebensbaumes als Schutzzeichen an (Kabbala). Durch den Menschen beeinflussbar ist nur, was sich in Form des KGS-Schildes abzeichnet (Sephirot 4–9/10). Somit stünden alle mit diesem Zeichen markierten Gebäude sozusagen unter göttlicher Obhut (Sephirot 1–3).

10.7 EIGENBEZEUGUNG

Eigenbezeugung

Ich, Hans Schüpbach, erkläre, dass in der vorliegenden Abschlussarbeit die von mir benutzten Hilfsmittel und die mir persönlich zuteil gewordene Hilfe ordnungsgemäss angegeben sind.

Burgdorf, 7. April 2015

Hans Schüpbach

Kontaktadresse

Hans Schüpbach
Pleerweg 23
3400 Burgdorf

Tel.p: 079/817 45 66



Mail p: h.schuepbach@besonet.ch

Tel. G: 058/462 51 56

Mail G: hans.schuepbach@babs.admin.ch

Monbijoustrasse 51A
3003 Bern